

A. 23.

Balkica.

ESTICA

A. 219.

Darstellung
des
heutigen russischen Handelsrechts,
mit Rücksicht
auf
die deutschen Ostseeprovinzen,

von

Dr. Friedrich Georg von Bunge,
Privatdocent bei der Kaiserl. Universität zu Dorpat und Syndicus
der Kaiserl. Stadt Dorpat.



Riga, 1829.

Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei.

Der Druck dieser Schrift ist gestattet, mit der Anweisung,
vor Herausgabe derselben fünf Exemplare an die ddrptische Cen-
sur-Comität einzusenden.

Dorpat, am 2. October 1828.

Staatsrath und Ritter Baron Ungern-Sternberg,
Censor.

(L. S.)

30744012

Est.

133

Verzeichniß der Pränumeranten und Subscribenten.

In Arensburg.

Herr Rathsherr R. W. Grubner.....	1	Ergl.
" C. F. Sehwald	1	"

In Dorpat.

Herr Herr Rathsherr Dr. Cambecq	1	"
" Neltermann P. Emmerß.....	1	"
" Kirchenvorsteher E. Henningson	1	"
" Rathsherr F. W. Käding.....	1	"
" Neltermann C. A. Kranhals.....	1	"
" Landrath R. v. Liphart.....	1	"
" Rathsherr F. E. Rohland.....	1	"
" Landgerichts-Secretair N. v. Roth.....	1	"
" Landrath R. F. L. Samson von Himmelstern.....	2	"
" Kreisgerichts-Secretair F. v. Schwesß.....	1	"
" Stud. jur. W. Seezen	1	"
" Rathsherr F. W. Stähr.....	1	"
" Kaufmann P. M. Thun	1	"
" Staatsr. u. Ritter Baron v. Ungern-Sternberg.....	1	"
" Kaufmann A. W. Voigt.....	1	"
Frau v. Wahl.....	2	"
Herr Apotheker C. G. Wegener.....	1	"
" Rathsherr F. W. Wegener.....	1	"
" Neltermann J. E. Wegener.....	1	"
" Obersecretair C. H. Zimmerberg.....	1	"

In Mitau.

Herr Oberhofgerichtsadvocat Adolphi.....	1	"
" Regierungsassessor v. Weitler.....	1	"
" Stadtssecretair Borchers.....	1	"
" Oberhofgerichtsadvocat Vormann.....	1	"
" Regierungsgecutor von den Brinden	1	"
" Finanzgerichtssecretair Friede.....	1	"
Se. Excell. der Herr Civilgouverneur zc. Baron v. Hahn.....	1	"
Herr Collegienrath v. Harder.....	1	"
" Oberhauptmann und Ritter v. Klopmann.....	1	"
" Oberhofgerichtsadvocat Dr. Kähler.....	1	"
" Ritterschaftssecretair v. Linten.....	1	"
" Oberhofgerichtsadvocat Mbnch.....	1	"

Herr Oberhofgerichtsadvocat Proch.....1 Expl.
 = Oberhauptmannsgerichts-Assessor Baron v. Röhne.....1
 = Justizrath v. Rüdiger.....1
 = Oberhofgerichtsadvocat Schulz.....1
 = Kaufmann Schumacher.....1
 = Consistoriumssecretair ELEVOGT.....1
 = Kaufmann Westermann.....1
 = Justizrath v. Wittenheim.....1

In Moskwa.

Herr F. Brandenburg.....1
 = F. M. Burchardt.....1
 = Glogau & Nissen.....1
 = Graff.....1
 = Hippus.....1
 = P. Kupffer.....1
 = F. G. Malsch.....1
 = H. Marc & Comp.....1
 = Mathias.....1
 = J. Mollcoc.....1
 = E. Rabener.....1
 = Commerzienrath Rosenstrauch.....1
 = Wilh. Schilling.....1
 = Ernst Schulze.....1
 = C. H. Basmer.....1
 = C. F. Witt.....1
 = Zender & Colley.....1
 = Zurbosen.....1

In Narva.

Herr J. Sutthoff.....1

In Pernau.

Herr H. A. Behrens & Comp.....1
 = H. C. Conze.....1
 = C. M. Frey.....1
 = Jacob Facke & Comp.....1
 = F. A. Klein.....1
 = Rathsherr G. Peters.....1
 = H. Rosenfranz.....1
 = G. F. Rothschild.....1
 = Hans Diedrich Schmidt.....1
 = G. H. Schöning.....1
 = F. H. Stein.....1

In Reval.

Herr Rathsherr H. F. Berg.....1
 = Buchhändler Georg Eggers.....6
 = C. v. Fick.....1
 = Viceconsul J. E. Girard.....1
 = Waisen- und Commerzgerichtssecretair G. Gloy.....1

Herr Regierungssecretair Gundlach.....1 Expl.
 = Justiz- und Commerzienofficial A. Koch.....1
 = Joh. Heinr. Koch.....1
 = Secretair J. J. Kähler.....1
 = G. Landesen.....1
 = Viceconsul C. A. Mayer.....1
 = Manngerichtssecretair Dr. Pauker.....1

In Riga.

Herr Staatsrath und Ritter v. Baranoff.....1
 = N. W. Becker.....1
 = Gottfried Berens.....1
 = Aeltester Bienemann.....1
 = Aeltester C. D. Brauser.....1
 = Rathsherr P. Büngner.....1
 = Aeltester J. D. Drachenbauer.....1
 = Conrad Fehrmann.....1
 = F. A. Fidler.....1
 = Consulent C. Franken.....1
 = Secretair A. Germann.....1
 = F. Germann.....1
 = Assessor v. Gerstenmeyer.....1
 = Aeltester Carl Hahr.....1
 = Consulent Hevelde.....1
 = Aeltester Nicolaus Hill.....1
 = C. F. Holz.....1
 = Ring.....1
 = Aeltester H. C. Kröger.....1
 = Rathsherr Kühn.....1
 = Aeltester W. Kuhlmann.....1
 = Rathsherr Lange.....1
 = Liebrecht.....1
 = E. W. Löffewitz.....1
 = Carl Melher.....1
 = Aeltester E. Milln.....1
 = H. E. Münder.....1
 = G. H. Rose.....1
 = Aeltester J. M. Pander.....1
 = Pau.....1
 = Presh.....1
 = Preuß.....1
 = Friedrich Rosenfranz.....1
 = Rathsherr Schlichting.....1
 = G. Schnabel.....1
 = Schulz.....1
 = Aeltester H. S. Schwarz.....1
 = August Schwarz.....1
 = J. H. Seeler.....1
 = Secretair v. Stahl.....1
 = E. L. Starck.....1
 = Rathsherr L. Stoppelberg.....1
 = Ludwig Suhl.....1

VI

Herr Hofgerichtsadvocat Ehrenberg.....	1	Expl.
" " " Trautmann.....	1	"
" Obersecretair Dunkelmann von Adlerflug....	1	"
" Peter Uhlmann.....	1	"
" Secretair F. W. Weis.....	1	"
" Consul Westberg.....	1	"
" Generalconsul Wehrmann.....	1	"
" G. D. Zander.....	1	"

In St. Petersburg.

Herr Buchhändler W. Gräff.....	10	"
" Carl v. Küster.....	2	"
" R. S. Lessig.....	1	"
" P. A. Lindenlaub.....	1	"
" Baron Kall.....	1	"
Se. Excell. der Herr wirkl. Staatsrath v. Würst.....	1	"

In Saratow.

Herr Johann Lorez.....	1	"
" Collegienrath Friedrich v. Stuß.....	1	"

V o r r e d e.

Der Zweck des vorliegenden Werkes, und der Gesichtspunkt, aus welchem es zu beurtheilen ist, dürfte sich am deutlichsten aus der Geschichte der Entstehung desselben ergeben, welche der Verfasser daher hier mitzutheilen sich für verpflichtet hält.

Als der Verfasser in der ersten Hälfte des Jahres 1825, durch die Wahl Eines Edlen Rathes der Stadt Dorpat, und durch die Bestätigung Einer Erlauchten kisl. Gouvernementsregierung, Mitglied des ersteren wurde, ward ihm unter mehreren Aemtern auch das Assessorat (später das Präsidium) bei dem Wett- oder Handelsgericht übertragen, welches damals gerade mit der Einführung der Allerhöchst bestätigten Ergänzungsverordnung über die Organisation der Gilden und den Handel der übrigen Stände vom: 14. November 1824 beschäftigt war. Die nicht wenigen zu jener Verordnung nach und

nach hinzugekommenen Erklärungen, Ergänzungen
 ic. machten in der Behörde den Wunsch rege, diese
 letzteren in der Verordnung selbst am gehörigen Orte
 eingeschaltet und alle einzelne Verordnungen und
 Vorschriften in ein zweckmäßiges Ganze vereinigt zu
 sehen. Der Verfasser übernahm diese Arbeit; um
 derselben aber mehr Vollständigkeit zu verschaffen,
 fand er sich veranlaßt, dabei auch die älteren auf das
 Gildwesen ic. sich beziehenden Verordnungen zu be-
 nutzen. Nach und nach dehnte er seinen Plan noch
 weiter aus, auf Gegenstände, deren die Handels-
 ergänzungsverordnung nicht erwähnt, und die dessen
 ungeachtet das Handelswesen betreffen; deren ge-
 nauere Kenntniß aber eben daher nicht nur den
 Behörden, vor welche Handelsangelegenheiten ge-
 hören, sondern auch jedem Handelsmanne sehr
 wichtig und unentbehrlich ist. So erlangte dieses
 Werk allmählich einen größern Umfang, als ur-
 sprünglich im Plane des Verfassers lag. Hieraus
 erhellet aber auch der Zweck desselben. Es will und
 soll nemlich nichts anderes seyn, als ein practisches
 Hand- und Hülfsbuch für die Behörden, welche sich
 mit dem Handelswesen zu befassen haben, so wie für

Kaufleute und Handelsmänner überhaupt. Daß aber dieser Arbeit, auch bei diesem beschränkten Zweck, die erforderliche Vollständigkeit abgeht, fühlt der Verfasser auf der einen Seite eben so wohl, als er auf der andern Seite hoffen darf, in dieser Beziehung von denjenigen billig und mit Nachsicht beurtheilt zu werden, welche die Schwierigkeiten kennen, mit denen (bei dem gänzlichen Mangel an Vorarbeiten — ja an irgend vollständigen Quellensammlungen) die Bearbeitung einzelner Theile unseres vaterländischen Rechts verknüpft ist.

Schließlich muß sich der Verfasser noch hinsichtlich des Umstandes entschuldigen, daß der in der Ankündigung dieses Werks versprochene Abschnitt vom Zollwesen weggelassen ist. Zu den mehrerlei Gründen, welche den Verfasser dazu gezwungen, gehört besonders der, daß die Darstellung des Seerechts, wie in §. 12. des Werkes selbst erörtert ist, außer dem Plane des Verfassers lag. Da nun aber der größere, und man kann sagen, bedeutendere Theil der russischen Zollverordnungen, das Seerecht betrifft, und daher außer dem Bereiche des engeren Handelsrechts, von welchem hier allein die Rede ist,

liegt, — so hätte hier nur der, nicht das Seerecht betreffende Theil des Zollwesens abgehandelt werden müssen. Weil aber eine solche Scheidung theils höchst schwierig, theils unzweckmäßig ist, so hat der Verfasser die gänzliche Uebergehung dieses Abschnittes über das Zollwesen in diesem Werke vorgezogen; um so mehr, da er gesonnen ist (falls das vorliegende Werk mit Beifall aufgenommen werden sollte — und die Amtsgeschäfte des Verfassers ihm die dazu erforderliche Muße übrig lassen), demselben mit der Zeit eine Darstellung des russischen Seerechts, und vielleicht auch des Wechselrechts, nachfolgen zu lassen, worauf viel zweckmäßiger eine Darstellung des Zollwesens das Ganze schließen würde.

Der Verfasser.

I n h a l t.

	Seite.
Einleitung. Von den Quellen und dem Umfange des russischen Handelsrechts. §. 1—12.	1
Abt h. I. Von dem Recht, Handel zu treiben. §. 13—86.	21
Abschn. 1. Allgemeine Bestimmungen. §. 13—20.	21
Abschn. 2. Von dem Kaufmannsstande. §. 21—48.	35
Cap. 1. Begriff und Eintheilung des Kaufmannsstandes. §. 21—23.	35
Cap. 2. Handelsrechte der drei Kaufmannsgilden. §. 24—28.	45
Cap. 3. Persönliche und Ehrenrechte der Kaufleute. §. 29—36.	55
Cap. 4. Von den Abgaben der Kaufleute. §. 37—41.	66
Cap. 5. Von Kaufmannsfamilien und deren Handelsberechtigung. 42—45.	73.
Cap. 6. Von Kaufleuten anderer Städte. §. 46—48.	80
Abschn. 3. Von der Handelsberechtigung der Bürger und Weisäßen und von dem Handel und Gewerbe in den Städten überhaupt. §. 49—60.	84
Cap. 1. Allgemeine Bestimmungen. §. 49, 50.	84
Cap. 2. Von den handelstreibenden Bürgern. §. 51—54.	86
Cap. 3. Von den Weisäßen. §. 55, 56.	93
Cap. 4. Von dem Handel und Gewerbe in den Städten überhaupt. §. 57.	97
Anhang zum dritten Abschnitt. §. 58—60.	98
Abschn. 4. Von der Handelsberechtigung des Adels und der Beamten, desgleichen der Schlichtitschen. §. 61—65.	102
Abschn. 5. Von der Geistlichkeit. §. 66, 67.	110

	Seite.
Abfchn. 6. Von der Handelsberechtigung der Bauern. S. 68—72.....	111
Abfchn. 7. Von dem Handel auf dem Lande. S. 73-74.	117
Abfchn. 8. Von den Handelsrechten der Hebräer. S. 75—77.....	120
Abfchn. 9. Von den Handelsrechten der Ausländer. S. 78—84.....	123
Abfchn. 10. Von den Handelsrechten der finnlan- dischen, polnischen, bessarabischen und grusini- schen Kaufleute; desgl. vom Handel der Asiaten. S. 85. 86.....	136
Abth. II. Von Hülfspersonen bei der Handlung. S. 87—106.	140
Abfchn. 1. Von Handelsbevollmächtigten und Handlungsbedientern. 87—96.....	140
Abfchn. 2. Von Mäklern. 97—106.....	153
Abth. III. Von der Ertheilung der Handelsberechtigung, oder von Handels- und Gewerbscheinen. S. 107—116.....	166
Abth. IV. Von der Aufsicht über den Handel und der Verantwortlichkeit für die Verletzung der festgestellten Bestimmungen. S. 117—124.....	179
Abth. V. Von Handelsverträgen. S. 125—139.....	188
Abfchn. 1. Von Handelsverträgen überhaupt. S. 125. 126.....	188
Abfchn. 2. Von Handelsgesellschaften. S. 127—133.	190
Abfchn. 3. Von Podriaden und Pachtungen. S. 134—139.....	197
Abth. VI. Von den Anstalten zur Beförderung des Han- dels. S. 140—146.....	204
Abfchn. 1. Von Messen und Jahrmärkten. S. 140. 141.	204
Abfchn. 2. Von den Reichsbanken überhaupt, und insbesondere von der Reichscommerzbank. S. 142.....	207
Abfchn. 3. Von Handels- und Gewerbsprivilegien. S. 143—146.....	230
Anhang, enthaltend den N. U. vom 21. Decbr. 1827.....	235

Einleitung.

Von den Quellen und dem Umfange des russischen und provinciellen Handelsrechts.

S. 1.

Rußland hat sich noch keines besonderen, vollständigen Handelsgesetzbuches zu erfreuen. Die Quellen des russischen Handelsrechts bestehen vielmehr in einer Menge einzelner Verordnungen und Gesetze, größeren und geringeren Umfanges; von diesen einzelnen Verordnungen existirt jedoch bis jetzt keine vollständige Sammlung, sondern sie sind in verschiedenen allgemeinen Gesetzsammlungen (a) zerstreut. Die einzelnen, das Handelsrecht betreffenden Ukasen und andere dergleichen Gesetze von geringerem Umfange werden im Verfolge überall gehörigen Orts angeführt werden (b); und nur einige der umfassenderen Handelsverordnungen verdienen hier in mancher Beziehung einer besonderen Erwähnung.

a) Die vorzüglichsten allgemeinen Sammlungen russischer Gesetze findet man aufgezählt in Bunge's chronologischem Repertorium der russischen Gesetze und Verordnungen 1c. Bd. I. (Dorpat 1823. 8.) Einleitung. Seite XCVI 1c.

- b) Eine Sammlung der älteren und neueren größeren Handelsverordnungen, so wie der vorzüglichsten einzelnen Ufsaten aus der neueren Zeit (seit 1807) ist in deutscher Sprache erschienen, unter dem Titel: Bibliothek der Handlung, oder Sammlung Russisch-Kaiserlicher Ufsaten und Handelsverordnungen, herausgegeben von Georg F. Nagel, 6 Thle. St. Petersburg 1816—1819. 8. (Die Uebersetzung ist jedoch bei denjenigen Stücken, die nicht offenbar bloße Abdrücke älterer guter Uebersetzungen sind, schlecht.)

S. 2.

Daß allgemeine russische Landrecht (Sobornoje Uloshenie) vom J. 1649 (a) enthält im 19. Capitel nur einige unbedeutende Bestimmungen über den Handel und über Kaufleute, die überdies gegenwärtig größtentheils unanwendbar sind. Von den nach dem Landrecht erschienenen größeren Handelsverordnungen sind, in chronologischer Ordnung, vorzüglich folgende zu bemerken:

I. Aus der Regierung des Zaren Alexei Michailowitsch: die Handelsordnung vom 22. April 1717 (1667) in 94 Punkten (b); bei der jetzt ganz veränderten Organisation des Handels, nur von historischem Interesse.

II. Aus der Regierungszeit Peters des Großen:

1) das Seehandelsreglement vom 31. Januar 1724 (c) in 41 Punkten, enthält bloß Bestimmungen über das Zollwesen, Zollbetrugationen, Einfuhr und Ausfuhr zur See u., und ist durch die spätere Revision desselben v. J. 1731 (S. 4.) unanwendbar geworden.

2) das Reglement des Commerzcollegiums vom 31. Januar 1724 (d) in 32 Punkten, hat, besonders seit der Aufhebung des Commerzcollegii (e) gleichfalls größtentheils seine Anwendbarkeit verloren.

- a) Die vor diesem Landrecht erlassenen Gesetze sind als aufgehoben zu betrachten. Vergl. Bunge's Repertorium r. Bd. I. Einl. S. XV. fg.
- b) Abgedruckt ist dieselbe im: *Указатель Законовъ* von Magimowitsch. Bd. I.
- c) Sie findet sich bei Magimowitsch a. a. O. Bd. III.
- d) Vollständig abgedruckt bei Magimowitsch l. c. Bd. III.
- e) Manifest v. 25. Juni 1811. S. II. v. 18. Januar 1812.

§. 3.

III. Aus der Regierungszeit Kaisers Peters II. gehört hierher die russische Wechselordnung vom 16. Mai 1729 (a). Sie besteht aus drei Capiteln: 1) von eigentlichen Kaufmannswechseln in 39 §§.; 2) von Wechseln auf Kronsgelder, in 15 §§., und 3) Formulare zu Wechseln, nebst Erklärung derselben, in 14 §§. Diese Wechselordnung ist noch jetzt, insofern sie nicht durch einzelne spätere Gesetze, insbesondere durch das Banqueroutreglement v. 19. December 1800 modificirt und ergänzt worden ist, im ganzen russischen Reiche in gesetzlicher Kraft, mit Ausnahme der von Polen acquirirten Gouvernements (b). — Was Liv- und Esthland anbelangt, so ist daselbst die Gültigkeit der russischen Wechselordnung durch die, unten anzuführenden provinciellen Wechselgesetze beschränkt (c).

- a) In russischer Sprache findet sich die Wechselordnung bei Magimowitsch a. a. O. Bd. IV. S. 752 fgg. Besonders erschien sie in Moskwa, 1729. 4. und öfter. — Russisch und deutsch ist sie gedruckt: a) St. Petersburg 1729. 8. b) Hamburg 1732. 8. Bloss in deutscher Sprache ward sie besonders herausgegeben: a) St. Petersburg 1729. 4. b) Riga, bei Erdlich, ohne Jahrzahl. c) Reval 1792. 4.; auch findet sie sich abgedruckt: d) in Boh'n's wohlverfahrenem Kaufmann (5te Aufl. Hamburg 1789. 8.) S. 672 fgg. e) in Siegel's corpus

juris cambialis (Lipsiae 1742. 4.) T. I. pag. 548 sqq.
 f) in Zimmerl's Sammlung der Wechselgesetze. (Wien
 1805. 1813. 4.) Thl. II. Abthl. 2. S. 15 fgg., und
 g) in Nagel's Bibliothek der Handlung. Thl. I.
 S. 63 fgg.

h) S. U. v. 31. März 1819.

c) S. Hezel: Verhältniß der russischen zur schwedi-
 schen Wechselordnung in Livland, in Bröcker's
 Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Rußland. Bd. I. (Ni-
 ga 1822. 8.) S. 176 fgg.

S. 4.

IV. Aus der Regierung der Kaiserin Anna datirt sich
 das Seezollreglement v. 31. März 1731 (a), wel-
 ches eine auf Allerhöchsten Befehl (b) vom Commerz-
 collegium verfaßte Revision des oben (S. 2.) angeführ-
 ten Reglements vom J. 1724 ist. Das Reglement vom
 J. 1731 besteht aus 99 Punkten, welche unter folgende
 5 Capitel vertheilt sind: 1) von ankommenden und weg-
 gehenden Schiffen, wie selbige sich anmelden, ihre Decla-
 ration machen, auch ladsen und laden sollen, imgleichen
 von den Richtern, und den Ursachen, wegen welcher sie
 sollen gestraft werden, wenn sie hierwider handeln. 2) Von
 den Kaufleuten oder Eigenthümern der Waaren, wie sie
 ihre Declaration oder Angabe in dem Zollamte übergeben
 sollen; von falschen Declarationen und vom Confisciren;
 imgl. vom Zoll und andern Einnahmen. 3) Von Kriegs-
 und Last-Schiffen, von Ammunition's- oder Schatzgü-
 tern, von hohen und niedrigen Standespersonen, für wel-
 che Güter verschrieben worden, imgl. von den Fährleu-
 ten. 4) Von den Zollbedienten, wie man mit selbigen,
 und sie selbst wieder mit andern ordentlich verfahren sol-
 len, auch wie selbige aus den confiscirten Gütern zu be-
 lohnen sind; imgleichen vom Versehen in Rechnungen
 und von Anzeige verhehlter Waaren. 5) Was für Zoll

russische Unterthanen in den Häfen von St. Petersburg, Archangel, Kola und Pustoserst zu geben haben, wenn sie auf eigenen in Rußland selbst gefertigten oder gekauften und gemietheten ausländischen Schiffen Handlung treiben. — Uebrigens ist dieses Seezollreglement durch die neue Zollordnung v. 14. Decbr. 1819 (S. 8.) antiquirt. Ein Supplement dazu erschien am 14. Januar 1764 (c).

- a) Abgedruckt findet es sich in russischer Sprache bei Magimowitsch a. a. D. Bd. V. S. 73 fgg. Eine deutsche Uebersetzung davon steht in Nagel's Bibliothek. Thl. I. S. 1 fgg.
- b) Vergl. Uk. v. 18. Juli 1727.
- c) Man findet dasselbe im Словарь юридическій von Tschulkow. (Moskwa 1793 fgg. 4.) Thl. II. Abth. 3. S. 1983 fgg.

§. 5.

V. Aus der Regierung der Kaiserin Elisabeth gehdrt hierher die Zoll- und Handelsordnung v. 1. Decbr. 1755 (a), welche in der russischen Handelsgesetzgebung Epoche macht, und mit Ausnahme der durch spätere Verordnungen, namentlich durch das Zollreglement vom 14. Decbr. 1819 abgeänderten und aufgehobenen Bestimmungen, noch heutiges Tages geschliche Kraft hat. Sie ist in 15 Capitel abgetheilt: 1) Von der Aufhebung der bisherigen inneren Zölle und Einführung eines einzigen, in den Häfen und an der Reichsgränze zu erhebenden Zolles; desgleichen von der Ertheilung einer Frist zur Bezahlung desselben, in 8 §§. 2) Von dem innern Handel mit Waaren aller Art überhaupt, auf welche Art derselbe zu treiben ist, auch worauf das Zollamt zu sehen hat, in 14 §§. 3) Vom Halten richtigen Maasses und Gewichtes, in 3 §§. 4) Von Denunciationen über Zoll-

defraudationen; und wie dabei zu verfahren, in 7 §§. 5) Von ausländischen Kaufleuten, welche sich in die russische Kaufmannschaft eingeschrieben haben, in 3 §§. 6) Vom verbotenen Detailhandel; von den Orten, in welchen die Niederlage von Waaren erlaubt ist, und von dem Durchfuhrzoll von Ausländern, in 3 §§. 7) Daß Kaufleute, und deren Commis, Arbeiter und Fuhrleute, wenn sie mit Waaren reisen, nicht aufgehalten und ihnen keine Händel gemacht werden; desgl. wie Kaufleute mit Fuhrleuten contrahiren sollen, in 2 §§. 8) Vom gerichtlichen Verfahren, und von der Bewahrung der Kaufleute vor Beleidigungen auf den Jahrmärkten, in 3 §§. 9) Wie es mit Sachen zu halten, die mit der Post und mit Estafetten ankommen, in 2 §§. 10) Von Eß- und Holzwaaren, und zu welcher Zeit dieselben den Einwohnern und den Verkäufern verkauft werden sollen, in 4 §§. 11) Welche Abgaben in Kleinrußland nicht zu erheben, und wie bei der Erhebung des Zolles zu verfahren, in 5 §§. 12) Wie in Sibirien mit Einfuhr- und Ausfuhrwaaren zu verfahren, in 8 §§. 13) Wie mit den zur Versendung nach Persien eingeführten deutschen, und den ebendahin zu versendenden russischen, desgl. mit den aus Persien eingeführten Waaren zu verfahren, in 7 §§. 14) Wie bei der Erhebung des Zolls von Einfuhr- und Ausfuhrwaaren in Drenburg zu verfahren, in 4 §§. 15) Mit welchen Pässen russische Kaufleute in Handelsangelegenheiten über die Gränze zu lassen, und welche Vorsichtsmaaßregeln dabei zu beobachten, in 9. §§.

a) Sie findet sich bei Nagimowitsch l. c. Bd. VII. S. 337 fgg., und bei Tschulkow a. a. D. S. 1643 fgg.

S. 6.

VI. Während der Regierung der Kaiserin Catharina II.,

welche so reich an trefflichen Gesetzen in Beziehung auf alle Rechtszweige ist, erhielt auch das Handelsrecht eine festere Grundlage durch folgende zwei Verordnungen:

1) In der Stadtordnung vom 21. April 1785 (a) gab sie dem Mittelstande überhaupt eine neue Verfassung und bestimmte in derselben insbesondere die Rechte des Handelsstandes. Von den funfzehn (mit Buchstaben bezeichneten) Abschnitten der Stadtordnung gehören insbesondere folgende hierher: F) Von den Gilden und Gildefreiheiten überhaupt, S. 92—101. — G) Von der ersten Gilde, S. 102—107. — H) Von der zweiten Gilde, S. 108—113. — I) Von der dritten Gilde, S. 114—119. — L) Von Fremden oder Gästen aus andern Städten und Ländern, S. 124—131. — M) Von den Freiheiten der namhaften Bürger, S. 132—137, und N) Von den Weisassen und ihren Freiheiten überhaupt, S. 138—145. Die Stadtordnung ward auch in den Ostseeprovinzen, und zwar in Liv- und Esthland, gleich nach Emanirung derselben (b), in Curland aber nach der Unterwerfung dieser Provinz unter den russischen Scepter (c), eingeführt. Bei der Restitution der früheren Verfassung der Ostseeprovinzen (d) ward zwar auch die privilegierte Verfassung der liv-, esth- und curländischen Städte wieder hergestellt, von der Stadtordnung blieb aber vieles, und namentlich die meisten der obigen das Handelsrecht betreffenden Bestimmungen, gültig.

2) Die Ordnung der Handelsschiffahrt auf Flüssen, Seen und Meeren, wovon der erste Theil am 25. Juni und der zweite am 23. Novbr. 1781 erlassen wurde (e); der dritte Theil, welcher die Anordnungen über die Werfte, das Schiffsbauholz und die Schiffahrtsschulen enthalten sollte (f), ist nicht erschienen. Der erste Theil enthält 9 Capitel: 1) Von der Schiffahrt, S. 1—14. —

2) Pflicht des Schiffers, S. 15—57. — 3) Von der Pflicht des Steuermanns, S. 58—72. — 4) Von der Pflicht des Zimmermanns, S. 73—78. — 5) Pflicht eines Schiffsbedienten und aller übrigen auf dem Schiff befindlichen Leute, S. 79—123. — 6) Form des Contractes oder Vertrages zwischen dem Schiffer und den Schiffsbedienten und Leuten, S. 124. — 7) Von der Befrachtung eines Schiffes oder Fahrzeuges, S. 125—153. — 8) Von den Rhedern oder Eigenthümern eines Schiffes oder Fahrzeuges, S. 154—167. — 9) Pflicht des Matrosen, S. 168—180. — Der zweite Theil besteht aus folgenden vier Capiteln: 10) Von Assurancen und Versicherungen, S. 181—215. — 11) Von der Convoy oder Bedeckung, S. 216—288. — 12) Von Havereien oder Seeschäden, S. 229—273. — 13) Vom Schiffbruch oder Verunglückung; von dem Vergelohn und von Lootsen, S. 274—298.

a) Von den verschiedenen Ausgaben derselben in russischer Sprache, wovon die erste zu St. Petersburg 1785. 4. erschien, ist vorzüglich die von Chawski, St. Petersburg 1823. 4. zu merken, welche zugleich die früheren und späteren ergänzenden Verordnungen enthält. Die deutsche Uebersetzung von Arndt erschien zu St. Petersburg bei Schnoor 1785. 4., und wurde nachgedruckt: a) zu Oberwahlen, bei Grenzlus und Ruzsau, 1786. 4., und b) Mitau 1796. 8. Die hierher gehörigen Abschnitte sind auch abgedruckt in Nagel's Bibliothek. Thl. IV. S. 1 fgg.

b) Vergl. N. II. v. 18. Decbr. 1785.

c) Vergl. N. II. v. 27. Novbr. 1795.

4 d) N. II. v. 28. Novbr., 12. und 24. Decbr 1796 u. 3. Februar 1797.

e) Sie erschien russisch zu St. Petersburg 1781. 4., auch bei Magimowitsch a. a. D. Bd. X. In's Deutsche übersetzt von Arndt, St. Petersburg 1781 u. 1782. 4.,

und wieder abgedruckt in Nagel's Bibliothek. Thl. II.
S. 1 fgg.

1) Vergl. Man. v. 23. Novbr. 1781.

§. 7.

VII. Aus der Regierung Kaiser Paul's bemerken wir das Banquerout-Reglement vom 19. Decbr. 1800 (a). Es zerfällt in zwei Theile. Der erste Theil für Kaufleute und andere Handelsleute, welche das Recht haben, Wechselverbindlichkeiten einzugehen, gehört vorzugsweise hierher, und besteht aus folgenden 29 Abtheilungen: 1) Was ein Banquerout ist, §. 1. — 2) In wie viel Arten die Banqueroute eingetheilt werden, und woher sie entstehen, §. 2. — 3) Wer für banquerout zu halten ist, §. 3—7. — 4) Wie die Gerichtsinstanzen mit einem Banquerouteur zu verfahren haben, §. 8—24. — 5) In welcher Ordnung und in welchen Banquerouten ein Concours anzuordnen ist, §. 25—34. — 6) Von der Amtsanretung der Curatoren, §. 35—60. — 7) Daß ein jeder seine Forderungen an den Banquerouteur, und dasjenige, was jemand dem Banquerouteur schuldig ist, angeben soll, und von dessen Vermögen, §. 61—71. — 8) Von der Verbergung eines Banquerouteurs, §. 72—75. — 9) Von Anfertigung der Rechnungen, §. 76—88. — 10) Von den Vertheilungen und der Ablieferung der Sache an das Gericht, §. 89—100. — 11) Von den Zinsen, §. 101—102. — 12) Daß diejenigen, welche ihre Insolvenz kennen, oder nachdem die Creditoren gegen sie Anforderungen anhängig gemacht haben, keine Schulden bezahlen, keine falschen Abmachungen und Unterschleife vornehmen sollen, §. 103—105. — 13) Von rechtmäßigen Pfändern, §. 106—108. — 14) Von dem Antheile des Banquerouteurs an Handlungsgeellschaften oder Pach-

tungen und von unfehlbaren Erbschaften, S. 109—114. — 15) Von der Auseinandersetzung durch Schiedsrichter, S. 115. — 16) Von Zulassung der Bevollmächtigten, S. 116. 117. — 17) Von einem beim Concurse zu führenden Journal und den Concurskosten, S. 118—122. — 18) Von Uneinigkeiten beim Concurse, S. 123. — 19) Von der Ablösung der Curatoren auf Anhalten der Gläubiger, S. 124—127. — 20) Daß über eine Concurshandlung, im Falle der Unzufriedenheit, nicht gerichtet werden soll, S. 128. — 21) Von der Verschiedenheit der Banqueroute, S. 129—131. — 22) Von einem Fallitgewordenen, S. 132—134. — 23) Von einem unvorsichtigen Banquerouteur, S. 135—137. — 24) Von einem böshafter Banquerouteur, S. 138. 139. — 25) Daß Kaufleute beim Handel Bücher und kaufmännische Annotationsbücher halten sollen, S. 140—146. — 26) Von freiwilligen Accorden, S. 147—153. — 27) Wie mit dem Vermögen verstorbenen Schuldner zu verfahren ist, S. 154—168. — 28) Von denen, die jemanden ohne Ursache einen Banquerouteur nennen, S. 169. — 29) Daß Sachen der Banquerouteurs bei den Gerichten auf Stempelpapier, bei den Concursen aber auf gemeinem Papier verhandelt werden sollen, und von den vor diesem Reglement nicht abgemachten Concurssachen, S. 170. 171. — Der zweite Theil des Banqueroutreglements, für Edelleute und Beamtete, besteht aus 24 Abtheilungen, in III §§. Jedoch sollen auch Edelleute, welche sich wegen kaufmännischer Geschäfte in Verbindungen einlassen, nach dem ersten Theile des Banqueroutreglements beurtheilt werden (b). — Daß Banqueroutreglement hat im ganzen russischen Reiche gesetzliche Kraft, mit Ausnahme 1) der Ostseeprovinzen: Lwland, Esthland, Curland und Finnland (c), und 2) der von Polen acquirirten Gou-

vernementß (d), welche in dieser Hinsicht inßgesammt nach ihren Allerhöchß bestätigten Rechten und Privilegien beurtheilt werden.

- a) In russischer Sprache mehrmahls herausgegeben; unter andern auch beim Senat zu Moskwa 1816. 4., mit den ergänzenden früheren und späteren Gesetzen. Deutsch erschien das Banquieroutreglement: St. Petersburg 1801. 8.; auch ist es abgedruckt in Nagel's Bibliothek der Handlung. Thl. III. S. 1 fgg.
- b) Man. v. 1. Jan. 1807. Art. 7. a. E. S. unten S. 63.
- c) S. II. v. 1. Decbr. 1801. ✓
- d) S. II. v. 31. Septbr. 1819.

§. 8.

VIII. Am wichtigsten für das heutige russische Handelsrecht sind, und zur Grundlage desselben dienen folgende drei Verordnungen aus der Regierungszeit Kaisers Alexanderß I.:

1) Das Handelsmanifest vom 1. Januar 1807 (a) gehört zur Zahl der Reichsgrundgesetze (b) und hat als solches unumschränkt verbindende Kraft auch für die privilegirten und mit besonderen Rechten versehenen Provinzen. Es zerfällt in folgende vier Abschnitte: 1) Von den Handelsgesellschaften oder Compagnieen, Artikel 1—5. — 2) Von der Theilnahme des Adels an dem Handel, Art. 6. u. 7. — 3) Von der ausländischen Kaufmannschaft in Rußland, Art. 8—14. — 4) Von den Auszeichnungen und Ehrenstufen der Kaufmannschaft. Art. 15—20.

2) Die Zollordnung für den europäischen Handel vom 14. December 1819 (c), nach welcher allein die Zollgeschäfte verwaltet werden sollen (d) und durch welche daher die früheren Zollordnungen aufgehoben sind. Sie ist in 6 Theile getheilt; jeder Theil be-

steht aus mehreren Capiteln, wovon die meisten in Abtheilungen und diese wiederum in einzelne Paragraphen zerfallen. Die einzelnen Theile handeln: 1) Von der Organisation der Zölle überhaupt, in 3 Cap., S. 1—26. — 2) Von den Einfuhrwaaren, in 4 Cap., S. 27—311. — 3) Von den Ausfuhrwaaren, in 4 Cap., S. 312—380. — 4) Von den Folgen der Defraudation der Zollgefälle und der Einfuhr verbotener Waaren, in 5 Cap., S. 381—497. — 5) Von den Zollbeamteten, ihren Pflichten, Rechten und Verbindlichkeiten, in 3 Cap., S. 498—586. — 6) von den russischen Zollämtern, welche im russischen Reiche und im Königreiche Polen für den Handel zu Lande auf der westlichen Gränze errichtet sind, in 5 Cap., S. 587—726. — Im Anhange befindet sich der Zoll-Etat, Tabellen, Formulare. &c.

3) Die sog. Ergänzungsverordnung über die Verfassung der Gilden und den Handel der übrigen Stände, vom 14. Novbr. 1824. Sie besteht aus folgenden 13 Hauptstücken: 1) Ueber den Handel der Kaufleute, S. 1—20. — 2) Ueber die persönlichen Vorrechte der Kaufleute, S. 21—34. — 3) Von den Abgaben der Kaufleute, S. 35—42. — 4) Von den Kindern und Verwandten der Kaufleute, welche zu einer Familie gerechnet werden, S. 43—55. — 5) Von den Kaufleuten anderer Städte, S. 56—60. — 6) Von den ausländischen Gästen, S. 61—67. — 7) Von den angezeigten ausländischen Kaufleuten und den in Rußland wohnenden Ausländern, S. 68—76. — 8) Von den Bürgern und Weisassen, S. 77—117. — 9) Von den handeltreibenden Bauern, S. 118—132. — 10) Von dem Handel auf dem Lande, S. 133—140. — 11) Von den Bevollmächtigten und Handlungsdienern, S. 141—161. — 12) Von der Ertheilung der Handelsberechtigungsscheine,

S. 162—182. — 13) Von der Aufsicht über den Handel und der Verantwortlichkeit für die Verletzung der festgestellten Bestimmungen, S. 183—207. Durch diese Verordnung sind die Bestimmungen der Stadtordnung über die Gilden *zc.*, größtentheils abgeändert und modificirt worden; jedoch sind alle in Ansehung des Handels und der Gewerbe früher vorhanden gewesenen Vorschriften, welche durch diese Verordnung nicht aufgehoben worden, ausdrücklich in ihrer Kraft gelassen (e). Namentlich und insbesondere sind dadurch bestätigt die im Reglement v. 22. Juli 1822 über die Verfassung des, den in Sibirien wohnenden fremden Völkerstämmen (инородцы), den Kirgisen und Stadtkosacken, bewilligten Handels, enthaltenen Bestimmungen (f), so wie die besonderen Bestimmungen über den Handel auf der sibirischen Linie und besonders über Kiachta (g). Im übrigen beziehen sich alle in der Handels-Ergänzungsverordnung festgestellten Grundsätze ohne Ausnahme auf alle Kaufleute, Bürger und Leute jeden Standes, welche in Städten und Dörfern des russischen Reichs Handel treiben, wenn sie nicht bestimmte Privilegien, die ihnen das Recht auf eine Ausnahme von den allgemeinen Bestimmungen geben, oder Allerhöchsten Abgabenerlaß haben (h). — Diese Bestimmungen erstrecken sich nicht auf Grusien, Bessarabien, Kamtschatka und die Niederlassungen der russisch-amerikanischen Compagnie, so wie auch auf die übrigen Orte, welche mit besonderen Rechten bestehen (i). Endlich soll diese Handels-Ergänzungsverordnung, allgemeinen Grundsätzen zufolge, keine rückwirkende Kraft haben (k).

a) In deutscher Sprache ist es abgedruckt in Nagel's Bibliothek. Thl. IV. S. 35 fgg.

b) S. das Manifest selbst, Art. 20. a. E., wo es heißt:
„Wir befehlen, dieses Manifest, durch welches die denk-

würdige Aete der Stadtordnung noch besonders bestätigt und erweitert wird, in die Zahl der Reichsgrundgesetze einzutragen. Wir befehlen dem dirigirenden Senat, eine Abschrift von diesem Manifeste mit Hinzufügung Unseres großen Titels auf Pergament anzufertigen und sie Uns zur Unterschrift zu überreichen. Wir werden hiernächst befehlen, diesen Gnadenbrief mit Unserem Reichsiegel zu versehen, und werden ihn dann der Kaufmannschaft zur immerwährenden Aufbewahrung und zur Aufrechthaltung der verliehenen Rechte anvertrauen.“ Vergl. auch S. II. vom 19. Februar 1825.

- c) Eine officiële deutsche Uebersetzung derselben erschien: St. Petersburg 1820. 4.
- d) Promulgations-Ukase v. 14. Decbr. 1819. S. 2.
- e) Ergänzungsverordnung v. 14. Novbr. 1824. S. 207. Circulärvorschrift des Finanzministeriums an die Cameralhöfe und Expeditionen v. 13. Decbr. 1824, Nr. 8350. S. 11.
- f) Ergänzungsverordnung v. 1824. S. 205.
- g) Das. S. 206.
- h) Das. S. 203.
- i) Das. S. 204. Zwar scheint ein Widerspruch darin zu liegen, daß es im §. 203 heißt: „Die Bestimmungen der Handels-Ergänzungsverordnung beziehen sich auf die in Rußland handelnden Griechen, Armenier, Bucharen, Taren, Hebräer und Zigeuner; desgleichen auf die Einwohner Finnlands, des Barthums Polen, Bessarabiens und Grusiens etc.“ Allein dieser Widerspruch ist nur ein scheinbarer, indem hier unter den Einwohnern Bessarabiens, Grusiens etc. unstreitig nur diejenigen zu verstehen sind, welche in Rußland handeln; denn dieser, zunächst bei den Griechen, Armeniern etc. stehende Zusatz, erstreckt sich offenbar auch auf die Einwohner Finnlands, Polens, Bessarabiens und Grusiens. Vergl. unten S. 85.
- k) Entscheidung des Finanzministers auf die Anfragen des St. Petersburgischen Cameralhofes v. 13. Decbr. 1824, Nr. 8246. S. V. Circulärvorschrift des Finanzministeriums an die

Cameraalhße und Expeditionen v. 16. Decbr. 1824, Nr. 8391, am Ende.

§. 9.

Den deutschen Ostsee-provinzen, Liv-, Esth- und Curland, sind bei ihrer Unterwerfung an Rußland ihre besonderen Gesetze, Privilegien zc. bestätigt und zum Theil auch während der russischen Regierungszeit vermehrt worden. Unter diesen besonderen Gesetzen finden sich auch viele handelsrechtliche Verordnungen, welche, ungeachtet der Einführung des allgemeinen russischen Handelsrechts in den Ostsee-provinzen, vorzüglich in neuerer Zeit, dennoch zum Theil ihre Gültigkeit beibehalten haben. Die besonderen curländischen Handelsgesetze sind zwar nur von weniger Bedeutung; desto wichtiger sind jedoch die singulären Handelsgesetze und Privilegien Livlands und zum Theil auch Esthlands. Eine vollständige Aufzählung aller einzelnen provinciellen Vorschriften über das Handelsrecht kann man hier eben so wenig erwarten, wie oben bei den Quellen des russischen Handelsrechts; vielmehr sollen auch hier nur die vorzüglichsten größeren Verordnungen ausgehoben werden. — Ueber das Verhältniß der provinciellen Handelsgesetze zu den reichsrechtlichen lassen sich nicht wohl besondere Regeln hier aufstellen; sondern es gelten hier die allgemeinen Grundsätze über diesen Gegenstand (a). Einzelne specielle Beziehungen werden unten gehdrigen Orts vorkommen, und von der Anwendbarkeit einzelner größerer reichsrechtlicher Verordnungen ist oben die Rede gewesen.

a) Vergl. Bunge's Repertorium der russischen Gesetze zc. Tbl. I. Einl. S. XL fgg., und Samson von Himmeltiern in Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Rußland. Bd. II. (Riga 1824. 8.) S. 30 fgg.

§. 10.

N Was zuvörderst die besonderen Quellen des livländischen Handelsrechts anbetrifft, so sind darunter vorzüglich folgende auszuzeichnen:

- 1) Das heutige rigische Stadtrecht (a), welches bekanntlich in allen Städten Livlands und Curlands gilt (b) und wovon vorzüglich das fünfte Buch hierher gehört, dessen 8 Titel handeln: 1) von Schiffsrhedern, in 2 §§. — 2) Von Schiffen und Schiffsvolk, in 14 §§. — 3) Von Frachten und Dingen, in 6 §§. — 4) Von Werften, geworfenem Gut und Haverei, in 9 §§. — 5) Von Schiffbruch und schiffbrüchigen Gütern, in 6 §§. — 6) Von Bodmerei, in 3 §§. — 7) Von Versicherung oder Assurance, in 16 §§., und 8) Von Wechseln und Wechselbriefen, in 9 §§.
- 2) Das schwedische Seerecht v. 12. Juni 1667 (c), welches das wibbysche Seerecht zum Muster hat (d), ist, als ein bei der Unterwerfung Livlands an Rußland mit den übrigen Gesetzen aus der schwedischen Periode bestätigtes Rechtsbuch, nächst dem 5ten Buche des rigischen Stadtrechts, als Hauptquelle des livländischen Seerechts anzusehen. Es ist in folgende 8 Classen abgetheilt: 1) Von Schiffleuten, in 27 Capiteln. — 2) Von der Schiffsfracht, in 16 Cap. — 3) Rhedereigesetze, in 9 Cap. — 4) Von Bodmereien, in 9 Cap. — 5) Von Seeschäden, in 13 Cap. — 6) Von Versicherung und Assurancesen, in 18 Cap. — 7) Von Admiralschaft, in 8 Cap., und 8) Von Rechtshegung in Schiffsfachen, in 16 Cap. (e).
- 3) Die schwedische Wechselordnung v. 10. März 1671 (f), welche, nächst den wenigen Bestimmungen im rigischen Stadtrecht (B. V. Tit. 8.) Haupt-

quelle des livländischen Wechselrechts ist, und als solche auch dem russischen Wechselrecht vorgeht (g), besteht aus 30 unrubricirten Artikeln.

4) Die Königl. Wettordnung der Stadt Riga v. 10. Octbr. 1690 (h), welche noch jetzt zum Theil Anwendbarkeit hat, handelt: 1) Von Fremden, in 6 §§. — 2) Von Bürgern, Einheimischen und außgedienten Gesellen, in 14 §§. — 3) Von dem russischen Handel, in 10 §§. — 4) Von dem livländischen, litthauischen und curländischen Bauerhandel, in 9 §§.

5) Die Handelsordnung der Stadt Riga v. December 1765 (i), besteht aus folgenden fünf Hauptstücken: 1) Vom rigischen Handel überhaupt, S. 1—42. — 2) Vom rigischen Handel mit Rußland, S. 43—55. — 3) Vom Handel mit den eroberten Provinzen, S. 56—64. — 4) Vom rigischen Handel mit auswärtigen Reichen, S. 65—78. — 5) Von den Zöllen, S. 79—141. — Viele Bestimmungen dieser Handelsordnung sind noch jetzt anwendbar; viele dagegen durch neuere Gesetze modificirt und aufgehoben.

a) Es existiren von diesem Stadtrecht zwei Ausgaben: 1) von Delrichs. Bremen, 1780. 4., und 2) Riga, 1798. 4. — Ueber die Geschichte des rigischen Stadtrechts, s. (Schwarz's) Versuch einer Geschichte der rigischen Stadtrechte in Gadebusch's Versuchen in der livl. Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit. Bd. II. Stück 3., und Rigaische Stadtblätter für das Jahr 1825. S. 50 fgg., und für das Jahr 1826. S. 171 fgg.

b) Vergl. Hezel's Diatribe de remedii appellationis contra ampl. Senatus Dorpatensis decreta olim interponendi indole ac forma. (Dorpati 1814. 8.) S. 1. Not. b. und Ziegenhorn's Staats-Recht der Herzogthümer Curland und Semgallen. (Königsberg 1772. Fol.) S. 674.

- c) In schwedischer Sprache ist es in Schmedemann's Sg. Justitienwerk. (Stockholm 1706. 4.) S. 458 fgg., und mehrmals besonders gedruckt. — Deutsch erschien es: Riga 1670. 12., und Bismar 1670. 4.; auch findet es sich in der Auswahl derer wichtigsten in den Landes- und Stadtgerichten des Herzogthums Esthland auch noch jetzt geltenden Königl. schwedischen Verordnungen. (Reval 1777. 8.) S. 597 fgg. Eine lateinische Uebersetzung gab Loccenius heraus, unter dem Titel: Sueciae Regni jus maritimum, latin. donat. a. J. Loccenio. Acced. ejusdem de jure maritimo. Libri III. Holmae 1674. 8.
- d) Vergl. das Promulgationsedict v. 12. Juny 1667.
- e) Eine Sammlung der wichtigsten übrigen handels- und seerechtlichen Verordnungen aus der schwedischen Periode findet sich in der oben angeführten Auswahl für Esthland. S. 690 fgg.
- f) Schwedisch bei Schmedemann l. c. S. 610 fgg. Deutsch: 1) in den livländischen Landesordnungen. (Riga 1707. 4.) S. 262 fgg. 2) In Siegel's Corpus juris cambialis. T. I. pag. 591 sqq. 3) In der angeführten Auswahl schwed. Verordnungen für Esthland. S. 128 fgg. 4) in Zimmerl's Sammlung der Wechselgesetze. Th. III. S. 78 fgg., und 5) in Buddenbrock's Sammlung der Gesetze, welche das livl. Landrecht enthalten. Th. II. (Riga 1821. 4.) S. 529 fgg.
- g) S. oben S. 3 und Hezel's daselbst Not. c angeführte Abhandlung. Vergl. auch Hückelhoven Diss. selecta juris Rigensium. cambialis capita exhibens. (Lips. 1751. 4.) S. II. u. andere.
- h) Sie ist gedruckt 1) zu Riga, ohne Jahrzahl, wahrscheinlich 1690. 4. 2) ebendas. 1797. 4. Sie ist eigentlich eine Revision der älteren rigischen Wetteordnung vom J. 1675.
- i) Russisch und deutsch erschien sie beim Senat 1765 Fol.; blos deutsch: Riga 1798. 4. Desgl. in Schmidt-Philfeldt's Beiträgen zur Kenntniß der Staatsverfassung von Rußland. (Riga 1772. 8.) S. 87 fgg.

§. 11.

Für Esthland hat das schwedische Seerecht v. J. 1667 und die schwedische Wechselordnung dieselbe Gültigkeit, wie für Livland. — Außerdem ist von besondern umfassenden Quellen des esthländischen Handelsrechts nur noch etwa zu bemerken:

1) Im Ritter- und Landrecht des Herzogthums Esthen (a) der 5te Titel des 6ten Buches, welcher „von Kaufmannschaft in den Städten und auf dem Lande“ überschrieben ist, aber nur von der Handelsberechtigung des Adels, der Vorkäuferei und von Maaß und Gewicht handelt.

2) Für die Städte Reval und Habsal gilt das Lübsche Recht, und zwar nach der letzten Revision v. J. 1586 (b), dessen 6tes Buch, welches vom Seerechte handelt, in folgende 5 Titel abgetheilt ist: 1) Von Schiffen und Schiffsvolk, in 13 §§. — 2) Von geworfenem Gute, in 7 §§. — 3) Von Schiffbruch, in 7 §§. — 4) Von Schiffen, Wäden und Pramen, in 6 §§. — 5) Von Schiff und Gut, welches von Seeräubern benommen, in 5 §§.

a) Herausgegeben von J. P. G. Ewers. Dorpat 1821. 8.

b) Ueber die verschiedenen Ausgaben s. Drever's Einleitung zur Kenntniß der Lübeck'schen Verordnungen. (Lübeck 1769. 4.) S. 241 fgg.

* * *

§. 12.

Das Handelsrecht im weiteren Sinne des Wortes begreift zwar allerdings auch das Seerecht und das Wechselrecht in sich, und es sind aus diesem Grunde in den obigen Paragraphen überall auch die Quellen des russischen sowohl, als provinciellen Seerechts

und Wechselrechts berücksichtigt worden. Allein der Plan und Zweck des vorliegenden Werkes erstreckt sich bloß auf das Handelsrecht im engeren Sinne, mit Ausschluß des See- und Wechselrechts. Auch insofern erscheint die gegenwärtige Darstellung des Handelsrechts beschränkter, als darin aus mehreren Gründen bloß die Bestimmungen der positiven, geschriebenen Gesetzgebung aufgenommen sind, mit aller Beiseitsetzung der Handelsgewohnheiten und Gebräuche, welche zwar allerdings nicht nur für Rußland überhaupt, sondern noch mehr für die Ostseeprovinzen eine reiche Quelle des Handelsrechts ausmachen; übrigens aber, so fern sie nicht durch das jus scriptum motivirt sind, größtentheils mit den deutschen Handelsgewohnheiten übereinstimmen, und daher aus jedem Handbuche des deutschen Handelsrechts erkannt werden können. — Unter diesen Handbüchern ist vorzüglich folgendes zu empfehlen: Vender's Grundsätze des deutschen Handlungsrechts. Erster Band: die Grundsätze des engeren Handlungsrechts enthaltend. Darmstadt 1824. 8.

Erste Abtheilung.

Von dem Recht Handel zu treiben.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 13.

Der Handel war in früheren Zeiten, mehr oder weniger in Rußland überhaupt (a), besonders aber in den deutschen Ostseeprovinzen (b), ein ausschließliches Recht der städtischen Bürger, zum Theil nur einer Classe derselben, und gehörte zur, sg. bürgerlichen Nahrung. Nach den neueren und gegenwärtig geltenden Gesetzen jedoch, und besonders seit der sg. Handels-ergänzungsverordnung v. J. 1824 hat in der Regel ein jeder Staatsbürger nicht nur, sondern auch der Ausländer, das Recht, einen sg. Handels- oder Gewerbschein gegen eine gesetzlich bestimmte Abgabe zu lösen, und theils im Innern des Reichs, theils nach dem Auslande, denjenigen Handel zu treiben, zu welchem er durch den Handels- oder Gewerbschein speciell berechtigt wird. Wer keinen solchen Handels- oder Gewerbschein gelobt und die gesetzliche Abgabe für denselben nicht entrichtet hat, hat dagegen in der Regel nicht das Recht Handel zu treiben.

a) Vergl. S. II. v. 27. Novbr. 1790.

b) S. unten §. 22.

§. 14.

Die Verschiedenheit der Handelsberechtigung beruht vorzüglich 1) auf der verschiedenen Ausdehnung des Handels, dem Raume nach, wobei besonders der Innen- und Außenhandel zu unterscheiden ist; 2) auf der verschiedenen Ausdehnung und Größe des Handels, in Beziehung auf die Quantität des Objectes des Handels; wobei der Großhandel von dem Detail, oder Kleinhandel unterschieden werden muß; und 3) beim Detailhandel auf der Verschiedenheit der Handelsanstalten und Plätze, in welchen und von welchen aus derselbe betrieben wird. Von allen diesen Beziehungen wird zwar weiter unten ausführlich die Rede seyn; hier müssen jedoch einige allgemeine Bestimmungen über den Unterschied zwischen dem Groß- und Detailhandel, so wie über die verschiedenen Anstalten und Plätze zum Betriebe des Detailhandels, vorausgeschickt werden.

§. 15.

Die russischen Gesetze stellen zwar nicht geradezu einen festen und bestimmten Begriff vom Groß- und Kleinhandel auf (a); aus dem Geiste dieser Gesetze ergibt es sich jedoch, daß unter dem Klein- oder Detailhandel derjenige verstanden wird, der aus einer offenen Handelsanstalt (Laden, Bude, Magazin ic.) oder auf einem öffentlichen Platze (von Tischen, Stühlen auf Marktplätzen, von Flußfahrzeugen ic.) betrieben wird, und wo die Handelsobjecte, Waaren, in kleinen Quantitäten, in der Regel und zunächst an die Consumenten selbst veräußert werden. Der Großhandel dagegen ist derjenige, welcher nicht aus offenen Handelsanstalten betrieben

wird, und bei welchem die Handelsobjecte in großen Quantitäten und in der Regel an solche Personen veräußert werden, welche mit dem Erkauften wiederum im Kleinen Handel treiben (b).

- a) In dem Handelsmanifest v. 1. Janr. 1807 ist zwar an zwei Stellen von dem Großhandel die Rede; jedoch können beide nicht als Begriffsbestimmungen über den Großhandel gelten. Die eine Stelle (Art. 15) spricht von Großhändlern, (Kaufleuten des ersten Ranges), als einer durch besondere Vorrechte (das. Art. 17) ausgezeichneten Classe der Kaufleute erster Gilde, und versteht darunter diejenigen Kaufleute, welche im Innern des Reichs, oder See- und Landwärts ins Ausland im Großen handeln (welcher Begriff jedoch hier nicht genauer bestimmt wird); ferner die Schiffseigentümer und die Banquiers, welche letztere ihren Handel auf Wechselübermachung und auf den Wechselcours gründen. Wer neben dem Großhandel noch einen Klein- oder Kramhandel treibt, oder neben dem Großhandel Pächter oder Lieferant ist, führt weder das Prädicat eines Großhändlers, noch genießt er die Vorrechte der Großhändler. Alle diese Bestimmungen können jetzt überdies nicht mehr in Betrachtung kommen, seitdem der Unterschied zwischen den Großhändlern (Kaufleuten vom ersten Range) und den übrigen Kaufleuten erster Gilde aufgehoben ist. (Handelsergänzungsverordnung v. 14. Novbr. 1824. §. 34. C. überhaupt unten §. 21.) — Die andere Stelle des Manifest v. 1. Januar 1807 (Art. 14.) handelt zwar, nach der Rubrik zu urtheilen, scheinbar eigends vom Großhandel. Der Inhalt dieses Artikels zeigt aber, daß darin erst der moskowschen und St. Petersburgischen Kaufmannschaft aufgegeben wird, zur genauen Bestimmung des Begriffs vom Großhandel, und zwar nur in Beziehung auf ausländische Handelsleute eine zweckmäßige Ordnung zu entwerfen und durch den damaligen Commerzminister zur Allerhöchsten Beprüfung zu unterlegen. Es wird der Kaufmannschaft a. a. D. überlassen, diesen Großhan-

del zu bestimmen: a) nach der Zahl der Gefäße oder der Rissen, in welchen die Waaren eingeführt werden, oder nach dem Maasse und der Zahl der Stücke; b) nach dem Preise der Waaren, im Falle es nicht möglich seyn sollte, einen anderen Maassstab des Gewichts, des Inhalts flüssiger, und des Umfanges trockener Waaren zu bestimmen; oder c) nach anderen Kennzeichen, welche näher zum Ziele führen, wobei nicht außer Acht zu lassen sey, daß die Bestimmung des Großhandels in den verschiedenen Perioden der Volksindustrie nicht immer beständig und unveränderlich bleiben könne. — In wiefern diese Aufforderung an die Kaufmannschaft von Erfolg gewesen ist, oder nicht, ist mir unbekannt.

b) Specielle Gesetze lassen sich zum Beweise dieser Begriffsbestimmungen nicht auführen (vergl. jedoch die H. E. W. S. 7. 8. 10. u. St. D. S. 132. P. 6.); sie ergeben sich, wie oben bemerkt worden, aus dem Geiste der ganzen Handelsgesetzgebung, und sind zum Theil schon in der Natur der Sache gegründet. Vergl. Wender's Grundsätze des deutschen Handlungsrechts. Bd. I. S. 58. Anmerk. a.

§. 16.

Der Ort, an welchem, oder die Anstalt, in welcher der Detailhandel getrieben wird, ist nach der Verschiedenheit der Handelsberechtigung verschieden, und zwar machen die Gesetze hier folgende Unterscheidungen:

1) Handelsanstalten im engeren Sinne, offene Buden, bei welchen wiederum ein Unterschied gemacht wird, je nachdem sie sich in Kaufhöfen und andern öffentlichen Gebäuden, in sg. Budenreihen, auf Handelsplätzen und Privatmärkten und in solchen Häusern befinden, wo Buden in ganzen Linien erbaut sind; — oder wo alles dieses nicht der Fall ist, und die Bude oder Handelsanstalt sich im eigenen oder gemetheten

Hause des Handelsberechtigten befindet (a). Handelsanstalten erster Art dürfen bloß von Kaufleuten und handeltreibenden Bürgern gekauft werden (b). Zu den Handelsanstalten letzter Art gehören die sog. Kramladen, Melotschnaja Lawotschka (c), welche nur ein einziges Zimmer in sich fassen, in welchem der Verkauf geschieht. Bei einem solchen Kramladen kann seyn: eine Vorrathskammer, Keller oder Eiskeller, außer der besondern Wohnung des Eigenthümers (d). Diesen offenen Buden und Handelsanstalten werden gleichgeachtet: Magazine, d. h. Locale, die aus mehr als einem Zimmer, und einer Packkammer bestehen (e); Weinkeller, Gasthäuser, Restaurationen, Caffeehäuser, Traiteurs, Garfküchen, Einfahrten, öffentliche Badstuben (f) und solche Fabriken und Sawoden, bei welchen zugleich ein Local zum Detailverkauf der Fabricate eingerichtet ist (g). Bei allen diesen Buden und Handelsanstalten dürfen auch Packkammern zur Niederlage von Waaren gehalten werden, deren Zahl jedoch in keinem Falle die Zahl der Buden oder Handelsanstalten übersteigen darf, welche jeder einzelne Handeltreibende zu halten berechtigt ist; übrigens muß jede Packkammer in dem nemlichen Hause, wo die Bude angelegt worden, oder zum wenigsten auf einem Hofe mit derselben sich befinden, und ist aus der Packkammer selbst kein Detailhandel gestattet (h). — Dem Detailhandel in offenen Buden ist entgegengesetzt

2) der Handel auf öffentlichen Plätzen, außerhalb der Häuser und der Kaufhöfe, in Hütten und Zelten, aus Kasten auf Wägen und anderen Flußfahrzeugen, aus Fuhrn und von Tischen (i).

a) HEB. v. 14. Novbr. 1824. §. 80. 97 u. 112.

b) Das. §. 112. Vergl. jedoch N. II. vom 31. Aug. 1825. §. 3. und unten §. 51.

- c) Das. §. 80. — d) Das. im Anhang sub Litt. B.
- e) Das. §. 98. P. 2.
- f) Das. §. 10. Anmerkung.
- g) Das. §. 3. 8. Entscheidung des Finanzministers auf die Anfragen des St. Petersburgischen Cameralhofes vom 13. December 1824. Nr. 8246. §. 1. In den 29 großrussischen Gouvernements, wo Kronsgetränksteuer existirt, werden Porterbuden, Trunthäuser, Eimer- und Stofbuden nicht mit zu der Zahl der Buden und Handelsanstalten gerechnet, welche ein Handelsberechtigter halten darf, sondern werden nach den besonderen darüber bestehenden Vorschriften vergeben. — (S. die oben angeführte Entscheidung des Finanzministers §. 1.)
- h) HEB. §. 8. Circulärvorschrift des Finanzministers an die Cameralhöfe und Expeditionen vom 13. December 1824. Nr. 8350. §. 1. — Was die Packkammern für den Großhandel betrifft, so können diejenigen Handeltreibenden, die dazu berechtigt sind, in der Stadt, wo sie angeschrieben sind, ohne eine besondere Zahlung so viele derselben haben, als ihr Handelsumfah erfordert. (Ebendas. u. HEB. §. 1. 5.)
- i) HEB. §. 101. 111.

§. 17.

Ueber die im §. 16 genannten Gasthäuser, Restaurationen, Caffeehäuser, Traiteurs und Garküchen enthalten die Gesetze noch besondere Bestimmungen, welche hier auseinandergesetzt werden müssen (a). Die Anlegung solcher Nahrungen ist sowohl in den Hauptstädten St. Petersburg und Moskwa (b), als auch in den Gouvernements-, Hafen- und Kreisstädten, desgl. in den Kreisen (c), gewissen Handelsberechtigten gestattet (d) und zwar ist die Zahl der Gasthäuser, Restaurationen, Caffeehäuser und Garküchen in einer Stadt unbeschränkt (e); die Zahl der Traiteurs einer jeden Stadt dagegen wird

durch die Gouvernementsobrigkeit bestimmt (f). — Insbesondere wird:

1) den Gasthäusern gestattet: a) besondere Zimmer zum Vermietten zu haben (g); b) Tisch zu halten, worunter sowohl Speisen, als auch verschiedene zum Dessert erforderliche Sachen und Getränke zu verstehen sind, welche für die Bedürfnisse der, in diesen Häusern Wohnenden, oder dieselben Besuchenden, erforderlich seyn können, und c) darf in jedem Gasthause ein Billard (in Moskwa zwei, in St. Petersburg aber kein) gehalten werden (h).

2) Den Restaurationen wird erlaubt: a) Tisch und zum Tische erforderliche Dessertsachen zu halten und b) zum Tisch gehörige Weine, Schälchen jeder Art, Liqueurs, Bier, Porter, Meth und Caffee zu verschenken (i).

3) Die Caffeehäuser müssen haben: Gefrorenes, Limonade, Orgeade, Caffee, Chocolate, Liqueurs [sonst aber keine starken Getränke (k)], Früchte, Eingemachtes, Confecte, Kuchen, verschiedenes Backwerk und andere Conditorsachen (l).

4) Den Traiteurs wird gestattet: a) Tisch, Thee und Caffee zu halten; b) der Verkauf von Weinen, Schälchen jeder Art, Rum, Schrum, Arak, Liqueurs, Punsch und überhaupt der Verkauf von abgezogenem Kornbranntwein, so wie der aus ihm verfertigten Branntweinaufgüsse; der Verkauf von Halbbier (Polpiwo), Meth, englischem Bier und Porter, so wie auch der Verkauf des in Rußland nach Art des englischen verfertigten Biers und Porters. c) Ist es erlaubt in den Traiteurs Billards zu halten, jedoch nicht mehr als zwei (in den beiden Residenzen nicht mehr als drei) in jedem (m).

5) In den Garfküchen sind gekochte, gebackene und gebratene Lebensmittel, welche von Leuten der niedern Classe

genossen werden; Halbbier, gewöhnlicher Kwass und Kisch-Schtschi, jedoch keine starken Getränke, zu halten (n).

- a) Es sind seit dem Jahre 1821 mehrere ausführliche Verordnungen über diese Nahrungsanstalten erschienen. Die erste davon war die am 2. Febr. 1821 Allerhöchst bestätigte Verordnung über die Gasthäuser, Restaurationen, Caffeehäuser, Traiteurs und Garfküchen in St. Petersburg und Moskwa. Nach dem Muster derselben ist abgefaßt und stimmt größtentheils wörtlich damit überein die am 14. März 1821 Allerhöchst bestätigte Verordnung für die Gasthäuser ic. aller Gouvernements-, Hafen- und Kreisstädte. — Späterhin ward zur bessern Anordnung dieser Nahrungsanstalten in St. Petersburg eine eigene Commission niedergesetzt, welche für St. Petersburg eine besondere Verordnung entwarf, die am 31. Decbr. 1826 bestätigt worden, und gleichfalls zum großen Theil mit der frühern Verordnung vom 2. Febr. 1821 übereinstimmt. — Außerdem sind noch für die Kreise der großrussischen Gouvernements besondere Bestimmungen getroffen worden in der von der Ministercomität bestätigten Verordnung v. 19. Septbr. 1822. — Eine vollständige und ausführliche Zusammenstellung und Vergleichung der in allen diesen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen gehört nicht hierher, und es soll nur das Wichtigste, besonders aus der zweiten Verordnung vom 14. März 1822, da sie den größten Wirkungskreis hat, ausgehoben und überall die Parallelstellen aus den andern Verordnungen zur Vergleichung mit angeführt werden.
- b) Verordnung v. 2. Febr. 1821. §. 1., v. 31. Decbr. 1826. §. 1. In dieser letztern Verordnung werden außer den obgenannten Anstalten, noch Weinkeller, und Magazine und Buden zum Verkauf von Getränken angeführt, über welche die Verordnung auch einige besondere Bestimmungen enthält in §. 4. 15. 26. 35. 37. 55 — 61. 67. 68. 86. u. a. m.
- c) Vergl. die Verordnung v. 19. September 1822.
- d) Verordnung v. 14. März 1821. §. 1. Vergl. das. §. 15. Verordnung v. 2. Febr. 1821. §. 13. Verordnung v. 31. Decbr.

1826. §. 16. und Handelsergänzungsverordnung v. 14. Novbr. 1824. §. 6. 7. 80. 103 ic.
- e) Verordnung v. 14. März 1821. §. 2., v. 2. Febr. 1821. §. 2. In St. Petersburg ist nur die Zahl der Gasthäuser unbeschränkt. (Verordnung v. 31. Decbr. 1826. §. 2.)
- f) Verordnung v. 14. März 1821. §. 3. In Moskwa ist die Zahl der Traiteurs auf 40 beschränkt. (Verordnung vom 2. Febr. 1821. §. 2.) In St. Petersburg dürfen seyn: 35 Restaurationen, 46 Caffeehäuser, 40 Traiteurs, 50 Gartfichen, 250 Weinfeller und 20 Magazine und Buden mit dem Rechte der Weinfeller. (Verordnung v. 31. Decbr. 1826. §. 3. 4. Vergl. §. 5.)
- g) Vergl. Verordnung v. 2. Febr. 1821. §. 26. 27., v. 14. März 1821. §. 32. 33., v. 31. Decbr. 1826. §. 31.
- h) Verordnung v. 2. Febr. 1821. §. 16., v. 14. März 1821. §. 21. (Vergl. Verordnung v. 31. Decbr. 1826. §. 21. 62. 63.)
- i) Verordnung v. 2. Febr. 1821. §. 17., v. 14. März 1821. §. 22. Vergl. Verordnung v. 31. Decbr. 1826. §. 22. 64.
- k) Verordnung v. 2. Febr. 1821. §. 22., v. 14. März 1821. §. 27.
- l) Verordnung v. 2. Febr. 1821. §. 18. Vergl. §. 48. 49. Verordn. v. 14. März 1821. §. 23. Vergl. §. 54. 55. Verordn. v. 31. Decbr. 1826. §. 23. Vergl. §. 65. 66. Ueber die griechischen Caffeehäuser in Moskwa s. Verordnung v. 2. Febr. 1821. §. 50 — 53.
- m) Verordn. v. 2. Febr. 1821. §. 19., v. 14. März 1821. §. 24., v. 31. Decbr. 1826. §. 24. In den Gasthäusern, Restaurationen und Traiteurs (in St. Petersburg auch in den Weinfellern, Getränkebuden und Magazinen) ist es verboten, ordinairen Kornbranntwein und die daraus bereiteten Brantweinsaufgüsse zu verkaufen. (Verord. v. 2. Febr. 1821. §. 21., v. 14. März 1821. §. 26. u. v. 31. Decbr. 1826. §. 27.) Die den Gasthäusern, Restaurationen und Traiteurs gestatteten Getränke dürfen nur zum Verzehren an Ort und Stelle verkauft, nicht aber aus diesen Nahrungen ins Haus verabsolgt werden. (Verordnung v. 2. Febr. 1821. §. 29., v. 14. März 1821. §. 35., v. 31. Decbr. 1826. §. 33.) Die übrigen diesen Anstalten gestatteten Gegenstände, mit Ausnahme

des Halbbiers, dürfen auch ins Haus verabfolgt werden. (Verordn. v. 2. Febr. 1821. §. 28., v. 14. März 1821. §. 34., v. 31. Decbr. 1826. §. 32.)

- n) Verordn. v. 2. Febr. 1821. §. 20 u. 22. Vergl. §. 14. v. 14. März 1821. §. 25. 27. Vergl. §. 19. v. 31. Decbr. 1826. §. 25. Vergl. §. 19. Die Garfküchen dürfen nicht mehr, als drei Zimmer einnehmen, mit Inbegriff desjenigen, in welchem die Speisen bereitet werden; die Wohnzimmer des Eigenthümers werden jedoch nicht mit dazu gerechnet. (Verordn. v. 2. Febr. 1821. §. 54., v. 14. März 1821. §. 56.)

§. 18.

Die Traiteurs werden mittelst öffentlichen Ausbotts, nach Contracten, welche bei der Stadtbehörde auf vier Jahre abzuschließen sind, in Nahrungsbesitz abgegeben (a); alle übrigen Nahrungen werden mit einer mäßigen Accise belegt, und nach jährlich zu erneuernden Bewilligungsscheinen der Stadtbehörde in Nahrungsbesitz gegeben (b). Zur Accisentrachtung und zum Empfange der Bewilligungsscheine, ist die Frist vom 1. Novbr. bis zum 1. Decbr. (in St. Petersburg bis zum 15. Decbr.) festgesetzt (c). Die Einnahme aus der Verpachtung der Traiteurs, so wie die Accise von den übrigen Nahrungen, wird zu den Stadteinkünften geschlagen (d). — Die zum Halten solcher Nahrungen Berechtigten müssen überdies der Stadtbehörde ein Attestat ihres Vorgesetzten beibringen, daß sie von untadelhafter Führung sind, sich keiner verdächtigen Handlung bemerkbar gemacht, keine Strafe erlitten, und ihre Abgaben gehörig entrichtet haben (e). Wer ein Traiteur hält, kann kein anderes Traiteur, noch eine andere Nahrungsanstalt, weder unter eigenem, noch dem Namen anderer Personen, als: der Schenkdienner, Ladenseher, Gefellen, halten (f); was dagegen die Gasthäuser, Restaurationen, Cafferhäuser

und Garküchen betrifft, so kann dieselbe Person mehrere dieser Nahrungen von einer oder verschiedener Art halten, jedoch nur gegen Lösung eines besonderen Bewilligungsscheines für jede (g). Personen, welche in den Städten Getränkehäuser innehaben, dürfen zum Halten solcher Nahrungsanstalten nicht zugelassen werden (h). Dergleichen Nahrungen dürfen nicht in Häusern angelegt werden, worin sich Verkaufsanstalten befinden, die der Kronsgetränksteuer zugeeignet sind (i); auch nicht in den, Geistlichen und Kirchendienern gehörenden und von ihnen selbst bewohnten Häusern, so wie in den auf Kirchenplätzen bei den ersteren befindlichen Gebäuden (k); in Stadttheilen, wo sich Kriegscasernen und Hospitäler befinden, sind Traiteurs nicht näher als 150 Faden von den ersteren anzulegen (l). In einem und demselben Hause endlich dürfen sich nicht zwei Nahrungen einer oder verschiedener Art befinden (m).

- a) Allerhöchst bestätigte Verordnung v. 2. Febr. 1821. §. 9. 31—40. 72—77. Verordnung v. 14. März 1821. §. 9. 37—46. 74—79. Verordnung v. 31. Decbr. 1826. §. 11. 14. 38—47. 91—96.
- b) Verordn. v. 2. Febr. 1821. §. 10. 11. 41—47. 72—74. 78—80. Verordn. v. 14. März 1821. §. 10—13. 47—53. 74—76. 80—82. Verordn. v. 31. Decbr. 1826. §. 9. 10. 12. 13. 48—54. 91—93. 97—99.
- c) Verordn. v. 2. Febr. 1821. §. 44. 85., v. 14. März 1821. §. 50. 87., v. 31. Decbr. 1826. §. 51. 104.
- d) Verordn. v. 2. Febr. 1821. §. 12. 81—84., v. 14. März 1821. §. 14. 83—86., v. 31. Decbr. 1826. §. 14. Unmerk. §. 100—103.
- e) Verordn. v. 2. Febr. 1821. §. 15., v. 14. März 1821. §. 20., v. 31. Decbr. 1826. §. 20.
- f) Verordn. v. 2. Februar 1821. §. 14., v. 14. März 1821. §. 16., v. 31. Decbr. 1826. §. 17. Eine Ausnahme hiervon wird jedoch für Städte, die eine geringe Einwohnerzahl haben, gestattet. (Verordn. v. 14. März 1821. §. 31.)

- g) Verordn. v. 2. Febr. 1821. §. 14., v. 14. März 1821. §. 17.
In St. Petersburg darf auch von diesen Anstalten dieselbe
Person nicht mehr als eine einzige besitzen. (Verord. v. 31.
Decbr. 1826. §. 17.)
- h) Verordn. v. 2. Febr. 1821. §. 14., v. 14. März 1821. §. 18.,
v. 31. Decbr. 1826. §. 18.
- i) Verordn. v. 2. Febr. 1821. §. 69., v. 14. März 1821. §. 71.,
v. 31. Decbr. 1826. §. 88.
- k) Verordn. v. 2. Febr. 1821. §. 70., v. 14. März 1821. §. 72.
Vergl. Verordn. v. 31. Decbr. 1826. §. 89.
- l) Verordn. v. 2. Febr. 1821. §. 71., v. 8. März 1821. §. 73.
Vergl. Verordn. v. 31. Decbr. 1826. §. 90.
- m) Verordn. v. 2. Febr. 1821. §. 69., v. 14. März 1821. §. 71.,
v. 31. Decbr. 1826. §. 88. Auch hier wird für kleine Städte
eine Ausnahme von der Regel gestattet. (Verordn. v. 14.
März 1821. §. 31. 71.)

§. 19.

Für die genaue Erfüllung aller oben angeführten und
der übrigen gesetzlichen Bestimmungen über Gasthäuser,
Restorationen, Caffeehäuser, Traiteurs und Garfküchen,
sind nicht nur die Inhaber dieser Nahrungsanstalten selbst
verantwortlich, und für die Uebertretung derselben strafbar
(a); sondern es unterziehen sich auch in den Residenzen die
Stadtdume, in den übrigen Städten die Stadträthe, Rath-
häuser oder Magistrate, im Falle der Nichterfüllung der ih-
nen dabei obliegenden Verpflichtungen, einer Verantwort-
lichkeit (b). Die Aufsicht über die in den Städten vorhan-
denen Traiteurs und anderen Nahrungen liegt den Stadt-
polizeien ob (c), welche gleichfalls im Falle eines Ver-
säumnisseß oder Nichterfüllung der gesetzlichen Vorschriften
in dieser Hinsicht einer Verantwortlichkeit unterzogen wer-
den (d).

- a) Allerhöchsth. bestätigte Verordn. v. 2. Febr. 1821. §. 64—68. Vergl. §. 55—63. 94—100. Verordn. v. 14. März 1821. §. 66—70. Vergl. §. 57—65 u. 96—101. Verordn. v. 31. Decbr. 1826. §. 69—87. Vergl. §. 113—119.
- b) Verordn. v. 2. Febr. 1821. §. 86. 87., v. 14. März 1821. §. 88. 89., v. 31. Decbr. 1826. §. 105. 106.
- c) Verordn. v. 2. Febr. 1821. §. 88—93., v. 14. März 1821. §. 90—95., v. 31. Decbr. 1826. §. 107—112.
- d) Verordn. v. 2. Febr. 1821. §. 101—103., v. 14. März 1821. §. 102—104., v. 31. Decbr. 1826. §. 120—122.

§. 20.

Von der oben (§. 13) aufgestellten Regel, daß, wer keinen Handels- oder Gewerbschein gelöst, auch nicht das Recht habe, Handel zu treiben, machen die Gesetze folgende Ausnahmen:

1) Der Handel mit Lebensmitteln auf Märkten und Landungsplätzen, aus Fuhren, Wägen und Wasserfahrzeugen ist frei, und darf, ohne daß dazu Handelsberechtigungsscheine auszunehmen wären, getrieben werden; jedoch nur unter der Bedingung, daß in den Städten weder Magazine noch Buden zum Handel mit diesen Lebensmitteln errichtet werden. (a).

2) Der Kauf und Verkauf von Landes-Producten der Guttsbesitzer und Bauern, ihrer Erwerbgegenstände und Vorräthe auf Märkten, Jahrmärkten, Verkaufsplätzen und Flussfahrzeugen in Städten und Dörfern, ist ebenfalls frei und bedarf es dazu ebensovienig der Lösung von Handelscheinen (b).

3) Von denjenigen, welche in den Landstücken und Flecken der privilegirten Gouvernements Schenken und Krüge halten, auch hierzu das Recht haben, sind keine Handelscheine zu fordern (c).

4) Das Recht zum Ankauf einheimischer Erzeugnisse aller Art ist allen Ständen freigestellt, und ist der Käufer nur in dem Falle einen Handelsberechtigungsschein auszunehmen verpflichtet, wenn er zum weitem Verkauf einer von ihm angekauften Waare schreiten will (d).

5) Die Eigenthümer von Apotheken und Buchdruckereien sind, als solche, nicht verbunden, Handelsberechtigungsscheine zu lösen (e), und eben so wenig

6) Die Edelleute, welche vor dem 11. Juli 1826 Fabriken und Sawoden in Städten errichtet haben (f).

7) Vom freien Handel auf Messen und Jahrmärkten wird weiter unten die Rede seyn.

- a) Stadtordnung v. 21. April 1785. S. 24. N. U. v. 23. Septbr. 1787. Allerh. bestätigtes Reichsrathsgutachten v. 8. Decbr. 1810. N. U. v. 29. Decbr. 1812. S. 2. Handelsergänzungsverordnung v. 14. Novbr. 1824. S. 111. Circularvorschrift des Finanzministers an die Cameralhöfse und Expeditionen, v. 17. Juni 1825. Nr. 5395. N. U. v. 11. Juli 1826. S. 7. a. E.
- b) Stadtordnung S. 24. N. U. v. 23. Septbr. 1787. Allerh. bestätigte Verordnung über die handeltreibenden Bauern, v. 11. Febr. 1812 S. 15. N. U. v. 29. Decbr. 1812. S. 2. S. U. v. 12. Januar 1817. S. U. v. 14. Novbr. 1824. S. 140. Vorschrift des Finanzministers an den St. Petersburgischen Cameralhof v. 29. Febr. 1825. Nr. 614. Insbesondere vom Kleinhandel mit Brennholz und Heu handelt die Vorschrift des Finanzministers an den St. Petersburgischen Vicegouverneur v. 20. März 1825. Nr. 2314. und die Vorschrift an alle Cameralhöfse v. 13. April 1825. Nr. 2700. S. 12. N. U. v. 11. Juli 1826. S. 7 a. E.
- c) N. U. v. 31. August 1825. S. 6.
- d) Circularvorschrift des Finanzministers an die Cameralhöfse und Expeditionen v. 31. Mai 1825. Nr. 4522.
- e) N. U. v. 11. Juli 1826. S. 6. Vergl. S. U. v. 7. Decbr. 1807.
- f) N. U. v. 11. Juli 1826. S. 5.

Zweiter Abschnitt. Von dem Kaufmannsstande.

Erstes Capitel.

Begriff und Eintheilung des Kaufmannsstandes.

S. 21.

Die russischen Gesetze stellen einen weiteren und einen engeren Begriff vom Kaufmann auf. — Im weiteren und gewöhnlichen Sinn ist unter Kaufmann jeder städtische Bürger zu verstehen, der ein Capital von mehr als 8000 Rubel besitzt oder angegeben hat, und sich in eine der drei Kaufmannsgilden (S. 23) hat einschreiben lassen (a). — In einem engeren Sinne, verstand das Man. v. I. Janr. 1807 unter dem wahren Kaufmann bloß den im Innern des Reichs, oder den See- und Landwärts ins Ausland im Großen handelnden Kaufmann; ferner den Schiffseigenthümer und den Banquier, welcher letztere seinen Handel auf Wechselübermachung und auf den Wechselcours gründet. In dieser Hinsicht unterschied das Gesetz den wahren Kaufmann, dem es das Prädicat: Großhändler oder Kaufmann ersten Ranges beilegt, vom Lieferanten, Pächter oder Krämer, und schloß denjenigen von der Würde des Großhändlers aus, der neben dem Großhandel noch einen Klein- oder Kramhandel trieb, oder neben dem Großhandel Pächter oder Lieferant war. Nur Kaufleute von der ersten Gilde konnten übrigens diese Würde eines Großhändlers erlangen (b). Dieser engere Begriff des Kaufmanns ist jedoch gegenwärtig dadurch als aufgehoben anzusehen, daß nach der neuesten Handelsverordnung

v. J. 1824 die durch die Gesetze den Großhändlern oder Kaufleuten ersten Ranges zugeeigneten Vorrechte und Auszeichnungen allen Kaufleuten der ersten Gilde gestattet worden, und somit der Unterschied zwischen Kaufleuten erster Gilde und Großhändlern oder Kaufleuten ersten Ranges aufgehoben ist (c).

- a) Im Manifest v. 17. März 1775. S. 47 heißt es: „Alle diejenigen Bürger in den Städten, welche nicht ein Capital über 500 Rubel besitzen, sollen künftig nicht Kaufleute genannt werden, sondern Bürger heißen; desgleichen sollen diejenigen Kaufleute, welche ein Capital über 500 Rubel gehabt, darauf aber Banquerout gemacht haben, unter die Bürger geschrieben; und diejenigen Bürger, welche durch einen Kramhandel ihr Capital über 500 Rubel bringen, den Kaufleuten zugeschrieben werden.“ — Vergl. S. U. v. 28. Mai 1775. und S. U. v. 17. Novbr. 1783. Stadtordnung v. 21. April 1785. S. 64. Erfl. — Da nun in der Folge das Capital, welches dermaßen zum Eintritt in die Kaufmannschaft berechnete, gesteigert und durch den N. U. v. 8. Novbr. 1807 auf 8000 Rubel erhöht worden (vergl. Handelsergänzungsverordnung v. 14. Novbr. 1824. S. 35.), so mußte der Begriff eines Kaufmanns im weitern Sinne, gegenwärtig auf die oben angegebene Weise gefaßt werden. — Vergl. auch noch Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 15. a. N.: „Obgleich nach dem Gesetze jeder, der ein bestimmtes Capital angiebt, das Recht hat, sich in eine Gilde einzuschreiben, so unterscheidet sich doch in der allgemeinen Meinung der Kaufmann vom Kaufmann.“ Die letztern Worte beziehen sich auf den engeren Begriff von Kaufmann.
- b) Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 15.
- c) Handelsergänzungsverordnung v. 14. Novbr. 1824. S. 34.

§. 22.

In Riga, und in den auf rigisches Recht sowohl, als auf lübsches Recht fundirten Städten der Ostseeprovinzen theilte sich vor dem Jahre 1783 die gesammte

Bürgerchaft in zwei Gilden (a), die große, oder Kaufmannsgilde und die kleine, oder Zunft- auch Handwerks-gilde (b). — Den Mitgliedern der ersten war der Handel zu ihrem Nahrungserwerb ausschließlich zugeeignet, und es hatte daher niemand, der nicht in diese Gilde, von deren Mitgliedern selbst aufgenommen worden, das Recht, Handel zu treiben. Es ward aber niemand in diese Gilde aufgenommen, der nicht beweisen konnte, daß er ein freier Mann sey (c), die Handlung in Handelsstädten [im Laufe von 8 (6) Jahren (d)] gehörig erlernt (e) und sich rechtschaffen und wohl aufgeführt habe. — Zur kleinen oder Zunftgilde dagegen gehörten die Handwerker, und wurden in diese Gilde nur diejenigen aufgenommen, welche darthun konnten, daß sie ihr Handwerk zünftig erlernt, und sich untadelhaft aufgeführt hatten (f). Durch die Einführung der Statthalterschaftsverfassung in Liv- und Esthland im J. 1783, besonders aber der Stadtordnung im J. 1785 und in Curland im J. 1795, wurde zwar diese eigenthümliche Verfassung der liv-, esth- und curländischen Städte ganz umgeworfen; seit der Restitution der früheren Verfassung der Ostseeprovinzen überhaupt im J. 1796 aber, wurde auch jene besondere Verfassung der Städte wieder hergestellt, jedoch so, daß die Bestimmungen der Stadtordnung daneben bestehen blieben (g). Demnach ist gegenwärtig zwar auch in den Städten der Ostseeprovinzen, jeder Bürger, der sich in eine der drei Kaufmannsgilden einschreiben läßt, Kaufmann, und genießt, als solcher, die ihm nach den allgemeinen Reichsgesetzen zustehenden Handels- und sonstigen Rechte; er gehört deshalb aber nicht eo ipso zur großen Gilde, und kann sich daher auch nicht die besonderen Privilegien und Vorrechte dieser letzteren aneignen (h).

denjenigen Vergünstigungen bleibe, welche ihm in Bezug auf sein angezeigtes Capital zuständen. Der Herr Generalgouverneur Marquis Paulucci, von welchem ein Sentiment rücksichtlich dieses Gegenstandes gefordert wäre, hätte aber Folgendes mitgetheilt: 1) Nachdem Privilegium der Stadt Riga vom 20. August 1646 (?), welches auch auf die Stadt Dorpat ausgedehnt worden, würde die Stadtgemeinde in drei Theile getheilt, und namentlich: in den Magistrat (Rath), die große Gilde, oder in Kaufleute, welche in vorgeschriebener Art den Handel erlernt hätten, und in die kleine Gilde, oder Handwerker; 2) wenn durch Einführung der Stadtordnung v. J. 1755 auch bei dieser Verfassung eine gewisse Abänderung vorgefallen wäre, so sey dennoch die frühere Ordnung und der Unterschied zwischen der großen und kleinen Gilde in Ansehung der innern Verwaltung der Städte beibehalten; im J. 1796 wäre aber die Bestätigung der früheren Rechte erfolgt. 3) Die im J. 1755 emanirte Stadtordnung, welche Kraft und Gültigkeit für das livl. Gouvernement hätte, behinderte nicht die Wahrnehmung der besonderen Rechte Jeder, welcher Gildesteuer zahlte, genöthe auch die Vorrechte des Kaufmanns, könnte jedoch dadurch nicht Rechte haben, welche auf früheren Verordnungen und Allerhöchst bestätigten Privilegien gegründet wären. 4) Besagter Johann Zeeb hat zuerst das Gerberhandwerk erlernt und selbiges getrieben; den Handel hätte er jedoch niemals erlernt, und obschon er nach seiner Anschreibung zur dritten Gilde die Vergünstigungen derselben genöthe, so könnte er dennoch nicht diejenigen Rechte haben, welche in Riga und Dorpat der sog. großen Gilde bewilligt wären, indem er zur kleinen Gilde gehörte und sich nicht der Wahl zu einem Amte dieses Standes entziehen könnte. Der Herr Dirigirende des Ministeriums der inneren Angelegenheiten hätte nun, bei Zustellung dieser Antwort des Herrn rigischen Kriegsgouverneurs das Erachten desselben, daß Zeeb mit seiner Beschwerde abzuweisen sey, als begründet und gerecht anerkannt. In Erwägung dessen, daß mittelst Allerhöchsten Ukases v. 28. Novbr. 1796 Livlands frühere Rechte

und Privilegien demselben wieder zurückgegeben worden, und folglich in allen Fällen, wo selbige nicht die Reichsgrundgesetze verletzen, in ihrer Kraft verbleiben müßten, sey genannter Herr Minister, entsprechend dem Gutachten des Herrn Dirigirenden des Ministeriums der innern Angelegenheiten, auch seinerseits des Erachtens: daß die von dem Etatsrath Zech, laut Vollmacht des dörptschen Kaufmanns Johann Zech angebrachte Beschwerde unberücksichtigt zu lassen sey. Als welches er dem dirigirenden Senate unter Zurücksendung der bei dem Ukas desselben zugefertigten Originalpapiere zum ferneren Ermessen und Entscheiden vorstelle. — Zweitens: wurden vorgetragen die bei dieser Vorstellung zurückgesandten Papiere. — Befehl: Der Senat, welcher die angeführten Sentiments des Dirigirenden des Ministeriums der innern Angelegenheiten und des Finanzministers als begründet gefunden, hat einstimmig mit selbigen verfügt: Die Beschwerde des Etatsraths Zech, welche derselbe laut Vollmacht des dörptschen Kaufmanns Johann Zech darüber angebracht, daß dieser Letztere vorgeblich widerrechtlich zum Quartierbürger der Stadt Dorpat erwählt worden, unberücksichtigt zu lassen; als worüber nun solches besagtem Zech zu eröffnen, an die k. l. Gouvernementsregierung ein Ukas zu erlassen ist, auch der Herr Dirigirende des Ministeriums der innern Angelegenheiten, der Finanzminister und der k. l. Generalgouverneur hiervon mittelst Ukasen zu benachrichtigen sind. Den 26. Juni 1825. — Ober-Secretaire Chorschemsky, Secretaire Pawel Schtschukin, Expediteur Peter Boriatshem. — Uebersetzt Chr. Bauer, Regierungs-Translateur. In sidem copiae: N. Hehn.

§. 23.

Die Kaufleute werden nach russischem Recht, nach der Größe der von ihnen angegebenen Capitalien, und in Beziehung theils auf die verschiedenen Grade ihrer Handelsberechtigung, theils auf ihre persönlichen und

Ehrenrechte, in drei Gilden, die erste, zweite und dritte Gilde, getheilt (a). Zur ersten Gilde gehört derjenige, welcher ein Capital von 50,000 Rubel zu besitzen erklärt hat; zur zweiten derjenige, der ein Capital von 20,000 Rubel und zur dritten, der ein Capital von 8000 Rubel angegeben hat (b). Die Angabe des Capitals soll völlig eines jeden Gewissen überlassen werden, weshalb auch nirgends und unter keinem Vorwande, wegen Verheimlichung eines Capitals, weder irgend ein Angeber gehört, noch eine Untersuchung angestellt werden soll (c). Uebrigens ist es in der Regel einem jeden, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter, Geburt, Herkunft, Familie, Handel und Gewerbe, Handwerk oder Handthierung, erlaubt, sich in die Gilden einschreiben zu lassen (d). Die Kaufmannschaft ist jedoch berechtigt, einem Kaufmann, der eines absichtlichen Banquerouts überwiesen oder für Verbrechen auf Ansedelung verschickt worden, so auch einem Beamteten, der seiner Ehre verlustig erklärt, oder einem Edelmann, der auf den Ausspruch des Gerichts von seinem Stande ausgeschlossen worden, den Eintritt in die Gilde zu verwehren (e). Wer in eine Gilde eingeschrieben ist, und durch seine Schuld Banquerout macht, soll aus der Gilde ausgeschlossen werden (f). Der Kaufmannschaft der Residenzen und der Gouvernementsstädte ist erlaubt, denjenigen, der auf gerichtlichen Ausspruch seinen guten Namen verloren, oder in offenen Lastern bemerkt worden, aus der dritten Gilde auszuschließen, ohne im letzteren Falle ein gerichtliches Urtheil abzuwarten (g).

- a) Das früheste Gesetz, in welchem ich diese Einteilung der Kaufleute in drei Gilden erwähnt gefunden habe, ist das Man. v. 17. März 1775, woselbst es im §. 47 heißt: „Die Kaufleute, welche ein Capital von 500 Rubel und mehr

haben, sollen, wie auch gegenwärtig der Fall ist, in drei Gilden getheilt werden etc.“ — Eben daraus, und vorzüglich aus den Worten: „wie auch gegenwärtig“ ergibt sich jedoch, daß diese Eintheilung auch schon vor dem J. 1775 Statt gefunden habe.

- b) Der auf Allerhöchsten Befehl v. 23. Mai 1775 erlassene S. U. v. 25. (28.) Mai d. J. schrieb in Beziehung auf das Man. v. 17. März 1775 (Ann. a) vor: Es bleibe einem jeden Bürger vorbehalten, nach seinem Gewissen ein Capital von mehr als 500 Rubel anzugeben, und sich demnach in eine Gilde anzuschreiben; diejenigen, welche ein Capital von 500—1000 Rubel angeben, sollen zu der dritten; die, welche ein Capital von 1000—10,000 Rubel zu besitzen erklären, zur zweiten, und diejenigen, welche ein Capital von mehr als 10,000 Rubel angeben, zur ersten Gilde angeschrieben werden. Vergl. S. U. v. 17. Novbr. 1783. — Diese Grundsätze wurden durch die Stadtordnung (S. 64. 92.) bestätigt, und nur in folgenden Punkten ergänzt und modificirt: 1) Wer in eine Gilde treten wollte, mußte ein Capital von wenigstens 1000 Rubel angeben; wer ein Capital von 10,000—50,000 Rubel angiebt, sollte in die erste; wer von 5000—10,000, in die zweite, und wer von 1000—5000, in die dritte Gilde eingeschrieben werden. (St. O. S. 64. 92. 102. 108. 114.). 2) Wer in jeder einzelnen Gilde ein größeres Capital angebe, sollte den Platz vor allen denjenigen erhalten, die weniger Capital angegeben haben (das. S. 103. 109. 115). 3) Die Einrichtung der Gilden nach den Capitalkien solle von einer allgemeinen Revision des Reichs bis zur andern bestehen, und alsdann nach Allerhöchstem Gutbefinden bestätigt oder verändert werden. (St. O. S. 64. Anmerk.) — In Grundlage dieser letztern Bestimmung ward bei der nächsten Revision durch den N. U. v. 23. Juni 1794 festgesetzt, daß auf die dritte Gilde ein Capital von 2000—8000, auf die zweite von 8000—16,000 und auf die erste von 16,000—50,000 Rubel gerechnet werden sollte. — Durch den N. U. v. 8. Novbr. 1807 wurden die anzugebenden Capitale geübertert, für die erste Gilde auf 50,000 Rubel und mehr; für die zweite auf

20,000 und mehr, und für die dritte auf 8000 Rubel und mehr. In der Handelsergänzungsverordnung v. 14. Novbr. 1824 (§. 35) wurde zwar zunächst zur Bestimmung der Abgaben für das Recht zu dem einer jeden der drei Gilden zugefallenen Handel als Capitalbetrag für die erste Gilde 50,000 Rubel, für die zweite 20,000 Rubel und für die dritte 8000 Rubel angenommen. Jedoch scheinen dadurch die früheren Bestimmungen über Angabe von Capitallen etc. nicht aufgehoben, sondern nur in soweit modificirt zu seyn, daß früher auch ein größeres Capital, als das für jede Gilde bestimmte Minimum angegeben werden konnte; gegenwärtig aber die zuletzt erwähnten Summen von resp. 50,000, 20,000 und 8000 Rubel als normale Capitallen festgesetzt worden, welche Kaufleute angeben, und von welchen sie die gesetzlichen Steuern entrichten müssen, je nachdem sie die Rechte der ersten, zweiten oder dritten Gilde genießen wollen. (Vergl. die Vorschrift des Finanzministers an den asrachanschen Cameralhof v. 13. Febr. 1825. Nr. 1096. §. 1.) Freilich sind aber durch diese Modification stillschweigend auch die oben angeführten Bestimmungen im §. 103. 109 und 115 der St.D. aufgehoben worden. — Die Stadttordn. v. 21. April 1785 (§. 132 fgg.) stellte noch eine vierte über der ersten Gilde stehende Classe von Handelsleuten auf, unter dem Titel der namhaften Bürger (welche Benennung jedoch auch gewisse nicht handelnde Bürger führen sollten), und zählte dahin: 1) Capitalisten von jedem Stande und Gewerbe, welche über 50,000 Rubel Capital angeben. — 2) Banquiers, welche Wechselgeschäfte treiben, und zu diesem Geschäfte ein Capital von 100,000 bis 200,000 Rubel angeben. 3) Großhändler, die keine Buden haben, und 4) Schiffsherren, welche eigene Schiffe in der See haben. — Das Man. v. 1. Janr. 1807 (Art. 19) hob jedoch diese Benennung für die Kaufmannschaft auf, und führte Statt dessen die Würde der Großhändler ein (Art. 15), welche letztere jedoch durch die HCB. (§. 34) gleichfalls aufgehoben worden. (S. oben §. 15. Anm. a. und §. 21.)

c) S. II. v. 25. (28.) Mai 1775. St.D. §. 97. Das Man. v.

1. Janr. 1807 erlaubt sogar ausdrücklich dieser Artgabel ein ganz willkürliches, ein anderes Capital zum Grunde zu legen, als das wahre, als z. B. das von mehreren Handelsgenossen einer Compagniehandlung wirklich zusammengetragene Capital beträgt. (Art. 5.)

d) St. D. §. 64. Erkl. S. 92.

e) Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 17.

f) St. D. §. 98.

g) Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 17.

Zweites Capitel.

Handelsrechte der drei Kaufmannsgilden.

§. 24.

Dem Kaufmann erster Gilde (a) ist gestattet:

1) der innere und auswärtige Großhandel mit allen russischen und ausländischen Waaren, allenthalben (b).

2) Er darf eigene Schiffe und allerlei Fahrzeuge besitzen und selbige mit Waaren zur See, aus einem Hafen nach dem andern, und auf den inneren Wassercommunicationen abfertigen (c).

3) Er kann Magazine, Speicher und Keller zur Niederlage von Waaren und zum Großhandel mit selbigen halten (d), und zwar in der Stadt, wo er angeschrieben, ohne Beschränkung der Zahl derselben, und ohne eine besondere Zahlung (e).

4) Es ist ihm erlaubt, Fabriken und Sawoden jeder Art, mit Ausnahme von Branntweinsbrennereien zu besitzen (f).

5) Er kann sich in der Stadt, in welcher er angeschrieben ist, mit verschiedenen Gewerksarbeiten beschäftigen, und dazu so viel Arbeiter und Lehrlinge halten, als

er wünscht, gehört jedoch alsdann, seinem Handwerke gemäß, in Gemäßheit der vorhandenen Gesetze, zu den Zünften oder Aemtern (g).

6) Der Kaufmann erster Gilde kann sich mit dem Remittiren von Geld nach russischen und ausländischen Städten, dem Discoutiren der Wechsel und überhaupt mit allen Banquiergeschäftern befassen (h).

7) Er darf Asssekuranzcomptoirs halten, sofern nicht durch die Gesetze etwas Anderes angeordnet worden (i).

8) Es ist ihm gestattet Kronspodriade und Pachtungen von jedem Betrage zu übernehmen (k); dergleichen

9) Privatcontracte und Mäklerabmachungen über jede Summe abzuschließen (l).

10) Der Detailhandel ist dem Kaufmann erster Gilde in der Stadt, zu welcher er angeschrieben, nach eben der Grundlage gestattet, nach welcher derselbe dem Kaufmann dritter Gilde bewilligt ist (m); falls er aber wünscht, einen Detailhandel in einer andern Stadt zu betreiben, ist er verbunden, einen besonderen Schein nach dem Oskad eines Kaufmanns dritter Gilde jener Stadt zu nehmen (n).

a) Die Handelsrechte des Kaufmanns erster Gilde, vor Erlassung der HEB. s. in der St.D. §. 104 und 105. und Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 16.

b) HEB. v. 14. Novbr. 1824. §. 1. Litt. a.

c) Das. Litt. b.

d) Das. Litt. c.

e) Circulärvorschrift des Finanzministers v. 31. Decbr. 1824. Nr. 8350. §. 1.

f) HEB. §. 1. Litt. d. — In den Städten der Ostseeprovinzen, wo eine Zunftverfassung existirt (s. oben §. 22), darf dies nicht auf die Verfertigung solcher Fabricate ausge-

dehnt werden, welche ausschließlich den zünftigen Aemtern zustehen. (Vorschrift des Finanzministers an den Livländ. Cameralhof vom 24. März 1825. Nr. 2483. §. 3: „Hinsichtlich der Gewerbe und zünftigen Handwerker — ist der wahre Inhalt der örtlichen Privilegien zur Norm zu nehmen.“)

- g) HEB. §. 14. Auch diese Berechtigung der Kaufleute erster Gilde leidet in den Städten der Ostseeprovinzen, aus den, in der vorhergehenden Anm. f angeführten Gründen, nur eine beschränkte Anwendung.
- h) HEB. §. 1. Litt. e.
- i) Das. Litt. f.
- k) Das. Litt. g. Vergl. unten §. 135 fgg.
- l) Das. Litt. h. Vergl. unten §. 126.
- m) S. unten §. 27.
- n) HEB. §. 2. Vergl. auch §. 56 und 57 und unten §. 47.

§. 25.

Dem Kaufmann zweiter Gilde (a) ist jeder, dem Kaufmann erster Gilde bewilligte Groß- und Detailhandel (b), mit folgenden Ausnahmen gestattet:

1) Für seine Rechnung können bei dem Zollamte nicht mehr, als für 50,000 Rubel in einer Schiffsladung oder mit einem Transport zur Achse angeführte Waaren ausgegeben werden; im Laufe eines Jahres aber darf sein auswärtiger Handel sich nicht über 300,000 Rubel erstrecken (c).

2) Er kann Kronspodriade und Pachtungen nur für die Summe von 50,000 Rubel übernehmen (d).

3) Er darf Privatcontracte, welche sich eigens auf den Handel beziehen (e) und Mäklerabmachungen nicht über mehr, als 50,000 Rubel abschließen (f).

4) Er kann kein Affecuranzcomptoir, noch ein Wanzquierhaus besitzen (g).

5) Er kann in den Städten und Kreisen Gasthäuser und dem ähnliche Nahrungen nach Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen über dieselben halten (h).

- a) Die früheren Rechte des Kaufmanns zweiter Gilde bestimmten die St.D. S. 110 und 111 und das Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 16.
- b) HEB. §. 5. Vergl. das. §. 14. und Circularvorschrift des Finanzministers v. 13. Decbr. 1824. Nr. 8350. S. 1.
- c) HEB. §. 5. Litt. a. Wenn bei einer Ladung oder einem Transporte für Rechnung eines Kaufmanns zweiter Gilde mehr als für 50,000 Rubel Waare angegeben worden, alsdann muß er dasjenige zahlen, was an den Abgaben eines Kaufmanns erster Gilde fehlt. Wenn es sich jedoch ergeben sollte, daß er im Laufe des Jahres im auswärtigen Handel einen Umsatz von mehr als 300,000 Rubel gehabt, alsdann wird von ihm die Abgabe der ersten Gilde zweifach beigetrieben. (Das. Ann.) Diese von einem Kaufmann zweiter Gilde nach der Quantität der von ihm angegebenen Waaren zu erhebende Gildesteuer oder Estrassumme soll von der örtlichen Zollbehörde beigetrieben werden; und das Departement des auswärtigen Handels, hiervon in Kenntniß gesetzt, soll jedesmal davon das Departement der verschiedenen Abgaben und Steuern benachrichtigen. (Entscheidung des Finanzministers auf die Anfragen des St. Petersburgischen Cameralhofes v. 13. Decbr. 1824. Nr. 8246. §. 3)
- d) HEB. §. 5. Litt. b. Vergl. unten S. 136 fgg.
- e) Die Begrenzungen der Summen, welche in Ansehung des Handels festgesetzt worden, sind nicht auf Abmachungen über Ankauf von Immobilien oder über Pfandverschreibungen, und überhaupt auf keine Abmachungen auszu dehnen, welche sich nicht eigens auf den Handel beziehen. (N. U. v. 31. August 1825. S. 8.)
- f) HEB. §. 5. Litt. c. S. unten §. 124.
- g) Das. Litt. d.
- h) HEB. §. 6. S. die Allerhöchst bestätigten Verordnungen v. 2. Febr. und 14. März 1821. und 19. Septbr. 1822.

und oben S. 17 fgg. Auf die Unterlegung des livl. Cameralhofes, daß es in den livl. Städten bei der bisherigen Einrichtung, nach welcher verarmten Bürgern, auch ohne zur Gilde angeschrieben zu seyn, vorzugsweise gestattet wird, dergleichen Nahrungen zu halten, verbleiben möge, und daß demnach es in jedem einzelnen Falle von der Bevrückung der Obrigkeit abhängen solle, ob dem Nachsuchenden, ohne auf dessen Gildeverhältnisse zu reflectiren, die Concession zur Haltung eines Gasthauses u. zu ertheilen sey, ward mittelst Vorschrift des Finanzministers an den livl. Cameralhof v. 24. März 1825. Nr. 2483. S. 1 verfügt, daß den verarmten Bürgern zwar zu gestatten, in den Städten und Kreisen Gasthäuser und ähnliche Anstalten zu halten, hierzu aber Scheine für Kaufleute dritter Gilde auszunehmen seyent.

§. 26.

Dem Kaufmann dritter Gilde (a) ist gestattet:

1) In der Stadt, wo er angeschrieben, und in dem Kreise, wo er sich befindet (b), der Detailhandel mit allen russischen, desgleichen mit ausländischen, von russischen Kaufleuten beider ersten Gilden und von Bauern, die laut Scheinen der zwei ersten Gattungen handeln, gekauften Waaren (c).

2) Eigene Schiffe zu besitzen, jedoch nur zum Verführen von Waaren für Rechnung solcher Kaufleute, welche das Recht zum auswärtigen Handel besitzen; Fahrzeuge auf den innern Wassercommunicationen aber zu jedem Gebrauche (d).

3) In der Stadt, wo er angeschrieben, oder in deren Kreise verschiedene Gastwirthsnahrungen (e), desgleichen in dieser Stadt und deren Vorstädten Weinkeller, Einfahrten, öffentliche Badstuben und Fischkummen zu halten (f).

4) In Grundlage bestehender Verordnungen in der Stadt, wo er angeschrieben ist, Getränkehäuser und Porterbuden zu halten (g).

5) In der Stadt, wo er angeschrieben ist, und in deren Kreise Leder- und Saffianfabriken, Weißgerbereien, Wachsbleichen, Lichtgießereien, Zalgießereien, Delmühlen, Pottasch- und Salpetersiedereien, Tabackfabriken, Ziegelstreichereien, Töpfereien, Kachelfabriken, Sägmühlen, Theersiedereien, Kohlenbrennereien, Leimsiedereien, Hutfabriken, Spinnereien, Strumpffabriken, Schmelzereien, Tapetenfabriken, Deckwirkereien ordinärer Art, Färbereien, Farbe-, Sieglack-, Lactir-, Pergament- und Pfeifenfabriken, so wie auch für geschliffene Sachen aus Papier, und cosmetische Sachen, Lack- und Essigfabriken, Bier- und Methbrauereien (h) zu besitzen. Auch andere, nicht große, zu sonstigen Arten von Fabriken und Sawoden gehörige Anstalten und Werkstätten können Kaufleute dritter Gilde zu Hause haben, wenn übrigens nicht zu ihrer Thätigkeit viel umfassende Anlagen und complicirte Maschinen erforderlich sind. Bei solchen Anstalten dürfen jedoch die Kaufleute dritter Gilde nicht mehr als 32 Arbeiter haben; falls sie jedoch wünschen sollten, mehr zu haben, müssen sie in eine höhere Gilde treten (i).

6) Der Kaufmann dritter Gilde darf Ankäufe vaterländischer Erzeugnisse in seinem Kreise und auf Jahrmärkten machen und selbige an die Landungspplätze, auf Märkte und Basare in seinem und den angränzenden Kreisen bringen (k).

7) Mundvorräthe kann er auch direct nach den Residenzen schaffen (l).

8) Jedoch darf er bloß bis auf die Summe von 20,000 Rubel Podriade und Pachtungen übernehmen, und den

Handel betreffende (m) Privatcontracte und Abmachungen abschließen (n).

- a) Die Handelsrechte, welche den Kaufleuten dritter Gilde vor der HEB. zustanden, s. in der St.D. S. 116—118.
- b) Diese Beschränkung des Detailhandels auf die Stadt, wo der Kaufmann dritter Gilde angeschrieben ist, und auf deren Kreis, bezieht sich lediglich auf den Verkauf, und nicht auf den Ankauf der Waaren, als welchen der Kaufmann dritter Gilde persönlich oder durch Handlungsdiener, in seiner und in allen anderen Städten des russischen Reichs von dortigen Kaufleuten erster und zweiter Gilde und von Büauern, welche laut Scheinen der beiden ersten Arten handeln, herzustellen kann; wobei jedoch darauf zu sehen ist, daß unter dem Vorwande eines bloßen Waarenankaufs Kaufleute dritter Gilde in der Stadt, in welcher sie nicht angeschrieben sind, sich nicht mit dem Kauffiren oder dem Verkauf der Waaren aus offenen Etablissements befassen. (Vorschrift des Finanzministers an den curländ. Cameralhof v. 26. März 1825. Nr. 2574. Circulärvorschrift an die Cameralhöfe v. 13. April 1825. Nr. 2700. S. 1. Vergl. auch HEB. S. 7. Litt. f. und oben S. 20. Nr. 4.)
- c) HEB. S. 7. Litt. a. Wenn aus irgend einer Veranlassung vom Auslande Waaren direct auf den Namen eines Kaufmanns dritter Gilde eingesandt worden; so ist es ihm freigestellt, selbige entweder zurückzuschicken, oder die Zollabgaben anderthalbmal zu bezahlen. Werden auf solche Weise unter seiner Adresse zollfreie Waaren eingeführt, so muß er dasjenige bezahlen, was noch an den Abgaben eines Kaufmanns zweiter Gilde fehlt; falls aber solcher Waaren für mehr, als 50,000 Rubel eingeführt worden, so sind von ihm die Abgaben eines Kaufmanns erster Gilde beizutreiben. (HEB. S. 19.)
- d) HEB. S. 7. Litt. b.
- e) Das. Litt. c. Hier gilt für Livland dasselbe, was oben (S. 25. Anm. h) in dieser Hinsicht von den Kaufleuten zweiter Gilde bemerkt worden.
- f) HEB. S. 7. Litt. c.

- g) Daf. Litt. d. Vergl. oben §. 16. Anm. g.
- h) Nach den besonderen Rechten einiger Städte der Ostseeprovinzen (vergl. für Riga besonders die königl. Resol. v. 28. Juli 1675 und die königl. Erklärung v. 23. Mai 1681, und für Dorpat das generalgouvernementl. Reglement der dortigen Brauerecompagnie v. 6. Mai 1783.) sind zur Brauerei- und Schenkereinahrung ausschließlich die verarmten Bürger, deren Wittwen und Kinder berechtigt, und ist ihnen solches, als besonderes Privilegium, auch nach Emanation der HEB., in Grundlage des §. 203 derselben, gelassen worden. (Vorschrift des Finanzministers an den kwl. Cameralhof v. 21. März 1825. Nr. 2483. §. 2.)
- i) HEB. §. 7. Litt. e. Hinsichtlich dieser Fabriken und Anstalten überhaupt ist für die Ostseeprovinzen bei den Kaufleuten dritter Gilde dieselbe Einschränkung zu machen, wie bei den Kaufleuten erster und zweiter Gilde. (S. oben §. 24. Anm. f.)
- k) HEB. §. 7. Litt. f.
- l) Daf. Litt. g.
- m) N. U. v. 31. Aug. 1825. §. 8. S. oben §. 25. Anm. e.
- n) HEB. §. 7. Litt. h.

§. 27.

Einem Kaufmann dritter Gilde ist

- 9) nur gestattet, in der Stadt, wo er angeschrieben, oder in deren Vorstädten, zum Detailhandel drei offene Buden oder Magazine mit Packkammern zur Niederlage von Waaren, oder ohne selbige, zu haben. Zu dieser Anzahl wird auch diejenige Bude gerechnet, welche ein Kaufmann dritter Gilde in seinem Fabrik- oder Sawdengebäude selbst, zum Detailverkauf seiner Fabricate, eingerichtet (a). Für jede überzählige Bude, Magazin oder sonstige Handelsanstalt ist er verbunden, eine Steuer von 50 Rubel, in den beiden Residenzen aber von 75 Rubel, zur Kronscasse zu entrichten (b).

10) Zwar kann ein Kaufmann dritter Gilde sich auch in mehreren Städten anschreiben lassen; jedoch nicht anders, als nach Entrichtung der verordneten Handelsberechtigungsabgaben in jeder (c).

- a) HEB. §. 8. Vergl. §. 3. Wegen der Buden und Handelsanstalten, so wie der Packkammern, s. oben §. 16.
- b) HEB. §. 9.
- c) Das. §. 13. Vergl. auch unten §. 46.

§. 28.

Außer den bisher aufgeführten Handelsberechtigungen der Kaufleute der einzelnen Gilden, sind, theils über einige Verhältnisse zwischen den einzelnen Gilden, theils von allen Gilden überhaupt, noch folgende gesetzliche Bestimmungen zu bemerken:

1) Wenn an einen Kaufmann erster oder zweiter Gilde, der indessen in die dritte Gilde übergegangen, oder gänzlich aus der Kaufmannschaft getreten, ausländische Waaren in Commission eingesandt werden, so ist demselben freigestellt, die Waaren durch einen Kaufmann erster oder zweiter Gilde, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Zollabgaben zum Detailverkauf, falls er dazu berechtigt ist, zu erhalten, widrigenfalls er den Verkauf demjenigen übertragen muß, auf dessen Namen die Waaren verabsolgt worden (a).

2) Kaufleuten erster und zweiter Gilde ist, bei Gewärtigung einer Weitreibung der jährlichen Abgaben als Strafe, verboten, bei den Zollämtern für Kaufleute dritter Gilde und andere Personen, welche nicht das Recht zum auswärtigen Handel haben, und ausländische Waaren von russischen Kaufleuten erster und zweiter Gilde kaufen müssen, Angaben einzureichen (b).

3) Von dem Uebergange der Kaufleute aus einer Gilde zur anderen wird weiter unten die Rede seyn (c).

4) Der Uebergang und die Umschreibung der Kaufleute aus einer Stadt in die andere kann bloß gegen Vorzeigung nicht erloschener Pässe verfügt werden (d), und sind demnach die durch frühere Gesetze dafür vorgeschriebenen Leistungen und Erfordernisse aufgehoben (e). Die wider einen Kaufmann am Orte seiner Umschreibung anhängig gemachten Privatforderungen können seine Versetzung in eine andere Stadt nicht behindern (f).

a) HEB. S. 20.

b) Das. S. 18.

c) S. unten S. 113.

d) N. U. v. 11. Juli 1826. S. 9. Vergl. Circularvorschrift des Finanzministers v. 13. Decbr. 1824. Nr. 8350. S. 3.

e) Mitteltst S. U. v. 28. November 1810 ward auf Grundlage der Stadtordnung und der Ufasen v. 19. Aug. 1808 und v. 23. Febr. 1809 den Kaufleuten gestattet, uneingeschränkt von einer Stadt zur andern sich in die Gilde anschreiben zu lassen; jedoch mußte dasjenige Gouvernement und die Stadt, wo sie vorher angeschrieben gewesen, wegen ihrer Ausschließung aus der Gildeliste benachrichtigt und zugleich über dergleichen herübergehende Gildegenossen vorläufig dem Senat zur Bestätigung unterlegt werden. — Der Allerhöchst bestätigte Beschluß der Ministercomität v. 16. Octbr. (S. U. v. 5. Decbr.) 1823 verordnete, statt der Unterlegung an den Senat, bloß einen Bericht an den Finanzminister und der Allerhöchst bestätigte Beschluß der Ministercomität v. 5. Aug. (S. U. v. 30. Octbr.) 1824, daß Kaufleute, welche in ein anderes Gouvernement versetzt zu werden wünschen, sich deshalb an ihren künftigen Cameralhof zu wenden haben, welcher die Sache bei dem seitherigen, ohne irgend einen Aufenthalt verhandeln solle. — Nach der HEB. S. 15. endlich konnten Kaufleute nicht ohne Entlassung von Seiten ihrer Stadtgemeinden sich zu andern anschreiben lassen.

- D) Vorschrift des Finanzministers an den witebskischen Cameralhof v. 25. März 1825. Nr. 2477. Vorschrift an alle Cameralhöfe v. 13. April 1825. Nr. 2700. S. 18.

Drittes Capitel.

Persönliche und Ehrenrechte der Kaufleute.

§. 29.

Außer den allgemeinen Vorrechten, welche allen Bürgern und dem Mittelstande überhaupt zustehen (a), genießen Kaufleute und Gildegenossen noch besondere, vorzüglich persönliche und Ehrenrechte, die theils den Genossen aller Gilden überhaupt, theils einzelnen Gilden insbesondere zustehen.

Zu den, allen Gildegenossen überhaupt zustehenden Vorrechten gehört:

1) Die Befreiung derselben von der Zahlung der Kopfsteuer (b).

2) Die Befreiung von der zwangsweisen Naturalrecrutirung sowohl, als von der Zahlung der Recrutensteuer (c).

3) Ist allen Gildegenossen erlaubt, bei einer verordneten Lieferung von Arbeitsleuten, anstatt Stellung der Arbeiter, eine gewisse Summe Geldes zu zahlen, so wie nemlich, in Rücksicht der für solches Jahr, nach Maaßgabe der Seelenzahl, zu liefernden Anzahl Arbeiter, durch besondere Befehle zu zahlen verordnet wird (d).

^{a)} Dahin gehört vorzüglich: 1) daß der Bürgerstand überhaupt in den Gesetzen für einen vorzüglichen Stand erklärt wird (St.D. §. 80. 81.); 2) die Erbllichkeit des Bürgerstandes (St.D. §. 81. 83., vergl. §. 53.); 3) das Recht in der Regel nur von seines Gleichen gerichtet zu werden

- (St.D. §. 85.); 4) der diesem Stande besonders eigene, und nach Umständen sehr hohe Maaßstab der ihm für Beleidigungen zu entrichtenden Schimpfgelder (St.D. §. 91.) c.
- b) St.D. §. 93 a. E. Zwar schreiben spätere Gesetze vor, daß ein zur Kopfsteuer angeschriebener Bürger, der sich zu einer Gilde anschreiben lassen will, die Kronsabgaben von beiden Ständen erlegen müsse (U. v. 27. Septbr. 1800. u. N. U. v. 16. Octbr. 1804). Mitteltst Allerh. bestätigten Beschlusses der Ministercommitat vom 3. Juli (S. U. v. 17. Novbr.) 1824 wurden jedoch diese Doppelabgaben abgeschafft; und sollen darnach nur 1) Kaufleute, welche in Kronsdörfern auf Kronsländereien wohnhaft sind, die beiden Ständen entsprechenden Abgaben zu leisten schuldig seyn; und 2) die Fuhrleute, welche in den Kaufmannsstand treten, bis auf weitere Bestimmung gleichfalls verbunden seyn, alle Leistungen (auch des Fuhrmannsstandes) zu tragen. (Vergl. auch noch N. U. v. 11. Juli 1826 §. 8. und unten §. 106.)
- c) Der N. U. v. 3. Mai 1783. und die Stadtordnung (§. 99) befreite die Gildegenossen bloß von der Naturalrecrutirung, und verordnete eine statt dessen von den Kaufleuten zu zahlende Recrutensteuer an Gelde (vergl. N. U. v. 16. Octbr. 1804), jedoch auch diese Recrutensteuer ward der Kaufmannschaft erlassen durch das Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 17.
- d) St.D. §. 99.

§. 30.

Kaufleute erster sowohl, als zweiter Gilde sind von Leibesstrafe befreit (a), nicht aber die Kaufleute dritter Gilde (b). Daher darf ein Kaufmann dritter Gilde, welcher wegen eines Vergehens unter Inquisition steht, so lange er nicht freigesprochen ist, nicht in eine der höhern, von Leibesstrafen befreiten Gilden treten (c). Dagegen ist ein Kaufmann, welcher als Genosß der zweiten Gilde ein Verbrechen begangen, für dasselbe, auch wenn er späterhin in die dritte Gilde übergegangen, von aller körperlichen Strafe befreit (d).

- a) Et D. S. 107. 113.
- b) Von Kaufleuten dritter Gilde, welche von den Gerichtshöfen peinlicher Rechtsachen zur körperlichen Strafe verurtheilt worden, sollen nicht einmal Behrwerden gegen die Urtheile solcher Gerichtshöfe angenommen werden dürfen. (S. II. v. 10. März 1813.)
- c) Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 30. April (S. II. v. 30. Juni) 1811.
- d) Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 24. Janr. (S. II. v. 27. April) 1822.

§. 31.

Die Kaufmannschaft erster Gilde (a) wird überhaupt nicht als steuerpflichtiger Stand betrachtet, sondern bildet im Staate eine eigene Classe Leute von Distinction (b). Insbesondere haben Kaufleute erster Gilde

1) das Recht, bei dem Kaiserlichen Hofe zu erscheinen; jedoch steht dieses Recht bloß dem männlichen Geschlechte, und zwar nur dem Individuum zu, welches das Capital angegeben hat, nicht aber den übrigen Familiengliedern (c).

2) Sie dürfen den Degen, und bei russischer Kleidung den Säbel tragen, jedoch gilt auch dieses Recht nur mit Beschränkung auf das Individuum, welches das Capital angegeben (d).

3) Sie haben das Recht, die Uniform desjenigen Gouvernements zu tragen, in welchem sie angeschrieben sind (e).

4) Kaufleute erster Gilde führen in gewissen Fällen verschiedene Ehrenprädicate, als: a) Kaufmann ersten Ranges oder Negotiant heißt derjenige, welcher inneren und auswärtigen Handel oder Tausch en gros treibt (f); und b) derjenige, der sich mit Remittiren von

Gelbe nach russischen und ausländischen Städten und überhaupt mit allerlei Banquiergeschäften befaßt, darf die Benennung Banquier annehmen (g).

5) Um das Andenken der Geschlechter der Kaufleute erster Gilde christlicher Religion (h) zu verewigen, und auf die Nachwelt fortzupflanzen, ist durch das Man. v. I. Januar 1807 verordnet, ein sammtenes Buch zu eröffnen, unter der Benennung: Sammtenes Buch der vornehmen Kaufmannsgeschlechter. Dieses Buch wird in zwei Theile getheilt. In den ersten Theil werden diejenigen Kaufmannsgeschlechter eingetragen, von welchen der Enkel darthut, daß in zwei auf einander folgenden Generationen sein Großvater und sein Vater ohne öffentliche Tadel in der ersten Gilde gestanden haben. Der Ehrenname eines solchen Enkels wird umständlich eingetragen, und nach ihm fahren die Erben in gerader Linie fort, sich eintragen zu lassen, so lange ihr Geschlecht unter der Kaufmannschaft der ersten Gilde sich nichts zu Schulden kommen läßt. In den zweiten Theil werden die Seitenlinien derjenigen Geschlechter, und sogar desjenigen gesunkenen Geschlechts eingetragen, welches durch neue Zweige geziert wird, oder von neuem emporkeimt. Von der ersten Eröffnung dieses Buches an, werden die Eintragungen nicht öfter als nach Ablauf von zwei dreijährigen Termnen, mit Beobachtung aller Strenge, bei Untersuchung der Beweise, wiederholt. Das Stadtgericht ersucht, wenn auch nur ein einziger Kaufmann erster Gilde mit Beweisen erscheint, während der Wahlen, den Oberbefehlshaber der Residenz, Zeuge bei der Eintragung zu seyn; zu eben diesem Zwecke erbittet derjenige, der der Ehre gewürdigt werden soll, eingetragen zu werden, einige angesehenen Glieder des Adels. Nach ihrer Ankunft und im Beiseyn der angesehensten

Kaufleute wird das Geschlecht der Candidaten nebst der Unterschrift der Zeugen und mit Beifügung des Jahres der Regierung des jedesmaligen Regenten, zum immerwährenden Andenken in das Buch eingetragen (i).

6) Wenn ein Kaufmann christlicher Religion (k) länger als zwölf Jahr hintereinander in der ersten Gilde gestanden hat, ohne während dieser Zeit in Insolvenz verfallen zu seyn, oder mit seinen Gläubigern accordirt zu haben (l), so kann derselbe um die Annahme seiner Kinder in Civildienste, gleich den Oberofficierskindern, bitten; die Annahme derselben in Kriegsdienste aber bleibt nach den gegenwärtig statt findenden Grundsätzen. Sie können auch um Aufnahme derselben als Pensionärs in verschiedenen Schulanstalten und auf Universitäten, ohne Entlassung von Seiten der Gemeinden, nachsuchen, und sollen solche Gesuche von Seiten der Obrigkeit berücksichtigt werden (m).

- a) Mehrere der in diesem Paragraph aufgeführten Vorrechte wurden zwar ursprünglich blos der Kaufmannschaft der Großhändler ertheilt (Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 17), sind aber, nachdem die Großhändler oder Kaufleute ersten Ranges aufgehört haben, eine besonders bevorrechtete Classe von Kaufleuten zu bilden, allen Kaufleuten erster Gilde gestattet worden. (HGB. §. 34. S. oben §. 15. Anm. a. §. 21. und §. 23. Anm. b. a. E.
- b) HGB. §. 28.
- c) Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 17.
- d) Ebendasselbst.
- e) HGB. §. 27.
- f) HGB. §. 21. Mit dem Prädicat eines Kaufmanns ersten Ranges sind gegenwärtig nicht mehr, wie sonst, besondere Vorrechte verbunden. (S. Anm. a.)
- g) HGB. §. 22.

- h) Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 17. a. E. Für die Kaufmannschaft mahomedanischen Glaubens sollte in der Stadt Kasan ein besonderes Buch erdffnet werden (Ebendas.).
- i) Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 17.
- k) HEB. §. 29.
- l) Das. §. 26.
- m) Das. §. 25.

§. 32.

Was die Verleihung von ehrenden Characteren und Würden, so wie von Orden an Kaufleute betrifft, so geben im Allgemeinen freiwillige Geldbeiträge und Preisverminderungen bei Podriaden kein Recht auf dergleichen Belohnungen (a). Bei den Characteren und Würden insbesondere müssen unterschieden werden solche, die eigends für Kaufleute und zur Belohnung der Verdienste derselben, bestimmt in ihrem Gewerbe, errichtet sind, von den Characteren der 14 Rangclassen. Zu den ersteren gehdrt:

1) Die Würde der Commerzienräthe, welche der 8. Rangklasse des Civildienstes gleich seyn, und denjenigen Handelsmännern ertheilt werden soll, welche sich durch ihre Geschicklichkeit und Kenntnisse im Handel um das allgemeine Wohl verdient gemacht haben (b). Insbesondere sollen zu dieser Würde befördert werden diejenigen Kaufleute, welche wenigstens zwölf Jahre hintereinander in der ersten Gilde gewesen (c) und während dieser Zeit weder fallirt, noch mit ihren Gläubigern einen Accord abgeschlossen haben (d). Die Commerzienräthe sollen, bei nöthigen Veränderungen und Ergänzungen im Handelswesen durch den Berweser des Handelswesens zur Berathung 'zugezogen werden. — Jedoch sollen die Commerzienräthe, nach Ertheilung dieser Würde,

ihre vormalige Beschäftigung auf den Grund der, der Kaufmannschaft ertheilten Rechte und Vorzüge beibehalten (e).

2) Die Würde der Manufacturräthe ist zur Belohnung für diejenigen Inhaber von Tuchfabriken errichtet, welche in diesem Fache der Industrie besondere Fortschritte zeigen (f). Diese Würde, welcher dieselben Vorzüge zugeeignet worden, die den Commerzienräthen zugestanden sind (g), wird einem jeden nur für seine Person zugeeignet, und geht nicht auf den Nachfolger über (h). Zu Manufacturräthen werden diejenigen von den Fabrikinhabern ernannt, welche über hunderttausend Arschin auf ihrer eigenen Fabrik verfertigtes Tuch alljährlich an die Krone liefern (i).

a) S. 24. Anmerkung.

b) N. U. v. 27. März (S. U. v. 3. April) 1800. Nach dem N. U. v. 17. Juli 1803 soll wegen Ertheilung dieses Characters dem Monarchen bloß durch den Commerzminister (jetzt also wohl durch den Finanzminister) wegen Auszeichnung in seinem Ressort vorge stellt werden.

c) S. 23.

d) Das. S. 26.

e) N. U. v. 27. März 1800.

f) Man. v. 1. Novbr. 1810. S. 11.

g) Das. S. 12.

h) Das. S. 14.

i) Das. S. 13.

§. 33.

Die Belohnung der Kaufleute mit einem Character der 14 Rangelassen geschieht für allgemeine um das Reich überhaupt durch Staatsdienste, Aufopferungen, oder sonst erworbene Verdienste (a), und hängt bloß von der monarchischen Gnade gegen diejenigen ab, welche mit

solchen Verdiensten geziert sind (b). Ein bergestalt characterisirter Kaufmann hört dadurch nicht auf, zum Bürgerstande zu gehören und den damit verbundenen Abgaben unterworfen zu seyn (c); denn es sind dergleichen Beförderungen zu Rang und Characteren an Kaufleute nur als Belohnungen zu betrachten, die ihnen den persönlichen, nicht den erblichen Adel verleihen (d). Dies gilt selbst für die Charactere von der achten Classe an. Selbst diese geben einem Kaufmanne nicht den wirklichen erblichen Adel, wenn sie nicht zugleich mit Ertheilung eines wirklichen Adelsdiploms verbunden sind (e). Nach den früheren Gesetzen durften dergleichen characterisirte Kaufleute unbedingt weder Land noch Leute mit adeligem Recht besitzen (f). Nach dem neueren Recht dürfen sie zwar Land (Dörfer) kaufen und besitzen, jedoch nur nach Grundlage eines mit der dortigen Bauerschaft, als freien Ackerleuten, in Gemäßheit des N. U. v. 20. Febr. 1803, zu schließenden Vertrages. Ohne Ländereien hingegen dürfen sie durchaus weder Bauern noch Hofßdomestiquen kaufen (g).

- a) N. U. v. 16. Decbr. 1790. §. 6., v. 18. Octbr. 1804. u. v. 17. Juli 1808.
- b) N. U. v. 16. Decbr. 1790. §. 6.
- c) Uk. v. 17. Janr. (März) 1752, v. 18. Novbr. 1766. N. U. v. 13. Febr. 1790. u. v. 18. Octbr. 1804. §. 3. Allerh. bestätigtes Reichsrathsgutachten v. 30. Decbr. (S. U. v. 4. Decbr.) 1826.
- d) Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten v. 30. Decbr. (S. U. v. 4. Decbr.) 1826. Vergl. Uk. v. 17. Janr. (März) 1752., v. 18. Novbr. 1766. N. U. v. 13. Febr. 1790. u. S. U. v. 27. Novbr. 1790. Anders verhält es sich mit denjenigen Personen aus dem Kaufmannsstande, welche nach der Ordnung des Kriegs- oder Civildienstes zu Characteren gelangt sind. Diese treten dadurch ganz aus dem Kaufmannsstande heraus und werden aller mit dem Classenrange ver-

bundenen Rechte theilhaftig. (N. II. v. 13. Febr. 1790. S. II. v. 27. Novbr. 1790.

e) N. II. v. 18. Octbr. 1804. §. 4.

f) N. v. 18. Novbr. 1766. N. II. v. 13. Febr. 1790.

g) N. II. v. 18. Octbr. 1804. §. 1. Vergl. überhaupt auch noch: Вельяминова-Зернова опытъ начертанія Россійскаго частнаго гражданскаго права. Тб. I. §. 55. 79. fgg.

§. 34.

Kaufleute erster Gilde christlicher Religion (a) können für besonders wichtige Verdienste mit Orden belohnt werden (b); jedoch dürfen sie im Laufe von zwölf Jahren weder in Insolvenz verfallen seyn, noch mit ihren Gläubigern accordirt haben (c). Solche Kaufleute, wenn sie auch bei ihrer Begnadigung mit Orden ausdrücklich im kaufmännischen Stande gelassen werden, (in welchem sie übrigens, wenngleich in den Gnadenbriefen dessen nicht Erwähnung geschehen, verbleiben) gehören dessen ohngeachtet zwar zum wirklichen, jedoch nur persönlichen, nicht erblichen Adel, und sind, auf ihren Wunsch, in das adelige Geschlechtsbuch einzutragen (d).

Diejenigen Kaufleute, welche Inhaber von Tuchmanufacturen sind, und von hundert bis zweimalhunderttausend Arschin auf ihrer eigenen Manufaktur verfertigtes Tuch alljährlich an die Krone liefern, werden außer ihrer Ernennung zu Manufacturräthen (§. 32), noch mit Medaillen belohnt, welche ihren Verdiensten entsprechend verziert sind (e).

a) SEB. §. 29.

b) Das. §. 24.

c) Das. §. 26.

- d) Allerhöchste bestätigtes Reichsrathsgutachten v. 26. Octbr. 1820. S. II. v. 22. Septbr. 1825 u. Gutachten v. 30. Octbr. (S. II. v. 4. Decbr.) 1826.
- e) Man. v. 1. Novbr. 1810. S. 15.

§. 35.

Was die von Kaufleuten zu bekleidenden Aemter (a) betrifft, so können

1) Kaufleute erster Gilde überhaupt nur zu den angesehensten Stadtämtern gewählt werden (b). Namentlich sind sie nur verbunden, die Aemter der Stadthaupter, der Besitzer in den Palaten, Gewissensgerichten und Collegien allgemeiner Fürsorge, imgleichen der Handelsdeputirten, der Directoren der Banken und ihrer Comptoirs, so wie auch der Kirchenältesten zu übernehmen; von anderen Aemtern können sie sich dagegen lossagen, wenn sie auch zu ihnen erwählt würden (c).

2) Der Kaufmann zweiter Gilde ist verbunden, außer den obengenannten Aemtern, auch das Amt des Bürgermeisters, eines Rathmannes und eines Gliedes der Flussfahrtrechtspflege zu übernehmen. (d).

3) Kaufleute dritter Gilde sind außerdem noch gehalten, das Amt der Stadtältesten, der Glieder des sechstimmigen Stadtrathes, der Delegirten bei verschiedenen Instanzen und dem ähnliche Aemter zu übernehmen (e).

4) Zu allen übrigen niederen Aemtern werden, wenn Kaufleute sie nicht anzunehmen wünschen, Bürger erwählt (f).

5) Alle in die Gilden eingeschriebenen Personen überhaupt sollen endlich noch insbesondere zu keinem der folgenden Kronsdienste, wo solche noch üblich sind, gewählt werden, als: a) zum Verkaufe des Brauntweins,

Salzes, oder irgend einer anderen Kronswaare; b) zur Aufsicht über etwas, das der Krone gehört; c) zu allerhand Diensten und Pflichten, die unter dem Namen Lakretschnoi (Kastenhüter), Zelowalnik (Einnnehmer), Nosiltschik (Träger), Driagil (Lastträger), Stschetschik (Geldzähler) und Karaultschik (Wächter), bekannt sind; d) zur Anschaffung oder Zubereitung der Hof- und Kronswaaren und Sachen. Statt alles dessen zahlen die Gilden so viel, als durch besondere Befehle festgesetzt wird (g).

a) Diese Bestimmungen erscheinen für Riga, Reval, und die auf rigisches und lübsches Recht fundirten Städte der Ostseeprovinzen, in Gemäßheit des §. 203 und 204 der HEB. nicht anwendbar. Denn in denselben müssen alle Genossen der großen Gilde (§. 22), ehe sie in selbige aufgenommen werden, zur Leistung aller bürgerlichen Obliegenheiten, namentlich zur Theilnahme an den Verwaltungen öffentlicher Cassen, zur Uebernahme bürgerlicher und obrigkeitlicher Aemter, unabgesehen davon, zu welcher der drei Kaufmannsgilden sie steuern, sich eidlich verpflichten, und dürfen sich daher von keiner öffentlichen Obliegenheit aus dem Grunde, weil selbige entweder zur ersten, zweiten oder dritten Gilde gehören, lossagen. Einige Aemter dürfen überdies nur von Genossen der großen, andere nur von denen der kleinen Gilde bekleidet werden. Vergl. auch den E. U. v. 26. Juni 1825 (oben §. 22; Anm. h) und die Vorschrift des Finanzministers an den livländ. Cameralhof v. 24. März 1825. Nr. 2483. §. 3: „Hinsichtlich der Dienstverpflichtung der Kaufmannschaft soll der wahre Inhalt der örtlichen Privilegien zur Norm genommen werden.“

b) Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 17.

c) HEB. §. 30.

d) Das. §. 31.

e) Das. §. 32.

f) Das. §. 33.

g) St. D. §. 101.

§. 36.

Es gehören hierher endlich noch die Auszeichnungen der verschiedenen Gilden in Rücksicht der Equipagenordnung (a). Darnach ist heut zu Tage:

1) Kaufleuten erster Gilde erlaubt, in der Stadt in Wagen (Kutschen) mit zwei und vier Pferden zu fahren (b).

2) Kaufleute zweiter Gilde dürfen in der Stadt in einer Kalesche mit zwei Pferden fahren (c). Dagegen ist

3) Den Kaufleuten dritter Gilde verboten, in der Stadt in einer Kutsche zu fahren, und weder Winters noch Sommers mehr, als ein Pferd vorzuspannen (d).

a) Bereits durch den R. U. v. 3. April 1775 ward den Kaufleuten verboten, an ihren Kutschen, Schlitten, Chaisen, Roskutschen und Korbwagen Gold, Silber oder sonst einige Verzierungen zu haben, und ihnen blos erlaubt, sich angemahlter oder lackirter Fahrzeuge zu bedienen.

b) Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 17. Vergl. St.D. §. 106.

c) St.D. §. 112.

d) Das. §. 119.

Viertes Capitel.

Von den Abgaben der Kaufleute.

§. 37.

Die Abgaben, welche die Kaufleute zu entrichten haben, sind von dreierlei Art:

1) Die Abgabe für die Handelsberechtigung, welche theils in dem Preise des Handelsberechtigungsscheines, theils in der Abgabe für Landes- und Stadtleistungen besteht.

2) Die Steuer von kaufmännischen Erbschaften; und

3) Die Abgabe für Kaufmannspässe.

Zu diesen drei Arten von kaufmännischen Abgaben kamen früher noch die Poschlinien für die Corroboracion der Kaufmannsbücher hinzu (a), welche jedoch gegenwärtig aufgehoben sind, indem zwar die Kaufleute dergleichen Bücher haben müssen, dieselben jedoch nicht corroboriren und attestiren zu lassen brauchen (b).

- a) Vergl. besonders die Allerhöchste Verordnung über das Stempelpapier ic. v. 11. Februar 1812. §. 7—10 u. 12—14, durch welche diese Poschlinien eingeführt worden und den R. II. v. 24. Novbr. 1821. §. 44—57.
- b) Handelsergänzungsverordnung v. 14. Novbr. 1824. §. 36. Anmerkung.

§. 38.

Zur Bestimmung der Abgaben für das Recht zu dem einer jeden der drei Gilden gestatteten Handel wird als Capitalbetrag angenommen für die erste Gilde 50,000 Rubel, für die zweite 20,000 Rubel, für die dritte 8000 Rubel (a).

Nach Grundlage dieses hat:

1) ein Kaufmann, welcher die den beiden ersten Gilden zugeeigneten Handels- und sonstigen Rechte und Vorzüge genießen will, von dem festgesetzten Gildencapital zu zahlen: a) die Gildesteuer zu 4 pCt.; b) zu den Wasser- und Wegecommunicationen 10 pCt. vom AbgabRubel; c) zu den Landesleistungen $\frac{1}{2}$ pCt. vom Capital, und d) zu den Stadtleistungen $\frac{1}{2}$ pCt. vom Capital (b). Nach diesem Verhältniß ist daher, mit Ausschluß der Abgaben zu den Landes- und Stadtleistungen, welche besonders verrechnet werden, der Preis eines Scheines über das Recht zum Handel für die erste Gilde auf 2200 Rubel und für die zweite auf 880 Rubel bestimmt (c).

- a) HEB. §. 35. Da diese Summen als normale Capitalien festgesetzt worden, auf Grundlage welcher der Betrag der

Handelsberechtigungsabgaben unabänderlich bestimmt ist, so ist auch kein Mehreres, als diese bestimmten Abgaben zu fordern, falls auch jemand ein Capital von bedeutenderem Betrage angeben sollte. (Vorschrift des Finanzministers an den asirachanschen Cameralhof v. 13. Febr. 1825. Nr. 1096. S. 1.). Ueber den Betrag der Capitalien nach den Bestimmungen der früheren Gesetze s. oben S. 23. Anm. b.

- b) HCB. S. 36. Nach den früheren Gesetzen betrug die Capitalsteuer von allen drei Gilden ohne Unterschied in Allem ein pCt. (Man. v. 17. März 1775. S. 47. N. U. v. 23. Mai 1775. N. U. v. 3. Mai 1783. Abthl. I. S. 1. Abthl. II. S. 5. Abthl. III. S. 3. Abthl. IV. S. 2. St. D. S. 93 ic.). Durch den N. U. v. 18. Decbr. 1797 ward zu diesem einen pCt. noch $\frac{1}{2}$ pCt. hinzugefügt. Im Man. vom 2. Februar 1810. Abthl. X. S. 8. ward verordnet, außer der bis dahin bestandenen Capitalsteuer noch $\frac{1}{2}$ pCt. vom Gilbencapital zu erheben, und durch das Man. v. 11. Febr. 1812. S. 25. ward diese Steuer noch mit 3 pCt. vermehrt, so daß jeder Kaufmann von dem von ihm angegebenen Capital $4\frac{1}{2}$ pCt. steuern mußte, bis die Gilbesteuer durch die Handelsergänzungsverordnung a. a. D. für die Kaufleute der beiden ersten Gilden auf 4 pCt., für die der dritten aber noch mehr herabgesetzt wurde.
- c) HCB. S. 37.

§. 39.

2) Bei den Abgaben der Kaufleute dritter Gilde muß man unterscheiden die in den Gouvernements- und Seehafen-Städten, und die in andern Städten angeschriebenen Kaufleute (a) und unter den letzteren sind wieder die Städte einiger Gouvernements privilegirt, indem die Kaufleute dritter Gilde in denselben im Laufe von zehn Jahren (1825—1834) nur eine verminderte Steuer zu zahlen haben. Zu diesen privilegirten, erlassgenießenden Städten gehören die Kreisstädte, Landstädte und Flecken (mit Ausnahme der Seehäfen) in den Gouvernements

Witebsk, Mohilew, Wilna, Grobno, Minsk, Wolhynien, Podolien, Kiew, Jekaterinoslaw, Cherson, Taurien und der Provinz Bialostock (b), desgleichen der Provinz Kaukasien, nebst der Provincialstadt Stawropol (c). Es können jedoch Kaufleute, welche in den Gouvernements- und Hafenstädten dieser privilegierten Gouvernements Häuser besitzen, nicht zu einer Kreisstadt ohne Hafen angeschrieben werden (d), und darf ein Abgabenerlaß oder Abgabefreiheit genießender Kaufmann überhaupt in einer andern Stadt nicht anders zum Handel zugelassen werden, als wenn von ihm daselbst ein besonderer Schein gegen die verordnete Zahlung ausgenommen worden (e). — Nach diesen Unterscheidungen muß ein Kaufmann dritter Gilde zahlen:

a) In allen Gouvernementsstädten und Seehäfen ohne Ausnahme: 1) an Gilbesteuer $2\frac{1}{2}$ pCt. vom Capital, 2) zu den Wasser- und Wegecommunicationen 10 pCt. vom Abgabenerubel, 3) zu den Stadtleistungen $\frac{1}{2}$ pCt. vom Capital, und 4) zu den Landesleistungen gleichfalls $\frac{1}{2}$ pCt. vom Capital (f). Der Preis eines Scheines für einen Kaufmann dritter Gilde in den Gouvernements- und Seestädten, beträgt also, mit Ausnahme der Stadt- und Landespräsidenten, 220 Rubel (g).

b) In allen Kreisstädten, Landstädten und Flecken, die Seehäfen ausgenommen, sollen in den nicht privilegierten Gouvernements für einen Schein eines Kaufmanns dritter Gilde, mit Ausschluß der Abgabe zu den Landes- und Stadtpräsidenten (welche auch hier zusammen $\frac{1}{2}$ pCt. vom Capital beträgt) 150 Rubel erhoben werden (h).

c) In den Kreisstädten, Landstädten und Flecken (mit Ausnahme der Seehäfen) in den privilegierten

Gouvernements, desgleichen in der Provinzialstadt Stavropol, 100 Rubel, wovon übrigens auch hier die besonders, zusammen mit $\frac{1}{2}$ pCt. vom Capital, zu entrichtenden Landes- und Stadtleistungen ausgenommen sind (i).

- a) Vergl. N. U. v. 11. Juli 1826. S. 1.
- b) HEB. S. 38.
- c) N. U. v. 31. Aug. 1825. S. 2. Uebrigens sind noch einzelne andere Städte mit einseitiger Abgabefreiheit privilegiert, als Archangel, Taganrog, Odessa, Feodosia und Kerisch. (Vergl. die Circulärvorschrift des Finanzministers vom 29. Janr. 1826. Nr. 768). Ueber die Abgabefreiheit der nehmischen Griechen, sofern sie im tschernigowschen Gouvernement handeln, s. den Allerh. bestätigten Beschluß der Ministercomität vom 13. Febr. 1826. Circulärvorschrift des Finanzministers an die Cameralhöfse und Expeditionen vom 26. März 1826. Nr. 2523.
- d) HEB. S. 40.
- e) HEB. S. 58. Allerhöchst bestätigter Beschluß der Ministercomität vom 16. Septbr. 1825. Circulärvorschrift des Finanzministers vom 29. Janr. 1826. Nr. 768. Vergl. die Circulärvorschrift des Finanzministers vom 26. März 1826. Nr. 2523. Vergl. unten S. 46.
- f) Die HEB. S. 36 setzte diesen Maassstab für die Abgaben der Kaufleute dritter Gilde aller Städte der nicht privilegierten Gouvernements fest; der N. U. v. 11. Juli 1826. S. 1 schloß davon jedoch die Kreisstädte, Landstädte und Flecken, die nicht Seehäfen sind, aus.
- g) HEB. S. 37.
- h) N. U. v. 11. Juli 1826. S. 1. Vergl. oben Anm. f.
- i) N. U. v. 11. Juli 1826. S. 1. Die HEB. S. 38 u. 39 setzte für die erlassgenießenden Städte den Preis eines Scheines auf 132 Rubel fest, nemlich an Gildesteuer $1\frac{1}{2}$ pCt. vom Capital und zu den Wasser- und Wegecommunicationen 10 pCt. vom Abgaberubel. Der N. U. v. 11. Juli 1826 verminderte aber die Steuer auf 100 Rubel.

§. 40.

Was die kaufmännische Erbschaftssteuer (a) anlangt, so soll bei dem Tode eines Kaufmanns dessen Erbe in jedem Falle, er mag nun selbst Kaufmann seyn und den Handel des Erblassers fortsetzen oder nicht (b), er mag gesetzlicher oder testamentarischer, oder aber vertragmäßiger Erbe seyn (c), von dem, vom Erblasser zuletzt angegebenen Gildencapitale ein für allemal ein pCt. zur Kronscasse entrichten (d). Sind mehrere Erben vorhanden, so müssen sie alle zusammen an der Procentzahlung nach Maassgabe der jedem zugefallenen Erbquote dergestalt participiren, daß von denselben inösesammt ein pCt. zur Kronscasse komme, welches auch sofort nach Antretung der Erbschaft zu entrichten ist (e). — Wenn jemand, der sich mit seinen Edhuen zur Gilde angeschrieben hat, sein angegebenes Capital, falls es ein wohlervornes ist, während seiner Lebenszeit auf einß seiner Kinder überträgt, so ist derjenige, der das Capital erhält, gleichfalls verpflichtet, von demselben, außer der jährlichen Gildesteuer, ein für allemal ein pCt. zur Kronscasse zu entrichten (f). — Was jedoch die, einem Kaufmanne von einem Edelmanne, oder irgend einem Andern, nicht kaufmännischen Standes, zufallenden Erbschaften betrifft, so ist von diesen keine dergleichen Steuer zu erheben (g).

- a) Die darauf bezüglichen Geseze findet man sämmtlich zusammengestellt in dem Patent der livl. Gouvernementsregierung v. 31. März 1826. Nr. 1364.
- b) S. II. v. 14. Decbr. 1797. und v. 15. Octbr. 1805.
- c) Vergl. das oben Ann. a angeführte Regierungspatent v. 31. März 1826. a. G. Außerdem muß noch von demjenigen Vermögen, welches nach Testamenten, mit Uebergebung der gesetzlichen nächsten Erben, und sogar an Fremde übertragen wird, die Krepoststeuer mit 4 pCt. vom Vermögens-

werthe erhoben werden. (N. U. v. 24. Novbr. 1821. §. 20.
Vergl. N. U. v. 28. Octbr. 1808. §. 2. 3.)

- d) N. U. v. 23. Juni 1794. §. 3. S. U. v. 14. Decbr. 1797.,
v. 27. Juli 1799., v. 22. Octbr. 1800. u. v. 15. Octbr. 1805.
- e) S. U. v. 14. Decbr. 1797.
- f) S. U. v. 28. Febr. 1809. §. 2.
- g) S. U. v. 14. Decbr. 1797.

§. 41.

Alle Kaufleute, auch die in Wahlämtern stehenden nicht ausgenommen (a), müssen zu Reisen nach anderen Städten oder Gouvernements, und überhaupt zu Reisen im Innern des Reichs, die vorschristmäßigen gedruckten Pässe haben, und falls sie Pässe auf längere Zeit, als bis zum Jahreschluß zu erhalten wünschen, müssen sie ihre Gildesteuer für die ganze Zeit ihrer Abwesenheit zum voraus erlegen (b). Für diese Kaufmannspässe sind folgende Abgaben festgesetzt:

1) Für Kaufleute erster Gilde auf ein Jahr 100 Rubel, auf 2 Jahr 200 Rubel, auf 3 Jahr 300, auf 4 Jahr 400, auf 5 Jahr 500, auf 6 Jahr 600 und auf 7 Jahr 700 Rubel (c).

2) Für Kaufleute zweiter Gilde auf 1 Jahr 50 Rubel, auf 2 Jahr 100 Rubel und so fort, bis 7 Jahr, für jedes Jahr zu 50 Rubel (d).

3) Für Kaufleute dritter Gilde auf ein Jahr 25 Rubel, auf 2 Jahr 50 Rubel und sofort bis 7 Jahr, für jedes Jahr zu 25 Rubel (e).

- a) S. U. v. 25. Septbr. 1825. Daß dergleichen, in Wahlämtern stehende Kaufleute, überdies noch beurlaubt seyn müssen, versteht sich von selbst.
- b) Uf. v. 10. März 1781. a. E., v. 26. Juli 1798. S. U. v. 28. Febr. 1809. §. 9., v. 19. Aug. 1820. und v. 26. Juni 1823.

- c) N. U. v. 24. Novbr. 1821. S. 70. Die daselbst für Kaufleute ersten Ranges oder Großhändler verordneten besonderen Pässe zu 200 Rubel jährlich sind aufgehoben, und müssen dergleichen Kaufleute Pässe der Kaufleute erster Gilde nehmen (HEB. S. 42.).
- d) N. U. v. 24. Novbr. 1821. S. 70.
- e) Ebendasselbst.

Fünftes Capitel.

Von Kaufmannsfamilien und deren Handelsberechtigung.

S. 42.

Der von einem Kaufmanne gelibste Handelsberechtigungsschein gilt nicht allein für ihn, und für seine Person, sondern auch für seine Familie, indem das von ihm angegebene Capital für ein Familiencapital angesehen wird, an welchem alle Glieder der Familie participiren, und daher, durch die Entrichtung der für dieses Capital verordneten Steuer, auch der Handelsberechtigung mit theilhaftig werden, ohne ein besonderes Capital angeben und dafür besondere Abgaben erlegen zu müssen (a). Jedoch werden nicht alle Verwandte desjenigen, der ein Capital angegeben, dergestalt zu einer Familie gerechnet, sondern es dürfen nur folgende Personen, als Glieder einer, mit einem gemeinschaftlichen Familiencapitale handelnden Kaufmannsfamilie angesehen werden: 1) der Vater und mit ihm dessen Edhne nebst ihren Frauen (b), dessen unverheirathete Töchter, so wie dessen Enkel von Seiten des Sohnes, so lange und in so weit sie nicht besonders abgetheilt sind (c). 2) Nach dem Tode des Vaters können sich, als dessen Erben, zu einer Familie rechnen;

a) dessen Wittve (d) und ihre Edhne, nebst unverheiratheten Töchtern und Enkeln von Seiten des Sohnes, wenn sie alle unabgetheilt, in einem Hause wohnen (e); b) leibliche Brüder nebst deren Frauen und unabgetheilten Kindern (f); desgleichen unverheirathete leibliche Schweftern, wenn sie alle unabgetheilt in einem Hause wohnen (g). Falls in einer Kaufmannsfamilie sich anderweitige Verwandten, als die obengenannten befinden, so müssen selbige entweder ein besonderes Capital angeben, und einen besonderen Handelsberechtigungsschein ausnehmen, oder auch zu den Bürgern (Meßschane) übergehen (h). — Bei einem neuen Eintritt in die Gilde dürfen sich zu einer Familie rechnen und auf Grundlage eines Handels Scheines ein Handelsgewerbe treiben: Der Vater oder die verwittwete Mutter mit unabgetheilten Edhnen oder unverheiratheten Töchtern; die Ascendenten und Seitenverwandten des in die Gilde tretenden müssen dagegen ein besonderes Capital angeben, und einen besonderen Schein lösen, oder in der Bürgerschaft verbleiben (i).

a) S. II. v. 25. (28.) Mai 1775. §. 2. 3. Stadtordnung §. 94.

S. II. v. 28. Februar 1809. HEB. §. 43.

b) Da nach der Stadtordnung §. 82 der Stadtbewohner seinen Stand seiner Ehefrau mittheilt, so können die Ehefrauen der Kaufmanns Edhne, und überhaupt aller zu einer Kaufmannsfamilie gehörigen Glieder, in jedem Falle der Familie und dem Familiencapitale zugezählt werden, denn das Gesetz verlangt nur bei den Töchtern, daß sie unverheirathet seyen, weil sie durch die Verheirathung in die Familie ihrer Männer übergehen. (Vorschrift des Finanzministers an den tverschen Cameralhof v. 28. Febr. 1825. Nr. 1762. Circulärvorschrift an alle Cameralhöfe v. 13. April 1825. Nr. 2700. §. 3.). Die Stieff Edhne eines zur Kaufmannschaft sich anschreiben lassenden Bürgers dürfen dessen Capitale nicht zugezählt werden, da sie unter den Verwandten, welchen in den Gesetzen gestattet wird, sich zu einem

Familien-capitalen zu rechnen, nicht mitbegriffen sind. (Vorschrift des Finanzministers an den tshernigowschen Cameralhof v. 28. Febr. 1825. Nr. 1775. Circulärvorschrift des Finanzministers an alle Cameralhöfe v. 13. April 1825. Nr. 2700. §. 4.)

- c) HEB. §. 43. P. 1. Vergl. S. II. v. 25. (28.) Mai 1775. §. 2. Stadtordnung §. 94. und S. II. v. 28. Febr. 1809. §. 1.
- d) Was die Frage anbetrifft, ob eine Frau bei Lebzeiten ihres Ehemannes berechtigt ist, ein besonderes Capital angeben zu dürfen, so ist zwar dagegen in den Gesetzen kein deutliches Verbot enthalten, jedoch soll, — bis die von dem dirigirenden Senat über diesen Gegenstand zu erwartende Entscheidung erfolgt ist — darauf gesehen werden, daß die Kaufmannsfrauen, nach dem Uebertritt ihrer Ehemänner zur Bürgerschaft, zur Angabe besonderer wohlervorbener Capitalien nicht anders, als nach völliger von den Ehemännern geschehener Tilgung sämtlicher im Kaufmannsstande contrahirten Schulden, oder nach gütlicher desfalliger Vereinbarung mit den Creditoren, zugelassen werden; im Falle aber ein Kaufmann wegen ausgebrochenen Banquerouts zur Bürgerschaft übertritt, so ist die Angabe eines wohlervorbener Capitals von Seiten der Frau gänzlich untersagt. Uebrigens darf eine solche Frau, die bei Lebzeiten ihres Mannes ein besonderes Capital angiebt, da ihrer in dem Verzeichnisse der Personen, welche mit einem Familien-capitalen handeln dürfen, nicht erwähnt wird, einem dergestalt von ihr angegebenen besonderen Capitale ihre Kinder nicht beizählen, und müssen diese, wenn ihr Vater zur Bürgerschaft gehöret, entweder ein besonderes Capital angeben und einen besonderen Handelschein ausnehmen, oder zur Zahl der Weisaffen übertreten. (Vorschrift des Finanzministers an den moskwaschen Cameralhof v. 20. Febr. 1825. Nr. 1508. Ueber die Rechte und Pflichten der Kauf- oder Handelsfrauen in Riga und den auf rigisches Recht fundirten Städten s. rig. Stadtrecht, B. III. Tit. 6. S. 5. Tit. 11. §. 8. Vergl. auch Bröcker in dessen Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Russland. Bd. 1. S. 399. Für Reval

- R** und Haysal vergleiche Lübsches Recht B. I. Tit. 10. Art. 1. B. II. Tit. 1. Art. 14. B. III. Tit. 6. Art. 13 und 21.
- e) HEB. §. 43. P. 2. Vergl. S. II. v. 25. (28.) Mai 1775. §. 3. Im Uebrigen gilt hier von den Ebnen der Wittnen daselbe, was oben Ann. b. von Kaufmannsebnen gesagt ist.
- f) Daß die Frauen der zu einer Familie gehörenden Brüder mit zum Familiencapital gezählt werden, ist oben Ann. b. gezeigt worden; es können aber vom Familiencapital auch die Ebne eines zu demselben gehörenden Bruders eines Kaufmanns, wenn sie nicht zuvor von ihm abgetheilt gewesen, nicht ausgeschlossen werden, denn a) sie haben mit den Ebnen des Capitalangebers gleiches Recht an das Familiencapital; b) der Sohn genießt die dem Stande seines Vaters eigenthümlichen Gerechtsame und bürgerlichen Vorzüge, so lange er sich nicht selbst separirt, und c) die HEB. §. 43. P. 2 gestattet den Kaufmannsebnen mit ihren Kindern in einem Familiencapitale zu stehen. (Vorschrift des Finanzministers an den zwerschen Cameralhof v. 28. Febr. 1825. Nr. 1762. Circulärvorschrift an alle Cameralhöfe v. 13. April 1825. Nr. 2700. §. 3.)
- g) HEB. §. 43. P. 3. Vergl. Stadtordnung §. 95. S. II. v. 28. Febr. 1809. §. 4. — Wenn ein oder zwei Brüder, und überhaupt Geschwister, aus dem Familiencapital heraustreten, so können die übrigen unter einander nicht in Theilung stehenden Brüder, und Geschwister überhaupt, den Handel mit einem gemeinschaftlichen Capital und auf einen gemeinschaftlichen Handelschein fortsetzen, da sie nicht aufs neue in die Gilde treten, sondern bei dem früheren Familiencapitale verbleiben. Die einmal ausgetretenen Brüder und Geschwister aber können nachher nicht wiederum dem gemeinschaftlichen Capitale gezählt werden, sondern es muß jeder insbesondere nur mit seinen Kindern ein Capital angeben, oder sich in die Bürgerschaft einschreiben lassen. (HEB. §. 43 vergl. mit §. 45. Vorschrift des Finanzmin. an den curländ. Cameralhof v. 26. März 1825. Nr. 2575. Vorschrift an alle Cameralhöfe v. 13. April 1825. Nr. 2700. §. 5.)
- h) HEB. §. 44.
- i) HEB. §. 45 und S. II. v. 28. Febr. 1809. §. 6.

§. 43.

Es ist einem Kaufmann gestattet, sein Capital, sofern es ein wohl erworbenes ist, noch bei seinen Lebzeiten auf ein seiner Kinder oder einen seiner Verwandten zu übertragen. In einem solchen Falle tritt derjenige, dem das Capital abgetreten wird, hiernach auch nur mit seinen Kindern in die Gilde, nachdem er einen Handelschein gelöst. Der Abtreter des Capitals dagegen muß ein besonderes Capital angeben und einen besonderen Handelschein ausnehmen und bleibt alsdann mit seinen übrigen Kindern in der Gilde, — widrigenfalls tritt er mit seiner Familie zu den Bürgern über (a). Der Sohn oder die Tochter, verheirathet oder unverheirathet, welche dergestalt von ihrem Vater noch bei seinem Leben das Capital bekommen haben, können nicht die Rechte der Gilde ihren übrigen Brüdern oder Schwestern mittheilen; auch keine verheirathete Tochter ihrem Manne, sondern nur ihren in der Ehe erzeugten Kindern (b). — Wenn der Sohn eines Kaufmanns sich ein Capital durch fremden Handel, durch Dienste, oder durch ein Geschenk erwirbt, so kann er beim Leben seines Vaters, und wenn er auch nicht abgetheilt wäre, ein Capital für sich allein angeben (c).

a) S. II. v. 28. Febr. 1809. §. 2. HGB. §. 46.

b) S. II. v. 28. Febr. 1809. §. 3.

c) Das. §. 5. Ein solcher Sohn kann jedoch, wenn er den Handel mit seinem eigenen Capital aufgibt, wohl schwerlich sich wieder zur Familie seines Vaters oder seiner Geschwister rechnen. Vergl. oben §. 42. Anm. g.

§. 44.

Eine der zu den Kaufmannsfamilien gehörigen Personen ist als Chef derselben oder als Familienhaupt

zu betrachten, auf dessen Namen auch sowohl die Handelsſcheine, als die Wudenbillette ertheilt werden (a). Dieser Chef nimmt auch allein die Benennung eines Kaufmanns an, und genießt allein die der Gilde zugehörigen Handelsrechte und persönlichen Vorzüge. Alle übrigen, nach den oben (§. 42) zusammengestellten Bestimmungen zur Familie gehörigen Personen nennen sich: Kaufmanns-Kinder, =Brüder, =Enkel u. und genießen, obſchon ſie ſelbſt kein abgeſondertes Recht zum Handel haben, dennoch, als Glieder der Familie, eben dieſelben bürgerlichen Rechte, welche dem Haupte derſelben zuſtehen (b). Uebrigens kann ein Kaufmannsſohn oder =Enkel und überhaupt jedes Glied einer Kaufmannsfamilie laut Vollmacht des Vaters oder des Chefs der Familie, bloß mit dem Rechte eines Handlungsdieners in Beziehung auf das gemeinſchaftliche Capital, unter abzulegender Rechenſchaft ſich geriren (c). Perſonen, welche zu einer Kaufmannsfamilie gehören, ohne die Chefs derſelben zu ſeyn, können ohne Vollmacht des Chefs keine Wechſel ausſtellen, und muß in der Vollmacht dieſes ausdrücklich erwähnt worden ſeyn, in welchem Falle ſolche Documente den Chef ſelbſt verbindlich machen (d).

- a) HEB. §. 47. Würde ſich eine Mutter, als Wittwe, mit ihren unabgetheilten Kindern in einem Familiencapitale befinden, ſo kann der gehörige Handelsſchein, ſtatt auf ihren, auch auf den Namen eines der Edbne, nach der Mutter eigener Beſtimmung, ausgefertigt werden; nur geben in ſolchem Falle die Firma und die ſich daran knüpfenden Handelsberechtigungen auf denjenigen der Edbne über, welcher den Handelsſchein erhalten hat, wogegen die Wittwe, mit Beibehaltung derſelben bürgerlichen Gerechtfame und Annahme des Namens einer Kaufmannswittve, an und für ſich eine ſeparirte Handelsberechtigung nicht genießt. (Vergl. HEB. §. 48. Circulärvoſchrift des Finanzministers v. 30. Decbr. 1824. Nr. 8816. §. 9.)

- b) HEB. §. 48. Vergl. oben §. 31.
- c) HEB. §. 50. Vergl. N. U. v. 5. Octbr. 1788. Aus der Vergleichung der §§. 50. 52 und 161 der HEB. ergibt es sich, daß die Glieder einer Kaufmannsfamilie, welche von dem Chef derselben als Handlungsdienner gebraucht werden, dafür keiner besondern Zahlung unterworfen sind; betreiben sie aber die Aufträge einer anderen Person, so müssen sie schlechterdings die für Handlungsdienner verordneten Scheine ausnehmen. (Vorschrift des Finanzministers an den livländ. Cameralhof v. 12. März 1825. Nr. 2071. §. 6. Vorschrift an alle Cameralhöfse v. 13. April 1825. Nr. 2700. §. 7.) Von der Uebernahme von Podriaden zc. durch Kaufmanns-Kinder, =Brüder u. dgl. s. HEB. §. 51. und unten §. 136.
- d) HEB. §. 52. Der N. U. v. 5. Octbr. 1788 dehnt dies überhaupt auf alle Handelsverbindungen, Geldnegociationen, Waarenanleihen zc. aus.

§. 45.

Wenn der Nachlaß eines Kaufmannes solchen Personen als Erben zufällt, welche nach den oben (§. 42) aufgestellten Regeln nicht zu einer Kaufmannsfamilie gerechnet werden können, so sollen diese Erben (falls sie den Handel fortsetzen), so lange sie sich noch nicht in die Verlassenschaft getheilt haben, die Handelsberechtigungsabgaben von dem Capitale des Erblassers zusammen entrichten, weil dieses Capital als ein Compagniecapital betrachtet wird (a). Solche Erben sind jedoch verpflichtet, falls sie sich innerhalb des Reichs befinden, binnen Jahresfrist, von der Eröffnung der Erbschaft an gerechnet, die Theilung derselben unter sich zu bewerkstelligen; den außerhalb der Reichsgränze sich befindenden Erben wird dazu eine zweijährige Frist gestattet (b).

a) Stadtordnung §. 96. vergl. mit HEB. §. 53.

b) HEB. §. 53. — Vergl. auch S. U. v. 14. Decbr. 1797.

Sechstes Capitel. Von Kaufleuten anderer Städte.

§. 46.

Was das Recht der Kaufleute anlangt, auch in anderen Städten, als in welchen sie angeschrieben sind, Handel zu treiben, so ist

1) hinsichtlich der Kaufleute dritter Gilde schon oben (§. 27) gezeigt worden, daß sie auch in anderen Städten Handel treiben dürfen, jedoch nicht anders, als wenn sie sich auch zu diesen Städten anschreiben lassen, und in einer jeden Stadt sowohl einen besondern Schein eines Kaufmanns dritter Gilde ausnehmen, als auch daselbst die Abgaben zu den Landes- und Stadtpfänden entrichten. Jedoch können sie in einem solchen Falle zur Leistung der Stadtdienste nur in derjenigen Stadt angehalten werden, in welcher sie für beständig wohnen (a). Uebrigens kann ein Kaufmann einen Handelschein in einer anderen Stadt nicht eher erhalten, als wenn er einen solchen zuförderst an dem Orte seiner Umschreibung ausgenommen, es sey denn, daß er im Laufe der vom 1. November bis zum 1. December anberaumten Frist gänzlich in eine andere Stadt versetzt zu werden wünschte (b). Kaufleute dritter Gilde, welche zu Städten angeschrieben sind, in denen für die Scheine weniger gezahlt wird, oder die einen Abgabenerlaß genießen, müssen, wenn sie sich zu anderen Städten anschreiben lassen, in diesen die Handelscheine in Gleichheit mit den übrigen örtlichen Kaufleuten ausnehmen, wenn sie gleich daselbst kein unbewegliches Vermögen besitzen (c). Außerdem müssen sie auch die Stadtabgaben oder Stadtaccisen in jeder Stadt, welche nemlich durch

örtliche Verordnungen oder zufolge allgemeiner Uebereinkunft der Bürger festgesetzt worden (d), nach Maaßgabe des von ihnen erwählten Handels, in Gleichheit mit den übrigen Kaufleuten dieser Städte, entrichten (e).

a) HEB. §. 13.

b) Vorschrift des Finanzministers an den mobilewischen Cameralhof vom 24. März 1825. Nr. 2368. Vorschrift an alle Cameralhöfe v. 13. April 1825. Nr. 2700. §. 22.

c) HEB. §. 58. vergl. oben §. 39.

d) Circulärvorschrift des Finanzministers an alle Cameralhöfe und Expeditionen vom 13. Decbr. 1824. Nr. 8350. §. 4. und vom 30. Decbr. 1824. Nr. 8816. §. 2.

e) HEB. §. 58.

§. 47.

2) Kaufleute erster und zweiter Gilde, (beßgleichen auf Scheine der zwei ersten Gattungen handelnde Bauern) welche in einer andern Stadt, als wo sie angeschrieben sind, Großhandel treiben, ohne daselbst unbewegliches Eigenthum zu besitzen, sind nicht gehalten, sich in diesen Städten zu den Gästen oder örtlichen Kaufleuten anschreiben zu lassen; sondern zahlen bloß die gewöhnlichen Stadtabgaben oder Stadtaccise, welche durch örtliche Anordnung oder mittelst gegenseitiger Uebereinkunft unter den Bürgern bestimmt ist (a), in Gleichheit mit der Ortskaufmannschaft, ohne übrigens einer Amtswahl zu untergehen (b). Wenn dagegen ein Kaufmann erster oder zweiter Gilde in einer andern Stadt, als in welcher er angeschrieben, ein Immobiliareigenthum besitzt, und daselbst einen Großhandel treibt, oder mit An- und Wiederverkauf speculirt, oder dort seinen beständigen Wohnsitz, oder aber einen Sawod oder Fabrikeinrichtung hat, — jedoch ohne eine Bude zum Detailverkauf seiner Fabricate oder anderer

Waaren zu halten — so soll er die gewöhnlichen Stadtabgaben oder Stadtaccise an die Stadt zahlen, und gleich den übrigen dortigen Kaufleuten sämtliche persönlichen Verpflichtungen und Dienste leisten, falls er nicht bereits in irgend einer Function in der anderen Stadt steht, ohne übrigens zu einer besonderen Entrichtung der Handelsberechtigungsabgaben an die Krone verpflichtet zu seyn, (c). Würde er aber in eben dieser Stadt, außer den, dem Großhandel zustehenden Börsen- und anderen Niederlagen, eine Bude oder eine andere Handelsanstalt zum Detailverkauf eröffnen, so muß er, außer den gedachten Verpflichtungen, nicht nur einen besonderen Handelschein nach dem Osklav eines Kaufmanns dritter Gilde in jener Stadt lösen, sondern auch die Abgabe zu den Landes- und Stadtleistungen entrichten (d). Wenn endlich das Gewerbe eines Kaufmanns der ersten beiden Gilden aus einer andern Stadt, sich bloß auf den Detailhandel beschränkt, und er in der Stadt kein Immobilienvermögen besitzt, so muß er zwar einen besonderen Handelschein eines Kaufmanns dritter Gilde nehmen, auch die für diese Gilde verordneten sowohl Kron- als Stadtabgaben bezahlen, bleibt aber von der Dienstverpflichtung frei (e).

- a) Circulärvorschrift des Finanzministers an alle Cameralhöf v. 13. Decbr. 1824. Nr. 8350. §. 4.
- b) HEB. §. 56.
- c) HEB. §. 57 vergl. mit §. 1 u. 5. Circulärvorschrift des Finanzministers an alle Cameralhöf v. 30. Decbr. 1824. Nr. 8816. §. 1.
- d) HEB. §. 57 vergl. mit §. 2. Circulärvorschrift vom 30. Decbr. 1824. Nr. 8816. §. 1.
- e) Circulärvorschrift vom 30. Decbr. 1824. Nr. 8816. §. 1. Vergl. HEB. §. 2 und 13.

§. 48.

Die an einem Orte temporell sich aufhaltenden angereisten inländischen Kaufleute anderer Städte, welche ihre Waaren von Fahrzeugen und aus Vbrsenniederlagen verkaufen, oder Victualien nach den Residenzen verföhren, sind nicht der Erlegung der Kronabgaben nach dem Oflade eines örtlichen Kaufmanns unterworfen, müssen jedoch die durch die örtlichen Verordnungen festgesetzten Stadtabgaben oder Accisesteuern (a) entrichten (b). Diese von den inländischen Kaufleuten anderer Städte verordnete Accise oder Abgabe erhebt der Stadtrath oder Magistrat bei Vorzeigung der Handelscheine nach Maaßgabe der in der HEB. §. 174 enthaltenen Bestimmungen (c). Angereisten Kaufleuten und Leuten jeder Art, desgleichen den Hebräern an Orten, wo ihnen nur ein zeitweiliger Aufenthalt gestattet ist, ist der Verkauf ihrer Waaren aus Häusern oder durch Hausiren bei Gewärtigung der Confiscation derselben, nach Grundlage der Zollverordnungen, verboten (d).

- a) Was die Frage anbetrifft, wie es mit den angereisten Kaufleuten in denjenigen Städten zu halten sey, wo keine dergleichen Accisesteuern eingeführt sind, so hat die livl. Gouvernementsregierung dieselbe nach Anleitung der HEB. §. 127, (nach welchem die in Städten handelnden Bauern, falls daselbst keine dergl. Accisesteuern verordnet sind, 10 pCt. vom Werthe des Scheines erlegen müssen,) dahin entschieden, daß in dergleichen Städten von den angereisten Kaufleuten 10 pCt. von dem Werthe ihres Handelscheines zum Besten der Städte beigetrieben werde, und zwar von dem Scheine des Kaufmanns selbst, und nicht etwa der Handlungsdiener; desgleichen jährlich nur einmal (Rescript der livl. Gouvernementsregierung an den dbrvtschen Rath v. 29. Januar 1826. Nr. 611.). Diese Bestimmung wäre wohl auf alle Kaufleute anzuwenden, welche in anderen Städten handeln, und in diesen die

Stadtsabgaben erlegen sollen, wenn in denselben keine solche Stadtsabgaben oder Accisen eingeführt sind. Vergl. oben S. 46 u. 47.)

- b) HEB. S. 59. vergl. das. S. 7 und Circulärvorschrift des Finanzmin. an alle Cameralhöfse vom 30. Decbr. 1824. Nr. 8816. S. 3.
- c) Circulärvorschr. des Finanzmin. vom 30. Decbr. 1824. Nr. 8816. S. 4.
- d) HEB. S. 60.

Dritter Abschnitt.

Von der Handelsberechtigung der Bürger und Weisassen, und von dem Handel und Gewerbe in den Städten überhaupt.

Erstes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 49.

Da viele Bürger (Weischane) und Weisassen (Posadskie) wegen der Unbestimmtheit ihres Gewerbes in früherer Zeit verschiedentlichen der Kaufmannschaft dritter Gilde zugeeigneten Handel trieben, ohne irgend Gildenabgaben zu tragen, so wurden, um einerseits das Beste der Kaufmannschaft wahrzunehmen, andererseits aber, um ohne Bedrückung der Erwerbsamkeit der Bürger, die von ihnen zu zahlenden Abgaben in das gehbrige Verhältniß mit den Steuern der Kaufleute dritter Gilde zu bringen, durch die Handelsergänzungsverordnung in Ansehung des Handels der Bürger genauere Bestimmungen festgesetzt (a) und die Bürger überhaupt zu diesem Zweck in handeltreibende Bürger und Weisassen eingetheilt (b). Die rücksichtlich der Bürger und Weisassen

festgestellten Grundsätze beziehen sich auch auf die ausländischen Zunftgenossen in den Residenzen; jedoch soll, da selbige keine Kopfsteuer zahlen, auch die gegenwärtig von ihnen erhoben werdende Abgabe in ihrer Kraft verbleiben (c). Uebrigens ist noch hinsichtlich der Bürger im Allgemeinen zu bemerken, daß sie nicht ohne Entlassung von ihrer Gemeinde zu anderen Gemeinden übergehen können (d) und daß ihnen gestattet ist, in ihren Geschäften nach allgemeiner Grundlage Wechsel zu nehmen und zu geben (e).

a) HEB. §. 77.

b) Das. §. 78.

c) Das. §. 99.

d) Das. §. 117. Im Uebrigen bedarf es hinsichtlich der Umschreibung der Bürger von einem Gouvernement und Kreise zum andern, sobald keine Schwierigkeiten dagegen erhoben werden, nicht mehr der durch frühere Gesetze (Uf. v. 31. März 1805 u. 30. Novbr. 1806) vorgeschriebenen Vorstellung an den Senat, sondern blos eines Berichtes der Cameralhufe an den Finanzminister. Finden sich jedoch Schwierigkeiten, so hat dieser darüber dem Senate zu unterlegen. (Uerh. bestätigter Beschluß der Ministercommittät v. 16. Decbr., S. U. v. 5. Decbr., 1823.)

e) HEB. §. 116.

§. 50.

Da die im achten Capitel der Handelsergänzungsverordnung enthaltenen Bestimmungen über handelstreibende Bürger und Weisassen der privilegirten Verfassung Riga's und der auf rigisches Recht fundirten Städte zuwiderläuft, so ward mittelst Vorschrift des Finanzministers an den livländischen Cameralhof verordnet, dieses achte Capitel der Handelsergänzungsverordnung für die Städte des livländischen Gouvernements außer Effect zu lassen (a). Demnach dürfen in den livländischen Städten keine Buzden oder anderweitige Handelsanstalten von handelstreibenden

den Bürgern gehalten, noch irgend welches Zunftgewerbe, der Zunftordnung zuwider, von ihnen ausgeübt werden, und ist ihnen nur gestattet, mit solchen Waaren, deren Verkauf den Weisassen zusteht (b), jedoch nicht in Buden und dem ähnlichen Handelsanstalten, zu handeln (c). Diejenigen Einwohner der Stadt Riga und der auf rigisches Recht gegründeten Städte, welche Scheine handeltreibender Bürger lösen, sind mithin auf die Ausübung der übrigen, nicht mit den Handels- und Zunftprivilegien dieser Städte im Widerspruch stehenden Berechtigungen, die der Schein eines handeltreibenden Bürgers ertheilt, wohin vorzüglich die Uebernahme von Podriaden gehört (d), beschränkt (e).

a) Vorschrift des Finanzmin. an den livl. Cameralhof v. 24. März 1825. Nr. 2483. §. 4.

b) Vergl. HEB. §. 97 u. 101 und das im Anhange zu diesem Abschnitt (§. 60) enthaltene Verzeichniß der Waaren, deren Verkauf den Weisassen gestattet ist, sub Lit. C.

c) Vorschr. des Finanzmin. an den livl. Cameralhof v. 24. März 1825. Nr. 2483. §. 4. Predloschenie des Generalgouverneurs von Mestau, Liv- Esth-, und Curland, laut Befehl der livl. Gouvernementsregierung vom 13. August 1826. Nr. 3813.

d) Vergl. Befehl des livl. Cameralhofs an den rigischen Rath v. 10. Novbr. 1825 und an den Dberptischen Rath v. 16. Novbr. 1825. Nr. 6350.

e) Befehl der livl. Gouvernementsregierung v. 13. August 1826. Nr. 3813.

Zweites Capitel.

Von den handeltreibenden Bürgern.

§. 51.

Den handeltreibenden Bürgern (a) ist gestattet, nach besonderen Scheinen und gegen Entrichtung

der für selbige festgesetzten Steuer folgenden Detailhandel und folgendes Gewerbe zu treiben (h):

1) Der ihnen verstattete Detailhandel in der Stadt, wo sie angeschrieben sind (c), ist auf gewisse, im Anhange zu diesem Abschnitte sub Litt. A u. B (§. 58 u. 59) verzeichnete Waaren beschränkt, von denen sie nach der HEB. nur einen Theil in Kaufhöfen und Budenreihen, einen andern Theil aber nur in Buden in ihren Häusern und in sg. Kramladen (s. oben S. 16) verkaufen durften (d). Gegenwärtig ist aber den handeltreibenden Bürgern das Halten von Buden in den Kaufhöfen und Budenreihen mit allen, in den im Anhange zu diesem Abschnitte befindlichen Verzeichnissen benannten Waaren gestattet, ausgenommen Colonialwaaren und Thee (e).

2) Ein handeltreibender Bürger kann Gasthäuser, Restaurationen, Caffehäuser und Traiteurs in der Kreisstadt, wo er angeschrieben, und in dem Kreise derselben halten (f), öffentliche Badstuben auch in einer Gouvernementsstadt (g); Barküchen, Einfahrten und Krüge aber sowohl in einer Gouvernements- als Residenzstadt, falls er daselbst angeschrieben ist (h). Ein handeltreibender Bürger hat

3) das Recht, Meth zu brauen, und genau nach Grundlage vorhandener Gesetze Getränkshäuser und Porterbuden zu halten (i). Bierbrauerei dagegen darf er nicht treiben (k) und keine Weinkeller halten (l). Er kann

4) in der Stadt, wo er angeschrieben, Fischkummen besitzen (m).

5) Flußfahrzeuge zum Transport verschiedener Producte halten (n) und

6) in den Gouvernements Taurien, Cherson, Tsekaterinoslaw und Astrachan und in der Provinz Kaukasien in seinem eigenen Hause Landwein im Detail verkaufen (o).

a) Was von handeltreibenden Bürgern gilt, muß auch von Bürgerfrauen gelten, da die HEB. in gleicher Kraft

sich auf Personen beiderlei Geschlechts in allen den Fällen erstreckt, wo unter ihnen kein ausdrücklicher Unterschied gemacht worden, und können demnach auch Bürgerfrauen, nachdem sie die gehörigen Scheine gelöst, das den handeltreibenden Bürgern zustehende Gewerbe ausüben. (Vergl. Vorschrift des Finanzmin. an den St. Petersbg. Cameralhof v. 23. Febr. 1825. Nr. 1756. Vorschrift an alle Cameralhöfe v. 13. April 1825. Nr. 2700. S. 2.)

- b) HEB. §. 79.
- c) Daher können auch nur diejenigen handeltreibenden Bürger Scheine aus den Kreisrentereien erhalten, welche an ihrem Anschreibungsorte Handel und Gewerbe treiben, diejenigen aber, welche die Erlaubniß zur Betreibung ihres Handels oder Gewerbes in einer fremden Stadt zu erhalten wünschen, müssen sich in gesetzlicher Art dahin umschreiben lassen. (Vorschrift des Finanzmin. an die Cameralhöfe v. 30. Septbr. 1825. Nr. 8415. S. 4.) Vergl. hinsichtlich der Umschreibung der Bürger oben §. 49 Anm. d.
- d) HEB. §. 80 Litt. a u. b.
- e) N. U. v. 31. August 1825. §. 3.
- f) HEB. §. 80 Litt. c.
- g) Ebendas. und N. U. v. 31. August 1825. §. 5.
- h) HEB. §. 80 Litt. c. Uebrigens werden, außer den oben angeführten Fällen, dergleichen Nahrungen nur den Kaufleuten allein gestattet. (Ebendas. Anm.)
- i) HEB. §. 86.
- k) Das. §. 115.
- l) Allerh. bestätigter Beschluß der Ministercomität vom 18. Septbr., S. U. v. 25. Octbr., 1823.
- m) HEB. §. 80 Litt. d.
- n) Das. §. 80 Litt. e.
- o) Das. §. 80 Litt. f.

§. 52.

Handeltreibende Bürger können keine eigentlichen Fabriken und Sawoden haben; jedoch ist ihnen gestattet, zu Werkstühlen und ihren Gewerksarbeiten, so

wie auch zu nicht großen häuslichen Gewerbsanstalten, außer ihrer Familie (a) auch fremde Leute zu mietzen, jedoch nicht mehr, als acht Arbeiter, oder eine verhältnißmäßige Anzahl Jungen, wobei zwei Jungen von nicht mehr als 15 Jahren für einen Arbeiter zu rechnen sind (b). Falls ein handeltreibender Bürger bei seinen Anstalten eine größere Anzahl von Arbeitern, jedoch überhaupt nicht mehr als sechszehn, zu haben wünscht, so ist er gehalten, noch einen zweiten Schein eines handeltreibenden Bürgers zu lösen; hat er aber noch mehr als sechszehn Arbeiter, so muß er sich zu der behufigen Gilde anschreiben lassen (c). Mit ihren eigenen Fabricaten können handeltreibende Bürger in ihrem eigenen oder gemietzten Hause sowohl, als in Wudenreihen, offene Wuden halten, sogar mit solchen Fabricaten, welche in den, im Anhange zu diesem Abschnitte (S. 58 u. 59) befindlichen Verzeichnissen nicht angezeigt sind; solche Fabricate dagegen, welche nicht in ihren eigenen Anstalten gefertigt sind, desgleichen Materialien, welche zur Verfertigung solcher Fabricate dienen, können sie nicht verkaufen, wenn sie nicht in den gedachten Verzeichnissen mit aufgenommen sind (d). Außerdem dürfen sich handeltreibende Bürger auch mit jedem Gewerbe, welches sowohl den Befassen, als den nach Scheinen vierter Gattung und ohne Scheine handelnden Bauern gestattet ist, befassen (e).

- a) Unter der Benennung der Familienglieder, welche den Bürgern zu ihren Erwerbsanstalten zu gebrauchen gestattet ist, müssen alle diejenigen verstanden werden, welche nach §. 43 u. 45 der HGB. berechtigt sind, mit einem Familien-capital und auf einen Schein Handel und Gewerbe zu treiben (s. oben S. 42). Uebrigens versteht es sich von selbst, daß von der Theilnahme an Werkstätten und Handthierungen eines Bürgers überhaupt nicht diejenigen seiner Verwandten entfernt werden können, welche mit ihm in

einem und demselben Hause unabgetheilt wohnen. (Entscheidung des Finanzmin. auf die Anfragen des St. Petersburgischen Cameralhofes v. 13. Decbr. 1824. Nr. 8246. §. 6.)

b) Die Entscheidung über die Frage, wie viele Arbeiter weiblichen Geschlechts bei dergleichen Anstalten gehalten werden können, und ob auch hier zwei Mädchen unter 15 Jahren einer erwachsenen Arbeiterin gleich geachtet werden sollen, steht noch zu erwarten (Entscheidung des Finanzmin. auf die Anfragen des St. Petersburgischen Cameralhofes v. 13. Decbr. 1824. Nr. 8246. §. 7). Sollte nicht aus dem in der Vorschrift des Finanzmin. v. 28. Febr. 1825. Nr. 1756. (s. oben §. 51 Anm. a) angegebenen Grunde auch hier angenommen werden, daß zwischen beiden Geschlechtern kein Unterschied Statt finde?

c) HEB. §. 81.

d) Das. §. 82.

e) Das. §. 90. Hier wird zwar den handeltreibenden Bürgern die Betreibung der Gewerbe gestattet, die den nach Scheinen der drei letzten (4ten, 5ten und 6ten) Gattungen handelnden Bauern zugeeignet sind; da indeß die Scheine 5ter und 6ter Gattung abgeschafft sind (N. II. v. 11. July 1826. §. 4 und unten §. 68 a. E. u. §. 71), so mußte diese Bestimmung der HEB., wie oben geschehen, modificirt werden.

§. 53.

Ein handeltreibender Bürger kann auf Messen und auf die in den Landstücken gesetzlich angeordneten Jahrmärkte alle Waaren bringen, deren Verkauf ihm gestattet worden, mit Ausnahme der im Anhange zu diesem Abschnitte im Verzeichnisse sub Litt. B. (S. 59) genannten Colonialwaaren (a). Er kann ferner in dem Kreise derjenigen Stadt, wo er angeschrieben ist, verschiedene Borräthe und Bauerarbeiten, zum Detailverkauf auf Jahrmärkten und, in seiner Stadt, auf dem Markte und durch Hausiren, ankaufen, ohne für selbige eine beständige Wude zu halten, wenn er, nach den oben enthaltenen Bestim-

mungen, hierzu nicht das Recht hat (b). Zur Abwendung der Mißbräuche beim Herumtragen der Waaren in den Städten, ist vorgeschrieben, daß in den Städten, außer den Märkten, auf Straßen und in den Häusern bloß Eswaren, Näscherereien, genähte Wauerkleider und andere Wauerarbeiten umhergetragen werden (c). — Handeltreibende Bürger werden zu Podriaden und Pachtungen von nicht mehr als 4000 Rbl. zugelassen (d), und können den Handel betreffende (e) Privatabmachungen nicht über mehr, als 4000 Rbl. abschließen (f). In den Residenzen dürfen sie Häuser von nicht mehr, als 25,000 Rbl. an Werth, nach städtischer Schätzung, besitzen; im entgegengesetzten Falle müssen sie sich zur Gilde anschreiben; falls jedoch bei ihrer Anschreibung zur Gilde irgend ein gesetzliches Hinderniß aufsteht, so sind sie nichts desto weniger verbunden, alle Gildesteuern zu entrichten. Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf ihre Frauen und unverheiratheten Töchter (g).

a) HEB. §. 83.

b) Das. §. 84.

c) Das. §. 85.

d) Das. §. 87. 89. Vergl. unten §. 136 fgg.

e) N. II. v. 31. Aug. 1825. §. 8. Vergl. oben §. 25 Anm. e.

f) HEB. §. 88. S. unten §. 126.

g) Das. §. 92.

§. 54.

Ein handeltreibender Bürger darf nicht mehr als eine Wude oder dem ähnliche Handelsanstalt, als Gasthaus, Caffeehaus u., haben (a) und erhält, wenn er einen Schein über sein Gewerbe genommen, zugleich auch ein Billet zu einer Wude (b). Derjenige, welcher mehr als eine Wude oder anderweitige Handelsanstalt zu halten wünscht, muß für jede überzählige Wude oder Handelsanstalt ein besonderes Billet nehmen (c), und sind hiervon nur ausgenommen die handeltreibenden Bürger in

Kreisstädten von weniger als 1500 männlichen Revisionsseelen, als wo sie Barküchen, Krüge und Einfahrten ohne besondere Willkür und ohne Beschränkung der Zahl dieser Nahrungen halten können. (d). — Für den Schein eines handeltreibenden Bürgers wird, außer den gesetzlichen bürgerlichen Abgaben, erhoben: 1) in den Residenzen 60 Rbl.; 2) in den Gouvernements- und Hafensstädten, so wie auch in Gränzstädten, wo Zollinstanzen vorhanden sind, 40 Rbl.; 3) an solchen Orten der erlassgenießenden Gouvernements 30 Rbl.; 4) in den Kreis- und Landstädten, so wie in Flecken, 30 Rbl., und 5) in solchen Städten und Flecken der erlassgenießenden Gouvernements 20 Rbl. (e). Für ein besonderes Vudensbillet ist von den handeltreibenden Bürgern gleichförmig die Hälfte von dem Preise des Scheines zu erheben, also in den Residenzen 30 Rbl., in den Gouvernementsstädten 20 Rbl. u. s. w. (f). In den erlassgenießenden Städten des neureußischen Landstrichs (der Gouvernements Zekaterinoslaw und Cherson) sind bis zum Ablauf des Erlasstermins die Bürger insgesammt von Lösung der Scheine befreit, jedoch unter der Bedingung, daß ihr Gewerbe in denjenigen Gränzen verbleibe, welche durch das Gesetz den handeltreibenden Bürgern gesetzt worden (g). — Die durch frühere Gesetze (h) verordnet gewesene Steuer für das Attestiren und Stempeln der Handlungsbücher ist gegenwärtig ganz aufgehoben (i).

a) HEW. S. 90. Vergl. Circularvorschrift des Finanzministers an alle Cameralhöfe v. 13. Decbr. 1824. Nr. 8350. S. 8.

b) HEW. S. 91.

c) HEW. S. 93. Vergl. Circularvorschrift an alle Cameralhöfe v. 13. Decbr. 1824. Nr. 8350. S. 8.

d) HEW. S. 90. vergl. mit S. 103 und Circularvorschrift an alle Cameralhöfe v. 13. Decbr. 1824. Nr. 8350. S. 8.

e) N. II. vom 31. August 1825. S. 1. — Nach der HEW. S. 95

betrug der Preis der Scheine der handeltreibenden Bürger das Doppelte.

- f) N. U. v. 31. August 1825. S. 1. Nach der HEB. (S. 93 u. Anhang) war der Preis eines besonderen Wüdenbilletts an den verschiedenen Orten auf resp. 50, 30, 20 u. 15 Rbl. festgesetzt.
- g) N. U. v. 31. August 1825. S. 2.
- h) Allerhöchst bestätigter Beschluß der Ministercomitât vom 29. April, S. U. v. 13. Juli, 1822 u. a. m.
- i) HEB. S. 94.

Drittes Capitel.

Von den Weisafsen.

S. 55.

Die Weisafsen (a), welche keinen Schein zum Handel oder Gewerbe genommen, zahlen bloß die bürgerlichen Abgaben, untergehen allen Stadtprästande und Diensten (b), und haben dabei das Recht, theils im Allgemeinen das Geschäft (заняmie) der handeltreibenden Bürger (c), theils insbesondere folgende Gewerbe zu treiben:

1) Ein Weisafß kann sich mit allen Gewerbsarbeiten beschäftigen und nur eine offene Bude (d) mit seinen selbst verfertigten Arbeiten haben; darf jedoch in derselben keine Sachen, die nicht von ihm selbst verfertigt worden, noch auch Materialien, welche zur Verfertigung derselben dienen, verkaufen; er darf gleichfalls nicht die Arbeiten anderer Handwerker in Commission nehmen (e). Von diesen, den Weisafsen gestatteten Gewerbsarbeiten sind jedoch ausgenommen:

a) solche, zu deren Bewerkstellung die gemeinschaftliche Thätigkeit verschiedener Meister erforderlich ist, wie z. B. der Wagenbau; die mit demselben sich beschäftigen-

den Handwerker müssen sich zur dritten Gilde anschreiben, falls sie, ohne einen Theil der Arbeit bei andern Meistern zu bestellen, alle Hauptarbeiten dieses Gewerkes in ihrem Hause haben. Wenn sie sich jedoch auf die für handeltreibende Bürger bestimmte Anzahl von Arbeitern beschränken (s. oben S. 52), können sie Scheine handeltreibender Bürger nehmen (f).

b) Theures Material brauchende Handwerker müssen, wenn sie ihre Arbeiten in Magazinen oder in Buden verkaufen, sich zur dritten Gilde anschreiben lassen. Dergleichen sind Juweliere, Galanterie-, Gold- und Silberarbeiter, Putzmacherinnen, welche Frauensputz und Kleider verfertigen, desgleichen Gewerksleute, welche Mannskleider und feine Wäsche in Vorrath anfertigen, die mit fertigen Pelzarbeiten Handelnden, Möbelmacher u. dgl. Falls jedoch diese Handwerker dergleichen Sachen auf Bestellung machen, ohne offene Buden und Arbeiten in Vorrath zu haben, so brauchen sie sich nicht zur Gilde anschreiben zu lassen (g).

c) Bierbrauerei dürfen Weisäßen nicht treiben (h).

a) Das Weisäßengewerbe ist auch den Wittwen aus den untern Classen (Nothschiez), den Soldatenweibern und Soldatentöchtern gestattet. (HGB. S. 114.)

b) HGB. S. 96.

c) R. U. v. 11. Juli 1826. S. 2. In wie weit durch diese ganz allgemeine Bestimmung die speciellen und genauen Vorschriften der HGB. über das Gewerbe der Weisäßen als abgeändert erscheinen, ist schwer zu bestimmen und bedürfte wohl einer authentischen Interpretation.

d) Nach der HGB. S. 97 durfte sich eine solche Bude nur in dem eigenen Hause des Weisäßen befinden; nach dem R. U. v. 31. August 1825. S. 3 aber dürfen solche Buden auch in Kaufböfen und Budenreihen angelegt werden. — Uebrigens erstrecken sich auf diese Buden nicht die allgemeinen Bestimmungen über die Billette zu Handelsanstalten. (Ent-

Scheidung des Finanzmin. auf die Anfragen des St. Petersburgischen Cameralhofes v. 13. Dec. 1824. Nr. 8246. S. 8.)

- e) HEB. S. 97.
- f) Das. S. 98.
- g) Ebendas.
- h) HEB. S. 115.

§. 56.

2) Den Weisassen ist an dem Orte ihrer Anschriftung das Halten einer jeden Art von häuslicher Erwerbs- oder Nahrungsanstalt gestattet (a); jedoch müssen sie sich in denselben, außer ihren eigenen Familiengliedern, nur auf vier Arbeiter oder eine verhältnißmäßige Anzahl von Jungen beschränken, wobei zwei Jungen von nicht mehr als 18 Jahren für einen Arbeiter gerechnet werden (b). Wer mehr Arbeiter zu haben wünscht, muß in eine höhere Handelsklasse treten (c).

3) Außer mit ihren selbst verfertigten Arbeiten dürfen Weisassen auch noch mit anderen, im Anhange zu diesem Abschnitte, im Verzeichnisse sub Litt. C. (S. 60), benannten Waaren handeln (d); durch Hausiren aber können sie Mundvorrath, Näscherereien und genähte Bauerkleider verkaufen (e). Die im Verzeichnisse sub C. (S. 60) genannten Waaren haben sie das Recht sowohl auf Messen, als auch auf den in den Landstücken angeordneten Jahrmärkten zu verkaufen (f).

4) Den Weisassen ist in ihren Städten und Flecken, die Residenzen ausgenommen, das Halten von Einfahrten, in den Kreisstädten aber auch das Halten von öffentlichen Badstuben erlaubt (g); Garfküchen und Krüge dürfen sie blos in denjenigen Kreisstädten halten, wo sie angeschrieben sind, und welche weniger als 1500 männliche Revisionseelen haben (h).

5) Die Weisassen können in den Residenzen Häuser

von nicht mehr als 15,000 Rbl. an Werth, nach städtischer Schätzung, besitzen; widrigenfalls sie sich zu den handeltreibenden Bürgern oder zur Gilde, dem Werthe ihrer Häuser angemessen, anschreiben lassen müssen; wenn jedoch bei der Anschreibung zur Gilde, wenn solche erforderlich ist, irgend ein gesetzliches Hinderniß auftritt, so sind sie nichts desto weniger gehalten, alle Gildesteuern zu entrichten. Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf ihre Frauen und unverheiratheten Töchter (i).

6) Zu Podriaden über verschiedene Arbeiten werden die Weisäßen in Gleichheit mit den Bauern zugelassen (k). Uebrigens sind:

7) Weisäßen gegenwärtig eben so wenig wie handeltreibende Bürger gehalten, Handlungsbücher zum Attestiren beizubringen und die durch frühere Gesetze (l) dafür bestimmte Steuer zu entrichten (m).

- a) Hierher müssen auch die Barbierstuben gerechnet werden. (Vorschrift des Finanzmin. an den St. Petersburgischen Vicegouverneur v. 20. März 1825. Nr. 2314. Vorschrift an alle Cameralhöfe v. 13. April 1825. Nr. 2700. §. 10.)
- b) N. U. v. 31. August 1825. §. 7. Dadurch sind die Bestimmungen der HEB. §. 100 über diesen Gegenstand aufgehoben. Hinsichtlich der Familienglieder der Weisäßen gelten dieselben Bestimmungen, wie oben (§. 52 Anm. a) hinsichtlich der Familienglieder der handeltreibenden Bürger. (Entscheidung des Finanzmin. auf die Anfragen des St. Petersburg. Cameralhofes v. 13. Decbr. 1824. Nr. 8246. §. 6.)
- c) HEB. §. 100.
- d) Die HEB. §. 101 verstattete den Weisäßen den Handel mit diesen Waaren blos außerhalb ihrer Häuser und der Kaufhöfe, in Hütten, aus Kassen auf Bänken und von Tischen; durch den N. U. v. 31. August 1825. §. 3 erhielten sie aber die Erlaubniß, diese Waaren auch in Buden in den Kaufhöfen und Budenreihen zu verkaufen.
- e) HEB. §. 101. vergl. §. 85.

- f) HEB. §. 102.
- g) N. U. v. 31. August 1825. §. 5.
- h) HEB. §. 103 vergl. mit N. U. v. 31. August 1825. §. 5.
- i) HEB. §. 104.
- k) HEB. §. 105. vergl. §. 106 und unten §. 136 fgg. 139.
- l) Allerhöchst bestätigter Beschluß der Ministercommität vom 29. April 1822.
- m) HEB. §. 107.

Viertes Capitel.

Von dem Handel und Gewerbe in den Städten überhaupt.

§. 57.

Außer den bisher aufgeführten Bestimmungen über die Rechte der einzelnen Handelclassen sind noch folgende allgemeine Grundsätze über den Handel und das Gewerbe in den Städten zu bemerken.

1) Stadtbewohner, welche auf Stadtland wohnen, können keine Magazine und Buden außerhalb der Stadt haben, ohne hier die Viehweide mit einzuschließen (a). Hierher gehören jedoch nicht die Kramladen mit den im Anhange zu diesem Abschnitte, im Verzeichnisse sub Litt. B. (S. 59) angegebenen Artikeln, welche nur in der Umgegend der Residenzen in der Entfernung bis zur ersten Station bloß den handeltreibenden Bürgern zu halten gestattet worden, falls sie in der Stadt keine Buden haben (b).

2) Der Handel in den Flecken der westlichen, weiß-reussischen, kleinreussischen und neureussischen Gouvernements untergeht den nemlichen Bestimmungen, wie in den Städten, und zwar dergestalt, daß die daselbst wohnenden freien Leute und Hebräer in einer Stadt desjenigen

Kreises angeschrieben seyn müssen, in welchem sich der Flecken befindet (c).

a) HEB. S. 108.

b) HEB. S. 109.

c) HEB. S. 110. Anmerkung.

—

Anhang zum dritten Abschnitt,
enthaltend die in der HEB. befindlichen Verzeich-
nisse der Waaren, mit welchen den Bürgern und
Weisassen zu handeln erlaubt ist.

§. 58.

A. Verzeichniß der Waaren,
welche von handeltreibenden Bürgern ver-
kauft werden können.

1) In den Kaufhöfen, Budenreihen und anderen öffentlichen Localen (vergl. oben §. 51):

a) Großes und kleines Geschir jeder Benennung aus Holz, Spleißwerk und Thon, glazirt und unglazirt; Porcellan und engl. Fayence ausgenommen; Bouteillen, Flaschen und ordinäre Gläser, mit Ausschluß geschliffener Glaswaaren.

b) Pflüge, Sicheln, Sensen, Näh- und Matt- und Stecknadeln, ordinäre russische Messer und Scheeren, Aegte, Vorhängeschlösser, Nägel, Pfannen, Stahl zum Schweißen, Fingerhüte und andere eiserne Kleinigkeiten für Bauern, welche zu ihrem Hausbedarfe, zu ihren Bauten und Arbeiten, imgleichen zu ihren Wagen, Rossen und Schlitten gehören und alle andere alte eiserne Kleinigkeiten.

c) Tuch zu Bauerröcken, halbwollenes Zeug, wollene und leinene Gurten, gefärbte Bauerleinwand, gestreifte russische Leinwand (Pestred), Woilock, Schaafselle, Bindfaden, Zwirn, fädchenes Garn, Mützen mit russischen Schaafsellen, Bauerhüte, lederne Fausthandschuhe, Bauersstiefeln, Bauerschuhe, Basschuhe

(Cavti), Fußflappen, wollene Fausthandschuhe, russische Strümpfe, lederne Geldbeutel und Taschen, russische Pelze und Röhre.

d) Kreuze, Kettchen, Ohrgehänge, Ringe, messingene und zinnerne Knöpfe und Glasperlen.

e) Gürtel, Schnüre, Fißelband, Bänder und Haargebinde, von Seide, Baumwolle und Zwirn, ohne Gold und Silber, für Bauern; alle getragene Kleidungsstücke, mit Ausnahme der reichen seidenen und stoffenen mit Gold und Silber, so wie auch Nähzwirn.

f) Seile, Asche, Birken- und anderer Theer, Thran.

g) Anspannbedarf für Bauern, als: Thomate, ordinäre Seidolen von Holz, mit riemenen und hanfenen Schleien, ausgenommen die aus Glanzleder gemachten, rohgegerbene Riemen, ordinäre Schlitten, Wockschlitten, Raggen, Teleggen, Rospusken, Räder, Achsen und andere Erfordernisse hierzu, ausgenommen mit Messing verziertes Pferdegeschirr, Teleggen und Rospusken auf Federn, Droschken, Halbgesperre, Kutschen u. s. w.

h) Matten, Zenowken, Rinde und Bast.

i) Früchte, Beeren, Obst und Grünwerk.

k) Lebendige, gefrorene und gesalzene Fische.

l) Fleisch, Fasel und Wild.

m) Gebrauchte alte Möbeln und verschiedenes altes Hausgeräth.

n) Alte Bücher und Kupferstiche.

2) Den unter Häusern und auf Höfen handelnden Bürgern war nach der HEB. erlaubt zu halten (vergl. oben S. 51):

a) Die sg. Kramladen nach dem besonderen Verzeichnisse sub Litt. B. im §. 59.

b) Tabacksbuden mit im Inlande gefertigtem Taback, allen ausländischen ausgenommen.

c) Kacheln, verschiedene Bauermaterialien zum Detailverkauf, ohne jedoch Niederlagen von Steinen (Plitnoi Dwor) zu haben.

d) Heu und Stroh.

e) Kleine Holzartikel, ohne jedoch Niederlagen von Brennholz, Balken, Brettern und verschiedenen anderen Holzern zu haben.

§. 59.

B. Verzeichniß derjenigen Waaren,
welche die handeltreibenden Bürger nach der
H. E. W. im Detail nur unter Häusern in den
fg. Kramladen verkaufen durften
(vergl. oben S. 51).

- a) Thee, Caffee, Zucker und verschiedene Gewürze.
- b) Oliven, Capern, Provencerbl, Senf, Pfeffer, Essig.
- c) Pfefferkuchen und andere Bauernäfscherelen.
- d) Häringe und verschiedene gefalzene und getrocknete Fische.
- e) Brod verschiedener Art, auch Weißbrod.
- f) Alle Kleinigkeiten, welche den Weisaffen zu verkaufen erlaubt sind (f. unten S. 60).
- g) Ordindre Bänder, Schnüre und Bändchen. Der Verkauf aller übrigen Waaren, welche mit der Arschin gemessen werden, war aus diesen Buden untersagt.
- h) Lichte und Seife.
- i) Früchte, Beeren, Obst, Grünwerk inländischer Production und Eingefochtes.
- k) Im Inlande gefertigter Taback.
- l) Kobl, Gurken und andere eingesäuerte inländische Früchte.
- m) Salz, Syrop, Kräuter, Eichorien und Eier.
- n) Butter und Del verschiedener Art.
- o) Grütze verschiedener Art, Mehl.
- p) Milch, gekäste Milch und Schmand.
- q) Auch andere dem ähnliche Kleinigkeiten, welche hier nicht genannt sind, die jedoch in jeder einzelnen Stadt der Stadtrath oder das Rathhaus, entsprechend dem im Handel angenommenen Gebrauche, in dergleichen Buden zu verkaufen bewilligt.

§. 60.

C. Verzeichniß

derjenigen verschiedenen Kleinigkeiten, mit welchen die Weisagen nach der H.E.W. in Hütten außerhalb Häusern und Kaufhöfen, auch von Tischen, aus Kästen und von Wbten, auf Märkten und Straßen handeln können (vergl. oben §. 56 und das. Anm. d).

a) Großes und kleines Geschirre jeder Benennung von Holz und Thon, ausgenommen Porcellan und Fayence.

b) Näh-, Matt- und Stecknadeln, Messer, ordindre russische Scheren, Nägel, Fingerhüte und andere eiserne Kleinigkeiten, welche zu dem Hausbedarf der Bauern gehören.

c) Halbwollenes Zeug, wollene und zwirnene Gurten.

d) Kreuze, Kettchen, Ohrgehänge, Ringe, messingene und zinnerne Knöpfe, so wie auch Glasperlen.

e) Gürtel, Schnüre und Haargebinde von Seide und Baumwolle ohne Gold und Silber.

f) Birken- und anderer Theer.

g) Verschiedenes kleines gebrauchtes Hausgeräth.

h) Früchte, Beeren, Obst und inländisches Grünwerk.

i) Gekochtes Fleisch und Fische, so wie verschiedene fertige ordindre Gwaaren.

k) Alte Bücher und Kupferstiche zum Hausiren.

l) Taback russischer Verfertigung.

m) Stroh und Heu.

n) Brod, Weißbrod, Pfefferkuchen und Naschwaaren für Bauern.

o) Die Getränke Ebiten und Kwas.

p) Auch andere dem ähnliche Kleinigkeiten, welche hier nicht genannt sind, die jedoch in jeder einzelnen Stadt der Stadtrath oder das Rathhaus, entsprechend dem im Handel angenommenen Gebrauche, den Weisagen zu verkaufen erlaubt.

Vierter Abschnitt.

Von der Handelsberechtigung des Adels und der Beamteten; desgleichen der Schlichttischen.

§. 61.

Die Handelsberechtigungen, welche zuvörderst dem russischen Reichsadel zustehen, gehören demselben theils als solchem, theils sind sie bedingt durch die Entrichtung von Handelsberechtigungsabgaben und durch den Eintritt in die Kaufmannsgilden. — Zu den ersteren unbedingten und demnach unbesteuerten Handelsrechten des Adels gehört:

1) Das Recht, alle Natur- und Kunsterzeugnisse und Fabricate von seinen Gütern im Großen zu verkaufen, und zwar sowohl im Innern des Reichs, als auch dieselben auf dem gesetzlichen Wege über die Gränze zu führen und aus den gesetzlich angeordneten Häfen zu verschiffen (a).

2) Edelleute dürfen auch sowohl die Naturproducte von ihren Gütern, als auch die Erzeugnisse ihrer Fabriken und Sawoden, im Detail auf den Märkten, Verkaufsplätzen, von Fuhrn und Flussfahrzeugen in Städten und Dörfern, selbst oder durch ihre Handlungsbdiener oder Commissionsars verkaufen (b); der Detailverkauf solcher Erzeugnisse aus Buden, Magazinen und ähnlichen Handelsanstalten aber ist den Edelleuten, Beamteten, ihren Wittwen und Kindern, desgleichen im Namen derselben deren Erbleuten, ohne Lösung der gesetzmäßigen Handlungsscheine, untersagt (c).

3) Edelleute werden, ohne Entrichtung, von Handelssteuern und ohne alle Beschränkung, zur Uebernahme von Pobriaden und Pachtungen zugelassen (d).

4) Der Adel hat das Recht, auf seinen Gütern Fabriken und Sawoden aller Art zu errichten und zu besetzen (e), namentlich auch Branntweinsbrennereien (f). Was dagegen diejenigen Edelleute betrifft, welche in Städten Fabriken und Sawoden angelegt, so brauchen von ihnen nur diejenigen nicht in die Gilde zu treten, welche vor Emanirung des N. U. v. II. Juli 1826 solche Fabriken und Sawoden errichtet haben (g).

- a) Der Ukas v. 21. Juli 1726 gestattete blos den Verkauf im Innern des Reichs und an russische Kaufleute, und verbot die Ausfuhr sowohl zu Lande, als zu Wasser. (Vergl. Zoll- und Handelsordnung v. 1. Decbr. 1755. Cap. II. §. 9.) — In der obigen Art wurde jedoch dieses Recht erweitert in der Adelsordnung v. 21. April 1785. §. 27 u. 32. N. U. v. 4. Novbr. 1802. Beschluß der Ministercomitât v. 2. October 1815, enthalten im S. U. v. 28. Mai 1816.
- b) N. U. v. 23. Septbr. 1787. Allerhöchst bestätigte Verordnung über die handeltreibenden Bauern v. 11. Febr. 1812. §. 15. S. U. v. 15. Decbr. 1815 und 12. Januar 1817. Vorschrift des Finanzmin. an den St. Petersburgischen Cameralhof v. 29. Januar 1825. Nr. 614. — Vergl. oben §. 20.
- c) S. W. §. 110. Entscheidung des Finanzmin. auf die Anfragen des St. Petersburgischen Cameralhofes v. 13. Decbr. 1824. Nr. 8246. §. 2. Vorschrift des Finanzmin. an den St. Petersburgischen Cameralhof v. 29. Januar 1825. Nr. 614.
- d) N. U. v. 16. Febr. 1786. S. U. v. 17. Febr. 1827. Vergl. Circularvorschrift des Finanzmin. an alle Cameralhöfe und Expeditionen v. 16. Decbr. 1824. Nr. 8391. u. Vorschrift des Finanzmin. an den St. Petersburgischen Cameralhof v. 14. Febr. 1825. Nr. 1121.
- e) Adelsordnung v. 21. April 1785. §. 28. 32.
- f) Getränkesteuerreglement §. 15. Entscheidung des Finanzmin. auf die Anfragen des St. Petersburgischen Cameralhofes v. 13. Decbr. 1824. Nr. 8246. §. 2.
- g) N. U. v. 11. Juli 1826. §. 5. Vergl. oben §. 20.

§. 62.

Was das Recht der Edelleute betrifft, in eine Kaufmannsgilde zu treten (a), so ist

1) jedem Edelmann, sofern er nicht im (Militär- oder Civil-) Dienste des Staats, oder durch die Wahlen des Adels in Gouvernementsämtern steht (b), des Anstandes halber, nur gestattet, sich zur ersten Gilde (c) anschreiben zu lassen, ohne welches er nicht berechtigt ist, einen der Kaufmannschaft bewilligten Handel zu treiben (d). Nicht dienenden unbemittelten Edelleuten und Beamten, welche sich vom Handel nähren, kann jedoch vom Finanzministerium, nach eingezogener gehdriger Gewißheit über ihren Zustand, der Eintritt auch in die niederen Gilden, in Gleichheit mit den Schlichtitschen, bewilligt werden (e).

2) Wirkliche Edelleute können überall zur Kaufmannschaft aufgenommen werden, wäre es auch in einem andern Gouvernement (f).

3) Der zur Gilde angeschriebene Edelmann zahlt von dem bestimmten Capitale die gesetzlichen Abgaben und genießt alle Rechte und Vortheile, welche der Gilde eingeräumt sind (g). Namentlich ist er

4) auch von dem Zutritt zu Handelsgesellschaften nicht ausgeschlossen und kann sowohl selbst ein Handlungshaus errichten, als auch in die Handlungsgesellschaft solcher Häuser treten (h).

5) Die über Kaufmannsfamilien und Familiencapital in den Gesetzen festgestellten Grundsätze (f. §. 42 fgg.) müssen gleichfalls auch auf die in die Gilde tretenden Edelleute angewandt werden, welche alsdann über den ungetheilten Besitz ihres Vermögens, und darüber, daß ihre Edhne oder andere zur Familie gehdrigen Personen nicht im Dienste befindlich sind, Versicherungen von den Adelsversammlungen ihrer Gouvernements beibringen müssen (i).

6) In wiefern Edelleute Bevollmächtigte und Handlungsbdiener von Kaufleuten seyn können, — davon wird weiter unter die Rede seyn (k).

- a) Das Recht, in den Kaufmannsstand zu treten, stand den Edelleuten schon früher zu (N. U. v. 23. März 1714. S. 15); ward ihnen zwar späterhin genommen (N. U. v. 13. Febr. 1790 u. S. U. v. 27. Novbr. 1790), jedoch durch das Manifest v. 1. Januar 1807. Art. 6. wieder restituirt.
- b) Wenn ein Edelmann, nachdem er einen Handelschein ausgenommen, im Laufe desselben Jahres in Dienst tritt, so behält er bis zum Ablauf des Termins, bis zu welchem der Handelschein ertheilt worden, das Recht bei, seinen Handel wie früher zu treiben. (Vorschr. des Finanzmin. an den astrachanschen Cameralhof v. 13. Febr. 1825. Nr. 1096. S. 3.)
- c) Das Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 6. erlaubte dem Adel unbedingt den Eintritt in die erste und zweite, und verbot nur den in die dritte Gilde.
- d) HEB. S. 4. Vergl. Man. v. 1. Januar 1807. Art. 6.
- e) N. U. v. 29. März, S. U. v. 6. Mai, 1825.
- f) Vorschr. des Finanzmin. an den kiewischen Cameralhof vom 12. März 1825. Nr. 2069. Vorschr. an alle Cameralhöf v. 13. April 1825. Nr. 2700. S. 14.
- g) Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 6.
- h) Ebendas. Vergl. unten S. 132.
- i) Vorschrift des Finanzmin. an den astrachanschen Cameralhof v. 13. Febr. 1825. Nr. 1096. S. 2. Vorschr. an den livl. Cameralhof v. 12. März 1825. Nr. 2071. S. 7. Vorschr. an alle Cameralhöf v. 13. April 1825. Nr. 2700. S. 7.
- k) Vergl. HEB. S. 158. 159. u. f. überhaupt unten S. 95.

§. 63.

Ein zur Gilde angeschriebener Edelmann trägt zwar alle Verpflichtungen des Kaufmannsstandes, namentlich auch die Stadtverpflichtungen und die persönlichen und dinglichen Lasten (a). Deshalb ist er aber von seinen Obliegenheiten und Verpflichtungen als Mitglied des Adels,

standes nicht befreit. Wenn er zu Stadttämtern gewählt wird, muß er diesen persönlich vorstehen, und kann alsdann während dieser dreijährigen Frist nicht zum Gouvernementsdienst gewählt werden. Der Stadtdienst wird ihm für Adelsdienst angerechnet, allein dieser letztere befreit ihn nicht vom Stadtdienst. In Handelsfachen und Handelsprocessen erscheint er in der Eigenschaft als Kaufmann vor Gericht und sucht sein Recht. Im Falle schwerer oder Criminalverbrechen dagegen unterliegt er dem Gerichte als Edelmann. — Läßt er sich wegen Kaufmannsgeschäfte in Verbindungen ein, so wird ihm der Gebrauch der Wechsel, nach Grundlage des Banqueroutreglements verstattet, und im Falle eines Banquerouts werden auch seine Sachen nach demselben untersucht. In Rücksicht der Verbindungen und Verträge aber, die er als Gutbesitzer eingegangen, ist er den im zweiten Theile des Banqueroutreglements vorgeschriebenen Grundsätzen unterworfen (b).

a) Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 6. vergl. Art. 7.

b) Das. Art. 7. Vergl. auch oben §. 7.

§. 64.

Was die besonderen Handelsprivilegien des liv-, esth- und curländischen Provincialadels anbetrifft, so gehören dieselben ihrer Natur nach zu denjenigen Handelsrechten, welche nicht durch den Eintritt in die Kaufmannschaft bedingt sind, sondern den adeligen Individuen, als solchen, zustehen.

I. Zu den besonderen Privilegien des livländischen Adels gehört:

1) Das Recht des Großhandels, welches jedoch, wie es scheint, auf die Gütsproducte beschränkt ist, und wovon überdies alle Zollbeamteten eximirt sind; auch darf

dieser Handel bloß mit (rigischen) Bürgern, nicht mit Fremden getrieben, und sollen dafür gewisse, nach Verhältniß der Größe des Handels bestimmte Reallasten getragen werden (a).

2) Livl. Edelleute haben das Recht, ihr Getraide auf Speculation in den Städten für eigene Rechnung, zum Verkauf, jedoch nicht an Fremde, sondern bloß an handelnde hiesige Bürger, aufzuschütten (b).

3) In wiefern das Vorrecht des livl. Adels, Einkäufe quoad victum et amictum auch direct von Fremden und von den in den Häfen ankommenden Schiffen zu machen (c), noch gegenwärtig anwendbar sey, wird später untersucht werden (d).

II. Der esthländische Adel hat namentlich das Recht, das auf seinen Gütern gebaute Getraide direct an Fremde in die Schiffe zu verkaufen, so wie sich mit allerlei Hauses- und Hofes-Nothdurft in den Städten und aus dem Hafen zu versorgen; auch genießt er eben so, wie der livl. Adel, das Recht, sein Getraide in den Städten auf Speculation aufzuschütten; wogegen derselbe sich des eigentlichen bürgerlichen Handels enthalten soll (e).

III. Dem curländischen Adel (f) steht das Recht des Großhandels, jedoch, wie es scheint, bloß mit den Erzeugnissen seiner Güter (g), zu (h), und namentlich auch das Recht zum Verkauf des Getraides direct an Schiffer, die am adeligen Strande landen (i). In wiefern der curländische Adel berechtigt ist, dasjenige, was er zu seines Hauses Nothdurft bedarf, direct von fremden Schiffen zu kaufen, ist überhaupt (k), besonders aber gegenwärtig, seit dem Man. v. 1. Janr. 1807 (l) zweifelhaft.

a) Rigische Handelsordnung v. Decbr. 1765 S. 56. Bergl. kbnigl. schwedische Handelsordnung v. 21. März 1673. S. 5. Zu den Gutsproducten werden namentlich auch die Erzeug-

nisse der etwanigen Bergwerke, Gruben und Hütten gerechnet. (Königl. Resolution auf die Beschwerden der schwed. Ritterschaft v. 29. Novbr. 1680. S. 54.)

- b) Vergleich zwischen der Ritterschaft und den Städten Livlands v. 15. Janr. 1598. Kgl. Decret über die Streigkeiten zwischen der livl. Ritterschaft und der Stadt Riga vom 31. Octbr. 1662. S. 4. Vergl. fgl. Resol. auf die Bitten etc. der livl. Ritterschaft v. 10. Mai 1678. S. 17.
- c) Cautio Radziviliana v. 4. März 1562. Art. 10. Königl. Decret v. 31. Octbr. 1662. S. 4. Rigische Handelsordnung v. Decbr. 1765. S. 56 a. E. Vergl. fgl. Resol. v. 6. Aug. 1634. S. 8, und Patent des livl. Generalgouvernements v. 23. April 1745.
- d) Vergl. Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 10 u. 13. — S. unten S. 84, bes. Anm. a.
- e) Vertrag der esthl. Ritterschaft mit der Stadt Reval vom 23. Juni 1543. Esthl. Ritter- u. Landrecht B. VI. Tit. 5. S. 1. Vergl. königl. Resol. v. 30. Juli 1663. — Auch über die Anwendbarkeit dieser Privilegien s. unten S. 84, bes. Anm. a.
- f) S. überhaupt Ziegenhorn's Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen (Königsberg 1772. Fol.) S. 598 fgg.
- g) Vergl. Ziegenhorn l. c. S. 607.
- h) Privilegium Herzog Gotthards v. 25. Juni 1570. Art. 12.
- i) Curländische Statuten, S. 82.
- k) Vergl. Verschreibung Herzog Gotthards v. 17. März 1562 und Ziegenhorn a. a. D. S. 599.
- l) Vergl. unten S. 84, bes. Anm. a.

§. 65.

Was endlich die Schlichtitschen betrifft, so sind darunter alle auf dem Lande und in den Städten wohnenden Zinschlichtitschen zu verstehen, welche ihre adeliche Herkunft nicht in geschlicher Art erwiesen haben, und bisher unter diesem Namen begriffen worden, ohne Bauern oder Hofesleute zu besitzen (a). Solche Schlichtitschen,

sowohl in den westlichen, als andern Gouvernements (b), falls sie keine Bauern und Leibeigene haben (c), und sich mit städtischen Gewerben zu beschäftigen wünschen, müssen sich als Kaufleute anschreiben lassen, oder Scheine handeltreibender Bürger nehmen, je nachdem es sich gebührt (d); zum Eintritt in die erste Gilde aber, in Gleichheit mit dem Adel, müssen nur diejenigen Schliachtitschen angehalten werden, welche Bauern und Leibeigene besitzen (e). Diejenigen Schliachtitschen, welche sich mit einem bloßen Weisafßengewerbe beschäftigen, müssen einen für die handeltreibenden Bauern verordnet gewesenen Handelschein sechster Gattung nehmen (f). Alle diese Scheine zum Handel und Gewerbe werden ihnen nach dem Wohnorte eines jeden und mit Wahrnehmung der im Gesetze vorgeschriebenen Regeln ertheilt (g). Falls Schliachtitschen nach den örtlichen Verordnungen irgendwo eine besondere Abgabe an die Krone zahlen, müssen sie selbige auch gegenwärtig, außer der Handelsberechtigungsteuer, entrichten (h).

- a) Vorschrift des Finanzmin. an den kiewischen Cameralhof vom 12. März 1825. Nr. 2069. Vorschr. an alle Cameralhöfse v. 13. April 1825. Nr. 2700. §. 16.
- b) Vorschrift des Finanzmin. an den St. Petersburgischen Vicegouverneur v. 23. März 1825. Nr. 2477. Vorschr. an alle Cameralhöfse v. 13. April 1825. Nr. 2700. §. 17. Vorschr. an den livl. Cameralhof v. 28. Janr. 1826. Nr. 724.
- c) Darüber, daß sie keine Bauern und Leibeigene besitzen, müssen die Schliachtitschen von der Oberbehörde derjenigen Gouvernements, wo sie bei der Revision angeschrieben sind, die gehörigen Attestate vorstellig machen, oder sonst bei den Cameralhöfen solcher Gouvernements die nöthige Versicherung beibringen (Vorschr. des Finanzmin. an den livl. Cameralhof v. 28. Janr. 1826. Nr. 724.).
- d) HEB. S. 113.

- e) Vorschr. des Finanzmin. an den wilnaschen Cameralhof v. 12. März 1825. Nr. 2068. Vorschr. an alle Cameralhöfe v. 13. April 1825. Nr. 2700. §. 15.
- f) HEB. §. 113. Vergl. unten §. 68 a. E. §. 71.
- g) Vorschrift des Finanzmin. an den kiewischen Cameralhof v. 12. März. 1825. Nr. 2069. Vorschr. an alle Cameralhöfe v. 13. April 1825. Nr. 2700. §. 16.
- h) HEB. §. 113.

Fünfter Abschnitt.

V o n d e r G e i s t l i c h k e i t .

§. 66.

Was zu förderst die griechisch=russische Geistlichkeit betrifft, so ist die Betreibung eines Handelsgewerbes durch dieselbe nicht nur als ihrem, wichtigeren Obliegenheiten gewidmeten, Berufe nicht angemessen anerkannt, sondern auch den kirchlichen Gesetzen zuwiderlaufend (a). Es ist daher den geistlichen und Kirchenbeamteten überhaupt verboten, sich mit dergleichen, ihnen nicht zuständigen, ihre Aufnahme in die Handelsklassen nach sich ziehenden Gewerben zu befassen (b). Was dagegen die Wittwen der Geistlichen und Kirchenbeamteten anlangt, so können dieselben, da sie hinsichtlich der Kirche von Verpflichtungen frei sind, zum Weisßengewerbe überall, ohne besondere Zahlung dafür, zugelassen werden; wenn sie aber mit einem den handeltreibenden Bürgern und der Kaufmannschaft zustehenden Gewerbe sich befassen wollen, so müssen sie demselben entsprechende Handelsberechtigungsscheine ausnehmen (c).

a) Regeln der heil. Apostel c. 6. 81. Can. 16 der particul. carthaginensischen Kirchenversammlung.

b) Beschluß des heil. Synods, laut S. U. v. 31. Janr. 1826.

- o) R. U. v. 21. März 1799. Vorsch. des Finanzmin. an alle Cameralhöfse v. 4. Sept. 1825. Nr. 7488. S. U. v. 31. Janr. 1826.

§. 67.

Auch hinsichtlich der protestantischen Geistlichen und Kirchenbeamteten wird die Befassung mit Handels- und sonstigen bürgerlichen Gewerben, als dem Stande derselben unangemessen, und ihnen in ihren Amtsverrichtungen hinderlich, angesehen, und sogar mit Amtsentsetzung bedroht (a). Jedoch ist hierunter, für Liv- und Esthland wenigstens, der Verkauf des auf den, den Geistlichen angewiesenen Ländereien erzeugten Getraides, und sonstiger Producte, so wie der ihnen als Zehndten oder sg. Gerechtigkeit, zukommenden Landeserzeugnisse, nicht begriffen, indem der Verkauf derselben, auch im Großen, ihnen namentlich gestattet ist (b).

a) Schwedische Kirchenordnung v. 3. Sept. 1686. Cap. XIX. §. 22. 25.

b) Vergl. königl. schwedisches Priesterchaftsprivilegium vom 1. Novbr. 1675. Art. 14. dessen Gültigkeit für Livland, und wohl auch für Esthland, nicht in Zweifel gezogen werden kann.

Sechster Abschnitt.

Von der Handelsberechtigung der Bauern.

§. 68.

Den Kronsz-, Appanage- und Privatbauern (a) ist gestattet, die der Kaufmannschaft bewilligte Art Handel und Gewerbe zu treiben; desgleichen sich mit den verschiedenen Arten des Handels, der Gewerbe und Handwerke zu befassen, welche den handeltreibenden Bür-

gern und Weisaffen zugeeignet werden; jedoch nicht anders, als gegen Lösung besonderer Handelscheine und gegen Entrichtung einer, dem Umfange ihres Handels und Gewerbes entsprechenden Steuer (b). Eben so können auch freie Ackerbauern, freie Leute in den westlichen Gouvernements (c), und die unter verschiedenen Benennungen zu den Kronsbauern gehörenden Landleute, als nemlich Einbfner, Panzerbojaren, Dienstleute aus früheren Diensten, ansässige militärische Einwohner, die kleinreussischen Kosacken, die Gemtschschicks, Tataren u., was auch von donischen und andern Kosacken, außerhalb der Ländereien ihres Corps, gilt, ohne Lösung der für die handeltreibenden Bauern verordneten Handelscheine, weder kaufmännischen, noch bürgerlichen Handel und Gewerbe treiben (d). Durch die Handelsbergänzungsverordnung wurden ohne Unterschied der Gouvernements sechs Gattungen von Handelscheinen verordnet (e); späterhin aber wurden die Scheine fünfter und sechster Gattung aufgehoben, so daß gegenwärtig der Handel und das Gewerbe, zu dessen Betreibung die Lösung von Scheinen fünfter und sechster Art erforderlich war, den Bauern ganz frei gegeben ist (f).

- a) Die Erlaubniß zur Betreibung eines kaufmännischen Handels gegen Entrichtung gewisser, nach Analogie der Gildesteuer, bestimmter Abgaben ward zuerst denen in den Residenzen handelnden Bauern durch das Man. v. 4. Febr. 1809. Art. X. §. 5. ertheilt. Durch eine Allerhöchste Verordnung v. 11. Februar 1812 wurde den Kron- und Privatbauern im ganzen Reiche die Betreibung eines jeden kaufmännischen Handels auf besondere Scheine, für welche nach dem Umfange des Handels verschiedene Steuern festgesetzt wurden, erlaubt; und zu dieser Verordnung erschienen über den Handel der Bauern mehrere Ergänzungen und genauere Bestimmungen in N. II. v. 29. Decbr. 1812. den S. II. v. 24. Mai 1815 und 7. Mai 1819, so wie im

N. U. v. 24. Novbr. 1821. S. 73—80. — Durch den S. U. vom 4. März 1822 wurden diese Bestimmungen über die handeltreibenden Bauern auch auf die freien Leute in den Dfisee- und denjenigen westlichen Gouvernements ausgedehnt, in welchen sich eine ähnliche Classe freier Leute befindet. — Durch die Handels-Ergänzungsverordnung v. 14. Novbr. 1824 erhielten diese Bestimmungen im 9ten Hauptstück eine neue Reform.

- b) HEB. S. 118.
- c) Vergl. S. U. v. 4. Mai 1822 und oben Num. a.
- d) HEB. S. 119.
- e) HEB. S. 120.
- f) N. U. v. 11. Juli 1826. §. 4. Vergl. unten §. 71.

§. 69.

Was die verschiedenen Gattungen des den Bauern gestatteten Handels betrifft, so giebt

1) ein Schein erster Gattung das Handelsrecht eines Kaufmanns erster Gilde, jedoch ohne die persönlichen Vorzüge und alle diejenigen Rechte, welche aus selbigen entspringen, desgleichen ohne das Recht, sich mit Banquier- und Affecuranzgeschäften zu befassen, weil solches der Lage dieser Leute nicht angemessen ist. Für einen solchen Schein wird eine Steuer von 2600 Rbl. erhoben (a).

2) Ein Schein zweiter Gattung giebt das Handelsrecht eines Kaufmanns zweiter Gilde, ohne die persönlichen Vorzüge. Für selbigen werden 1100 Rbl. erhoben (b).

3) Ein Schein dritter Gattung giebt, nach eben dieser Grundlage, das Recht zum Handel eines Kaufmanns dritter Gilde (c). Für ihn wird eine Steuer von 300 Rbl. erhoben (d). Die auf Scheine dritter Gattung handelnden Bauern können auch in mehreren Städten handeln, jedoch unter der Bedingung, daß sie die Abgaben in jeder Stadt tragen, auch besondere Scheine aus-

nehmen (e). Auch ist ihnen gestattet, in ihren Dörfern offene Buden mit allen Waaren, ohne Ausnahme, zu halten (f).

a) HEB. S. 121.

b) Das. S. 122.

c) HEB. S. 123.

d) N. U. v. 11. Juli 1826. S. 3.

e) HEB. S. 128. Vergl. Vorschrift des Finanzmin. an den mohilewischen Cameralhof v. 24. März 1825. Nr. 2368. Vorschrift an alle Cameralhöfe v. 13. April 1825. Nr. 2700. S. 21.

f) N. U. v. 31. August 1825. S. 5.

S. 70.

4) Ein Schein vierter Gattung giebt das Recht eines handeltreibenden Bürgers (a), und wird für selbigen eine Steuer von 100 Rbl. erhoben (b). Will ein, nach einem Schein vierter Gattung handelnder Bauer, außer der ihm bewilligten einen Bude in der Stadt noch mehr halten, so muß er für jede überzählige Bude ein besonderes Billet lösen, welches 40 Rbl. kostet (c). Einem handeltreibenden Bauern von der vierten Classe ist auch gestattet, in der Gegend der Residenzen in der Entfernung bis zur ersten Station einen Kramladen, mit denen den handeltreibenden Bürgern in solchen Kramladen zu halten erlaubten Waaren (S. 59), zu haben, falls er nicht in der Stadt eine Bude besitzt (d). Dergleichen Scheine vierter Gattung mußten früher auch diejenigen Bauern ausnehmen, welche in Dörfern sg. häusliche Erwerbsanstalten oder kleine Fabriken haben (e); gegenwärtig bedarf es aber zu diesem Zweck nicht mehr der Lösung von Handels Scheinen (f).

a) HEB. S. 124.

b) N. U. v. 31. August 1825. S. 1. a. E.

c) HEB. S. 124. Anm. 1. u. N. U. v. 31. August 1825. S. 1. a. E.

d) HEB. S. 131.

e) HEB. S. 124. Anm. 2. u. 3. Vergl. auch Circulärvorschr. des Finanzmin. an die Cameralhöfse v. 28. Mai 1825. Nr. 4490.

f) N. U. v. 11. Juli 1826. S. 4. Vergl. N. U. v. 31. August 1825. S. 7.

§. 71.

Was die, gegenwärtig aufgehobenen (§. 68 a. E.) Scheine fünfter und sechster Gattung betrifft, so wurden für erstere 40 (a), für letztere 25 Rbl. erhoben (b). Von diesen verließ

1) ein Schein fünfter Art dem Bauer das Recht: a) sich in den Residenzen mit Handwerken, welche den Weisfaßen zugeeignet worden, zu befassen, und daselbst eine feste Werkstatt zu haben; b) in Kreisstädten, die weniger als 1500 Einwohner haben, Garfküchen, Krüge und Einfahrten zu halten, und c) in Residenzen im Detail die den Weisfaßen zugeeigneten Waaren (§. 60) auf die den Weisfaßen gestattete Art zu verkaufen (c).

2) Einen Schein sechster Art mußten haben: a) alle Bauern, welche zu Aemtern oder Zünften in den Städten, die Residenzen ausgenommen, zum Treiben von Weisfaßengewerben angeschrieben sind, und daselbst feste Werkstätten haben, oder den Detailhandel der Weisfaßen, mit den diesen verstatteten Waaren (§. 60) treiben. b) Alle diejenigen, welche, wo beliebig, ihnen gesetzlich erlaubte Podriade (§. 139) übernehmen; nur mit Ausnahme derjenigen Bauern, welche in ihren Kreisen Podriade und Lieferungen übernehmen. c) Die Handlungsbdiener der auf Scheine fünfter und sechster Art handelnden Bauern. d) Die Genossenschaftsglieder (Artelschiki) und die zur Genossenschaft Neuangeschriebenen, unter dem Namen der Neulinge (Nowiki) und Jungen, und e) Schmiede, Wag-

ner, Rademacher, Fassbinder und Fassbandmacher aus Stadtleuten, welche auf dem Lande wohnen (d).

Wenn gleich alle diese Arten von Handel und Gewerbe gegenwärtig von den Bauern, ohne irgend Scheine Idsen zu dürfen, betrieben werden können (e), und diese Bestimmungen daher an sich, und in Beziehung auf die Bauern, als aufgehoben zu betrachten sind, so haben dieselben dennoch nicht nur historisches Interesse, sondern sie sind in mancherlei anderen Beziehungen auch noch jetzt von Wichtigkeit (f).

a) HEB. §. 125.

b) Das. §. 126.

c) Das. §. 125.

d) Das. §. 126. Vergl. auch die Vorschr. des Finanzmin. an den kgl. Cameralhof v. 12. März 1825. Nr. 2071. §. 3. 4. u. N. U. v. 31. August 1825. §. 4. a. E.

e) N. U. v. 11. Juli 1826. §. 4. E. oben §. 68. a. E.

f) Vergl. z. B. oben §. 52 u. das. Anm. e. §. 65. 1c.

§. 72.

Ueber die handeltreibenden Bauern überhaupt sind noch folgende Gesetzesvorschriften zu bemerken:

1) Außer der Steuer für die Handelscheine werden auch von den in den Städten handelnden Bauern diejenigen Bodenaccisen und anderen Abgaben beigetrieben, welche zum Besten der Städte durch besondere Gesetze verordnet worden (a); wo aber dergleichen nicht Statt finden, da sind von ihnen zum Besten der Stadt noch 10 pCt. vom Werthe des Handelscheins zu erheben, was auch auf demselben gehdrig zu verschreiben ist; falls aber die handelnden Bauern, irgend einer örtlichen Anordnung zufolge, mit einer besonderen Leistung belegt wären, so soll die Ortsobrigkeit dieselbe in besondere Beprüfung nehmen (b).

2) Handeltreibende Bauern, welche verbunden sind, die verordneten Handelsbücher zu haben, sind gegenwärtig von der Verbindlichkeit befreit, selbige zum Attestiren beizubringen und für sie besondere Steuern zu entrichten (c).

3) In Städten handelnde Bauern stehen in ihren Handelsgeschäften unter der Gerichtsbarkeit der Magistrate und Rathhäuser (d).

- a) HEB. S. 127. Die auf Scheine der drei ersten Gattungen handelnden Bauern werden in dieser Hinsicht den Kaufleuten der entsprechenden Gilden gleichgestellt. Vergl. HEB. S. 56. und 128 und Circularvorschrift des Finanzmin. an alle Cameralhöfe v. 30. Decbr. 1824. Nr. 8816. S. 5. — S. oben S. 46. 47.
- b) HEB. S. 127. Vergl. Circularvorschrift des Finanzministers an die Cameralhöfe v. 30. Decbr. 1824. Nr. 8816. S. 5. Vorschrift an den mobilewischen Cameralhof v. 24. März 1825. Nr. 2368. und an alle Cameralhöfe v. 13. April 1825. Nr. 2700. S. 21.
- c) HEB. S. 129.
- d) Das. S. 130.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Handel auf dem Lande.

§. 73.

Privat-, Appanage- und Kronsbauern jeder Benennung können auf dem Lande in ihren Dörfern ohne Lösung eines Scheines Einfahrten und öffentliche Wadestuben halten; desgleichen in offenen Buden mit denjenigen Waaren handeln, deren Verkauf den handeltreibenden Bürgern und Weisäßen gestattet ist (§. 58—60), Colonialwaaren und Thee ausgenommen (a). Laut Scheinen dritter Gattung handelnde Bauern dürfen in ihren Dörfern Buden mit allen Waaren insgesammt halten (b). Dagegen ist es

Kaufleuten, handeltreibenden Bürgern und Weisassen in der Regel untersagt, irgend einen Landhandel in den Land-
sitzen und Dörfern zu treiben (c). Eine Ausnahme machen:

1) Messen und verordnete Märkte (d) und

2) ist den Stadtbewohnern der Budenhandel, das Hal-
ten von Weinkellern und das Treiben ihres Gewerbes in
den bei Kronsfabriken und Hüttenwerken befindlichen Land-
sitzen, desgleichen bei See- und inneren Landungsplätzen (e)
und in den Umgegenden der Residenzen bis auf die Ent-
fernung zur zweiten Station, dem ganzen Umfange nach,
bewilligt; denjenigen aber, welche sich vor dem Jahre 1825
in Dörfern niedergelassen, ist in selbigen (früher gegen
Ausnahme von Scheinen sechster Gattung) jedes Hand-
werk gestattet (f).

a) N. U. v. 31. August 1825. §. 5. vergl. mit HGB. §. 133.

b) N. U. v. 31. August 1825. §. 5. S. oben §. 68. a. G.

c) HGB. §. 134.

d) Ebendasselbst.

e) Namentlich ist auch in der kundaischen Zollsaftawa in Esth-
land den Stadteinwohnern der Budenhandel, gegen Lösung
der verordneten Scheine, gestattet. (Vorschr. des Finanz-
min. an den esbl. Cameralhof v. 15. Mai 1825.)

f) N. U. v. 31. August 1825. §. 4. Den städtischen Handwer-
kern, welche sich auf den zum wickschen Kreise in Esthland
gehörigen Inseln Dagoe und Worms niedergelassen und
angesiedelt haben, ist erlaubt, ihr Gewerbe und Handwerk
dasselbst, wie früher, zu treiben; früher gegen Lösung von
Bauerhandelscheinen sechster Gattung; jetzt, nach deren
Aufhebung, auch ohne dieselben. (Vorschr. des Finanzmin.
an den esbl. Cameralhof vom 15. Mai 1825.)

§. 74.

Kaufleute und Bürger können auf dem Lande keine
bleibenden Wohnsitze haben, ausgenommen Fabricanten,
die bei denselben befindlichen Gehülfsen (Prikkasschiki), Fa-

Brikpächter, Inhaber von Gasthäusern und Traiteurs an großen Straßen, Branntweinsverkäufer, Inhaber von Mühlen, Sawoden, Ziegelstreichereien, Kalköfen, Kaufleute und Bürger, welche Ackerbau auf ihren eigenen Ländereien treiben, und solche, welche Land von ihnen zu diesem Behuf gepachtet (a). Dergleichen auf den Landsitzen mit den genannten Gewerben sich beschäftigende Kaufleute und Bürger können jedoch nicht daselbst, und überhaupt nicht im Kreise Magazine, Buden und Fabrikniederlagen haben, ausgenommen diejenigen, welche sich bei ihren Fabriken und Sawoden befinden (b); auch müssen sie zu den Städten angeschrieben seyn (c). Uebrigens beziehen sich jene Bestimmungen nicht auf Kaufleute und Bürger, welche sich in gesetzlicher Art schon früher (d. h. vor dem Jahre 1824) in Dörfern niedergelassen, desgleichen auch nicht auf diejenigen, welche sich in den Hadelwerken und Flecken der Ostsee-, der westlichen, weißpreussischen, Kleinpreussischen und neureussischen Gouvernements befinden (d). Den Kaufleuten und Bürgern ist es endlich unversehrt, auf Landsitzen laut Verdingung temporelle Arbeiten zu bewerkstelligen (e). Auf Landsitzen, ausgenommen bei Fabriken, können Handwerker aus Stadt- und Leuten keinen festen Aufenthalt haben, mit Ausnahme der Schmiede, Wagner, Rademacher, Fassbinder und Fassbandmacher, welche, außer den gesetzlichen Pässen, früher auch Scheine sechsster Gattung haben mußten (f).

a) HEB. §. 135.

b) Das. §. 136.

c) Das. §. 138.

d) Das. §. 135.

e) Das. §. 137.

f) Das. §. 139. Vergl. Vorsch. des Finanzmin. an den kgl. Cameralhof v. 12. März 1825. Nr. 2071. §. 5. und oben §. 71.

Achter Abschnitt.

Von den Handelsrechten der Hebräer.

§. 75.

Den Hebräern (a) ist nur in folgenden Gouvernements des russischen Reichs ein bleibender Aufenthalt gestattet: Wilna, Grodno, Witebsk, Mohilew, Tschernigow, Poltawa, Kiew, Minsk, Wolhynien, Podolien, Jekaterinostaw, Cherson, Laurien (b) und Curland (c). In diesen Gouvernements, aber auch nur in ihnen, können sie Handelscheine erhalten und auf selbige daselbst Handel und Gewerbe jeder Art treiben (d), und zwar in Gemäßheit der Handelsergänzungsverordnung v. J. 1824, indem die Bestimmungen derselben sich ohne Ausnahme auch auf die in Rußland handelnden Hebräer beziehen (e). Namentlich sind die Hebräer gegenwärtig auch hinsichtlich der Gildescuern und Abgaben überhaupt den Christen gleichgesetzt (f). Die in den Flecken der westlichen, weißrussischen, kleinrussischen und neureussischen Gouvernements wohnenden Hebräer müssen in einer Stadt desjenigen Kreises, in welchem sich der Flecken befindet, angeschrieben seyn (g). Hebräer der westlichen Gouvernements, welche nicht gehdrigermassen angeschrieben sind, können nicht laut Vollmachten der Edelleute zu Podriaden und Wachtungen, oder zum Großverkauf, zugelassen werden, noch kann ihnen selbst unter dem Scheine des Verführens und Verkaufes der, den Gutsbesitzern eigengehörigen Erzeugnisse, der Handel im Innern des Reichs und außerhalb der Gränze gestattet werden (h).

a) Hierunter sind jedoch nicht diejenigen zu verstehen, welche die christliche Religion angenommen haben, oder die s-Israelitischen Christen; denn diesen ist die Betreibung von Handel und Gewerbe im ganzen Reiche, in Gleichheit mit

- den übrigen Christen, erlaubt. (Allerb. bestätigtes Reglement v. 25. März 1817. §. 6. u. S. II. v. 31. Janr. 1821.)
- b) Allerhöchst bestätigte Senatsunterlegung v. 9. Decbr. 1804. §. 13. Vergl. N. II. v. 23. Decbr. 1791. und 23. Juni 1794. In der Senatsunterlegung vom J. 1804 sind zwar unter den Gouvernements, wo den Hebräern ein bleibender Aufenthalt verstattet worden, auch das Gouvernement Astrachan und die Provinz Kaukasien genannt; durch den Allerb. bestätigten Beschluß der Ministercommität v. 11. April (S. II. v. 30. Juni) 1825 wurde ihnen aber die Niederlassung in diesen letztgedachten beiden Provinzen untersagt.
- c) N. II. v. 14. März 1799. Conferentialschluß oder curl. Palaten v. 6. März 1806; vom Senat bestätigt am 1. Decem-ber 1806.
- d) HEB. §. 172. Vergl. Allerb. bestätigte Senatsunterlegung v. 9. Decbr. 1804. §. 26. 27. S. II. v. 31. Janr. 1821. N. II. v. 14. März 1799. Conferentialschluß der curl. Palaten, bestätigt am 1. Decbr. 1806. Abschn. II. Litt. C. D. Nur hinsichtlich des Branntweinverkaufs sind die Hebräer auch in diesen Gouvernements sehr beschränkt. (Vergl. die Senatsunterlegung v. 9. Decbr. 1804. §. 34. fgg. und den curl. Conferentialschluß v. 1. Decbr. 1806. Abschn. III.) Auch sind die über die handeltreibenden Bauern in den Gesetzen enthaltenen Bestimmungen (wenigstens die früheren) nicht auf die Hebräer anwendbar. (S. II. v. 15. Okt. 1815). Uebrigens dürfen auch blos in die obgedachten Gouvernements durch Hebräer Waaren aus den Gränztamoschnen abgefertigt werden. (S. II. v. 30. Juni 1826.)
- e) HEB. §. 203. S. oben §. 8. a. E.
- f) N. II. vom 8. November 1807. — Früher mußten die Hebräer im Vergleich mit den Christen doppelte Abgaben tragen. (N. II. v. 23. Juni 1794.)
- g) HEB. §. 110. Anm.
- h) Das. §. 160. Vergl. die Circularvorschrift des Finanzmin. an die Cameralhöfse und Expeditionen v. 13. Decbr. 1824. Nr. 8350. §. 10.

§. 76.

Den Fabricanten, Handwerkern, Künstlern und Kaufleuten jüdischer Religion ist gestattet, sich entweder in ihren Handlungsgeschäften oder zur Vervollkommnung in ihren Künsten, oder Ablegung einer besonderen Geschicklichkeit in ihren Handwerken und Fabriken, auf eine gewisse Zeit nach dem Innern des Reichs und selbst nach den Residenzen begeben zu können, jedoch nicht anders, als nach Pässen der Gouverneure, welche von selbstigen jeden Monat Vorschläge an den Minister des Innern einzusenden haben (a). Uebrigens ist ihnen an solchen Orten, wo ihnen nur ein zeitweiliger Aufenthalt gestattet ist, der Verkauf ihrer Waaren aus den Häusern oder auch durch Hausiren, bei Gewärtigung der Confiscation derselben, untersagt (b) und dürfen sie auch, außer in denjenigen Gouvernements, wo ihnen ein bleibender Aufenthalt gestattet ist, selbst keine Jahrmärkte beziehen (c). — Den vom Auslande einwandernden Hebräern ist durchaus verboten, sich für beständig im russischen Reiche niederzulassen (d).

- a) Allerh. bestätigte Senatsunterlegung v. 9. Decbr. 1804. S. 28. Die daselbst noch enthaltene Bestimmung, daß dergleichen zeitweilig sich aufhaltende Hebräer, so wie ihre Ehefrauen und Kinder, in deutschen Kleidern gehen sollten, ohne sich von andern zu unterscheiden, ist späterhin durch einen Allerh. Befehl v. J. 1818 wieder aufgehoben, und ihnen ihre Nationaltracht wieder gestattet worden. (Publication der livl. Gouvernementsregierung v. 7. Sept. 1818.)
- b) HEB. S. 60.
- c) S. II. v. 31. Januar 1821.
- d) Allerhöchsth. bestätigter Beschluß der Ministercomität vom 15. März (S. II. v. 29. Juli) 1824.

§. 77.

Was insbesondere Livland anbetrifft, so gehört dasselbe zu denjenigen Gouvernements, in welchen den Hebräern kein bleibender Aufenthalt gestattet ist (§. 75),

daher ihnen daselbst nur die im §. 76. aufgeführten Be-
rechtigungen zustehen (a) und namentlich auch die Bezie-
hung der Jahrmärkte verboten ist (b). Eine Ausnahme
hiervon machen jedoch

1) die rigischen Schutzzjuden, und die in Schloß
angeschriebenen, seit dem J. 1813 in Riga wohnhaft ge-
wesenen Hebräer, welche in Riga einen bleibenden Aufent-
halt haben und daselbst verschiedene Gewerbe und Hand-
werke treiben; aber nur auf Jahrmärkten, auf diesen je-
doch auch in den Kreis- und Landstädten des Gouverne-
ments, und zwar bloß in einer Bude, handeln dürfen (c).

2) Die in dem Gerichtsbezirk Schloß angeschriebenen
Hebräer können daselbst Handel, alle Handwerke und je-
des andere bürgerliche Nahrungsgewerbe betreiben (d).

- a) Patent der livl. Gouvernementsregierung v. 20. Juli 1817
und Verordnung der livl. Gouvernementsregierung vom
29. Decbr. 1822, besonders S. 53—57.
- b) Publication der livl. Gouvernementsregierung vom
23. April 1821. Vergl. Befehl der livl. Gouvernements-
regierung v. 2. Decbr. 1821. Nr. 5605. v. 9. Janr. 1822.
Nr. 123.
- c) S. besonders die umständliche Verordnung der livl. Gou-
vernementsregierung über die Hebräer v. 29. Decbr. 1822.
S. 1. fgg. Vergl. auch die Verordnungen derselben Regie-
rung v. 29. Juli 1813 u. 13. Decbr. 1819; so wie auch S.
II. v. 22. Mai 1786.
- d) Verordnung der livl. Gouvernementsregierung vom
29. Decbr. 1822. S. 11. 12. 1c.

Neunter Abschnitt.

Von den Handelsrechten der Ausländer.

§. 78.

Rußland hat zwar mit den meisten der übrigen euro-
päischen Mächte Tractaten und Conventionen in Bezie-

hung auf den Handel abgeschlossen, in welchen specielle Bestimmungen über den Handel mit diesen Mächten festgestellt sind. Von diesen speciellen Bestimmungen kann jedoch hier die Rede nicht seyn, sondern es handelt sich hier vielmehr von den allgemeinen Grundsätzen über den Handel der Ausländer überhaupt in Rußland. Dieser Handel der Ausländer in Rußland beruht aber auf folgenden Hauptgrundsätzen, die im Man. v. 1. Janr. 1807 ausgesprochen sind, und unerschütterlich verbleiben sollen:

1) Nur der getreue Unterthan hat das Recht, sich in eine Gilde der russischen Kaufmannschaft einzuschreiben (a).

2) Kein Ausländer hat das Recht, in eine Gilde zu treten, es sey denn, daß ein Ausländer oder dessen Wittwe, desgleichen unverheirathete Ausländerinnen, und solche, deren Männer außerhalb Rußland wohnen, gewürdigt würden, in ewige Unterthänigkeit des russischen Reichs zu treten (b).

3) Der Ausländer, als nicht in ewiger Unterthänigkeit stehend, genießt weder die Rechte, noch die Vortheile, die den Gilden zugeeignet sind, und um so weniger kann er etwanige ausschließliche Vorrechte in Rücksicht des Bürgerstandes, des Erwerbseißes, des Handels und der Schifffahrt fordern (c).

Uebrigens ist hier noch im Allgemeinen zu bemerken, daß die zeitweilige Abgabefreiheit der Ausländer, Kriegsgefangenen und Nemigranten nicht auch die Freiheit von den Handelssteuern in sich schließt. (d).

a) Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 8.

b) Ebendasselbst, und Auerh. bestätigter Beschluß der Ministercomität v. 6. Febr. (S. U. v. 13. April) 1826. Nach den früheren Befehlen war den unverheiratheten Ausländerinnen, so wie denjenigen, deren Männer außerhalb Rußland wohnen, der Eintritt in die Unterthänigkeit und die Einschreibung in die Gilden untersagt; hinsichtlich des Ein-

tritts aber der Ausländer und deren Wittwen in die Unterthänigkeit vorgeschrieben, daß sie sich deshalb in St. Petersburg bei dem Commerzminister, in Moskwa aber und in den übrigen Gouvernements bei den Gouvernementschefs melden, und diese, so wie der Commerzminister, nach Einziehung der erforderlichen Nachrichten über die in Unterthänigkeit treten Willenden, darüber dem Senat vorstellen sollten, nach dessen Bestätigung der Unterthänigkeitseid in der Gouvernementsregierung abgelegt werden mußte. (S. U. v. 27. (22.) Mai und 18. Juli 1807. und v. 23. Juni 1812.) Durch den oben angeführten Beschluß der Ministercommittät vom 6. Febr. 1826 ward aber das Verbot, unverheirathete und sonstige Ausländerinnen, nach geleistetem Unterthänigkeitseide, zu den Gilden anzuschreiben, gehoben, und die Vereidung derselben, so wie auch aller Ausländer insgesammt, welche in die Gilden, die Bürgerschaft, oder in eine Zunft zu treten wünschen, der eigenen Anordnung der Gouvernementsregierungen, nachdem sie die nöthigen Nachrichten in Ansehung ihrer Führung eingezogen, überlassen, als über die Erfüllung dessen sie die Cameralhöfse jedesmal zu benachrichtigen haben, damit diese dergleichen Ausländer und Ausländerinnen in der verordneten Frist zu demjenigen der obgenannten Stände anschreiben, welchen diese selbst zu wählen gesonnen, und nun hierüber dem Finanzministerio zu berichten, welches im Falle eines Zweifels verpflichtet ist, dem Senate zur Entscheidung Vorstellung zu machen. — Hierdurch scheint auch die Verordnung erledigt zu seyn, daß Ausländern, welche den Unterthänigkeitseid geleistet, auch vor erfolgter Bestätigung des Senats in dem von ihnen gewählten Lebensstande als russische Unterthanen, Handelscheine ohne Erhebung irgend einer Strafe verabfolgt werden sollen. (Vorschrift des Finanzmin. an den livl. Cameralhof vom 11. Januar 1826.)

- c) Man. v. 1. Jan. 1807. Art. 8. Von diesen drei Hauptgrundsätzen ward im Art. 9. des Manifests hinsichtlich derjenigen Ausländer eine Ausnahme gemacht, die in die Gilden der Seehandelsstädte des schwarzen und asowschen Mee-

res eingeschrieben waren, indem denselben bis zur weiteren Bestimmung das Recht zugestanden ward, in die Gilden zu treten. Jedoch dürfen diese Ausländer in den Häfen des schwarzen und asowschen Meeres, indem sie blos die Rechte der Gilden in den Gouvernements Cherson, Jekaterinosslaw und Taurien genießen, ihre Gildenrechte nicht weiter übertragen, und sich in keine Gilde anderer Städte und Handelsorte, als blos in die der dortigen Seeorte, einschreiben, auch sich nirgends, als blos in diesen Gouvernements, mit den Rechten eines ausländischen Gastes einzeichnen. — Die übrigen im Art. 9. des Man. v. 1. Januar 1807 festgestellten Ausnahmen waren blos transitorisch und kommen heut zu Tage nicht mehr in Betracht.

- d) Vorschrift des Finanzmin. an den livl. Cameralhof vom 4. Februar 1825.

§. 79.

Die dem ausländischen Kaufmann in Rußland zuerkannten Handelsrechte sind von zweierlei Art, entweder die eines Gastes, oder die eines angereisten Kaufmannes.

Ein *Gast* ist derjenige ausländische Kaufmann, welcher wegen der bestimmten Vortheile des Großhandels auf eine Zeitlang in die Bürgerschaft eines See- oder Gränzortes tritt, und muß in der Stadt, wo er angeschrieben, alle Abgaben tragen und einen Schein eines Kaufmanns erster Gilde lösen (a).

Ein *angereister Kaufmann* ist jeder Ausländer, der sich im Allgemeinen blos auf der Brse oder am Zollamte, und nicht im Innern der Stadt, mit dem Großhandel beschäftigt, und zwar darf er diesen Handel sechs Monate, von dem Tage seiner Ankunft an gerechnet, treiben, ohne verbunden zu seyn, die Stadtsabgaben zu zahlen und einen Handelschein zu nehmen. Die Ortsobrigkeit muß daher zu diesem Zwecke nach Ankunft eines angereisten ausländischen Kaufmanns auf der Landgränze oder in einem Hafen, auf dem von ihm vorgezeigten Passe, die Zeit sei-

ner Ankunft mit Angabe des Ortes, wo er namentlich angekommen, verschreiben (b). Falls er länger, als sechs Monate, an der Börse bleibt, ist er verbunden, einen Schein eines Kaufmanns zweiter Gilde zu nehmen, auch die Stadt- und Landesabgaben zu zahlen; nach Ablauf eines Jahres aber muß er entweder in die Rechte und Verpflichtungen eines ausländischen Gastes treten und einen Schein eines Kaufmanns erster Gilde nehmen, oder aus dem Reiche reisen, oder er kann auch in der Qualität eines nicht handelnden Ausländers bleiben (c).

Den in Rußland wohnenden Ausländern, welche sich daselbst nicht in der Qualität ausländischer Gäste, oder angereister ausländischer Kaufleute befinden, ist jeder Groß- und Detailhandel untersagt, und sind hiervon nur die Künstler ausgeschlossen, als welche ihre eigenen Werke schöner Kunst verkaufen können (d).

Die anreisenden nicht europäischen Handelsleute sind von den, für den Gast oder den angereisten Kaufmann vorgeschriebenen Verpflichtungen ausgenommen. Eine solche Ausnahme ist namentlich längs der ganzen Gränze statuiert, wo bis jetzt besondere Tarife, und nicht der allgemeine in Wirkung sind (e).

a) Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 10. und HEB. §. 63. Vergl. auch Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 11.

b) Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 10. HEB. §. 68.

c) Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 10. S. II. v. 12. Juli 1807. HEB. §. 69. Auch diejenigen Ausländer, welche Häuser besitzen, können nicht angereiste Kaufleute seyn, sondern müssen entweder sich zu den Gästen anschreiben lassen, oder russische Unterthanen werden. (S. II. v. 12. Juli 1807.)

d) HEB. §. 73.

e) Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 10. Vergl. HEB. §. 72. a. G. und Allerh. bestätigtes Gutachten der Comitat für die asiatischen Angelegenheiten vom 23. Juli (S. II. vom 21. Septbr.) 1825. S. auch unten S. 86.

§. 80.

Der ausländische Kaufmann, er sey Gast oder angereister Kaufmann, darf weder heimlich noch öffentlich seine Waaren einem eben solchen Ausländer, sondern nur an russische Kaufleute verkaufen oder vertauschen; auch darf er sich zum Verkehr nicht des Namens eines russischen Unterthans bedienen. Wird ein Unterthan dessen überwiesen, so soll er auf den allgemeinen Ausspruch der russischen Obrigkeit vom Hafen entfernt, und dem Gericht übergeben werden (a).

Kein ausländischer Kaufmann, weder Gast, noch Angereister, darf, wenn er Waaren im Großen gekauft hat, auf irgend eine Art, und auch nicht unter dem Vorwande, als sey sein Schiff nicht angekommen, diese Waaren in Rußland in andere Hände verkaufen, oder vertauschen, sondern bloß an russische Kaufleute. Hierauf haben die Mäkler zu wachen, welche, wenn sie hierin einer Verabredung oder Nachsicht überwiesen werden, dem Gericht zu übergeben sind; Ausländer aber, die hiergegen zu handeln wagen, sind mit Geldstrafen zu belegen, sobald Beispiele des Mißbrauchs entdeckt werden (b).

Beschreibt ein ausländischer Gast oder ein angereister Kaufmann irgend einige Sachen, nicht als Gegenstände des Handels, sondern auf Bestellung für sich oder für andere Personen zum häuslichen Gebrauch, so kann er in diesem Falle ohne Vermittelung der russischen Kaufleute sie zu dem bestimmten Gebrauch anwenden (c).

a) Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 10. Zoll- und Handelsordnung v. 1. Decbr. 1755. Cap. II. §. 1.

b) Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 10. Vergl. auch HEB. §. 72. und unten §. 83. A. E.

c) Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 10.

§. 81.

Ein ausländischer Gast kann

1) nur in derjenigen Hafen- oder Gränzstadt handeln und wohnhaft seyn, wo er angeschrieben ist (a).

2) Es ist demselben erlaubt, an dem Orte seiner Umschreibung in und außer der Stadt Wohnhäuser zu besitzen (b).

3) Zwar trägt der ausländische Gast die Stadtverpflichtungen und dinglichen Lasten; zu Stadtmännern aber wird er nicht erwählt (c).

4) Er hat das Recht, Geld- und Wechselgeschäfte mit ausländischen Handelsplätzen und Häusern zu betreiben (d); mit Kaufleuten dritter Gilde, mit Bauern, welche auf Scheine dritter oder vierter Gattung und ohne Scheine handeln, mit handeltreibenden Bürgern und Weisassen und mit Leuten anderer Stände ist ihm die Betreibung von Wechselgeschäften untersagt (e).

5) Ein ausländischer Gast darf weder selbst, noch durch seinen Handlungsdiener (Priskastschik) mit irgend einer Waare im Detail handeln, und zwar nicht nur nicht in einer Bude oder einem Magazin, oder auch im Keller, sondern auch nicht in seiner Behausung, desgleichen nicht durch Hausfren (f).

6) Er darf keine Fabriken, Sawoden, Mühlen und Handels- oder mechanische Anstalten besitzen, noch sie ohne besondere Erlaubniß, (welche nur mit Allerhöchster Genehmigung erteilt, und nur solchen Anstalten vorbehalten wird, deren Nutzen anerkannt worden), in Pacht begeben (g).

a) **HEW.** §. 62. Uebrigens bezieht sich das Verbot des Aufenthalts eines ausl. Gastes in einer andern Stadt, als wo er angeschrieben, bloß auf sein Gewerbe und seinen Handel, nicht aber auf seine etwanigen Privatangelegenheiten. (Cir-

euldorvorsch. des Finanzmin. v. 13. Decbr. 1824. Nr. 8350. §. 5.).

- b) Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 11. Vergl. Allerh. Befehl v. 9. Decbr. 1824. S. II. v. 19. Febr. 1825. und unten §. 84. bef. Anm. a.
- c) Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 11. Vergl. HEB. §. 63.
- d) Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 11.
- e) HEB. §. 64. Für das Jahr 1825 ward den ausländischen Gästen bis auf weitere Bestimmung (welche meines Wissens bis jetzt nicht erfolgt ist), der Verkauf im Großen an Kaufleute dritter Gilde und an Bauern, die nach Scheinen dritter Gattung handeln, gegen bares Geld, oder laut laufender Rechnung, da, wo diese Gäste angeschrieben sind, gestattet. (N. U. v. 29. März, S. II. v. 6. Mai 1825.)
- f) HEB. §. 65. Vergl. Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 10. a. S.
- g) HEB. §. 66. Nach dem Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 11. hatten ausländische Gäste nicht nur das Recht, Fabriken, Manufacturen und Industrieanlagen zu besitzen, sondern auch die Erzeugnisse dieser Fabriken etc. im Großen zu verkaufen und ins Land zu versenden. Vergl. auch Stadtordnung v. 21. April 1785. §. 130. 131.

§. 82.

7) Der Ausländer, als Gast, hat das Recht im Innern des Reichs bei russischen Kaufleuten oder Gutßbesitzern, aber nicht bei den Bauern und Weisäßen, Waaren im Großen, zur Versendung ins Ausland, zu kaufen. Dieser Unkauf muß in den Städten und Marktstellen jederzeit unmittelbar aus den Händen der Kaufmannschaft geschehen; denn in den Dörfern dürfen keine Waaren aufgekauft werden. — Die gekauften Waaren kann der Gast entweder zu Lande oder zu Wasser frei nach einem Hafen oder nach einem Gränzorte abfertigen (a).

8) Dem ausländischen Gaste steht es frei, aus dem Auslande erlaubte Waaren zu verschreiben und sie an

der Dörfe oder in der Stadt, wo er angeschrieben, im Großen zu verkaufen (b); aber es ist ihm untersagt, nach anderen russischen Städten oder Landbesitzungen Waaren für eigene Rechnung zum Verkaufe zu versenden, außer nach den drei Hauptmessen zu Korrennaja, Nissegorod und Irbit (c).

9) Es ist ihm erlaubt, die zur Versendung gekauften und die verschriebenen Waaren gegen Bezahlung in die Kron- oder Stadtspeicher, oder in die eigenen Hauspeicher niederzulegen, und sie von dort aus im Großen zu verkaufen (d).

10) Da in den Gesetzen nirgends gesagt ist, daß es dem ausländischen Gaste gestattet sey, seinem Capitale Glieder seiner Familie zuzurechnen, so hat jedes derselben zur Pflicht, entweder einen besondern Handelschein zu lassen, oder in der Qualität nicht handelnder Ausländer zu verbleiben, ohne irgend einer Handelsberechtigung zu genießen (e).

11) Dem Ausländer, als Gast, steht es frei, aus Rußland nach seinem Vaterlande zu reisen, nachdem er nemlich solches dem Stadtmagistrate angezeigt, seine Gläubiger befriedigt und der Stadt die dreijährigen Stadtabgaben entrichtet hat (f).

12) Es ist ihm gestattet, in einem Wagen mit zwei oder vier Pferden zu fahren. (g).

13) Von dem Rechte der Ausländer, Handlungshäuser zu errichten (h), und von den Bedingungen, unter welchen Ausländer Bevollmächtigte und Handlungsdiener von russischen und ausländischen Kaufleuten seyn können (i), wird weiter unten die Rede seyn.

a) Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 11.

b) Das. Art. 11. Vergl. HEB. S. 62.

c) Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 11. HEB. S. 67.

d) Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 11.

- e) Vorschrift des Finanzmin. an den livl. Cameralhof v. 12. März 1825. Nr. 2071. §. 2. Vorschr. an alle Cameralhöfe v. 13. April 1825. Nr. 2700. §. 8.
- f) Stadtordnung v. 21. April 1785. §. 129. Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 11.
- g) Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 10.
- h) Vergl. Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 12. S. II. v. 24. Janr. 1824. S. unten §. 132.
- i) Vergl. S. II. v. 31. Janr. 1821. HEB. §. 74. 75. u. S. unten §. 96.

§. 83.

Dem ausländischen angereisten Kaufmann ist es

1) erlaubt, mit zwei Pferden und im Wagen zu fahren (a).

2) Er darf weder in Städten, noch in Dörfern und überhaupt nicht im Innern des Reichs, wohl aber an der Börse bei der russischen Kaufmannschaft erster und zweiter Gilde, Waaren im Großen zur Versendung ins Ausland kaufen (b).

3) Im Laufe eines Jahres, gerechnet vom Tage seiner Ankunft, wird dem angereisten ausländischen Kaufmann nur der Großverkauf der von ihm selbst eingeführten ausländischen Waaren an russische Kaufleute erster und zweiter Gilde gestattet. Ein wiederholtes Verschreiben von Waaren aus dem Auslande im Laufe der ersten sechs Monate ist ihm untersagt. Gleichmäßig ist ihm auch jeder andere Groß- und Detailhandel verboten (c).

4) Die verschriebenen und zur Versendung bestimmten Waaren darf er gegen Bezahlung in Krons- und Stadtspeicher, oder nach Uebereinkunft in Privatspeicher niederlegen (d).

5) Ueberhaupt gebühren dem angereisten Kaufmann

von den, den ausländischen Gästen zugeeigneten Rechten keine anderen, als die angeführten (e).

6) Dage, unter Nr. 2. u. 3. aufgeführte Bestimmungen erstrecken sich auch auf ausländische Commissionärs, Supercargo's und Schiffer; und wird nur den Schiffern und Matrosen ausnahmsweise gestattet, einige von ihnen eingeführte und ihnen selbst gehörige Waaren, namentlich frische Gartengewächse und Obst, Würste, gedbrtte Fische, Austern, Kringeln, Zwieback, Pfefferkuchen, Blumenzwiebeln und Saamen, lebendige Wdgel, Gartenbäume und Pflanzen, im Detail zu verkaufen (f).

7) Falls die angereisten ausländischen Kaufleute, Commissionärs, Supercargo's oder Schiffer den hier festgestellten Bestimmungen nicht nachkommen, untergehen sie sowohl der gesetzlich angeordneten Geldstrafe (g), als auch in gleichem Maaße, d. h. das Zwiefache, diejenigen russischen Unterthanen, welche mit ihnen in unerlaubten Geschäftsverbindungen gestanden (h).

a) Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 13.

b) Ebd. vergl. mit HEB. S. 70.

c) HEB. S. 70. Vergl. Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 13.

d) Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 13.

e) Ebdaselbst.

f) HEB. S. 71. Zollordnung v. 14. Decbr. 1819. S. 106. 107. — Vergl. Rescript des Finanzministers an den Generalgouverneur von Pleskau, Liv-, Esth- und Curland laut Publication der livl. Gouvernementsregierung v. 25. Janr. 1825. Nr. 486.

g) Vergl. HEB. S. 489—191. und unten S. 120.

h) HEB. S. 72.

§. 84.

Was die Privilegien einzelner Städte der Ostseeprovinzen, rüchichtlich der Handelsrechte der Ausländer in denselben, anlangt, so ist hier zufrderst im Allgemeinen

zu bemerken, daß diejenigen dieser Privilegien und singulären Bestimmungen, welche den im Man. v. 1. Janr. 1807 über den Handel der Ausländer in Rußland aufgestellten Grundsätzen zuwiderlaufen, oder sich damit nicht vereinigen lassen, durch dieses Manifest, als ein unumschränkte Kraft habendes Reichsgrundgesetz, als aufgehoben zu betrachten sind (a). Was insbesondere die Privilegien der Stadt Riga, die hier vor andern in Betrachtung kommen, betrifft, so sind sie zum größten Theil mit den oben auseinandergesetzten Bestimmungen der russischen Reichsgesetze übereinstimmend, und müssen nunmehr nach diesen modificirt werden. Dahin gehöret namentlich:

1) Der Grundsatz, daß den Fremden der Handel nur mit rigischen Bürgern und nur im Großen, nicht aber mit Fremden, und kein Detailhandel gestattet ist (b). Die für die Jahrmachtszeit hiervon gemachte Ausnahme (c) erscheint gegenwärtig unanwendbar (d).

2) Die von Bürgern gekauften Waaren dürfen von den Fremden nicht wieder an Bürger verkauft werden, außer bei Unglücksfällen, wenn die Schiffe des Ausländers ausgeblieben oder gestrandet, desgleichen im Fall eines Banquerouts oder einer Verschuldung überhaupt (e). Auch hiervon scheint jetzt bloß die Regel, nicht aber die Ausnahme anwendbar (f).

3) Die den Ausländern erteilte Erlaubniß, Münzsorten aller Art, an wen es sey, in natura oder gegen Wechsel abzusetzen und sich unter einander Geld zu leihen (g), möchte jetzt vielleicht auch nur mit Einschränkungen anzuwenden seyn (h). Dagegen steht

4) Der heutigen Anwendbarkeit des Verbots, daß Ausländer nichts auf der Wage kaufen dürfen (i) nichts entgegen, und eben so wenig

5) den besondern Bestimmungen über den Salz- und Häringshandel (k).

6) Die Beschränkung der Ausländer, daß sie bloß zur Miethe wohnen, also keine Wohnhäuser in Riga besitzen dürfen (l), ist gegenwärtig aufgehoben (m).

- a) Dieser Grundsatz ward ausdrücklich ausgesprochen in dem Allerh. Befehl v. 9. Decbr. 1824. (S. U. v. 19. Febr. 1825), in Veranlassung eines speciellen Falles, wo nemlich der rigische Rath zweien ausländischen Gassen das Recht, Wohnhäuser in Riga eigenthümlich zu erwerben, in Folge der besonderen rigischen Privilegien, abgesprochen hatte; und heißt es in jenem Allerhöchsten Befehl: „daß, wenn es der Wille Sr. Kaiserlichen Majestät gewesen wäre, daß dieses Reichsgrundgesetz (d. i. das Man. v. 1. Janr. 1807), sich auf die Stadt Riga, nach deren früheren Rechten, nicht erstrecken sollte, solches in dem Manifeste selbst ausdrücklich erwähnt worden wäre.“ — Aus diesem Grunde ist auch die heutige Anwendbarkeit des oben (§. 64.) erwähnten Privilegiums des liv-, esth- und curländischen Adels sich quoad victum et amictum direct von Ausländern und aus Schiffen zu versorgen, zweifelhaft.
- b) Rigische Wettordnung v. 10. Octbr. 1690. Abth. I. §. 2. 3. Rig. Handelsordnung v. Decbr. 1765. §. 69. 78.
- c) Rig. Wettordnung. Abth. I. §. 3.
- d) Vergl. besonders Man. v. 1. Janr. 1807. Art. 10. und oben §. 80.
- e) Rig. Handelsordnung §. 67.
- f) Man. v. Janr. 1807. Art. 10. und oben §. 80.
- g) Rig. Handelsordnung §. 68.
- h) Vergl. HEB. §. 64. und oben §. 81.
- i) Rig. Wettordnung. Abth. I. §. 4.
- k) Ebendaf. §. 5. und rig. Handelsordnung §. 75 — 77.
- l) Rig. Handelsordnung §. 71.
- m) Allerh. Befehl v. 9. Decbr. 1824. S. oben Anm. a.

Zehnter Abschnitt.

Von den Handelsrechten der finnländischen, polnischen, bessarabischen und grusinischen Kaufleute; desgleichen vom Handel der Asiaten.

§. 85.

Die Einwohner des Großfürstenthums Finnland, des Zarthums Polen, Grusiens und Bessarabiens, und die daselbst angeschriebenen russischen und ausländischen Unterthanen, können nicht anders in Rußland handeln, als nach Grundlage der für den Handel im russischen Reiche emanirten allgemeinen Verordnungen (a) und hat namentlich für sie auch die Handelsergänzungsverordnung v. J. 1824 verbindende Kraft (b). Diese letztere erstreckt sich jedoch nicht auf den Handel in den erwähnten Ländern, da diese nach ihren besondern Rechten beurtheilt werden (c). Wer eine Creditvollmacht von einem Kaufmann des Großfürstenthums Finnland, des Zarthums Polen, Bessarabiens oder Grusiens hat, muß übrigens so angeschrieben seyn, daß er für seine Person das Recht habe, den ihm übertragenen Handel zu treiben, ohne welches er nicht zum Handel, wenngleich mit fremdem Capital, zugelassen werden kann (d). Russische Kaufleute, welche auf kurze Zeit in Finnland, dem Zarthum Polen, in Grussen und Bessarabien leben wollen, müssen sich nach den daselbst in Ansehung des Handels gesetzlich festgestellten Grundsätzen richten, und zu russischen Städten angeschrieben seyn; ihre Umschreibung nach Finnland und dem Zarthum Polen kann dagegen nicht ohne Bewilligung des Senats, nach Grussen und Bessarabien aber alsdann erst gestattet werden, wenn daselbst eine Gildenverfassung einge-

führt seyn wird, die der in Rußland bestehenden gleich ist (e).

- a) HEB. S. 16. a. E. Hinsichtlich der Finnländer insbesondere ist dies durch den Allerhöchsten Befehl vom 23. Januar, S. U. vom 25. Februar 1825, dahin erläutert worden, daß 1) dieselben ungehindert in alle Gilden der russischen Kaufmannschaft, ohne einen Unterthänigkeitseld zu leisten, mit dem gebührenden Entlassungsscheine von Seiten ihrer Gemeinden, aufgenommen werden können. 2) Daß selbige aus der Kaufmannschaft treten, und nach Finnland zurückkehren dürfen. 3) Daß auf gleiche Weise die Aufnahme derselben in die Zahl der handeltreibenden Bürger und Weisäßen, wie auch der Austritt derselben aus diesen Ständen, gestattet ist. 4) Daß die Finnländer nirgends als Ausländer benannt und erkannt werden sollen, und daß in der HEB., welche in gleichem Maße auf die finnländischen Kaufleute russischer Abkunft sich bezieht, keine Neuerungen in dieser Hinsicht enthalten sey. Endlich 5) daß ihnen nichts im Wege stehe, obgleich in Finnland angeschrieben, dennoch in Rußland die Rechte angereicherter Kaufleute oder ausländischer Gasse zu genießen. (Vergl. übrigens auch die Vorschrift des Finanzmin. an den St. Petersburgschen Cameralhof vom 11. Decbr. 1824. Nr. 8215.)
- b) HEB. S. 203.
- c) Das. S. 204. Hinsichtlich Grusiens ist noch insbesondere zu bemerken, daß alle russischen Unterthanen und Ausländer, welche dort Handelshäuser zum Großhandel errichten und fortführen, vom 1. Juli 1822 an, auf zehn Jahre, die Rechte der ersten Gilde genießen, ohne Zahlung irgend einer Gildenabgabe; sie sind ferner von persönlichen Diensten und Abgaben und ihre Häuser und Magazine von Einquartierung und Auflagen frei. Nur die Localabgaben haben die Häuser zu tragen. Sie können in jener Gegend unbewegliches Eigenthum kaufen und verkaufen, die Ausländer auch, ohne in Unterthänigkeit getreten zu seyn, blos gegen die gesetzliche Pöschlin. Die Regierung verkauft ihnen, zu

ihren Anlagen Landstücke, zu dem dort gewöhnlichen Preise etc.
(N. II. vom 8. Octobr., S. II. v. 16. Decbr. 1821).

d) HEB. §. 152.

e) Das. §. 16.

§. 86.

Alle Asiaten, welche mit ihren Waaren des Handels wegen nach Rußland kommen, sind verbunden, gleich den russischen Unterthanen, Handelscheine gegen die festgesetzte Bezahlung zu lösen, indem selbige, wie die Russen, die verordneten örtlichen Accisen, die Stadt- und Landleistungen, wie auch die freiwilligen Beiträge entrichten, ohne übrigens sich zu verpflichten, in russische Unterthänigkeit zu treten. Ohne dergleichen Scheine ist ihnen nur erlaubt in der Zolllinie, auf den Tauschmärkten und auf den drei Hauptjahrmärkten zu Irbit, Nishegorod, und Korennaja Handel zu treiben (a). Solche, ohne Scheine handelnde und daher nicht zur Gilde angeordnete Asiaten, müssen, wenn sie in ihren Geschäften nach den innern Städten des Reichs reisen, die für die Kaufleute zweiter Gilde verordneten Pässe nehmen; die bei denselben befindlichen Handlungsdiener und Dienstleute aber müssen Pässe der Kaufleute dritter Gilde haben (b). Die als Handlungsdiener oder Geschäftsträger in Rußland sich aufhaltenden Asiaten, müssen sich nach den in der Handelsergänzungsverordnung über die Handlungsdiener festgesetzten Vorschriften richten. Die bei russischen Kaufleuten in Handelsgeschäften befindlichen, müssen, wenn sie Handlungsdiener erster Classe sind, die erforderlichen Scheine haben; gleiche Scheine müssen lösen die Asiaten, welche bei Asiaten, die mit Kaufmannscheinen zum Handeltreiben außer der Zolllinie und den Hauptjahrmärkten versehen sind, sich als Commis erster Classe aufhalten; solche aber, welche bei Asiaten sich be-

finden, deren Handel sich nur auf die Zolllinien, auf die Lausmärkte und auf die drei Hauptjahrmärkte beschränkt, oder welche Großhandel, gleich ihren Principalen, treiben, werden von Beibringung dieser Scheine befreit (c). Die Handelscheine sind den Afiaten zu jeder Jahreszeit, ohne Preiserhöhung, zu ertheilen; diejenigen aber, welche ohne Scheine, oder nicht in Gemäßheit derselben, außer den See- und Gränzstädten, Lausmärkten, mit Ausnahme der drei Hauptjahrmärkte, Handel getrieben, und dessen überführt worden, sind sämmtlichen in der Handelsbergänzungsverordnung festgesetzten Geldstrafen zu unterwerfen (d).

- a) Allerb. bestät. Gutachten der Comitität für die asiatischen Angelegenheiten v. 28. Juli, S. II. v. 21. Septbr. 1825 S. 3., verglichen mit S. 1. und 2.
- b) Nr. II. v. 24. Novbr. 1821. S. 71. In diesen Pässen sollen dergleichen Afiaten als nicht zur Gilde Angeschriebene, und nicht als Kaufleute benannt werden. (Circularvorschrift des Finanzmin. an die Cameralhöfse und Expeditionen v. 30. Octb. 1825. Nr. 9301).
- c) Allerb. bestätigtes Gutachten der Comitität für die asiatischen Angelegenheiten v. 28. Juli, S. II. v. 21. Septbr. 1825. S. 4.
- d) Das. S. 5.

Zweite Abtheilung.

Von Hülfspersonen bei der Handlung.

Erster Abschnitt.

Von Handelsbevollmächtigten und Handlungsbienern.

§. 87.

Von den Handlungsbienern, oder Handlungsgehülften (a), unterscheiden die Gesetze genau diejenigen Leute, welche bloß zu niedrigen Arbeiten, die es mit sich bringen, daß sie nur von Zeit zu Zeit in die Bude, oder Handelsanstalt, kommen, als zum Ofenheizen, Wassertragen und dergleichen, gebraucht werden (b), dergleichen die Bootsmänner, Desiatniken und andere Diener und Arbeiter, welche daher auch alle inösesammt nicht die für die eigentlichen Handlungsbienere verordneten Scheine zu haben brauchen, sondern nur mit den gesetzlichen Pässen versehen seyn müssen (c).

Die eigentlichen Handlungsbienere oder Handlungsgehülften, Priskastshiken, werden in zwei Classen getheilt, zu der ersten gehören die Handelsbevollmächtigten; zu der zweiten die Handlungsgehülften und Diener im engeren Sinne (d).

- a) Da die Handelsergänzungsverordnung sich in gleicher Kraft auf Personen beiderlei Geschlechts erstreckt, wo unter ihnen kein ausdrücklicher Unterschied gemacht worden, so können auch Bürgerfrauen, wenn sie sich sonst dazu qualifiziren und

die gesetzlichen Erfordernisse geleistet haben, in der Function von Handlungsgehilfen und Dienern stehen. (Vorschr. des Finanzmin. an den St. Petersburgs. Cameralhof v. 28. Febr. 1825. Nr. 1756. Vorschr. an alle Cameralhöfe v. 13. April 1825. Nr. 2700. S. 2.

- b) Vorschr. des Finanzmin. an den pensaschen Cameralhof v. 14. Janr. 1826. Nr. 194.
- c) HEB. S. 155.
- d) Das. S. 142.

§. 88.

Zu den Handlungsdienern erster Classe rechnen die Gesetze: die Obercommis (Factoren), Bevollmächtigte oder Commissionärs beim Großhandel, welchen ein ganzes Handelsgeschäft und damit zugleich der Ankauf oder Verkauf von Waaren übertragen, oder einer dieser Aufträge gegeben wird, desgleichen diejenigen, welche dem ganzen Handel ihres Principals oder einer ganzen Anstalt vorstehen, als nemlich einer Fabrik, oder Sawode; die Supercargo's auf den Schiffen, die Oberaufseher über Frachten auf Wasserfahrzeugen oder zur Achse bei Kronspodriaden und bei Transporten, die Verwalter, sowohl bei Kronspodriaden als Privatpachtungen und Podriaden jeder Art, desgleichen diejenigen, welche kaufmännischen Besitztungen, oder in Comptoirs dem Schriftwechsel vorstehen; so wie auch die Cassirer, Priskaftschiken und Ladendiener, welche eine Bude, ein Magazin, Gasthaus, einen Keller oder andere Handelsanstalten für den Detailverkauf verwalten (a). Solche Handlungsdiener erster Classe müssen, falls sie nicht zur Kaufmannschaft angeschrieben sind, und in einer Gilde stehen, besondere Scheine lisen (b), für welche eine Steuer von 50 Rubeln erhoben wird (c).

a) HEB. S. 143.

b) Daselbst S. 145.

- c) R. U. v. 11. Juli 1826. S. 4. Nach der HEB. S. 146. war der Preis eines Scheins eines Handlungsdieners erster Classe auf 80 Rbl. festgesetzt. — Den Cameralhöfen von Archangel, Fekaterinoslaw und Cherson, so wie der tau-rischen Cameralexpeditio, ward zufolge Circulrvorschrift des Finanzmin. an alle Cameralhöfe und Expeditionen v. 29. Janr. 1826. Nr. 768. vorgeschrieben, daß sie die der Abgabefreijahre in den Städten Archangel, Taganrog, Odeßa, Feodosia und Kertsch genießenden, als Handlungsdiener bei solchen Kaufleuten sich befindenden Bürger, welche sich der Abgabefreiheit ebenfalls erfreuen, mit Handlungsdienerscheinen unentgeltlich versehen, und dies sowohl in den Attestaten selbst, als auch in den an das Finanzministerium zu sendenden Vorschlägen anzeigen sollen. Solches ward zugleich auch den übrigen Cameralhöfen und Expeditionen eröffnet, damit auf dergleichen unentgeltliche Scheine in ihrer Jurisdiction niemand zum Handel zugelassen werde, da zufolge dem am 16. Septbr. 1825 bestätigten Beschluß der Mintstercommittät jeder der Abgabefreiheit genießende Kaufmann, mithin auch dessen Handlungsdiener, zum Handel in einer andern Stadt nicht anders, als wenn von ihm daselbst ein besonderer Schein gegen die verordnete Zahlung ausgenommen worden, zugelassen werden kann. (Vergl. auch oben S. 39). — Im Allgemeinen ist auch den Bewohnern der oben (S. 39) genannten Erlaß genießenden Gouvernements: Witebsk, Mohilew, Wilna re. unverwehrt, Handlungsdiener in solchen Gouvernements zu seyn, die keinen Erlaß genießen, wenn sie nur im Uebrigen, nach Grundlage bestehender Gesetze, in selbigen festen Aufenthalt haben dürfen (HEB. S. 156).

§. 89.

Ein jeder Handlungsdiener erster Classe muß von seinem Principal eine Handelsvollmacht oder einen Creditbrief haben (a). In einer solchen Vollmacht muß enthalten seyn: 1) der Tauf- und Familienname, so wie der Stand des Handlungsdieners; 2) was ihm

für ein Auftrag erteilt, was für Abmachungen zu treffen und welche Geschäfte zu betreiben ihm gestattet worden; 3) daß er verpflichtet sey, jährlich Rechnung abzuliegen; 4) was ihm als Gage oder Unterhalt (b) ausgesetzt worden und 5) muß in der Vollmacht die Verbindlichkeit des Principals ausgesprochen seyn, sowohl für die Schulden seines Handlungsdieners, als auch für alle, mit der Vollmacht übereinstimmenden Handlungen desselben aufzukommen (c). In dem Creditbriefe eines Budenvorstehers, oder Ladendieners, muß außerdem noch festgesetzt seyn, daß ihm der Waarenankauf für die Bude untersagt werde. Falls er aber auch zu einem solchen Ankaufe bevollmächtigt würde, so muß er zu einer solchen Handelsclasse angeschrieben seyn, die ihm selbst hierzu ein gesetzliches Recht giebt (d). Diejenigen, welche laut Vollmachten handeln, in denen nicht die hier festgestellten Bestimmungen beobachtet worden, werden als solche, die einen fälschlichen Handel treiben, angesehen und nach den in der Handelsverordnung §. 190 enthaltenen, unten (§. 120) zu erörternden Grundsätzen geahndet. Dies bezieht sich auch auf Podriade und Pachtungen verschiedener Art (e).

- a) Handels- und Zollordnung vom 1. Decbr. 1755. Cap. II. §. 12. S. U. v. 23. Juni 1819 und v. 31. Janr. 1821. HGB. §. 147. Nach den früheren Gesetzen waren die Principale überhaupt nur für die Zeit ihrer Abwesenheit verpflichtet, ihren Handlungsdienern Creditvollmachten zu erteilen. (Uf. v. 14. Mai 1723. §. 7.)
- b) Eine ausdrückliche Gehaltsfestsetzung ist jedoch nicht unumgänglich erforderlich, sondern es soll nur des Gehalts und der sonstigen, dem Handlungsdiener zugestandenen Vortheile und Conditionen in der Vollmacht Erwähnung geschehen. Wird z. B. dem Handlungsdiener — wie dies in Comptoirs zuweilen der Fall zu seyn pflegt — keine be-

stimmte Gage zum voraus bestanden, solche aber in der Folge nach seiner Mühwaltung bestimmt und dessen in der ertheilten Vollmacht nur erwähnt, so soll eine solche Vollmacht allerdings als gültig anerkannt werden. (Circularvorschrift des Finanzmin. v. 30. Decbr. 1824. Nr. 8816. S. 7).

- c) HEB. S. 147. Vergl. auch Handels- und Zollordnung v. 1. Decbr. 1755. Cap. II. S. 12.
- d) HEB. S. 147.
- e) Das. S. 148.

§. 90.

Was die äußere Form der Handelsvollmachten oder Creditbriefe anlangt, so müssen dieselben

1) auf Stempelpapier von dreirubligem Werthe geschrieben seyn (a).

2) Der Principal, als Aussteller, muß dieselbe eigenhändig unterschreiben und hierauf in den Stadträthen, oder Rathhäusern, unter Weidrückung des Gerichtssiegels, dergestalt attestiren lassen, daß ein solches Creditiv von dem Principal wirklich eigenhändig, oder im Fall derselbe nicht zu schreiben versteht, auf seine Witte oder Ordre, von seinem Bevollmächtigten, statt seiner unterschrieben worden, und keinen Unterschleif enthalte (b).

3) Kaufleute können ihren Handlungsbedientern auf ein, zwei und drei Jahre Creditvollmachten ertheilen (c). Falls aber der Creditbrief auf länger als das Jahr, für welches der Principal angeschrieben ist, ertheilt wird, so muß er, bei Ausstellung desselben, für die ganze Zeit, im Laufe welcher der Creditbrief Kraft haben soll, die Gilbesteuern zum voraus einzahlen (d). Hierauf haben diejenigen Behörden zu sehen, bei welchen die Creditbriefe attestirt werden, und sollen diese Behörden, nach Empfang der Gilbesteuer, von denselben die der Krone und der Landesprästandensumme gehdrigen Abgaben so-

fort den örtlichen Kreisrentereien, unter jedesmaliger Benachrichtigung des Cameralhofes hiervon, übersenden, die der Stadtcassa zustehenden aber den Stadträthen zuzufügen (e).

- a) HEB. S. 150. Vergl. N. U. vom 24. Novbr. 1821. S. 41.
- b) Handels- und Zollord. v. 1. Decbr. 1755. Cap. II. S. 12. Vergl. HEB. S. 150.
- c) Handels- und Zollordn. v. J. 1755. a. a. D. S. II. v. 31. Janr. 1821. HEB. S. 151.
- d) HEB. S. 151. Anm.
- e) S. II. v. 31. Juli 1825. Vergl. auch Circularvorschr. des Finanzmin. an die Cameralhöf v. 13. Decbr. 1824. Nr. 8350. S. 9. und unten S. 114. Anm. b.

S. 91.

Ohne dergleichen Handelsvollmachten dürfen die Handlungsdiener erster Classe (a) sich nirgends in Handelsgeschäften geriren, indem die Principale, im Falle möglicher Unzufriedenheiten mit ihren Handlungsdienern, keine Ausrede machen können, sondern, Kraft dieser Creditive, in jeder Beziehung für solche Handlungsdiener verantwortlich seyn, zahlen und Alles auf ihre Rechnung nehmen müssen, so, als wenn es durch sie selbst geschehen wäre. Wenn daher ein Handlungsdiener keine solche Vollmacht hat, so ist demselben weder in Beziehung auf Waaren, noch Schulden und andere Geschäfte, Glauben beizumessen, und wenn jemand nach eigenem Gutdünken demselben creditirt, so ist der Principal eines solchen Handlungsdieners von jeder Verantwortlichkeit und Zahlung befreit (b). Eben so wenig ist der Principal für die von dem Handlungsdiener für seine Person oder der Vollmacht zuwider contrahirten Privatschulden verantwortlich (c). Uebrigens darf sich der Handlungsdiener nicht von der, seinem Principal abzulegenden Rechnung

und dieser nicht von der gesetzlichen Verantwortlichkeit für jenen unter dem Vorwande loszugesagen, daß der Handlungsdiener für seine Rechnung, oder mit geborgtem Gelde gehandelt, oder auch Compagnon gewesen. Uebershaupt müssen alle Abmachungen, welche auf den Handel mit eigenem Capital unter fremdem Namen, ohne Zahlung der gesetzlichen Abgaben, zielen, als ungültig anerkannt, und diejenigen, welche an solchen Abmachungen Theil nehmen, der gesetzlichen Beahndung unterzogen werden (d).

- a) Zwar spricht die Handels- und Zollordn. v. J. 1755 hier von Handlungsdienern und Commissionärs überhaupt; da aber nach der HEB. (S. 147. vergl. mit 144 und 153) blos Handlungsdiener erster Classe solcher Vollmachten bedürfen, so können gegenwärtig diese Bestimmungen auch nur auf diese erste Classe von Handlungsdienern bezogen werden.
- b) Handels- und Zollordn. v. J. 1755. Cap. II. §. 12. Vergl. HEB. §. 147.
- c) Circulärvorschr. des Finanzmin. an die Cameralhöf v. 30. Decbr. 1824. Nr. 8816. §. 6. a. E.
- d) HEB. §. 149. Vergleiche ebendas. §. 141 und S. II. v. 31. Janr. 1821.

§. 92.

Von diesen eigentlichen Handelsvollmachten müssen wohl unterschieden werden Vollmachten zur Betreibung von Zollangelegenheiten, als nemlich: zur Einreichung der Declarationen über die für den Vollmachtgeber angelangten Waaren, zum Clariren und Empfangen derselben von dem Zollamte u. Dergleichen Vollmachten können an jeden ohne Unterschied des Standes (demnach ohne Beschränkung auf Handlungsdiener, oder auch nur überhaupt auf Handelsleute) ertheilt werden, falls nur der Vollmachtgeber das Recht zum auswärtigen Handel hat (a). Diese Vollmachten müssen übrigens gleichfalls

auf dreirubligem Stempelpapier geschrieben und gehörig vidimirt seyn (b). Da jedoch das Einschreiben in die Gilde jedes Jahr erneuert wird, so muß auch die von den Kaufleuten gegebene Vollmacht jedes Jahr erneuert werden (c). Die Vollmachten müssen dem Zollamte vorgestellt und daselbst wörtlich in ein besonderes Buch eingetragen werden (d), und sollen die Zollämter die Bevollmächtigten nicht zur Verrichtung solcher Geschäfte zulassen, deren in ihren Vollmachten keine Erwähnung geschehen ist (e). Insbesondere ist noch jeder Bevollmächtigte der Art, bei der Vorzeigung der Vollmacht, mittelst Reversals zu verpflichten, daß er unter dem Scheine einer Vollmacht nicht Handel treibe, und alle Zollgesetze wahrnehme (f). Von Ausländern s. unten S. 96.

- (a) S. II. v. 31. Janr. 1821. Beschluß der Ministercomitität v. 30. Mai, S. II. v. 30. Decbr. 1825. Zollord. v. 14. Decbr. 1819. S. 242. 243. Vergl. auch S. 245.
- b) N. II. vom 24. Novbr. 1821. S. 41. vergl. mit Zollord. v. J. 1819. S. 244.
- c) Zollordnung v. J. 1819. S. 246.
- d) Daselbst S. 247.
- e) Daselb S. 248. Hinter diesem S. befindet sich auch ein Formular zu dergl. Vollmachten zur Verrichtung von Zollangelegenheiten.
- f) Beschluß der Ministercomitität v. 30. Mai, S. II. v. 20. Decbr. 1825. S. 2. P. 2.

S. 93.

Zur zweiten Classe von Handlungsbedienern gehören diejenigen, denen die Inspection beim Bau von Häusern, die Aufsicht über Häuser, und die Eincaßirung der Einnahmen, sowohl von Häusern als auch von Mühlen und dergl. übertragen ist; dergl. verschiedene andere Gehülfen, welchen weder die Oberverwaltung noch die Anordnung eines ganzen Zweiges

der Handlung, sondern nur die Erfüllung des Vorgeschiedenen und die Bewerkstellung zufälliger und unvermeidlicher kleiner Ausgaben committirt wird; ferner gehören hierher Gehülfen der Handlungsdiener erster Classe, welche nicht zu eigener Disposition, sondern jenen zur Hülfe angestellt sind; die in den Comptoirs befindlichen Comptoirschreiber (a). Diejenigen, welche bei den Principals selbst, oder deren Handlungsdienern erster Classe, sich mit der Buchhalterei, Correspondenz, oder Cassaführung beschäftigen, oder Waaren-An- und Verkauf gegen baare Zahlung, bisweilen auf des Principals mündlichen Auftrag besorgen (b); endlich auch diejenigen, welche in Läden die Handlung erlernen (c). Alle diese Handlungsdiener zweiter Classe bedürfen weder eines Handelscheines (d), noch einer Vollmacht (e); ebendaher ist aber auch der Principal für keine Schulden derselben verantwortlich (f).

- a) HEB. S. 144.
- b) Das. S. 153 und Circularvorschr. des Finanzmin. an die Cameralhöf v. 30. Decr. 1824. Nr. 8816. S. 6. Es scheint darin ein Widerspruch zu liegen, daß in diesen Verordnungen der An- und Verkauf von Waaren gegen baare Zahlung den Handlungsdienern zweiter Classe erlaubt wird; nach der HEB. S. 144, dagegen denselben der An- und Verkauf überhaupt nicht übertragen werden darf. Dieser Widerspruch wird jedoch gehoben, wenn man annimmt, daß die letztere Befehlsstelle vom An- und Verkauf auf Credit, und wohl auch en gros zu verstehen ist, in den erstgedachten Befehlsbestimmungen dagegen von kleineren An- und Verkäufen auf speciellem Auftrag des Principals, oder unter dessen Aufsicht und gegen baare Zahlung die Rede ist.
- c) HEB. S. 144. a. E. Hier findet sich zwar auch hinsichtlich der Lehrlinge der Zusatz: „wenn sie älter als 16 Jahre sind“ —; und in dem später erfolgten N. U. v. 31. August 1825. S. 7. a. E. heißt es: „Von denjenigen, welche in den

Buden den Handel erlernen, sind vor Erreichung des 18. Jahres keine Handlungsdienerscheine zu fordern. Da diese Altersbestimmungen sich jedoch offenbar auf die frühere, jetzt aufgehobene (s. unten Anmerk. d) Verbindlichkeit der Handlungsdienerscheine zweiter Classe beziehen, besondere Scheine zu lösen, so sind dieselben gegenwärtig als stillschweigend mit aufgehoben anzusehen.

- d) R. U. v. 11. Juli 1826. §. 4. Nach der HEB. §. 145 und 146, mußten auch Handlungsdienerscheine zweiter Classe besondere Scheine gegen Erlegung einer Steuer von 40 Rbl. lösen.
- e) Vergl. HEB. §. 147 mit §. 144 u. 153 und Circularvorschrift des Finanzmin. an die Cameralhöf v. 30. Decbr. 1824. Nr. 8816. §. 6.
- f) HEB. §. 153. Vergl. auch Handels- und Zollordn. v. 1. Decbr. 1755. Cap. II. §. 12. und die oben (Anm. e.) angeführte Circularvorschr. v. 30. Decbr. 1824. a. a. D.

§. 94.

In der Handelsergänzungsverordnung finden sich noch folgende allgemeine Bestimmungen über Handlungsdienerscheine:

1) Zur Verhütung dessen, daß die Inhaber von Buden nicht die Zahlung für die Scheine ihrer Handlungsdienerscheine umgehen, indem sie selbige unter dem Namen von Arbeitern halten, wird festgesetzt, daß in jeder Bude, wo der Principal selbst, oder einer, der nach den oben auseinandergesetzten Bestimmungen mit ihm zu einer Familie gehört (a), nicht wohnt oder handelt, ein besonderer Handlungsdienerscheine seyn muß (b). Da gegenwärtig bloß Handlungsdienerscheine erster Classe besondere Scheine zu lösen verpflichtet sind, so ist diese Vorschrift, sofern sie als Vorsichtsmaaßregel gegen die Beeinträchtigung der Kronseinkünfte zu betrachten ist, daher auch bloß auf Handlungsdienerscheine erster Classe auszudehnen, zumal nur diese,

nicht aber Handlungsdiener zweiter Classe, einer Bude vorstehen dürfen (c). Dagegen ist

2) die Vorschrift, daß, wenn jemanden zwei Functionen übertragen werden, er für die höhere einen Schein haben müsse (d), da die Scheine für Handlungsdiener zweiter Classe aufgehoben sind, jetzt ganz außer Anwendbarkeit getreten.

a) S. oben S. 42. fgg. bes. S. 44. und. das. Anm. c.

b) HEB. S. 161.

c) S. oben S. 88. fgg.

d) HEB. S. 157.

S. 95.

Ebelleute, die nicht zur Gilde angeschrieben sind, desgleichen Beamtete, dürfen nicht Bevollmächtigte oder Handlungsdiener von Kaufleuten seyn (a). Ausgenommen sind hiervon jedoch Ebelleute und Beamtete, welche beauftragt werden: 1) sich in Rechtsfachen zu geriren, 2) einem Comptoir vorzustehen, jedoch ohne daß Recht zum Waarenanfaufe oder Verkaufe, 3) eine Fabrik oder einen Sawod zu verwalten (b).

Was die Handlungsdiener von handeltreibenden Bürgern, Weisassen und von solchen Bauern betrifft, welche früher laut Scheinen fünfter und sechster Gattung handelten, jetzt aber keiner Scheine bedürfen, so schreibt die HEB. vor: Wenn laut Scheinen fünfter und sechster Gattung handelnde Bauern Handlungsdiener haben, so müssen diese letzteren Scheine sechster Gattung haben. Der Handlungsdiener eines handeltreibenden Bürgers muß entweder ein Weisass oder ein handeltreibender Bauer mit einem Scheine fünfter Gattung; der Handlungsdiener eines Weisassen dagegen entweder selbst Weisass oder ein nach einem Schein sechster Gat-

tung handelnder Bauer seyn (c). Gegenwärtig bedürfen wohl, nach Aufhebung der Bauerhandelscheine fünfter und sechster Gattung, auch alle obengedachten Handlungsbdiener gar keiner Scheine (d).

a) HEB. S. 158.

b) Daselbst §. 159. Da in den Ostseeprovinzen mehrere Kinder von Edelleuten und Beamteten in Handelshäuser zur Erlernung der Handlung abgegeben werden, so müssen nur diejenigen zur Gilde angeschrieben werden, welche an der wirklichen Betreibung der Handelsgeschäfte Theil nehmen; diejenigen aber, welche blos mit Comptoirgeschäften, um diese zu erlernen, in den Häusern und unter Aufsicht des Principals, oder Generalbevollmächtigten, sich befassen, sind, da sie eigentlich weder für Handlungsbdiener, noch für Bevollmächtigte angesehen werden mögen, befugt, diese Geschäfte ohne Eintritt in die Gilde zu betreiben. (Vorschrift des Finanzmin. an den livl. Cameralhof v. 12. März 1825. Nr. 2071. a. E.)

c) HEB. S. 154. vergl. mit §. 126.

d) N. U. v. 11. Juli 1826. S. 4. Vergl. oben S. 68 u. 71.

§. 96.

Derjenige, welcher eine Creditvollmacht von einem ausländischen Kaufmanne hat, muß so angeschrieben seyn, daß er für seine Person das Recht habe, den ihm übertragenen Handel zu treiben, ohne welches er nicht zum Handel, wenngleich auch mit fremdem Capital, zugelassen werden kann (a). — Ausländer können nicht anders Commissionärs, Bevollmächtigte, oder Handlungsbdiener (Prifastschiken) weder bei russischen Kaufleuten, noch bei ausländischen Gästen und angereisten Kaufleuten seyn, als nachdem sie sich zu den ausländischen Gästen anschreiben lassen, und zwar mit der Bedingung, daß ihre Thätigkeit laut der, ihnen erteilten Vollmacht, nicht den für die ausländischen Gäste im Handel gezogenen

nen Wirkungskreis überschreite. Eben so wenig können Ausländer, welche nicht zu einer Handelsclasse angeschrieben sind, Ladendiener seyn (b). Eine Ausnahme hiervon machen solche Ausländer, welche laut Vollmacht ausländischer Gäste, oder angereister Kaufleute, auf Grundlage des Zollreglements v. J. 1819. (s. oben S. 92.) Zollangelegenheiten betreiben, diese müssen nur Handlungsbienerscheine erster Classe beibringen, und zwar nicht für jedes Handlungshaus, dessen Sache sie führen, sondern einen Schein überhaupt (c). Uebrigens können auch russische Unterthanen dergleichen Zollgeschäfte für ausländische Gäste betreiben, jedoch in solchem Fall, falls sie nicht bereits in einer Gilde stehen, gleichfalls Handlungsbienerscheine lösen. Alle dergleichen Bevollmächtigte müssen indessen Reversale ausstellen, daß sie unter dem Scheine einer Vollmacht nicht Handel treiben wollen (d). Ausländer, welche sich in Handelsscomptoirs in der Lehre befinden, müssen hierüber besondere Scheine haben und sich bloß mit Comptoirgeschäften innerhalb des Hauses befassen (e). Diese besonderen Scheine müssen von ihren Principalen ertheilt werden, und die Bescheinigung in sich enthalten, daß diese Ausländer sich in den Comptoirs wirklich in der Lehre befinden. Dieses überhebt sie jedoch nicht der Verbindlichkeit, außerdem noch die gesetzmäßigen polizeilichen Scheine zu haben (f).

a) HEB. S. 152. Vergl. auch oben S. 85.

b) S. II. v. 31. Janr. 1821. HEB. S. 74. In der Circulardvorschrift des Finanzmin. an alle Cameralhöf v. 13. Decbr. 1824. Nr. 8350. S. 6. ist dies so erklärt worden, daß in Gemäßheit der HEB. S. 147. (S. oben S. 89.) die Ladendiener nur dann gehalten sind, in die Classe der ausländischen Gäste zu treten, wenn ihnen der Waarenankauf für die Bude übertragen worden; daß jedoch diejenigen Ausländer, welche bei den Principalen selbst, oder den Gene-

ralbevollmächtigten sich in den Buden oder Magazinen mit dem Sortiren oder Verkaufen der Waaren, ohne Creditive und ohne Recht zum Waarenankaufe beschäftigen, so wie auch diejenigen, welche temporelle Aufsicht über den Empfang oder die Abfertigung der Waaren durch die Artelschiffe an der Börse und in den Packkammern haben, oder unter des Principals Aufsicht, der Casse vorstehen, nicht zur Anschreibung zu den ausländischen Gästen verpflichtet sind, sondern nur in die Classe der Handlungsdiener, unter Erfüllung der für diese letzteren in der HEB. Hptsst. XI. vorgeschriebenen Prästandten treten müssen.

- c) Beschluß der Ministercommität v. 30. Mai, S. II. 30. Octbr. 1825. S. 2. P. 1.
- d) Ebendaf. S. 2. P. 3. vergl. mit P. 2.
- e) HEB. S. 75.
- f) Circulärvorschr. des Finanzmin. an alle Cameralhöf v. 13. Decbr. 1824. Nr. 8350. S. 7.

Zweiter Abschnitt.

Von M ä k l e r n.

§. 97.

In allen See- und anderen Städten, wo Handel von einiger Bedeutung getrieben wird, sollen aus der Kaufmannschaft gute und in allen Handels- und Wechselfachen erfahrene Leute zu Mäklern bestellt werden (a). Wer Mäkler werden will, muß bei der competenten Behörde Attestate von der Ortskaufmannschaft bringen, daß nemlich dieselbe nichts gegen dessen Bestellung zum Mäkler einzuwenden hat (b), worauf der Mäkler von der Stadtbehörde gewählt und bestellt, auch in Eid genommen (c) und mit einer Instruction versehen wird (d). Vorzugsweise sollen zu Mäklern solche ver-

armte Kaufleute bestellt werden, welche ohne ihr Verschulden in Insolvenz gerathen sind (e). Uebrigens müssen die Mäkler in einer der drei Kaufmannsgilden stehen und die Gilbesteuer nach Maaßgabe des von ihnen angegebenen Capitals entrichten (f). Nicht öffentlich angestellte und nicht beeidigte Mäkler sollen von diesem Amte entfernt und zu demselben nicht weiter zugelassen werden (g). Selbst die Handelsleute, welche ihre Geschäfte durch unbeeidigte Mäkler betreiben lassen, sind straffällig, und die durch sie abgeschlossenen Handelsverträge und Abmachungen werden als ungültig angesehen und in keiner Behörde angenommen (h). In denjenigen Städten, wo keine Mäkler bestellt sind, pflegen die Stelle derselben die Notarii publici zu vertreten.

- a) Reglement des Obermagistrats v. 16. Janr. 1721. Cap. 19. Das Amt der Mäkler ward in Rußland im J. 1717 eingeführt, wo in der Person eines gewissen Samuel Müg, oder Mücks, der erste Hofmäkler angestellt wurde. (N. U. v. 17. März 1717). Vergl. auch Reglement des Commerzcoll. v. 31. Janr. 1724. S. 28. und S. U. vom 17. Juni 1762.
- b) S. U. v. 23. April 1762.
- c) Reglement des Obermagistrats v. 16. Janr. 1721. Cap. 19.
- d) Vergl. Uk. v. 20. Juni 1729, und Allerhöchst bestätigter Beschluß der Ministercommittät v. 29. März 1827.
- e) Verordnung des Commerzcoll. v. 13. Aug. 1774. Banqueroutregl. v. 19. Decbr. 1800. Tbl. I. S. 134. Allerhöchst bestätigt. Beschluß der Ministercommittät v. 29. März 1827. §. 2. 3.
- f) Vergl. Allerhöchst best. Beschluß der Ministercommittät v. 2. Septbr. 1824. S. 4. und v. 29. März 1827.
- g) Uk. v. 20. Juni 1729, v. 23. August 1749 u. v. 22. Septbr. 1758. Verordn. des Commerzcoll. v. 13. Aug. 1774. Den beeidigten Mäklern liegt insbesondere die Pflicht auf, darauf zu sehen, daß keine Geschäfte von dergleichen unbeeidigten Mäklern betrieben werden, und solche, wenn sie sie

entdecken, zu denunciiren (Instruction des Commerzcoll. für die St. Petersburgischen Mäkler §. 2.)

- h) Instruction des Commerzcoll. für die St. Petersburg. Mäkler. §. 3.

§. 98.

Mäkler jeder Art haben:

1) nicht das Recht, weder für eigene, noch für fremde Rechnung, irgend Handel und kaufmännische Geschäfte, namentlich auch keine Wechsel- noch Commissionsgeschäfte, zu treiben, widrigenfalls sie ihres Amtes verlustig gehen

(a). Eben so wenig dürfen sie

2) bei dem öffentlichen Verkauf und der Versteigerung von Kron- und confiscirten, desgleichen von Privatfachen gebraucht werden, indem solches nur den dazu verordneten Auktionatoren gebührt (b).

3) Ueberhaupt sollen Mäkler zu keinem mit ihrem Geschäfte unvereinbaren Amte angestellt werden (c); namentlich auch

4) von der Uebernahme aller aus dem Kaufmannsstande durch Wahlen zu besetzenden Aemter und Stadtdienste befreit seyn (d).

5) Mäkler dürfen sich nicht weit aus der Stadt, wo sie angeschrieben, namentlich nicht nach andern Städten, entfernen (e).

a) Verordnung des Commerzcoll. v. 2. Decbr. 1782. Instruction des Commerzcoll. für die St. Petersburg. Mäkler. §. 6. Vergl. Allerhöchst best. Beschluß der Ministercomitität v. 2. Septbr. 1824. §. 4. und 29. März 1827. §. 7. Allerhöchst best. Reichsrathsgutachten v. 29. Decbr. 1826. S. II. v. 10. Febr. 1827.

b) Uf. v. 2. Decbr. 1748 und v. 23. Aug. 1749.

c) S. II. v. 23. April 1762.

d) Allerhöchst best. Beschluß der Ministercomitität v. 29. März

1827. Andere Bestimmungen enthielt der S. U. v. 23. April 1762.

e) Instruct. des Commerzcoll. für die St. Petersb. Mäkler. S. 5.

§. 99.

In der Regel müssen zwar alle Handelsverträge und Wechselgeschäfte zwischen Kaufleuten mit Zuziehung von Mäklern abgeschlossen werden (a); jedoch sind solche Verträge und Wechsel, wenn keine Mäkler hinzugezogen worden, deshalb nicht ungültig, falls nur sonstige Documente vorhanden sind; nur bei Nichtschriftverständigen sollen Wechsel und Verträge, ohne Zuziehung eines Mäklers und ohne Eintragung derselben ins Mäklerbuch für ungültig angesehen werden, weil dadurch leicht Streitigkeiten und Betrug stattfinden können (b). Ueberhaupt aber sind alle Wechsel und Handelsverträge, welche durch geschworne Mäkler abgeschlossen sind, von mehr Gewicht, und falls dabei die unten zu erörternden Erfordernisse beobachtet worden, weder dem Verdachte eines Betruges noch sonst einer Gefahr unterworfen (c). Zwar unterscheiden die Gesetze im Allgemeinen sehr genau die Wechselmakelei von der Waarenmakelei (d), nicht aber Wechselmäkler von Waarenmäklern, indem nicht nur alle Mäkler Geschäfte beider Art treiben dürfen, sondern, wie es scheint, zur Betreibung beider gesetzlich verbunden sind (e).

a) Reglement des Obermagistrats v. 16. Janr. 1721. Cap. 19.

b) S. U. v. 23. April 1762. Auch in der Wechselordnung v. 16. Mai 1729 heißt es zwar Cap. I. §. 32. a. U.: „Weil alle Wechsel und die dabei abgeredeten Bedingungen zum gemeinen Besten durch geschworne Mäkler geschlossen werden müssen etc.“ Jedoch wird ebendas. a. E. hinzugefügt: „Wäre aber bei der Verabredung kein Mäkler zugegen gewesen, so müssen die schriftlichen Urkunden den Streit entscheiden.“

- c) Reglement des Obermagistrats v. 16. Janr. 1721. Cap. 19.
- d) Vergl. Wechselordnung v. 16. Mai 1729. Cap. I. §. 32. S. II. v. 22. Janr. (8. Febr.) 1731 und v. 23. April 1762. Ver-
ordnung des Reichsraths v. 17. Novbr. 1813 zc.
- e) Dies scheint wenigstens daraus hervorzugehen, daß jeder
Mäkler gehalten ist, zwei Bücher zu haben, eins zum
Verschreiben der Wechsel, das andere aber zum Eintragen
der Contracte, Verabredungen und Vereinbarungen (R.
II. v. 24. Novbr. 1821. S. 58.)

§. 100.

Bei Handelsgeschäften von Kaufleuten mit der Kronscasse, namentlich bei Ankäufen, welche von der Kronscasse geschehen, beim Verkaufe von Kronswaaren, bei Podriaden, welche zwischen der Krone und Kaufleuten abgeschlossen werden, bei der Uebertragung von Geldern durch Wechsel aus den Collegien und Canzleien, sollen durchaus Mäkler adhibirt werden und vor Abschließung von dergleichen Handelsgeschäften von den resp. Behörden den Mäklern solches immer angezeigt werden (a). Insbesondere sind hierzu in den Residenzen die Hofmäkler angestellt, und sind dieselben, so wie alle Mäkler überhaupt, in dieser Hinsicht verpflichtet, den Vortheil der Krone aufs beste wahrzunehmen, besonders durch Bewirkung der möglichen Concurrenz von Kaufleuten, um dadurch bei Ankäufen von Seiten der Krone die Preise herabzusetzen, bei Verkäufen die Preise zu erhöhen zc. (b). Wenn die Behörden Ankäufe, Verkäufe, Wechsel zc. ohne Zuziehung von Mäklern abschließen, so soll nicht nur den Mäklern der gesetzliche Mäklerlohn von den Mitgliedern solcher Behörden ersetzt werden, sondern es soll auch, wenn es sich ergibt, daß das Geschäft, wenn es durch Mäkler abgeschlossen wäre, der Krone mehr Vortheil ge-

bracht hätte, als da es ohne Mäkler durch die Behörde abgeschlossen, diese letztere dafür verantworten (c).

a) S. II. v. 22. Janr. (8. Febr.) 1731 und v. 31. Octbr. 1775.

b) N. II. v. 17. März 1717. S. II. v. 22. Janr. 1731. Diesen Hofmäklern müssen auch die übrigen Mäkler täglich, und zwar ehe sie die Börse verlassen, ihre Tagebücher vorzeigen, es mag nun durch sie ein Handel oder Geschäft an dem Tage abgeschlossen seyn, oder nicht. (Instruction des Commerc. für die St. Petersburgs. Mäkler S. 4.)

c) S. II. v. 22. Janr. (8. Febr.) 1731 und v. 31. Octbr. 1775.

§. 101.

Jeder Mäkler ist (so wie jeder Notarius) gehalten, zwei Schnurbücher (a) zu haben, eins zum Verschreiben der Wechsel (und Leihbriefe), das andere aber zum Eintragen der Contracte, Verabredungen und Vereinbarungen (b). Diese Bücher, deren Blätterzahl übrigens nicht bestimmt ist (c), haben die Mäkler, nachdem sie die Blätter numerirt haben, vor Antritt jeden Jahres, bei einer Anzeige auf Stempelpapier (d) bei derjenigen Behörde, unter welche sie sortiren, zur Corroboration und Besiegelung heizubringen, und nach Corroboration der Bücher dem Cameralhofe über die Anzahl der, in den beigebrachten Büchern enthaltenen Blätter und über die Zeit der Corroboration der Bücher zu berichten (e). Die Behörde, bei welcher diese Bücher beigebracht werden, beprüft die Numeration der Blätter, empfängt die mit 50 Cop. für jedes Blatt zur Kronscasse zu erhebenden Poschlinien (f), nachdem ein Glied und der Secretair auf dem letzten Blatte die Blätterzahl eines jeden Buches, desgleichen wann namentlich, und wie viel Poschlinien erhoben worden, verschrieben haben, drückt das Siegel auf, retradirt dem Vorzeiger die Bücher und übersendet die erhobenen Poschlinien an dem Empfangstage sofort, bei

einem Communicat, an die Kreisrenterei (g). Wenn irgend eins der Mäklerbücher vor Ablauf des Jahres vollgeschrieben ist, so muß der Mäkler zusammen mit demselben ein gleiches neues Buch bei derjenigen Behörde, wo das erstere corroborirt worden, ohne den hierzu festgesetzten Termin abzuwarten, beibringen; wobei die obenerwähnte Ordnung zu beobachten ist; die beigebrachten Bücher aber sind dem Mäkler, nach geschehener Corroboration, an demselben Tage zu retrahiren (h).

- a) Besonderer Handels- oder Kaufmannsbücher außer diesen Mäklerbüchern bedürfen die Mäkler nicht. (Allerhöchst best. Beschluß der Ministercommittät v. 2. Septbr. 1824. S. 4.)
- b) N. U. v. 24. Novbr. 1821. S. 58. Vergl. auch Verordn. über das Stempelpapier v. 11. Febr. 1812. S. 11. Handelsergänzungsverordnung §. 41. und das Banqueroutregl. v. 19. December 1800. Tbl. II. S. 12. Anm.
- c) N. U. v. 24. Novbr. 1821. S. 59.
- d) Daselbst §. 63.
- e) Das. S. 60.
- f) Das. §. 62. Jedes Blatt, gerechnet zu zwei Seiten, muß numerirt, und von jedem numerirten Blatte die verordn. Pöschlinien erhoben werden. (Das. S. 64.)
- g) N. U. v. 24. Novbr. 1821. S. 61. Zugleich soll die Behörde auf den Büchern diejenigen Gegenstände aufzeichnen, deren Eintragung in die Bücher verboten ist, wohin namentlich Verträge über den Verkauf oder die Uebergabe im Kreise belegener Immobilien gehören. (Allerhöchst best. Reichsrathsgutachten v. 7. März, S. U. v. 30. Juni 1826. S. 1. 2.)
- h) N. U. v. 24. Novbr. 1821. S. 66.

§. 102.

Was die innere Form dieser Mäklerbücher betrifft, so müssen sie im Allgemeinen rein und ordentlich geführt (a) und darin keine große leere Plätze, noch vielweniger ganze Seiten und Blätter dazwischen gelassen seyn (b).

Nach Ablauf des Jahres müssen die Mäkler ihre Bücher am 1. Januar bei den Behörden, wo sie corroborirt worden, zum Ersehen, ob sie in gehöriger Ordnung geführt sind, beibringen (c). Außerdem sollen auch die Kreisanwälde unablässige Aufsicht darauf haben, daß in den Büchern, die durch das Gesetz vorgeschriebene Ordnung beobachtet werde (d). Insbesondere aber sollen die Mäkler 1) in die zum Eintragen der Wechsel bestimmten Bücher alle durch sie abgeschlossenen Wechselgeschäfte verschreiben, und nach der Ordnung und den Daten die Namen der Remittenten, Trassanten und Acceptanten, desgleichen an welchem Orte, auf welche Zeit, in was für Cours der Wechsel ausgestellt worden, so wie auch alle auf dieses Verfahren Beziehung habende Gegenstände genau anzeigen (e).

- a) Vergl. Wechselordnung v. 16. Mai 1729. Cap. I. §. 32. Rig. Stadtrecht B. I. Cap. 24. §. 6.
- b) Banqueroutregl. v. 19. Decbr. 1800. Tbl. II. §. 12. Anm.
- c) Ebendas. N. U. a. 24. Novbr. 1821. §. 65. Allerhöchst best. Reichsrathsgutachten v. 7. März, S. U. v. 30. Juni 1826. §. 3.
- d) Verordn. zur Verw. der Couv. v. 7. Novbr. 1775. §. 410. Allerhöchst best. Reichsrathsgutachten v. 7. März, S. U. v. 30. Juni 1826. §. 3.
- e) Wechselordn. v. 16. Mai 1729. Cap. I. §. 32. N. U. v. 24. Novbr. 1821. §. 68.

§. 103.

2) Zu den in die anderen Bücher einzutragenden Abmachungen, gehören vorzüglich die sog. Mäklerscheine über die durch Mäkler zwischen Kaufleuten abgeschlossenen Waarenkäufe und Verkäufe. Diese Mäklerscheine sollen mit genauer Auführung der zwischen den Kaufleuten abgeschlossenen Bedingungen abgefaßt werden, und den Namen des Käufers und Verkäufers,

die Benennung der Waaren, die Quantität und Güte derselben, so auch den Preis, für welchen sie verkauft werden, den Termin, wenn das Geld zu empfangen, und wenn die Waaren entgegen zu nehmen, enthalten, und wird eine Waare nach Probe gekauft, oder verkauft, so muß dieselbe mit dem Siegel des Verkäufers sowohl, als des Käufers, versehen werden (a). Diese Mäklerscheine müssen, um jeden Streit abzuwenden, in beiden Gestalten (d. h. sowohl in dem Exemplar, welches der Käufer, als welches der Verkäufer erhält), von beiden Theilen mit ihrer Unterschrift bestätigt werden: nemlich von dem Verkäufer, daß von ihm die Waare auf die im Scheine verzeichneten Bedingungen verkauft, und vom Käufer, daß sie von ihm gekauft worden; der Mäkler aber, welcher diese Scheine Wort für Wort in sein Buch einträgt, erteilt dieselben sodann beiden Theilen. Hiermit wird jede Uebereinkunft vollzogen, und die auf solche Art ausgefertigten Mäklerscheine werden im vollen Maaße als gültig und gesetzlich anerkannt; und soll denselben das Gericht stets ein Jahr hindurch ihre Wirkung angeheihen lassen, nach Verlauf dieses Termins aber nicht mehr (b). Mäklerscheine, welche nicht diese Erfordernisse haben, sollen von keiner Behörde angenommen, sondern als ungültig retradirt werden (c), und die Mäkler, welche gegen diese Vorschrift handeln, ihres Amts verlustig gehen und nie wieder bei dergl. Geschäften angestellt werden (d); wenn sie aber gar solche Scheine auf den Namen solcher Handelsleute ausfertigen, welche zur Abschließung von dergl. Abmachungen nicht befugt sind, sollen sie, die Mäkler, dem Gericht übergeben werden (e). Ueberhaupt dürfen endlich Mäkler keine Abmachungen und Schuldschreibungen, welche mit den in der Handels-Ergänzungs-Verordnung vom 14. November 1824 enthaltenen

Bestimmungen nicht übereinkommen, in ihren Büchern verschreiben, widrigenfalls sie gleichfalls der Entsehung vom Amte untergehen und dem Gerichte übergeben werden (f).

- a) Verordnung des Commerc. v. 24. Septbr. 1780 und v. 7. Januar 1781. Instruction des Commerc. für die St. Petersb. Mäkler. §. 7. Verordnung des Reichsraths v. 17. Novbr. 1813. §. 1. N. U. v. 24. Novbr. 1821. §. 67.
- b) Verordnung des Reichsraths v. 17. Novbr. 1813. §. 1. N. U. v. 24. Novbr. 1821. §. 67. Handels- und Zollordnung v. 1. Decbr. 1755. Cap. II. §. 2. Am Schlusse der Verordnung v. 17. Novbr. 1813 finden sich auch Formulare zu solchen Mäklerscheinen.
- c) Verordnung des Reichsraths v. 17. Novbr. 1813. §. 3.
- d) Ebendas. §. 4.
- e) Manif. v. 1. Januar 1807. Art. 10. Verordnung des Reichsraths v. 17. Novbr. 1813. §. 2. 4.
- f) HEB. §. 195.

§. 104.

Wenngleich, wie oben (§. 99) gezeigt worden, die Zuziehung von Mäklern bei der Abschließung von Handelsverträgen und Wechselgeschäften zwischen Kaufleuten und die Eintragung dieser Verträge und Wechsel in die Mäklerbücher, keine unerlässliche Bedingung zur Gültigkeit derselben ist; so sollen dennoch dergl. in Mäklerbücher eingetragene Handelsabmachungen einen vorzüglichen Grad von Glaubwürdigkeit haben (a); denn die Mäklerbücher haben, wenn ihnen die oben auseinandergesetzten gesetzlichen Erfordernisse nicht abgehen, die Kraft eines gerichtlichen Protocolls (b), und sollen von den Behörden als Entscheidungsnorm bei Streitigkeiten über dergl. Wechsel und Handelsverträge angenommen werden (c). Die Reichsgesetze verlangen nicht noch die besondere Beeidigung dieser Bücher durch die Mäkler in speciellen Fäl-

len, und legen denselben daher geradezu volle Beweis-
kraft bei, nach dem Rig. Stadtrecht aber sollen die Bü-
cher der Mäkler, — welche alle Handel richtig im Tage
und Dato, da solche geschehen, zu Buche bringen, —
erst wenn sie auf der Parten Begehren dieselben zuvor
beschwören, vollkommenen Glauben haben (d).

- a) Reglement des Obermagistrats v. 16. Januar 1721. Cap. 19.
Vergl. oben S. 99.
- b) Reglement des Obermagistrats a. a. O. Vergl. auch Aller-
höchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths v. 29. Decbr.
1826. S. U. v. 10. Februar 1827. S. 2.
- c) Wechselordnung v. 16. Mai 1729. Cap. I. S. 32. S. U. v.
23. April 1762. Verordnung des Reichsraths v. 17. Novbr.
1813. S. 1. ff.
- d) Rig. Stadtrecht. Buch II. Cap. 24. S. 6.

§. 105.

Was den Mäklerlohn oder die Courtage anbe-
trifft, so verordnet zwar

1) das Reglement des Obermagistrats, daß dieser Lohn
von der competenten Behörde bestimmt werden solle (a);
andere Verordnungen setzen denselben jedoch, wenigstens
bei Geschäften zwischen Kaufleuten und der Krone, zum
Theil aber auch zwischen Kaufleuten untereinander, be-
stimmt fest; und zwar bei Waarengeschäften auf $\frac{1}{2}$ prCt.,
und bei Wechselgeschäften auf $\frac{1}{4}$ prCt. (b), welche Quo-
ten denn auch überhaupt bei Geschäften unter Kaufleu-
ten als Regel anzunehmen seyn möchten, wenn keine be-
sondere Uebereinkunft zwischen den Kaufleuten und dem
Mäkler in einzelnen Fällen abgeschlossen worden.

2) Bei Geschäften zwischen Kaufleuten und der Krone
müssen die Kaufleute allein die Courtage entrichten (c);
aus welcher im Gesetz ausdrücklich ausgesprochenen Aus-
nahme sich wohl für Geschäfte zwischen Kaufleuten unter-

einander die Regel abstrahiren läßt, daß beide contrahirenden Theile, jeder zur Hälfte, den Mäklerlohn bezahlen müssen, falls keine andere Abmachung getroffen worden (d).

3) Die Rechnungen der Mäkler wegen der Courtage können auf keinen Fall umgestoßen werden, weil sie nichts anderes, als Auszüge aus ihren Büchern sind, welche, wie oben (§. 104) gezeigt worden, die Glaubwürdigkeit eines gerichtlichen Protocolls haben (e).

4) Weil die Courtage in den Gesetzen ausdrücklich als Lohn, oder Verdienstgeld, betrachtet wird (f), so wird dieselbe dem Dienstlohn gleichgesetzt, und haben daher die Mäkler hinsichtlich ihrer Courtage locum privilegiatum in einem Concourse und sollen vollaus befriedigt werden (g).

a) Regl. des Obermagistrats. Cap. 19.

b) N. U. v. 17. März 1717. S. U. v. 22. Januar (8. Febr.) 1731, v. 31. Octbr. 1775. Reglement des bei der Reichsaffignationsbank errichteten Discontocomptoirs v. 18. December 1797. Abtheil. I. §. 13.

c) N. U. v. 17. März 1717. S. U. v. 22. Januar (8. Febr.) 1731.

d) Nach dem Herkommen empfangen die Mäkler die Courtage nicht bei Vollziehung der Handelsabmachungen und Wechsel, sondern übergeben darüber Rechnungen am Fabricschluß. (Allerb. bestätigtes Reichsrathsgutachten v. 29. December 1826. S. U. v. 10. Febr. 1827. §. 3.)

e) Allerb. bestätigt. Reichsrathsgutachten v. 29. Decbr. 1826. S. U. v. 10. Febr. 1827. §. 2.

f) N. U. v. 17. März 1717. S. U. v. 22. Januar (8. Febr.) 1731.

g) Allerb. bestätigtes Reichsrathsgutachten v. 29. Decbr. 1826. S. U. v. 10. Februar 1827. §. 4.: vergl. mit Banqueroutregl. v. 19. Decbr. 1800. Tbl. I. §. 89.

§. 106.

Außer den bisher auseinandergesetzten Bestimmungen über Mäkler überhaupt, enthalten die Gesetze noch specielle Verordnungen über Mäkler, welche zu besondern Geschäften und bei einzelnen Behörden angestellt sind. Dahin gehören z. B. die Schiffsmäkler (a), die Stadttheilmäkler (b), die Gefindemäkler (c), die Mäkler bei dem, bei der Reichsassignationsbank errichteten Discontocomptoir (d), so wie beim Affecuranzcomptoir (e), bei der Reichscommerzbank (f) und bei andern Behörden (g). Alle diese Bestimmungen gehören jedoch nicht ins allgemeine Handelsrecht, sondern die über Schiffsmäkler, in das Seerecht, über Stadttheils- und Gefindemäkler, ins Polizeirecht u.

- a) Ordnung der Handelschiffahrt v. 25. Juli 1781. §. 168—180 und 245. Vergl. auch Schwed. Seerecht v. 12. Juni 1667. Cl. VI. Cap. 2. 4.
- b) Polizeiordnung v. 8. April 1782. §. 179. 253. Die Stadttheilmäkler müssen aus der Kaufmannschaft gewählt, und nur, wenn kein Kaufmann dieses Amt übernehmen will, Bürger dazu bestellt werden, jedoch mit der Verpflichtung, die Kaufmannsteuer dritter Gilde der Krone zu erlegen. (Auerb. best. Reichsrathsgutachten v. 14. Octbr. S. U. v. 8. Decbr. 1826).
- c) Polizeiordnung. §. 181—190.
- d) Reglement des bei der Reichsassignationsbank errichteten Discontocomptoirs v. 18. Decbr. 1797. Abthl. I. §. 11. 13. 17. 18. Abthl. II. §. 7.
- e) Regl. des bei der Reichsassignationsbank errichteten Affecuranzcomptoirs v. 18. Decbr. 1797. §. 5. 7—13. 18 u. 38.
- f) Regl. der Reichscommerzbank v. 7. Mai 1817. §. 75. 79. 123 u. S. unten §. 142.
- g) S. z. B. Instruction der Reichsconfiscationskanzlei v. 7. Aug. 1730. §. 4. Uk. v. 16. Septbr 1796. §. 2 u. a. m.

Dritte Abtheilung.

Von der Ertheilung der Handelsbe- rechtigung, oder von Handels- und Gewerbscheinen.

§. 107.

Ein jeder, der Handel oder Gewerbe zu treiben wünscht, muß, falls ein solcher Handel oder Gewerbe nicht frei gegeben ist (a), den gehörigen Handels- oder Gewerbschein aus der Kreisrenterei gegen Einzahlung der für jeden Schein verordneten Steuer, lösen (b). In der Regel wird ein solcher Handels- oder Gewerbschein aus der Kreisrenterei derjenigen Stadt, oder des Kreises, ertheilt, wo derjenige, der den Schein lösen will, angeschrieben ist (c). Hiervon sind nur Bauern und Handlungsbdiener ausgenommen, welchen überall, wo sie es wünschen, Scheine ertheilt werden; nur muß in den Scheinen der Bauern die Stadt, oder der Kreis, angegeben werden, wo jemand sein Gewerbe zu treiben gesonnen ist (d). Kaufleute und handeltreibende Bürger dagegen können in einer anderen Stadt, als wo sie angeschrieben, nicht anders einen Schein erhalten, als wenn sie sich dahin auf geschliche Art haben umschreiben lassen, es sey denn, daß ein solcher Kaufmann in mehreren Städten Handel treiben wollte, in welchem Falle er, nachdem er zuvörderst am Orte seiner Umschreibung einen Schein gelöst, gegen Vorzeigung desselben, in jeder

anderen Stadt aus der Kreisrenterei einen Schein erhält (e).

- a) Von den Fällen, in welchen Handel und Gewerbe freigestellt ist, siehe oben §. 20. 61. 64. 68. 71. 93. u.
- b) HGW. §. 162. S. oben §. 13.
- c) HGW. §. 163.
- d) S. U. v. 24. Mai 1815. Vorschr. des Finanzmin. an den mobilewischen Cameralhof v. 24. März 1825. Nr. 2368. Vorschr. an alle Cameralhöfe v. 13. April 1825. Nr. 2700. §. 21. u. v. 30. Septbr. 1825. Nr. 8415. §. 4. Vergl. auch Circulärvorschr. des Finanzmin. an alle Cameralhöfe v. 5. Decbr. 1824. Nr. 8031. Verfüg. des Finanzmin. v. 15. Januar 1825. Nr. 166. und Circulärvorschrift v. 19. Januar 1825. Nr. 243.
- e) Vorschrift des Finanzmin. an den Mobilewischen Cameralhof v. 24. März 1825. Nr. 2368. Vorschrift an alle Cameralhöfe v. 13. April 1825. Nr. 2700. §. 22. u. v. 30. Septbr. 1825. Nr. 8415. §. 4. S. auch oben §. 46.

§. 108.

Zum Erhalten eines Handels- oder Gewerbscheines haben bei der Kreisrenterei beizubringen:

- 1) Kaufleute, zur Gilde angeschriebene Edelleute und ausländische Gäste eine Bescheinigung des Stadtrathes, oder Rathhauses, über die Entrichtung der Steuer zu den Stadt- und Landespräständen, mit Anzeige dessen, zu welcher Gilde die Vorzeiger angeschrieben sind (a). Diejenigen Bürger, welche noch nicht Kaufleute gewesen sind, müssen zusörderst, um überhaupt in eine Gilde treten zu können, von der ganzen Bürgergemeinde eine vollständige Versicherung darüber beibringen, daß sie persöblich und ihre Familie von der Rekrutenprästation befreit seyen, und die Reihe der Rekrutenstellung sie nicht treffe (b). Von dieser Beibringung sind nur befreit:
 - a) Hebräer, da sie von Stellung der Rekruten in natura

befreit sind, und b) diejenigen Bürger christlicher Religion, welche in Folge besonderer Privilegien, oder obrigkeitlicher Vorschriften, gleichfalls von der Rekrutenstellung in natura, dispensirt sind; diese haben nur von der Bürgergemeinde eine Bescheinigung darüber beizubringen, daß auf ihnen keine Rückstände haften (c). Wenn übrigens solche Bürger, welche Kaufmannscheine zu lösen wünschen, aus irgend einer Ursache zum gehörigen Termin (§. 113) von ihrer Corporation die erforderliche Einwilligung nicht erhalten haben, so sollen ihnen dennoch dergl. Scheine erteilt werden, ohne daß sie jedoch die persönlichen Rechte der Kaufleute dadurch erwerben, und so, daß sie ihre Verbindlichkeiten nach beiden Ständebeziehungen erfüllen, um die Corporationen vor jedem Verlust zu schützen (d).

a) S. V. S. 164.

b) S. U. v. 14. Juni 1808. Darnach waren solche Bürger, welche in eine Gilde treten wollten, außerdem noch verpflichtet, von den handelnden Kaufleuten darüber ein Attestat beizubringen, daß sie wirklich ein den Kaufleuten geeignetes Gewerbe treiben. Durch den S. U. v. 29. Febr. 1824 wurde dergl. Bürgern zwar scheinbar die Beibringung von Bescheinigungen beider Art erlassen; der S. U. v. 31. December 1824 erklärte dies aber dahin, daß die Erlassung des ersteren Attestats bloß auf Hebräer und der Rekrutenstellung nicht unterworfenen Christen zu beschränken sey.

c) S. U. v. 31. Decbr. 1824. Vergl. mit S. U. v. 29. Febr. 1824.

d) N. U. v. 11. Juli 1826. §. 8.

§. 109.

2) Bürger haben zur Erhaltung eines Scheins eines handeltreibenden Bürgers, eine Bescheinigung des Stadtraths, oder Rathhauses, darüber beizubringen, daß sie ihre Kopfsteuer und die Stadt- und Landesabgaben ent-

richtet haben (a) und überhaupt in der Entrichtung der ihnen obliegenden Leistungen prompt sind, und daß die Gemeinde solches durch ihre eigene Verantwortung sicher stellt (b).

3) Kronsbauern aller Benennungen, bezgl. Appanagebauern, müssen beibringen eine Beglaubigung der Gebietöverwaltung, wo aber eine solche nicht vorhanden, eine Bergewisserung der Dorfsobrigkeit, über die Entrichtung der Kron- und Landesabgaben, Privatbauern aber einen Erlaubnißschein vom Guttsbesitzer, oder Verwalter (c). Hiermit zugleich haben die Bauern, die ihnen zur Entfernung von ihrem Wohnorte erteilten Pässe beizubringen, welche ihnen bei Ausreichung der Scheine retradirt werden (d).

4) Denjenigen, welche Handlungsbienerscheine zu lösen wünschen, sollen dieselben gegen Vorzeigung noch urabgelaufener Pässe erteilt werden, wobei sie zugleich die vorschristmäßigen Creditvollmachten beizubringen haben (e).

Alle diese Beglaubigungen und Scheine für Kaufleute, Bürger und Bauern, müssen auf Stempelpapier zu 50 Kop. geschrieben seyn und nur alsdann erteilt werden, wenn keine geschlichen Hindernisse diesem im Wege stehen, jedoch dergestalt, daß hierbei keine überflüssigen Schwierigkeiten Statt finden, besonders in Ansehung der Scheine niederer Art (f).

a) HEB. §. 164.

b) Vorschrift des Finanzmin. an die Cameralhöfse v. 27. November 1824. Nr. 20,345. S. 1. Vergl. auch Vorschr. des Finanzmin. v. 30. Septbr. 1825. Nr. 8415. S. 4.

c) HEB. §. 164. Vergl. Circularvorschr. des Finanzmin. an alle Cameralhöfse v. 5. Decbr. 1824. Nr. 8031.

d) HEB. §. 165. Zusage der Vorschr. des Finanzmin. an alle Cameralhöfse v. 30. Septbr. 1825. Nr. 8415. S. 4.

scheint es, als wenn schon die Vorzeigung solcher unabgelaufener Pässe zur Ertheilung von Handelscheinen an Bauern genüge.

e) Vorsch. des Finanzmin. an alle Cameralhöfe v. 30. September 1825. Nr. 8415. §. 4. und Vorsch. an den St. Petersb. Cameralhof v. 23. Octbr. 1825. Nr. 9085.

f) HEB. §. 164. Anm.

§. 110.

Nach Vorbringung der oben (§. 108 und 109) genannten Documente und Bescheinigungen, ertheilt die Kreisrenterei desjenigen Kreises, wo ein jeder angeschrieben ist (a), ohne Verzug (b) die Handels- und Gewerbscheine, gegen Entrichtung der, für einen jeden verordneten Steuer (c). Die Kreisrentmeister haben zur Pflicht, nach Empfang der Bescheinigung, oder des Documentes, so wie des Geldbetrags für den Schein, das Product auf ersteres zu bemerken, selbiges sogleich ins Tischregister der Einnahme einzutragen und eine Quittung von dem Zahlenden in eben diesem Buche darüber zu nehmen, daß er die betragende Summe eingezahlt. Darauf ist ohne den geringsten Verzug der erforderliche Schein auszufertigen, in das Tischregister der ausgehenden Sachen einzutragen, und selbiger dem Empfänger gegen eine in dasselbe Register der ausgehenden Sachen einzutragende Quittung auszureichen (d). Da nach Enttragung derjenigen Gelder ins Tischregister, welche von demjenigen beigebracht worden, der einen Handelschein oder Budenbillet zu haben wünscht, in demselben von dem Zahler eigenhändig die Einzahlung der Gelder bemerkt, und zugleich die Richtigkeit der für die Scheine eingeflossenen Abgaben, durch die Rechnung des Papiers, zu den Scheinen gesichert werden soll, so sind solchen Zahlenden keine besonderen gedruckten Quittungen über

die empfangenen Summen aus den Kreisrentereien auszureichen (e).

- a) Die Ausnahmen hiervon sind oben S. 107 erwähnt.
- b) Darauf, daß das Ertheilen der Scheine durch die Kreisrentmeister ohne die geringste Verzögerung und Bedrückung geschehe, haben die Vicegouverneure zu sehen, indem sie dafür verantwortlich sind. (Vorschrift des Finanzministers an die Cameralhöfse v. 30. Septbr. 1825. Nr. 8415. S. 3.)
- c) HEB. S. 166. Zur Verhütung aller Schwierigkeiten bei Ausreichung der Scheine in den beiden Residenzen, haben die Cameralhöfse, mit Genehmigung des Finanzministers, für die Zeit der Ausreichung dieser Scheine besondere Anordnungen zu treffen, damit bei diesem Geschäft kein Aufenthalt und keine Saumseligkeit eintrete (ebendaf. Anmerk.)
- d) Vorschr. des Finanzm. v. 27. Novbr. 1824. Nr. 20,345. S. 2.
- e) Dasselbst S. 3. Vergl. auch unten S. 114. Anmerk. h.

S. 111.

Gleichzeitig mit den Handels- und Gewerbscheinen werden auch die zu den Scheinen gehörigen, so wie auch die besonders geforderten Willette zum Halten von Bussen und andern Handelsanstalten, in Gemäßheit der festgesetzten Bestimmungen, aus den Kreisrentereien ertheilt (a). Bauen, welche Handelscheine der drei ersten Gattungen erhalten, sind verpflichtet, hiermit zugleich aus der Kreisrenterei Kaufmannspässe (S. 41.) derjenigen Gilden, deren Handel ihnen durch die Scheine zugestanden worden, zu nehmen, und die ihnen früher ertheilten Pässe in der Kreisrenterei zu lassen (b). — Uebrigens können die Scheine zum Handel, oder Gewerbe, sowohl denjenigen, die Handel oder Gewerbe treiben wollen, selbst, als auch den Bevollmächtigten derselben, unter Wahrnehmung der gesetzlichen Bestimmungen, aus der Kreisrenterei ausgereicht werden (c).

- a) HEB. S. 10. 167. Vergl. auch Vorschr. des Finanzmin. an

den k. k. Cameralhof v. 12. März 1825. Nr. 2066. Vorschr. an alle Cameralhöf v. 13. April 1825. Nr. 2700. §. 20.

- b) HEB. §. 169. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn Bauern an ihrem ersten Anschreibungsorte einmal bereits einen Paß erhalten, sie einen solchen bei der Erlangung eines Handelscheines in einer andern Stadt, nicht mehr zu nehmen brauchen, da auch in verschiedenen Städten angeschriebene Kaufleute dritter Gilde nicht verpflichtet sind, sich für jede Stadt mit einem besonderen Passe zu versehen. (Vorschr. des Finanzmin. an den St. Petersb. Vicegouverneur v. 20. März 1825. Nr. 2314. Vorschr. an alle Cameralhöf v. 13. April 1825. Nr. 2700. §. 23.)

- c) HEB. §. 180.

§. 112.

Sowohl für die Handels- und Gewerbscheine, als auch für die Wudenbillette, sind besondere gedruckte Vogen angeordnet (a). Die Vogen zu den Scheinen enthalten: 1) die Bezeichnung des Standes des Inhabers, ob er nemlich Kaufmann erster, zweiter oder dritter Gilde, handeltreibender Bürger, Bauer erster, zweiter u. Gattung, oder Handlungsdiener, ist; 2) den Namen des Inhabers, so wie sämtlicher Glieder der Familie, welche auf ein gemeinschaftliches Capital handeln, jedoch nur der lebenden, nicht der verstorbenen (b); 3) das Jahr und Datum der Ausfertigung, so wie das Jahr, für welches ein solcher Schein ausgereicht worden, und zwar mit Buchstaben ausgeschrieben (c); 4) die Summe der für den Schein erhobenen Steuern, und 5) auf der Rückseite sind die Berechtigungen der Handelsklasse, für welche der Schein ertheilt wird, auseinandergesetzt. — Die Vogen zu den Wudenbilletten enthalten die unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Stücke, nur daß die Familienglieder nicht mit darauf genannt werden, sondern

nur der Name des Principals, oder Inhabers des Scheines und der Büllette (d).

- a) HEB. §. 168.
- b) S. U. v. 8. Juni 1826. §. 2.
- c) Vorschrift des Finanzministers an die Cameralhöfde vom 2. Decbr. 1825. Nr. 10,585.
- d) Vergl. ebendas. und S. U. v. 8. Juni 1826. §. 2.

§. 113.

Die Handelscheine werden vom 1. November bis zum 1. Januar ertheilt (a). Hiervon sind jedoch ausgenommen:

1) Handelsleute, welche im Laufe des Jahres aus einer niederen in eine höhere Classe übergehen; diesen sollen zu jeder Zeit des Jahres Scheine ertheilt werden, nur gegen Entrichtung der ergänzenden Steuer, im Vergleich zu der bis dahin bezahlten (b); hierbei müssen ihnen aber die für die niedere Classe ihnen ausgereicht gewesenen Scheine, wieder abgenommen, und mit erster Post an das Departement der verschiedenen Steuern und Abgaben zur Vernichtung und schuldigen Attendirung in den Rechnungen, mit einer gehörigen Anzeige, eingefandt werden (c).

2) Denjenigen, welche früher keinen Handel getrieben, denselben aber zu treiben wünschen, sollen gleichfalls, mit Ausnahme der Bürger (§. 121.), zu jeder Zeit des Jahres Scheine, gegen Entrichtung der einfachen Steuer für das ganze Jahr, ausgereicht werden (d). Nur den Bürgern der Städte Riga und Narwa ist gestattet, sich im Laufe des Jahres zu jeder Zeit zur Gilde anschreiben zu lassen, jedoch müssen sie in einem solchen Fall, außer den Gildesteuern, auch die bürgerlichen Abgaben für das ganze laufende Jahr erlegen (e).

3) Ausländische angereifte Kaufleute, welche nach sechs Monaten, von ihrer Ankunft an gerechnet, verbunden sind, Scheine der Kaufleute zweiter Gilde zu nehmen, nach Ablauf eines Jahres aber sich zu den ausländischen Gästen anschreiben zu lassen und den Schein eines Kaufmanns erster Gilde zu lösen (§. 79), können diese Scheine gleichfalls zu jeder Zeit des Jahres gegen Entrichtung der Steuer für das ganze Jahr erhalten (f), und eben so

4) diejenigen Ausländer, welche zur Betreibung des Handels für eigene Rechnung, oder als Bevollmächtigte, fogleich, d. h. ohne zu den angereiften Kaufleuten sich gerechnet zu haben, in die Kategorie der ausländischen Gäste treten (g).

5) Handlungsdienern sollen gleichfalls im Laufe des ganzen Jahres Scheine gegen Erlegung der einfachen Steuer dafür ausgereicht werden (h).

6) Billette zu Buden, Magazinen und anderen Handelsanstalten, welche außer der durch den Schein bestimmten Anzahl gefordert werden, können zu jeder Zeit des Jahres, gegen Entrichtung der verordneten Steuer, für das ganze Jahr ertheilt werden (i).

a) HEB. §. 170.

b) N. U. v. 19. August 1808. §. 2. HEB. §. 171. Borschr. des Finanzmin. an den livl. Cameralhof vom 2. Febr. 1825. Nr. 557. Das Uebergehen aus einer Hbbern in eine niedere Handelsclasse ist nur im gesetzlichen Termin (v. 1. November bis 1. Januar) erlaubt (N. U. v. 19. Aug. 1808. §. 2.)

c) Borschr. des Finanzmin. an den livl. Cameralhof v. 2. Febr. 1825. Nr. 557.

d) N. U. v. 19. August 1808. §. 1. HEB. §. 171. Vergl. ebendaf. §. 193. und Borschr. des Finanzmin. an den livl. Cameralhof v. 24. März 1825. Nr. 2483. §. 5. Borschr. an alle Cameralhöfe v. 13. April 1825. Nr. 2700. §. 19.

- e) Allerhöchst. best. Gutachten des Reichsraths v. 9. März. S. II. v. 22. Juni 1825. Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths v. 21. Decbr. 1827. S. II. v. 12. Jan. 1828.
- f) HEB. S. 171. Vergl. Vorschr. des Finanzmin. an den livl. Cameralhof v. 24. März 1825. Nr. 2483. S. 5. und Vorschr. an alle Cameralhöfe v. 13. April 1825. Nr. 2700. S. 19.
- g) S. II. v. Febr. 1807. Circularvorschr. des Finanzmin. an die Cameralhöfe v. 30. Decbr. 1824. Nr. 8816. S. 8.
- h) Vorschr. dem Finanzmin. vom Jahr 1825, laut Befehl des livl. Cameralh. an die Magisträte v. 27. Mai 1825. Nr. 3375.
- i) HEB. S. 173.

§. 114.

Diejenigen, welche Scheine zum Handel, oder Gewerbe, dergleichen Billette zu Buden erhalten, stellen selbige vorläufig den Stadträthen, oder Rathhäusern, derjenigen Orter vor, wo sie selbige erhalten. Die zum Handel oder Gewerbe in einer andern Stadt Angereisten müssen, ohne Handel und Gewerbe zu beginnen, ihre Scheine bei den Stadträthen oder Rathhäusern dieser Städte heibringen. Bei den Stadträthen oder Rathhäusern werden die Scheine in ein besonderes Buch eingetragen und auf diesen Documenten selbst eine Aufschrift gemacht, welche bezeugt, daß sie beigebracht worden (a).

Alle Scheine und Billette sind von dem Tage ihrer Ertheilung bis zum 1. Januar desjenigen Jahres gültig, welches nach demjenigen folgt, für welches sie ertheilt worden; die Billette aber nur in derjenigen Stadt, wo sie ertheilt worden, dergleichen in den Vorstädten oder dem Kreise derselben (b). Die Billette müssen in den Buden, Magazinen, Weinkellern, Traiteurs, und andern Handelsanstalten, an einem schicklichen und für die Polizei sichtlichen Orte angeschlagen seyn (c), und dürfen von demjenigen, auf dessen Namen sie ertheilt sind, an

keinen andern weber verkauft, noch cedirt, noch auch durch Vollmacht übertragen werden (d).

a) HEB. §. 174.

b) Das. §. 175. Wenngleich ein Kaufmann, welcher einen Creditbrief, auf länger als das Jahr, für welches er zur Gilde angeschrieben, ertheilt; für die ganze übrige Zeit die Gildesteuer zum voraus entrichten muß (§. 90), so müssen dennoch die Scheine zum Handel und die Budenbillette nicht länger, als auf ein Jahr ertheilt werden, wobei die Kreisrenterei zu gleicher Zeit verbunden ist, den Kaufmann über die übrige Zahlung mit einer Quittung zu versehen, nach deren Vorzeigung ihm die Scheine und Billette für jedes folgende Jahr der Gültigkeit des Creditbriefes, aus der Kreisrenterei derjenigen Stadt, wo er für beständig ansäßig ist, oder laut seinem Passe sich aufhält, in der festgesetzten Frist unentgeltlich ausgereicht werden. Im letzteren Falle zeigt die Kreisrenterei die Scheine dieser Art in einer besondern Rubrik mit der gehörigen Erörterung an; der Cameralhof aber bringt das eingeklossene Geld demjenigen Gouvernement in Anrechnung, wo der Kaufmann angeschrieben, und benachrichtigt hiervon den örtlichen Cameralhof. (Circularvorschr. des Finanzmin. an die Cameralhöfe v. 13. Decbr. 1824. Nr. 8350. §. 9.)

c) HEB. §. 177.

d) Das. §. 176. Vorschr. des Finanzm. an den livl. Cameralhof v. 12. März 1825. Nr. 2066. Vorschr. an alle Cameralhöfe v. 13. April 1825. Nr. 2700. §. 20.

§. 115.

Nach Ertheilung der Scheine, fertigt die Kreisrenterei ein namentliches Verzeichniß derjenigen an, welchen selbige ausgereicht worden, wobei zugleich auch die ausgereichten Billette zu Buden mit angegeben werden. Ein Exemplar dieses Verzeichnisses stellt sie dem Stadtrathe oder Rathhause zu; ein anderes aber unterlegt sie dem Cameralhose, und unterscheidet in diesen Verzeich-

nissen die Kaufleute nach den Gilden von den handelnden Bürgern; bezgleichen die handelstreibenden Bauern nach ihren Gattungen, so wie endlich die Handlungsdiener. Ueber diejenigen, welche Bilette nach dem 1. Januar erhalten, macht die Kreisrenterei besonders Mittheilung (a). Nach Empfang dieser Verzeichnisse wird von den Cameralhöfen ein Generalverzeichnis für das ganze Gouvernement mit den obenbezeichneten Unterscheidungen angefertigt, und haben sie ein Exemplar dieses Verzeichnisses nicht später, als am 1. März, dem Finanzminister zu unterlegen; aus den sibirischen Gouvernements werden dergleichen Verzeichnisse nicht später, als am 1. Juni, abgefertigt (b). Außer diesen Verzeichnissen sollen die Cameralhöfe vom Eintritt des Termins zur Anschreibung zu den Handelsclassen an, alle zwei Wochen summarische Vorschläge über die Anzahl der ausgereichten Scheine jeder Art an das Departement verschiedener Abgaben und Steuern einsenden; wobei jede Saumseligkeit auf die Verantwortlichkeit desjenigen Rathes des Cameralhofs fällt, welcher diesem Fache vorsteht (c).

a) Handelsverordnung §. 178.

b) Daselbst §. 179.

c) Vorschr. des Finanzmin. an die Cameralhöfe vom 30. April 1825. Nr. und vom 30. Septbr. 1825. Nr. 8415. §. 6.

§. 116.

Im Falle ein Handelschein verloren geht, erhalten Kaufleute, und nach Scheinen der drei ersten Gattungen handelnde Bauern, nachdem sie hiervon bei dem Stadtrathe oder Rathhause derjenigen Stadt, wo sie Handel treiben, Anzeige gemacht, eine Beglaubigung über die Wahrheit ihrer Anzeige, und melden sich mit diesen Beglaubigungen bei der Kreisrenterei eben dieser Stadt zum Erhalten anderer Scheine auf dreirubligem Stempelpa-

pie, für welche sie nur den vierten Theil des verordneten Preises zahlen. Handelnde Bürger und andere Handels- und Gewerbsleute zahlen dagegen in solchen Fällen die Hälfte des Preises der für sie verordneten Scheine. Ein solches Verlieren eines Scheines ist für Rechnung des Verlierers in den Zeitungen der beiden Residenzen bekannt zu machen (a).

Uebrigens sollen zur jedermännlichen Wissenschaft Verzeichnisse von den Preisen der Handelscheine, mit Bezeichnung der verschiedenen Arten des Handels und der Gewerbe, für welche dieselben ausgereicht werden, so wie auch der Preise der verschiedenen Arten von Billetten nicht nur an die Thüren der Stadträthe, Magistrate, Rathhäuser, Polizeien und Rentereien angeschlagen, sondern auch eine hinlängliche Anzahl von Exemplaren solcher Verzeichnisse zum Verkauf gebracht werden (b).

a) HEB. S. 181.

b) Daselbst S. 182.

Vierte Abtheilung.

Von der Aufsicht über den Handel und der Verantwortlichkeit für die Verletzung der festgesetzten Bestimmungen.

§. 117.

Die Aufsicht über die genaue Erfüllung der über die verschiedenen Handelsberechtigungen in den Gesetzen, und insbesondere in der Handelsergänzungsverordnung vom 14. Novbr. 1824 festgestellten Bestimmungen, liegt in den Städten den Stadträthen, und wo solche nicht vorhanden, den Rathhäusern, auf den Land-sitzen aber der Landpolizei ob (a). In denjenigen Städten der Gouvernements Liv-, Esth- und Curland, wo weder Stadträthe, noch Rathhäuser, sondern Magisträte mit verschiedenen abgetheilten Departements vorhanden sind, ist gewöhnlich auch ein besonderes Departement oder Niedergericht für Handelsachen unter dem Namen des Commerz- oder Wettgerichts errichtet. In solchen Städten sind die in der Handelsergänzungsverordnung und den übrigen Gesetzen den Stadträthen und Rathhäusern auferlegten Pflichten jenen Handels- oder Wettgerichten, unter Aufsicht des Magistrats, anvertraut (b).

a) HEB. §. 183.

b) Vergl. die Deduction der Einrichtung des Magistrats-Collegii etc. der Stadt Riga, in Campenhausen's Pief-ländischem Magazin Thl. I. (Gotha 1803. 8.) Seite 80 und Bunge's Darstellung der gegenwärtigen Verfassung der Stadt Dorpat (Riga 1827. 8.) S. 34 fgg.

§. 118.

Der Stadtrath oder das Rathhaus hat die Aufsicht über den Handel in den Häusern, in Buden, an der Börse, auf den Märkten, in den Kaufhöfen und überhaupt an allen öffentlichen Orten. Im November und December jeden Jahres mahnt er die Stadtbewohner zur Ausnahme der gehörigen Scheine, und bewerkstelligt im Januarmonat eines jeden Jahres eine Generalrevision des Handels und wiederholt selbige im Laufe des Jahres nach maassgebendem Erfordernisse (a). Ueber den Erfolg einer jeden von ihm bewerkstelligten Revision und über die aufgestoßenen Verletzungen der gesetzlich festgestellten Bestimmungen hat der Stadtrath oder das Rathhaus dem Cameralhofe zu berichten (b). Diese den Stadträthen und Rathhäusern obliegende Aufsicht und Revision erstreckt sich namentlich auf folgende Gegenstände: a) ob alle Handelnde die ihrem Erwerbsumfange entsprechenden Handelscheine haben, und ob nicht jemand etwanige, seinem Berufe nicht angemessene Handelsetablissemens habe; b) ob nicht von jemanden dergleichen Etablissemens in größerer Anzahl, als worüber die ihm ertheilten Scheine lauten, eröffnet worden; c) ob nicht jemand sich den Verkauf von Waaren zueignet, deren Debit bloß Personen höherer Handelclassen gestattet ist; d) ob die inländischen Kaufleute aus anderen Städten alle ihnen obliegenden Steuern den bestehenden Vorschriften gemäß zahlen, und e) ob die Handlungsdienner erster Classe die für dieselben verordneten Scheine haben (c).

a) HEB. §. 184. Vergl. Vorschr. des Finanzmin. an die Cameralhöfe v. 30. Sept. 1825. Nr. 8415. §. 1.

b) HEB. §. 186.

c) Circulärvorschr. des Finanzm. an die Cameralhöfe vom 30. Decbr. 1824. Nr. 8816. §. 10.

§. 119.

Die Stadtpolizei hat in Beziehung auf den Handel nur die polizeiliche Aufsicht, dem Aeußeren der Häuser und Straßen nach, ausgenommen in Fällen eines verbotenen Handels und bei Contrebanden, wo die Polizei nach Grundlage der darüber vorhandenen Gesetze zu verfahren hat. Uebrigens ist sie gehalten, auf Verlangen des Stadtraths oder Rathhauses, demselben die gehörige Assistenz zu leisten (a). Zur bequemeren Aufsicht über die gesetzmäßige Führung des Handels und der Gewerbe sollen in den Residenzen, Gouvernements-, Hafen- und großen Handelsstädten, außer den Stadtältesten und den Gliedern des Stadtrathes, bei demselben noch besondere Handelsdeputationen errichtet werden, welche nach Bestimmung der Ortsobrigkeit, aus drei bis sieben Personen bestehen und aus Kaufleuten erwählt werden (§. 35), welche das meiste Zutrauen der Gemeinde verdienen. — Diesen Deputirten ist freier Eintritt in alle Buden, Handelsanstalten und Häuser, wo Handel getrieben wird (b), gestattet, und zwar mit der Verbindlichkeit, auch an den Börsen die gehörige Aufsicht zu hegen. Alle Zweifel in Ansehung des rechtmäßigen Handels auf Scheine werden durch diese Deputirten nach Stimmenmehrheit entschieden. Da, wo solche Deputationen nicht vorhanden sind, werden dergleichen Entscheidungen den Stadträthen oder Rathhäusern vorbehalten. Die Beschwerden über Bedrückungen dagegen müssen gehörigen Ortes angebracht werden (c).

a) HEB. §. 185.

b) Unter dem Ausdruck: „Häuser, wo Handel getrieben wird,“ sind nur diejenigen zu verstehen, wo ein öffentlicher Waarenverkauf stattfindet; und ist solches auf nicht zum offenen Handel bestimmte Comptoirs oder Waarenniederlagen in-

S. 118.

Der Stadtrath oder das Rathhaus hat die Aufsicht über den Handel in den Häusern, in Buden, an der Börse, auf den Märkten, in den Kaufhöfen und überhaupt an allen öffentlichen Orten. Im November und December jeden Jahres mahnt er die Stadtbewohner zur Ausnahme der gehörigen Scheine, und bewerkstelligt im Januarmonat eines jeden Jahres eine Generalrevision des Handels und wiederholt selbige im Laufe des Jahres nach maassgebendem Erfordernisse (a). Ueber den Erfolg einer jeden von ihm bewerkstelligten Revision und über die aufgestoßenen Verletzungen der gesetzlich festgestellten Bestimmungen hat der Stadtrath oder das Rathhaus dem Cameralhofe zu berichten (b). Diese den Stadträthen und Rathhäusern obliegende Aufsicht und Revision erstreckt sich namentlich auf folgende Gegenstände: a) ob alle Handelnde die ihrem Erwerbsumfange entsprechenden Handelscheine haben, und ob nicht jemand etwanige, seinem Berufe nicht angemessene Handelsetablissemens habe; b) ob nicht von jemanden dergleichen Etablissemens in größerer Anzahl, als worüber die ihm ertheilten Scheine lauten, eröffnet worden; c) ob nicht jemand sich den Verkauf von Waaren zueignet, deren Debit bloß Personen höherer Handelsclassen gestattet ist; d) ob die inländischen Kaufleute aus anderen Städten alle ihnen obliegenden Steuern den bestehenden Vorschriften gemäß zahlen, und e) ob die Handlungsdienere erster Classe die für dieselben verordneten Scheine haben (c).

a) HEB. S. 184. Vergl. Vorsch. des Finanzmin. an die Cameralhöfe v. 30. Sept. 1825. Nr. 8415. S. 1.

b) HEB. S. 186.

c) Circulardvorschr. des Finanzm. an die Cameralhöfe vom 30. Decbr. 1824. Nr. 8816. S. 10.

§. 119.

Die Stadtpolizei hat in Beziehung auf den Handel nur die polizeiliche Aufsicht, dem Aeußeren der Häuser und Straßen nach, ausgenommen in Fällen eines verbotenen Handels und bei Contrebanden, wo die Polizei nach Grundlage der darüber vorhandenen Gesetze zu verfahren hat. Uebrigens ist sie gehalten, auf Verlangen des Stadtraths oder Rathhauses, demselben die gehörige Assistenz zu leisten (a). Zur bequemeren Aufsicht über die gesetzmäßige Führung des Handels und der Gewerbe sollen in den Residenzen, Gouvernements-, Hafen- und großen Handelsstädten, außer den Stadtkäsefen und den Gliedern des Stadtrathes, bei demselben noch besondere Handelsdeputationen errichtet werden, welche, nach Bestimmung der Ortsobrigkeit, aus drei bis sieben Personen bestehen und aus Kaufleuten erwählt werden (§. 35), welche das meiste Zutrauen der Gemeinde verdienen. — Diesen Deputirten ist freier Eintritt in alle Buden, Handelsanstalten und Häuser, wo Handel getrieben wird (b), gestattet, und zwar mit der Verbindlichkeit, auch an den Borsen die gehörige Aufsicht zu hegen. Alle Zweifel in Ansehung des rechtmäßigen Handels auf Scheine werden durch diese Deputirten nach Stimmenmehrheit entschieden. Da, wo solche Deputationen nicht vorhanden sind, werden dergleichen Entscheidungen den Stadträthen oder Rathhäusern vorbehalten. Die Beschwerden über Bedrückungen dagegen müssen gehörigen Ortes angebracht werden (c).

a) *StW.* §. 185.

b) Unter dem Ausdruck: „Häuser, wo Handel getrieben wird,“ sind nur diejenigen zu verstehen, wo ein öffentlicher Waarenverkauf stattfindet; und ist solches auf nicht zum offenen Handel bestimmte Comptoirs oder Waarenniederlagen in-

nerhalb der Häuser nicht auszudehnen, indem dies dem kaufmännischen Credit zum Nachtheil gereichen könnte. (Circulardvorschr. des Finanzmin. an die Cameralhöfve vom 30. Decbr. 1824. Nr. 8816. S. 10. a. E.)

c) *HEW.* S. 188.

§. 120.

Was die widerrechtliche Aneignung von nicht zuständigen Handelsrechten und die dafür im Gesetz angedrohten Strafen betrifft, so sind außer den schon früher erwähnten Fällen (a) noch folgende zu bemerken:

1) Die nicht dem erhaltenen Scheine entsprechende Handelsführung unterzieht den Schuldigen der Ausnahme eines neuen gehbrigen Scheines, ohne Anrechnung des früheren, und überdies noch der Einzahlung des halben Preises des neuen Scheines als Pdn zum Besten der Krone. Derjenige, welcher zum zweitenmal ein solches Vergehen begangen, zahlt die beregte Pdn im vollen Betrage des neuen Scheines; im Falle eines ähnlichen Vergehens zum drittenmale wird, nach Eintreibung einer eben solchen Pdn, der Schuldige für sein Falsum dem Gerichte übergeben (b).

2) Wer gänzlich ohne Schein Handel treibt, untergeht zum Besten der Krone dem Zwiefachen der für den vorhergehenden Fall festgesetzten Pdnen und wird zum drittenmale als Falsarius dem Gerichte übergeben (c).

3) Derjenige, welcher mit einem falschen Scheine handelt, untergeht, außer der Confiscation aller Waaren und der Weitreibung des doppelten Werthes des Scheines, der Strafe eines Verfertigers falscher Documente (d).

4) Bei allen diesen Pdnen sind bloß die für den Handelschein selbst zu zahlenden Steuern, nicht etwa auch die Abgaben zu den Landes- und Stadtpräsidenten u., in Rechnung zu bringen (e).

5) Die Urtheile der Magistrate in Sachen wegen Verletzung der Gildeordnung müssen, da sie ein Finanzgesetz zur Grundlage haben, in der für unstreitige Kronsfachen festgesetzten Form, unverzüglich in Erfüllung gebracht werden, wobei indessen jedem das Recht offen gelassen ist, sich über selbige bei den Cameralhöfen zu beschweren (f).

- a) S. oben §. 25. Anm. c. §. 26. Anm. c. §. 28 und 83.
- b) HEB. §. 189.
- c) Das. §. 190.
- d) Das. §. 191.
- e) Rescript des Finanzmin. an den Kriegsgouverneur von Riga ic., Marquis Paulucci, laut Publication der k. k. Gouvernem.-Regierung v. 25. Januar 1826. Nr. 486.
- f) Ebendas.

§. 121.

Ein Kaufmann, welcher bis zum ersten Januar keinen Handels- oder Gewerbschein genommen, ist, wenn er bereits nicht mehr handelt, sofort zu den Weisäßen anzuschreiben, und solches in den Zeitungen, und zwar beider Residenzen, bekannt zu machen (a). Da diese Bekanntmachungen den Stadträthen und Rathhäusern obliegen, so haben diese auch alle in obiger Beziehung stattfindenden Kosten aus den Stadtmitteln und überhaupt aus denjenigen Summen zu bestreiten, welche zu ihrer Jurisdiction gehören (b). — Einem Kaufmanne, welcher nicht in der gesetzlich bestimmten Frist seinen Wunsch, sich zu einer Gilde anschreiben zu lassen, geäußert, und, nach Einstellung seines Handels, zu den Bürgern angeschrieben worden, wird gestattet, diesen seinen Wunsch im Laufe des Jahres zu verlautbaren, und, nach Entrichtung der Landes- und Stadtleistungen für das ganze Jahr, sich bei der Renterei zum Empfange eines Handelscheines, gegen Einzahlung der vollen jährlichen Steuer und noch des vierten Theils derselben, zu melden (c).

Eben dieses gilt auch von den Bürgern, welche im Laufe des Jahres Handels- oder Gewerbscheine erhalten, oder sich zur Gilde anschreiben lassen wollen (d). Falls jemand, der bis zum 1. Januar keinen Schein genommen, Fabriken, Magazine, Buden 2c. besitzt, und sie nicht selbst geräumt, eingestellt oder um deren Versiegelung gebeten hat, so ist ihm dazu eine Frist von einem Monat zu setzen. Wenn aber ein solcher im Laufe des einen Monats, vom 1. Januar an gerechnet, keinen Schein nimmt, und nicht alle seine Abgaben bezahlt, so ist demselben sein Handel und Gewerbe gänzlich zu untersagen, seine Buden, Fabriken oder Magazine gänzlich zu schließen, auch von selbigem als Pbn zum Besten der Krone der vierte Theil der erwähnten Abgaben und Steuern beizutreiben. Falls er aber auch hiernach seinen Handel fortsetzen sollte, alsdann ist mit ihm, wie mit einem fälschlich ohne Schein Handelnden, nach den oben (§. 120.) auseinandergesetzten Bestimmungen zu verfahren (e).

- a) Uk. v. 28. Juli 1798. Beschluß der Ministercomität vom 19. Octbr. 1818. Allerh. bestät. Beschluß der Ministercomität. v. 8. Jan. (S. U. v. 13. März) 1824. HEB. S. 192. vergl. S. U. v. 7. Novbr. 1818 und Vorschrift des Finanzm. an alle Cameralhöf v. 9. Octbr. 1825. Nr. 8652. Verstorbene Kaufleute und die zu deren Familiencapitalien angeschriebenen Verwandten sind nach ihrem Tode nicht zur Bürgerschaft auszuschließen, daher wohl auch nicht über sie in den Zeitungen zu publiciren (S. U. v. 8. Juni 1826. S. 1.).
- b) Vorschr. des Finanzm. an alle Cameralhöf v. 9. Oct. 1825. Nr. 8652.
- c) HEB. S. 193, vergl. mit dem Allerh. bestät. Beschluß der Ministercomität v. 8. Januar (S. U. v. 13. März) 1824. S. auch S. U. v. 28. Febr. 1809. Manif. v. 16. Mai 1811 und v. 27. März 1812.
- d) HEB. S. 193. Nur die rigischen und narwaschen Bürger, welche in eine Gilde treten wollen, sind hiervon ausge-

nommen (Allerb. besät. Reichsrathsgutachten v. 9. März 1825 u. v. 21. Decbr. 1827 und oben S. 113).

- e) HEB. S. 194. Denjenigen, welche neue Fabriken anlegen, kann, falls sie nicht zur Kaufmannschaft gehören, ein Erlass bei Zahlung der Scheine verliehen werden, weshalb in Fällen, die besondere Berücksichtigung verdienen, es dem Finanzminister überlassen ist, die Allerhöchste Genehmigung hierzu zu erbitten. Der Termin eines solchen Erlasses wird nach Ermessen bestimmt, kann jedoch in keinem Falle länger als zehn Jahre dauern (HEB. S. 193. Anm.).

§. 122.

Keine Handelsanstalt oder Bude kann in einer Stadt ohne Bewilligung des Stadtrathes und ohne Lösung der verordneten Scheine und Budenbilletts Statt haben; die Aufsicht hierüber liegt sowohl dem Stadtrathe, als auch der Stadtpolizei ob, welche von dem Stadtrathe oder Rathhause von den Personen, welchen Billett ausgereicht werden, in Kenntniß gesetzt wird, und darüber zu wachen hat, daß in der Stadt keine Buden, ohne hierzu ertheilte Billett, Statt haben (a). Den Stadträthen und Rathhäusern ist übrigens

1) bei Gefahr dessen, daß ihre Glieder und Secretäre dem Gericht übergeben werden, untersagt, Stadtbuden und Handelsanstalten mit Bewilligung besonderer Rechte zu vermieten, welche die Miether ohne dieses nicht erworben haben (b).

2) Bei derselben Strafe ist es den Stadträthen und Rathhäusern verboten, Kaufleuten sg. Creditbriefe oder Attestate, oder auch Cautionschriften auf irgend eine Summe zu ertheilen. Auf solche Papiere ist in keinem Falle zu reflectiren, und sind dieselben um so weniger irgendwo als Unterpfand anzunehmen, ausgenommen Fälle, wo dieses besonders gesetzlich erlaubt ist (c).

3) Gerichtsbehörden, Räkler und Notarien dürfen

keine Abmachungen und Schulbverschreibungen, welche nicht mit den, in der Handelsergänzungsverordnung und den übrigen Gesetzen festgestellten Bestimmungen übereinkommen, vollziehen und in ihren Büchern verschreiben; widrigenfalls die Schuldigen der Entsetzung vom Amte untergehen und dem Gericht übergeben werden (d).

a) HEW. S. 187. b) Das. S. 197. c) Das. S. 196. d) Das. S. 195.

§. 123.

In den Kreisen und auf dem Lande sieht die Land- und Dorfpolizei streng darauf, daß in ihrer Gerichtsbarkeit kein Stadt- oder Landbewohner mit Verletzung der, durch die Handelsergänzungsverordnung festgestellten Bestimmungen (a) Handel treibe, und verfährt im entgegengesetzten Falle mit ihm nach den Gesetzen (b). Die Landpolizei muß über jeden entdeckten Contraventionsfall außer dem Bericht an ihre nächste Obrigkeit, mit der ersten Post dem Cameralhofe Unterlegung machen (c).

a) Vergl. HEW. S. 108 fgg. und 133 fgg. C. auch oben S. 57. 73. u. 74. b) HEW. S. 198. c) HEW. S. 199.

§. 124.

Der Cameralhof ist verbunden, jährlich mit dem 1. Februar anfangend (a), durch seine Revidenten (b) in Gemeinschaft mit den Stadträthen oder Rathshäusern eine strenge Revision rücksichtlich dessen zu bewerkstelligen, ob auch alle Handelsleute im Gouvernement den gesetzlichen Bestimmungen gemäß Handel treiben (c). Mit den Berichten dieser Revidenten hat hierauf der Cameralhof die von den Kreisrentereien eingegangenen namentlichen Verzeichnisse der Kaufleute, handelnden Bürger und handeltreibenden Bauern, welche Scheine gelbst haben, zu vergleichen und sodann dem Finanzministerium

über Alles, wie oben (§. 115) gezeigt worden, am 1. März jeden Jahres (in den sibirischen Gouvernements am 1. Juni) zu unterlegen (d). Ueber alle entdeckten Verletzungen der in der Handelsergänzungsverordnung festgestellten Bestimmungen berichtet der Cameralhof umständlich dem Finanzminister, und untergeht für die Verabsäumung dessen der gesetzlichen Beachtung. (e).

- a) Die Revidenten sollen mit der Revision am 1. Februar anfangen, wenn selbige auch abseits der Stadträthe oder Rathhäuser (§. 116) nicht völlig beendigt wäre. (Vorschr. des Finanzm. an die Cameralhöfe v. 14. Decbr. 1825. Nr. 10,829. §. 2.)
- b) Bei Ermangelung eigener Beamten im Cameralhofe zur Revision des Handels und der Gewerbe kann er, je nachdem es möglich ist, hierzu andere zuverlässige, dem Finanzministerium untergeordnete Beamte gebrauchen, denen angemessene Diäten aus den außerordentlichen Summen nach Bestimmung des Finanzministers festzusetzen sind. (HEW. §. 202.)
- c) HEW. §. 200. Zum Behuf dieser Revision sollen die Stadträthe oder Rathhäuser von allen in der Stadt befindlichen Handelsanstalten genaue Verzeichnisse anfertigen und selbige den Revidenten des Cameralhofs vorlegen. (Vorschr. des Finanzmin. an die Cameralhöfe vom 30. Septbr. 1825, Nr. 8415. §. 7.)
- d) HEW. §. 200. vergl. mit §. 179.
- e) Das. §. 201. Außer der Rechenschaft über den Gang und die Resultate der Controlle sollen die Cameralhöfe auch Verzeichnisse über die auf Abschlag der berechneten Strafen bereits wirklich eingeflossenen Summen dem Finanzministerium vorstellen, zugleich mit der Versicherung des Cameralhofes, daß diese Controlle in allen Städten und Flecken des ihm untergeordneten Gouvernements, ohne Ausnahme, vollzogen worden. (Vorschr. des Finanzm. an die Cameralhöfe v. 14. Decbr. 1825, Nr. 10,829. §. 5. vergl. ebendaf. §. 6.)

Fünfte Abtheilung. Von den Handelsverträgen.

Erster Abschnitt.

Von Handelsverträgen überhaupt.

§. 125.

Sowohl über Handelsverträge im Allgemeinen, als über die meisten einzelnen Arten derselben, als nämlich: Tauschhandel, Kauf-, Commissions-, Expeditionshandel, kaufmännisches Darlehn u. finden sich in den Russischen Gesetzen fast gar keine Bestimmungen. Alles wird hier theils nach den allgemeinen Gesetzesvorschriften über Verträge überhaupt, theils nach dem kaufmännischen Herkommen und Gewohnheitsrecht beurtheilt. Nur über den Gesellschaftshandel und über Lieferungs- und Leistungsverträge (besonders mit der Krone), so weit diese letzteren den Handelsstand betreffen, enthalten die russischen Gesetze Bestimmungen, welche hier ausführlicher erörtert werden müssen.

§. 126.

Von der äußeren Form der Handelsverträge, der Art und Weise, wie sie abzuschließen, und in wie fern Mäkler dabei zu adhibiren sind, ist bereits oben gesprochen worden (a). Es sind hier daher nur noch die gesetzlichen Bestimmungen über die Begrenzung einiger Handelsclassen hinsichtlich der Summen, über welche von denselben Handelsverträge (b) höchstens abgeschlossen werden dürfen, zusammenzustellen. Es haben in dieser Beziehung bloß Kaufleute erster Gilde und die ihnen gleich berechtigten Handelsleute, mithin auch auf

Scheine erster Gattung handelnde Bauern, das Recht, Handelsabmachungen und Verträge über jede Summe, ohne Beschränkung derselben, abzuschließen (c). Dagegen dürfen dergleichen Handelsverträge 1) von Kaufleuten zweiter Gilde und den mit ihnen gleiche Rechte habenden nicht über mehr als 50,000 Rubel abgeschlossen werden (d); 2) von Kaufleuten dritter Gilde und den ihnen gleichstehenden Handelsleuten nur bis auf die Summe von 20,000 Rubel (e), und 3) von handeltreibenden Bürgern und den mit ihnen gleiche Handelsberechtigung genießenden nur bis auf 4000 Rubel (f). Diese Beschränkungen auf gewisse Summen sind jedoch so zu verstehen, daß die Summe eines jeden einzelnen Vertrages oder Abmachung nicht den für die einzelnen Handelsklassen festgesetzten Betrag überschreite (g). Wer eine Handelsabmachung über eine höhere Summe, als im Gesetz bewilligt worden, abschließen will, muß in die dem Betrage entsprechende höhere Handelsklasse treten (h).

a) S. oben §. 99—103.

b) Daß hier blos von Verträgen und Abmachungen, welche eigends auf den Handel Beziehung haben, die Rede ist, erläutert ausdrücklich der N. U. v. 31. Aug. 1825. §. 8. S. auch oben §. 25. Anm. e.

c) HEB. §. 1. Litt. h. S. oben §. 24.

d) HEB. §. 5. Litt. c. S. oben §. 25.

e) HEB. §. 7. Litt. h. vergl. oben §. 26.

f) HEB. §. 88. S. oben §. 53.

g) HEB. §. 11. und 39.

h) Vergl. HEB. a. a. D.

Zweiter Abschnitt. Von Handelsgesellschaften.

§. 127.

Zur Betreibung von Handelsunternehmungen durch Handelsgesellschaften ist zwar nach dem Gesetze niemand verpflichtet, es wird jedoch die Eingehung von Handelscompagnien durch das Gesetz ausdrücklich empfohlen, um dadurch im ausländischen Handel mehr Gewicht zu bekommen (a).

Die russischen Gesetze unterscheiden ausdrücklich zwei Arten, oder Formen von Handelsgesellschaften: 1) die vollkommene Gesellschaft und 2) die Commanditgesellschaft. Von beiden Arten verschieden sind die sog. großen, aus Actien gebildet werdenden Handelscompagnien (anonyme Handelsgesellschaften) welche nach ganz besondern Grundsätzen beurtheilt werden und von denen unten (§. 133) die Rede seyn wird (b).

a) Man. vom 1. Januar 1827. Art. 1.

b) Ebendaf.

§. 128.

Die vollkommene Handelsgesellschaft wird aus zweien oder mehreren Handelsgenossen (Compagnons) gebildet, welche beschloffen haben, unter gemeinschaftlicher Firma (a) gemeinschaftlich zu handeln (b). Jeder der Compagnons muß für seine Person einen besondern Handelschein lösen, und zwar müssen alle Compagnons in einer und derselben Handelsklasse stehen, so daß die Handelscheine aller von einerlei Art sind (c). Ein solches Handlungshaus führt den Namen der Theilhaber. Die gegenseitige Verbindung und die gegenseitigen Verhältnisse zwischen den Handelsgenossen, die Verbindungen, welche unter der allgemei-

nen Firma des Hauses eingegangen werden, die bestimmte oder unbestimmte Zeit der Handelsgenossenschaft, erhalten durch den gegenseitigen Vertrag ihre Kraft; und soll der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag, der zwischen den Handelsgenossen abgeschlossen wird, wenn er den darüber gesetzlich vorgeschriebenen Grundsätzen und dem allgemeinen bürgerlichen und Handelsrechte nicht zuwider läuft, gesetzliche Kraft haben (d). Das Gesetz schreibt aber in dieser Hinsicht vor, daß

1) dergleichen Handlungshäuser nur diejenigen Handelsrechte genießen, welche der Handelsklasse zustehen, zu der die Genossen sich rechnen (e).

2) Die Genossen eines solchen Handlungshauses verantwortlich für alle Schulden desselben indogesamt und einzeln mit ihrem beweglichen und unbeweglichen Vermögen (f). Eben daher kann aber

3) der Genosse eines Handlungshauses nicht zugleich der Genosse eines anderen seyn (g).

4) Den Verlust, den einer der Compagnons, ohne seine Schuld, durch Zufall erleidet, tragen alle Handelsgenossen gemeinschaftlich (h).

a) Es dürfen übrigens auch einzelne Kaufleute, und zwar sowohl russische Untertanen, als auch ausländische Gäste und angereisete Kaufleute, ohne in einer Handelsgesellschaft zu stehen, eine Firma annehmen und ihrem Handlungshause den Namen einer Compagnie beilegen. Nur muß ein solcher Kaufmann einen Revers ausstellen, daß außer ihm sonst keine in Rußland ansäßige Person einen Theil in der Handlung besitze. (Allerb. bestät. Beschluß der Ministercomitât v. 18. Aug. S. U. v. 31. Octbr. 1825.)

b) Man. vom 1. Januar 1807. Art. 2.

c) Ebendaf. und HEB. §. 54. Hiervon sind nur diejenigen Personen ausgeschlossen, welche, nach den unten (§. 130.) zu erörternden Bestimmungen, als Verwandte unter einer Firma Handel treiben. (HEB. §. 55.)

- d) Man. v. 1. Januar 1807. Art. 2.
- e) Das. Art. 5. a. E.
- f) Das. Art. 2.
- g) Das. Art. 4. a. E.
- h) Moskenie Cap. X. S. 276. (275.)

§. 129.

Die Commanditegesellschaft wird von einem oder mehreren Genossen (Compagnons), welche in derselben Handelssclasse stehen, durch Hinzutretung eines oder mehrerer Geldeinleger gebildet, welche den ersteren größere oder geringere Capitalien zum Handel anvertrauen. Ein solches Handlungshaus führt die Firma der Genossen und Compagnons.

Die Genossen eines solchen Handlungshauses sind den nämlichen Grundsätzen unterworfen, welche für die vollkommene Handelsgesellschaft festgesetzt worden (a). Für die Geldeinleger aber gelten folgende Grundsätze:

1) Der Geldeinleger kann in dieser Qualität im Namen des Handlungshauses mit niemanden Verbindlichkeiten eingehen (b), und muß vielmehr zur Geschäftsbetriebung für das Haus den Schein eines Handlungsbieners lösen (c).

2) Da der Geldeinleger sein Capital auf Vertrauen gegeben hat, so verantwortet derselbe, wenn das Haus fällt, bloß mit seiner baaren Geldeinlage (d).

3) Wenn der Geldeinleger in Concurß geräth, so können die Concurßcuratoren, falls sein Capital nach den Umständen der Handelsgesellschaft nicht vor der Zeit herausgenommen werden kann, mit Einwilligung der Gläubiger, darüber mit den Handelsgenossen in Unterhandlungen treten, und entweder den Antheil des Banquerouteurs mit dem davon zu erwartenden Gewinn verkaufen, oder den Ablauf der Zeit, auf welche die Gesell-

schaft eingegangen, abwarten, um den Antheil des Banquerouteurs mit dem Gewinn vollauf zu erhalten (e).

4) Uebrigens bestimmt die Eigenschaft des Geldeinlegers, als solchen, an sich noch nicht die Lebensart oder den Stand desselben (f).

- a) Man. vom 1. Januar 1807. Art. 3.
- b) Ebendas.
- c) Vorschrift des Finanzm. vom Jahr 1826, laut Publication der schweid. Gouvern.-Reg. vom 19. Febr. 1826.
- d) Man. vom 1. Januar 1807. Art. 3.
- e) Banqueroutregl. v. 19. Decbr. 1800. Tbl. II. S. 109. vergl. S. 110. — Zwar spricht das Banqueroutregl. hier nicht ausdrücklich blos von Geldeinlegern, sondern überhaupt von denjenigen, die an irgend einer Handelsgesellschaft Antheil haben; daß hierunter aber nicht auch Compagnons verstanden werden können, ergibt sich daraus, daß nach Art. 2. des Man. vom 1. Jan. 1807 die Genossen insgesammt und einzeln für alle Schulden des Handlungshauses verantwortlich seyn sollen (s. oben S. 128), der Banquerout eines Einzelnen von ihnen, für sich, also nicht wohl denkbar ist.
- f) Man. vom 1. Januar 1807. Art. 4.

§. 130.

Obgleich die Genossen einer Handelsgesellschaft in einer und derselben Handelsclasse einzeln eingeschrieben seyn müssen, so brauchen dennoch, wenn ein Vater mit seinem Sohne, oder mit seinem Enkel von Seiten des Sohnes, oder auch ein Bruder mit seinem leiblichen Bruder (jedoch immer nur zwei Personen) ein Handlungshaus eröffnen, nur einen einzigen Schein zu lösen, und es genießen beide Glieder eines solchen Handlungshauses alle der Handelsclasse, in welcher sie stehen, zustehenden Rechte und Vorzüge (a). Die übrigen Kinder und sonstigen Verwandten brauchen nicht Genossen des Handlungshau-

ses zu seyn, es müßte sich denn jemand von ihnen besonders in eine und dieselbe Handelsclasse einschreiben. Die übrigen Kinder und Verwandten, die nicht besonders zu einer Handelsclasse angeschrieben sind, können jedoch Geldeinleger des Hauses seyn, ohne daß übrigens auch hier die Eigenschaft des Geldeinlegers die Lebensart oder den Stand desselben bestimmt (b).

- a) Man. vom 1. Jan. 1807. Art. 4. S. II. vom 30. Juni 1823. HEB. S. 49. vergl. mit S. 55. Uebrigens ist hier noch zu bemerken, daß die in der HEB. S. 43. enthaltene Bestimmung, daß Brüder und andere Verwandte, die auf ein Familiencapital handeln, in einem Hause beisammen wohnen sollen, sich nicht auf dergl. Compagnons eines Handlungshauses bezieht, und daß daher zwei leibliche Brüder ein solches Haus bilden können, würden sie auch übrigens separirt wohnen. (Vorschrift des Finanzmin. an den twerschen Cameralhof v. 5. März 1825. Nr. 1908. Vorschr. an alle Cameralhöfe v. 13. April 1825. Nr. 2700. S. 6.
- b) Man. vom 1. Januar 1807. Art. 4.

§. 131.

Ein Handlungshaus, von welcher Art es auch seyn möge, tritt in die bürgerliche und Handelsclasse, sobald es bei dem Magistrate und beim Stadtrathe einen Auszug aus seinen gegenseitig getroffenen Einrichtungen einreicht, und an seine Handelsfreunde gedruckte Umlaufschreiben zur Nachricht gesandt hat. In diesem Auszuge wird angegeben: 1) Die Gattung der Handelsgesellschaft, ob sie eine vollkommene, oder Commanditegesellschaft ist. 2) Der Name und Zuname, das Vaterland, die Wohnung und der Stand der Handelsgenossen, welche bevollmächtigt sind, unmittelbar die Geschäfte zu führen und zu leiten. 3) Die Größe des von den Handelsgenossen und Geldeinlegern zusammengetragenen Kapitals; die letzteren zu benennen, oder nicht, wird ihrem freien Willen

überlassen. Der Stadtrath berichtet über die Errichtung einer jeden neuen Handelsgesellschaft an den Finanzminister (a) eben so umständlich, als er selbst davon benachrichtigt worden ist (b).

a) Im Gesetz ist hier zwar der Commerzminister genannt, dessen Function aber gegenwärtig aufgehoben und dem Finanzminister anvertraut ist.

b) Man. v. 1. Januar 1807. Art. 5.

§. 132.

So wie die zur Gilde angeschriebenen russischen Edelleute vom Zutritt zu den Handelsgesellschaften nicht ausgeschlossen sind (a), so ist auch ausländischen Gästen die Errichtung von Handlungshäusern gestattet. Dem ausländischen Handlungshause werden dieselben Handelsrechte und Verpflichtungen zugeeignet, die der Gast persönlich genießt, und zwar mit der Bedingung, daß jeder Handelsgenosse einen besondern Schein löse (b). Sollte auch ein solches Haus unter seinen Theilnehmern russische Unterthanen als Handelsgenossen oder Geldeinleger haben, so werden die Handels- und bürgerlichen Rechte dadurch doch nicht vergrößert. (c). In allen Verhältnissen und in allen seinen Geschäften handelt es, rechnet es sich und processirt es nach dem Rechte eines Gastes und nach dem Inhalte der Tractaten mit derjenigen Macht, zu welcher die Genossen als Unterthanen gehören. Bei der Errichtung eines ausländischen Handlungshauses sind gleichfalls die oben (§. 131) aufgestellten Regeln zu beobachten (d).

a) Man. v. 1. Januar 1807. Art. 6. Was jedoch die dem Vater mit dem Sohne, oder dem Enkel vom Sohne, desgl. dem Bruder mit dem leiblichen Bruder zugestandene Berechtigung betrifft, ein Handlungshaus unter einer Firma und auf einen Handelschein *cc.* zu eröffnen (§. 130), so kann dieselbe von Edelleuten nicht ausgeübt werden, weil

dieses Vorrecht im Man. vom Januar 1807 nirgends auf den Adel ausdrücklich ausgedehnt worden (Vorschr. des Finanzmin. an den asrachanschen Cameralhof v. 13. Febr. 1825. Nr. 1096. §. 2.)

- b) Man. vom 1. Januar 1807. Art. 12. Den ausländischen Gästen ist auch die Errichtung eines Handelshauses aus dem Vater mit dem Sohne, oder Enkel vom Sohne, oder aus zweien leiblichen Brüdern, gegen Erlangung eines Handelscheins (§. 130.) gestattet. (Befehl des Senats an den Finanzminister vom 24. Januar 1824, in Sachen des St. Petersburgschen ausländischen Gastes Boissonnet. Vorschr. des Finanzmin. an den livl. Cameralhof v. 12. März 1825. Nr. 2071. §. 2. Vorschr. an alle Cameralhöfe vom 13. April 1825. Nr. 2700. §. 8.)
- c) Man. v. 1. Januar 1807. Art. 12. Nach der rigischen Wettordnung v. 10. Octbr. 1690. Abth. II. §. 13. war überhaupt den rigischen Bürgern die Errichtung von Mascopenien mit Fremden verboten, welches Verbot jedoch jetzt durch das Man. v. 1. Jan. 1807 a. a. D. als aufgehoben erscheint. (S. oben §. 84. bef. Anm. a.)
- d) Man. v. 1. Januar 1807. Art. 12.

§. 133.

Von den bisher abgehandelten Handelsgesellschaften sind verschieden diejenigen Handelscompagnien, die aus Antheilen oder Actien gebildet werden und aus mehreren Personen bestehen, welche bestimmte Summen, deren bekannte Größe ein zusammengetragenes Capital giebt, in Eins zusammenlegen. Compagnien dieser Art werden, da sie wichtige Gegenstände der Staatsöconomie zum Zwecke haben, nur mit Allerhöchster Bestätigung errichtet und gehören nicht unmittelbar, oder ausschließlich, zum kaufmännischen Gewerbe, weil sie, ihrer wesentlichen Beschaffenheit nach, Actionärs aus allen Ständen den Eintritt gestatten (a). Zu den bedeutendsten dieser großen Handelsgesellschaften in Rußland gehören:

1) Die russisch-americanische Compagnie, welche schon früher als Privatgesellschaft existirte, im Jahre 1799 die Allerhöchste Bestätigung und eine feste Organisation erhielt (b), und deren Privilegien im J. 1821 wiederum auf 20 Jahre erneuert worden sind (c).

2) Die archangelsche Haringcompagnie, welche seit dem Jahre 1788 besteht, und im J. 1803 durch eine neue Kaiserl. Acte in ihrem Wirkungskreise erweitert worden ist (d).

3) Die russische Feuer=Assicuranzcompagnie, im J. 1827 in St. Petersburg errichtet und Allerhöchst bestätigt (e).

- a) Man. vom 1. Januar 1807. Art. 1.
- b) R. U. v. 8. Juli 1799 und Statuten der Compagnie vom 27. Decbr. 1799. Vergl. S. U. vom 31. Juli 1819.
- c) R. U. vom 13. Sptbr. 1821 und Statuten und Privilegien der russisch-americanischen Compagnie von demselben Datum. Vergl. Allerh. bestät. Beschluß der Ministercomitadt v. 29. März 1824 und HEB. S. 204. S. oben S. 8. a. C.
- d) R. U. vom 14. August 1803 und Allerh. bestät. Acte der Compagnie von demselben Datum.
- e) R. U. vom 27. Juli 1827 und Allerh. bestät. Statuten der Compagnie von demselben Datum.

Dritter Abschnitt.

Von Podriaden und Pachtungen.

§. 134.

Die russische Gesetzgebung enthält über Podriade und Pachtungen, vorzüglich sofern dieselben zwischen Privatpersonen und der Krone abgeschlossen werden, sehr ausführliche Bestimmungen, sowohl hinsichtlich der Form, wie sie abzuschließen sind, als auch hinsichtlich der Ver-

hinlichkeiten der Podriadschiffe und Pächter, der Sicherheit, welche von denselben zu leisten ist, der Verantwortlichkeit derselben, im Falle sie ihren Verbindlichkeiten nicht nachkommen &c. Die Auseinandersetzung aller dieser allgemeinen Bestimmungen über Podriade und Pachtungen sowohl, als auch der besondern Grundsätze für einzelne Arten von Pachten und Podriaden gehört indessen nicht hierher, sondern in das Finanzrecht. — Hier kommt es vielmehr hauptsächlich nur auf die Beantwortung der Frage an, in wie fern Handelsleute zu dergleichen Pachtungen und Podriaden zugelassen werden können, und was für besondere Grundsätze in dieser Hinsicht für Handelsleute in den Gesetzen festgesetzt sind.

§. 135.

Schon die Stadtordnung bestätigte den Gilbegenossen die Erlaubniß, mit der Krone Podriade und Pachtungen zu schließen, jedoch mit der Beschränkung, daß bei diesen Podriaden und Pachtungen ein jeder nur so viel und nicht mehr Credit haben solle, als das von ihm nach seinem Gewissen angegebene Capital beträgt (a). Die Summen, über welche die Genossen der einzelnen Gilden dergleichen Verträge höchstens eingehen durften, wurden späterhin noch genauer festgesetzt (b), und diese Bestimmungen auch auf die mit Scheinen der verschiedenen Gattungen handelnden Bauern ausgedehnt (c). Ueberhaupt aber wurde der Grundsatz festgestellt, daß kein Handeltreibender, ohne ein Capital anzugeben, oder Gilbesteuern zu zahlen, und kein Bauer, ohne einen Schein zu lösen, Podriade und Pachtungen eingehen darf (d). Nur Edelleuten und Beamteten ist es gestattet, ohne Entrichtung von Gilbesteuern und ohne alle Beschränkung in Beziehung auf die Größe des Betrages Podriade und Pachtungen aller Art zu übernehmen (e).

- a) Stadtforderung vom 21. April 1795. S. 100. Vergl. auch das. S. 143. und S. U. vom 20. Febr. 1784.
- b) Man. vom 1. Januar 1807. Art. 15.
- c) Vergl. Verordn. über die handelnden Bauern v. 11. Febr. 1812. S. 12. fgg. N. U. vom 29. Decbr. 1812. S. 13. S. U. vom 26. Febr. 1823 ic.
- d) S. U. vom 7. Juli und 23. Octbr. 1819 und v. 10. Novbr. 1823. Allerb. bef. Beschluß der Ministercommitt. vom 29. März (S. U. vom 24. Juli) 1824 und vom 15. Decbr. 1824. S. U. vom 16. Januar 1825 ic.
- e) N. U. vom 16. Febr. 1786. S. U. vom 17. Febr. 1827. S. oben S. 61.

§. 136.

Die Handelsbergänzungsverordnung vom J. 1824 stellte auch in dieser Beziehung festere Grundsätze auf. Darnach dürfen: 1) Kaufleute erster Gilde Kronspodriade und Pachtungen von jeder Summe, ohne Beschränkung, übernehmen (a); 2) ein Kaufmann zweiter Gilde kann Kronspodriade und Pachtungen nur für die Summe von 50,000 Rbl. abschließen (b); 3) ein Kaufmann dritter Gilde nur bis auf die Summe von 20,000 Rbl. (c), und 4) ein handeltreibender Bürger wird zu Podriaden und Pachtungen von nicht mehr als 4000 Rbl. zugelassen (d). Die auf Scheine erster bis vierter Gattung handelnden Bauern werden in dieser Hinsicht denjenigen Kaufmannsgilden und den handeltreibenden Bürgern gleich beurtheilt, mit welchen sie gleiche Handels- und Gewerbrechte haben (e). Die Weisassen werden zu Podriaden über verschiedene Arbeiten in Gleichheit mit den ohne Scheine Handel und Gewerbe treibenden Bauern zugelassen (f). Uebrigens haben alle diese Handelsleute das Recht, mit der Krone allenthalben in Verbindlichkeiten zu treten, und ist daher die Beschränkung des Handels der Kaufleute dritter Gilde ic. auf die Stadt, zu welcher sie an-

geschrieben, und auf deren Kreis, keineswegs auf Podriade, Lieferungen und Pachtungen auszudehnen (g). Kaufmannsbrüder oder = Kinder, welche eine Vollmacht zur Uebernahme von Kronspodriaden oder Pachtungen erhalten, müssen in Ansehung selbiger auf den Namen und für Rechnung des Familienchefs contrahiren, welcher eben dadurch die gesetzliche Verantwortlichkeit auf sich nimmt. Falls jedoch einer derselben auf seinen eigenen Namen und auf seine Verantwortlichkeit mit der Krone contrahirt, alsdann muß er sich selbst gehörigermaßen anschreiben lassen (h).

- a) HEB. §. 1. Litt. g. S. oben §. 24.
- b) HEB. §. 5. Litt. b. S. oben §. 25.
- c) HEB. §. 7 Litt. h. S. oben §. 26.
- d) HEB. §. 87. S. oben §. 53.
- e) Vergl. HEB. §. 121—124 und oben §. 69. 70.
- f) HEB. §. 105. Vergl. §. 139.
- g) Circularvorschr. des Finanzmin. an alle Cameralhöfde vom 13. Decbr. 1824. Nr. 8350. §. 2.
- h) HEB. §. 51.

§. 137.

Da dergestalt Kaufleuten zweiter und dritter Gilde, so wie handeltreibenden Bürgern nur bis zu einer gewissen Summe, Kronspachtungen und Podriade zu übernehmen gestattet ist, so soll ein Kaufmann einer der gedachten Gilden, oder ein handeltreibender Bürger, welcher bereits bei einer Kron- oder Gemeindeverwaltung (a) einen Contract von dem ihm gestatteten Betrage abgeschlossen hat und bei derselben Verwaltung einen anderen Podriad oder Pachtung zu übernehmen wünscht, in die höhere, dem Betrage entsprechende Handelsclasse treten (b). In verschiedenen Verwaltungen dagegen kann ein Kaufmann zweiter und dritter Gilde (deßgl. ein handeltreibender Bürger) ohne alle Beschränkung der Zahl dergleichen

Podriade ic. abschließen, falls nur deren Betrag in jeder einzelnen Verwaltung nicht die festgesetzten Summen überschreitet (c). Wenn der Termin des Podriads oder der Pacht sich auf mehrere Jahre erstreckt, so ist zur Bestimmung des Scheins, welchen der Podriadtschik oder Pächter haben muß, nicht der Gesamtbetrag des Podriads oder der Pachtung in Anschlag zu bringen, sondern bloß die auf jedes Jahr zu berechnende Summe. In solchen Fällen ist bei Abschließung des Contracts selbst, der Podriadtschik zu verpflichten, daß er für jedes einzelne Jahr zur gehörigen Zeit einen der Gilde entsprechenden Schein beibringe; widrigenfalls unverzüglich der erforderliche Geldbetrag zur Verrechnung zur Kronscasse von dem ihm zustehenden Gelde einzubehalten, auch hierbei von ihm die, im §. 193 der HEB. verordnete Strafe (§. 121) für die nicht zur gehörigen Zeit geschehene Leistung des Scheins, beizutreiben ist (d).

- a) Hierunter ist jede Behörde zu verstehen, welcher das Recht, Podriade und Pachtungen zu schließen, zusteht. (Entscheidung des Finanzmin. auf die Anfragen des St. Petersburgschen Cameralhofs v. 13. Decbr. 1824. Nr. 8246. S. 4.)
- b) HEB. §. 11. und 89. Wenn bei der Anschreibung eines handeltreibenden Bürgers zur Gilde irgend ein gesetzliches Hinderniß aufstossen sollte, so ist er nichts desto weniger verbunden, nach Uebernahme des Podriads oder der Pachtung, alle Gildesteuern zu bezahlen (HEB. §. 89).
- c) Entscheidung des Finanzmin. auf die Anfragen des St. Petersburg. Cameralhofs v. 13. Decbr. 1824. Nr. 8246. S. 4.
- d) Circulärvorschr. des Finanzmin. an die Cameralhöfse vom 13. Decbr. 1824. Nr. 8350. S. 2. Diese Bestimmungen gelten nicht nur für Kaufleute, sondern auch für handeltreibende Bürger und für Weisassen (ebendasselbst).

§. 138.

Kaufleute zweiter und dritter Gilde werden auch zu Sorgen über Podriade, Lieferungen und Pachtungen von

höherem Betrage, als der nach den obigen Bestimmungen (§. 136) festgesetzte, zugelassen, jedoch nicht anders, als gegen Ausstellung eines Reversals, daß, falls sie dem Podriad anbehalten, sie, vor Abschließung des Contracts, alle, im Vergleich zu der höheren Gilde nachzuzahlenden Abgaben, mit Einschluß der Landes- und Stadtprästanden, zur Kronscasse entrichten wollen, welche letzteren Abgaben in einem solchen Falle zur Vermeidung von Schwierigkeiten in der Kronscasse zu lassen sind (a). Handeltreibende Bürger können gegen Ausstellung eines solchen Reversals zu einem dem Kaufmann dritter Gilde gestatteten Podriade u. zugelassen werden, jedoch durchaus nicht zu einem solchen, welcher nur Kaufleuten erster und zweiter Gilde zu steht (b). Weisassen dürfen zwar auch zu andern Podriaden, als die den Bauern verstateten, gegen ein solches Reversal zugelassen werden, jedoch nur zu solchen, welche den handeltreibenden Bürgern, ohne Anschreibung zur Gilde, zu übernehmen gestattet ist (c). Uebrigens untergehen handeltreibende Bürger und Weisassen in einem solchen Falle bei Ausnahme der Scheine keiner besonderen Strafe, sondern zahlen nur die Ergänzungssteuer (d).

a) HEB. S. 12.

b) Daselbst S. 87.

c) Das. S. 106.

d) Circulärvorschr. des Finanzmin. an die Cameralhöfse vom 13. Decbr. 1824. Nr. 8350. S. 2. a. E.

§. 139.

Bauern (a) ist der Zutritt zu solchen Podriaden gestattet, mit welchen sich die Kaufmannschaft nicht befaßt, namentlich über Maurer-, Zimmer-, Schmiede- und ähnliche, das Bauwesen u. betreffende Arbeiten (b); dergleichen sollen sie ohne Ausnahme zu Sorgen wegen der

Pacht der Poststationen zugelassen werden (c). Nach der Handelsbergänzungsverordnung mußten dergleichen Bauern, bei der Eingehung solcher Podriade, Scheine sechster Gattung haben; und waren von dieser Verpflichtung nur diejenigen Bauern befreit, welche Podriade über Arbeiten und Lieferungen in ihrem Kreise übernahmen (d). Gegenwärtig können nach der Aufhebung der Scheine sechster Gattung (S. 71.) solche Podriade, Lieferungen und Pachten ohne allen Schein übernommen werden. Uebrigens darf der Betrag aller dieser Podriade u. nicht die Summe von 4000 Rbl. übersteigen, widrigenfalls die Bauern in eine höhere Classe treten, so wie sie auch bei Abschließung aller übrigen Arten von Podriaden u. einen, dem Betrage derselben entsprechenden Schein lösen müssen (e).

- a) Hierunter sind jedoch nicht die Bauern, welche nach Scheinen erster bis vierter Gattung handeln, zu verstehen; indem von diesen schon oben (S. 136) die Rede gewesen ist.
- b) Allerh. besädt. Reichsrathsgutachten vom 17. Septbr. S. II. v. 31. Octbr. 1811.
- c) S. II. v. 10. Decbr. 1810, v. 17. Juni und 29. Dec. 1812.
- d) HEB. S. 126.
- e) Vorsch. des Finanzmin. an den mostwaschen Cameralhof vom 25. Decbr. 1824. Nr. 8775. Vergl. HEB. S. 124.

Sechste Abtheilung.

Von den Anstalten zur Beförderung des Handels.

Erster Abschnitt.

Von Messen und Jahrmärkten.

§. 140.

Zur Beförderung des Handels sollen in jeder Stadt, nach Erforderniß der Lage und anderer Umstände, jährlich ein oder mehrere Jahrmärkte gehalten, und deshalb Zeit und Ort bestimmt werden, wenn und wohin die Einwohner fremder Städte ihre Waaren des Handels wegen anführen können (a). Desgleichen ist dem Adel erlaubt, auf seinen Erbgütern Flecken, und in selbigen Handel und Jahrmärkte zu errichten, jedoch nicht anders, als mit Vorwissen des Generalgouverneurs und der Gouvernementsregierung und mit Beobachtung der Vorsicht; daß die Termine der Jahrmärkte in solchen Flecken mit den in benachbarten Orten dazu angelegten Terminen in ein gehdriges Verhältniß gesetzt werden (b). Auf allen diesen Jahrmärkten, so wie auf Messen (c), ist für die Dauer derselben allen Ständen indgesammt die Freiheit des Handels ungehindert gestattet (d); auch soll niemand gehindert werden, seine unverkauften Waaren wieder aus der Stadt und überhaupt vom Jahrmarkte zurück zu führen (e); nach Ablauf des Termins für die Jahrmärkte aber muß der Verkauf der Waaren nach den allgemeinen Reichsgesetzen geschehen (f). Weil der Han-

del auf Jahrmärkten ganz frei ist, so soll auch keinerlei Handelsrevision auf Jahrmärkten, noch bei dem Transport der Waaren dorthin, stattfinden (g). Zur Begünstigung der Messen und Jahrmärkte verordnen die Gesetze, daß die daselbst entstehenden Handelsstreitigkeiten aufschleunigste von den mündlichen Gerichten entschieden und geschlichtet werden sollen (h).

- a) Stadtordnung vom 21. April 1785. §. 26.
- b) Adelsordnung vom 21. April 1785. §. 29.
- c) Die berühmtesten Messen in Rußland sind die zu Febit, Nishegorod (früher Makariew) und Korennaja. (S. Wichmann's Darstellung der Russischen Monarchie (Leipzig 1813. 4.) Seite 166 fgg. und über die russischen Messen und Jahrmärkte überhaupt, die St. Petersburger deutsche Handelszeitung, Jahrgang 1825. Nr. 66—69.
- d) St. D. §. 26. Journal der Generalversammlung des Reichsraths vom 29. Mai (S. U. vom 18. Juni) 1814. Auch das Hausiren ist auf Jahrmärkten erlaubt. (H. E. V. §. 85.)
- e) St. D. §. 26.
- f) Journal der Generalversammlung des Reichsraths vom 29. Mai (S. U. vom 18. Juni) 1814. Die besonderen Bestimmungen über den Handel auf Jahrmärkten für handeltreibende Bürger, Weisassen, Hebräer, Ausländer etc. sind schon oben (§. 53. 56. 76. 77. 82. etc.) vorgekommen. (Vergl. auch die Vorschrift des Finanzminist. vom 6. Juni 1825, und dessen Bekanntmachung in der St. Petersb. russ. Zeitung v. 14. April 1825. Nr. 30. im Intelligenzblatte.)
- g) N. U. vom 11. Juli 1826. §. 7.
- h) U. vom 5. Mai 1754. Zoll- und Handelsordnung vom 1. Decbr. 1755. Cap. VIII. bef. §. 2. Vergl. Polizeiordn. v. 8. April 1782. §. 161. fgg. Besondere Bestimmungen enthalten die Gesetze über die im J. 1825 errichteten W o l l m ä r k t e. (Allerbhöchst bestätigte Vorstellung des Finanzministers an die Ministercommitat vom 21. Febr. (S. U. vom 29. April) 1825. Vergl. das Ostseeprovinzenblatt. Jahrg. 1825. S. 55 und 85.)

§. 141.

Alle Wuden, Zelte (балаганы), Keller und dergl. müssen in den Städten und Kronsdörfern zur Zeit der Jahrmärkte, welche länger, als drei Tage nach der Reihe, von dem zum Anfange bestimmten Tage gerechnet, dauern, nicht anders, als laut Contracten, Billets und anderen schriftlichen Instrumenten auf dem verordnungsmäßigen Stempelpapier, gemiethet werden (a). Auf kleinen Jahrmärkten, die weniger als drei Tage dauern, besonders in privaten Dörfern und Flecken, dagegen ist niemand zur schriftlichen Abfassung solcher Miethcontracte gezwungen (b). Dergleichen Billette und Contracte müssen, wenn der in ihnen angegebene Miethpreis unter 500 Rubel beträgt, auf zweirubligem Stempelpapier, ist er aber höher, nach Verhältniß auf Krepppapier, und falls der Contract auf mehrere Jahre abgeschlossen wird, nach dem Betrage der von der ganzen Miethzeit zusammengesetzten Summe — geschrieben werden (c). Auf gleiche Weise müssen überhaupt auch andere Personen, welche auf irgend eine Art von den Jahrmärkten eine Einnahme ziehen, als Anleger von Gasthäusern und Garfküchen, Kunststückmacher und Andere, alle Gebäude und Plätze, welche innerhalb der Gränze derjenigen Städte belegen sind, wo Jahrmärkte gehalten werden, miethen (d). Die Bauern, welche aus nahen Orten auf die Jahrmärkte mit eigenen Erzeugnissen kommen, und mit denselben handeln, ohne Hütten und Zelte aufzuschlagen, sind von der Verbindlichkeit, für die von ihnen einzunehmenden Plätze Billette zu nehmen, befreit (e). Hinsichtlich der Ausfertigung solcher Billette müssen die Civilgouverneure die gehörigen Anordnungen treffen (f). Die Aufsicht über die Erfüllung dieser Anordnungen liegt in den Städten den Stadtmagisträten und Polizeien (g)

und auf dem Lande den Landpolizeien ob (h). Die Stadtmagistrate oder Rathhäuser, so wie die Landpolizeibehörden, empfangen von wo gehdrig das zu den Billetten und Contracten erforderliche Stempelpapier, für welches sie verantwortlich sind; und nach Beendigung der Jahrmärkte muß sowohl das für selbiges geldste Geld, sammt dem Siegelzoll, als auch das in natura übrig gebliebene Papier, wohin gehdrig, unverzüglich abgeliefert werden (i).

- a) S. II. vom 25. Juni 1819. S. 1. Wenn in privaten Flecken und Dörfern Zelte, Plätze u. dgl. laut schriftl. Abmachungen und Billetten abgetreten werden, so sind solche Abmachungen und Billette gleichfalls auf dem verordnungsmäßigen Stempelpapier zu schreiben (das. S. 2.)
- b) S. II. vom 25. Juni 1819. S. 3.
- c) Das. S. 4.
- d) Das. S. 5.
- e) Das. S. 6.
- f) Das. S. 7 und 8.
- g) Das. S. 9.
- h) Das. S. 11.
- i) Das. S. 10. und 11.

Zweiter Abschnitt.

Von den Reichsbanken überhaupt, und insbesondere von der Reichscommerzbank und deren Comptoirs.

§. 142.

Ob schon alle Banken überhaupt zur Beförderung des Handelsverkehrs dienen, also namentlich auch die im Jahre 1754 errichtete Leihbank für den Adel und die Städte, so wie die im Jahre 1768 gestiftete und im Jahre 1786 erweiterte Reichsassignationsbank u., so bezweckt

doch zunächst und ausschließlich die Erleichterung und Förderung des Handels die seit dem Jahre 1818 bestehende Reichscommerzbank, nebst deren Comptoirs, worunter auch eines in Riga. Es erscheint am zweckmäßigsten, statt einer weiteren Erörterung über diese Commerzbank, das Reglement derselben wörtlich hier einzurücken, welches von folgendem Manifeste begleitet wurde:

Von Gottes Gnaden Wir Alexander der Erste
 1c. 1c. 1c. Da Wir der Kaufmannschaft größere Mittel zur Erleichterung und Erweiterung der Commerzoperationen zu eröffnen wünschen, so haben Wir für gut befunden, statt der jetzt bestehenden Discontocomptoirs, welche wegen der Geringfügigkeit ihrer Capitale und der in ihrer Organisation bemerkten verschiedenen Mängel, dem Handel keinen merklichen Nutzen bringen, eine Reichscommerzbank zu errichten. In Folge dessen haben Wir den Finanzminister beauftragt, dem Reichsrathe die Projecte aller in dieser Sache erforderlichen Bestimmungen zur Beprüfung vorzulegen. Nachdem Wir nunmehr die Meinung des Reichsrathes vernommen, setzen Wir folgendes fest: §. 1. Der Commerzbank werden 30 Millionen Rubel Kronscapital zur Disposition überlassen; dies Capital wird gebildet: a) aus den gegenwärtig in den Discontocomptoirs circulirenden Summen; b) aus einer zu denselben von der fünfundzwanzigjährigen Expedition alljährlich hinzuzufügenden Summe von 4 Mill. Rubel; c) von den Zinsen, die von der Circulation dieser Summen einfließen, so lange das Capital nicht auf 30 Mill. Rubel anwächst. — §. 2. Der Commerzbank wird gestattet, Verwahrungsgelder anzunehmen: a) auf Zinsen zur Circulation nach derselben Grundlage, wie solche in der Leihbank niedergelegt werden; b) zur Aufbewahrung und zum Transfert, oder Uebertragung der von Privatperso-

nen eingetragenen Capitale, nach den Büchern der Bank von einer Person an die andere. — §. 3. Die Commerzbank giebt Darlehne auf russische Waaren nach der Grundlage des Reglements der Discontocomptoirs, und nimmt Wechsel an, jedoch in diesem Falle mit Erhebung von Procenten, dem Gange der Commerzoperationen gemäß, indem sie dabei die Verminderung derselben, aber nicht die Vermehrung des Gewinnstes der Bank zum Augenmerk hat. — §. 4. Die eine Hälfte der Directoren der Bank wird aus Beamteten ernannt, die andere Hälfte aber von der Kaufmannschaft aus Kaufleuten gewählt, die hinlängliche Kenntnisse von der Lage und den Operationen des Handels besitzen, damit sie um so mehr durch ihren Rath zur Erreichung des Zweckes dieser Einrichtung beitragen können. — §. 5. Die Commerzbank soll eröffnet werden den 1. Januar 1818. Inzwischen werden die St. Petersburgischen Discontocomptoirs sowohl das für Wechsel, als das für Waaren, bis dahin ihre Wirkung fortsetzen; die in anderen Städten bestehenden Comptoirs aber dieselbe einstellen, und sich mit Beendigung ihrer Rechnungen zu der bestimmten Zeit beschäftigen. Sollte es aus örtlichen Rücksichten nöthig gefunden werden, statt ihrer in einigen Städten Comptoirs der Commerzbank zu errichten, so werden zu seiner Zeit die gehbrigen Verfügungen darüber erlassen werden. — §. 6. Indem Wir hierbei das von Uns bestätigte Reglement der Commerzbank ergehen lassen, nehmen Wir dieselbe unter Unsern Schutz und bürgen mit Unserem Kaiserlichen Worte für die Integrität der Capitale, die derselben von Privatpersonen werden anvertraut werden, so auch, daß die Rechte eines jeden auf dieselben unangetastet bleiben sollen. — Mit der Eröffnung der Commerzbank werden Wir nicht unterlassen, die Mittel

der Leihbank zu verstärken, und sie nach Regeln anzuordnen, die der Bestimmung, derselben angemessen sind, um durch vereinigte Wirkung dieser Einrichtungen auf die Verstärkung des Privatcredits zur Erweiterung des Ackerbaues, des Gewerbflusses, des Handels und überhaupt zum Nutzen des Unserem Herzen theuren Vaterlandes, dessen Wohlstand die Belohnung Unserer Arbeiten und Unser Ruhm ist, beizutragen. St. Petersburg, den 7. Mai 1817. Das Original ist von Sr. Kaiserl. Majestät höchst eigenhändig also unterzeichnet: Alexander. — Contrasignirt: Präsident des Reichsraths, Fürst Peter Lopuchin.

Allerhöchst bestätigtes
Reglement der Reichscommerzbank
vom 7. Mai 1817.

E r s t e r T h e i l.

Wesen und Grundlage der Commerzbank.

Hauptstück I. Allgemeine Bestimmungen.

Abchnitt I. Zweck der Bank und ihr Wirkungsbereich. §. 1. Die Reichscommerzbank wird in St. Petersburg, statt der jetzt bestehenden Discontocomptoirs, zur vollkommenen Erleichterung der Handlungs- und Zahlungsgeschäfte errichtet. — §. 2. Die Hauptverrichtungen dieser Bank sollen seyn: Depositen anzunehmen, und Capitale auszuleihen. — §. 3. Die Depositen oder Einschüsse sollen angenommen werden, entweder: a) Zur Aufbewahrung. Diese sollen sowohl in russischer, als jeder ausländischen Gold- und Silbermünze, beßgleichen in Gold- und Silberbarren, gestattet werden. b) Zum Transport (Transfert), d. h. zur Umschreibung oder Uebertragung von Geldsummen eines Eigners auf Andere mittelst laufender

Rechnungen. c) Zum Verzinsen. Zu den beiden letzten Zwecken sind Depositen sowohl in Reichsbancoaffignationen, als in russischer Gold- und Silbermünze gestattet. — §. 4. Capitale sollen ausgeliehen werden: a) gegen Wechsel; durch Discoutiren derselben; b) gegen russische Waaren. — §. 5. Zu diesem Behuf soll der Bank ein Capital von 30 Mill. Rubel zugeeignet werden. Dieses Capital soll allmählig seinen Bestand nehmen: a) aus den gegenwärtig in den Discoutocomptoirs befindlichen Summen; b) aus dem Zinsenanwuchs hierauf, und c) aus der jährlichen Uebertragung einer Summe von 4 Mill. Rubel aus dem Capital der abgesonderten Expedition der Reichsleihbank. Bis zur Vollständigkeit der bestimmten 30 Mill. soll mit dieser Uebertragung fortgefahren werden. Zu demselben Behuf sollen auch die zum Verzinsen eingehenden Capitalien verwandt werden.

Abschnitt 2. Vorrechte der Bank. §. 6. Kein Schuldcapital der Bank und kein in dieselbe niedergelegtes anderweitiges Depositum soll irgend einer Auflage oder Abgabe unterworfen seyn. — §. 7. Eben so wenig soll irgend ein Capital oder Depositum dieser Art, weder bei Kronsz, noch bei Privatprocessen, zur Vermögensaufnahme und zum Beschlagnahme gezogen werden dürfen, die im §. 33 angegebenen Fälle ausgenommen. — §. 8. Jeder Ausländer, welcher Capitalien in die Reichscommerzbank niederlegt, soll dieselben zu jeder Zeit nach seinem eigenen Gutbefinden zurückfordern dürfen, und unweigerlich ohne den geringsten Abzug zurückhalten, selbst wenn Krieg mit dem Reiche ausbricht, zu welchem er gehört. — §. 9. Wenn durch die Geschäftsverrichtungen der Bank irgend ein Verlust sich ergeben sollte, so soll solcher der Bank allein zur Last fallen. — §. 10.

Keines von den der Bank anvertrauten Capitalien, und eben so wenig das ihr eigenthümliche, soll jemals und unter irgend einer Bedingung zu Reichsausgaben verwandt werden dürfen. —

Hauptstück II. Von den Einschüssen oder Depositen.

Abchnitt I. Einschüsse zur Aufbewahrung. §. 11. Jeder russische Unterthan sowohl, als jeder Ausländer soll Gold- und Silbermünze (*), so wie auch rohes Gold und Silber, in der Bank zur Aufbewahrung niederlegen dürfen, nach Verlauf der bestimmten Zeit aber sein Depositum zurückzufordern verpflichtet seyn. — §. 12. Dergleichen Depositen oder Einschüsse sollen, sofern sie nicht in russischer Münze stattfinden, auf russ. Silbermünze geschätzt werden. Einschüsse von weniger als 500 Rubel sollen nicht angenommen werden. — §. 13. Jeder Einschuss dieser Art soll in seinem eigenen Behältniß unter der Aufschrift des Namens des Eigners und unter der Notationsnummer der Bank, von der Bank und dem Eigner versiegelt, aufbewahrt gehalten werden. — §. 14. Gegen Einschüsse dieser Art soll die Bank Zeugnisse nach dem untenstehenden Formular (***) ertheilen, worin der Einschuss nach seiner Stückzahl und nach seinem Werthe, der Name des Eigners, die Zeit der Niederlegung und die

*) Durch den N. U. v. 6. Novbr. 1824 ward verordnet, Depositen in Goldmünze hinfüro gar nicht mehr anzunehmen, und die in Silber künftig entweder in Silber oder in Assignationen nach dem Cours zurückzuzahlen.

**) Zeugniß der Reichscommerzbank Nr. 38.

Rbl. 000 Silbermünze.

Der St. Petersburger Kaufmann N. N. hat in der Reichscommerzbank das Gewicht von 00 Pfund 00 Solotnik Gold oder Silber, an Werth 000 Rbl. S.-R., niedergelegt, zur

Zeit der Auslösung bestimmt angegeben seyn muß. —
 §. 15. Dergleichen Zeugnisse sollen von jedem Eigner einem andern übergeben werden dürfen, jedoch so, daß die Bank jedesmal davon in Kenntniß gesetzt werde. —
 §. 16. Bei Ertheilung solcher Zeugnisse soll die Bank $\frac{1}{2}$ pCt. vom Werth der dagegen in Verwahrung genommenen Metalle oder Münzen vom Eigner derselben erheben. Dieses $\frac{1}{2}$ pCt. soll für eine sechsmonatliche Aufbewahrung gelten, und sowohl in Silber, als zum laufenden Preise desselben, in Bank-Assignationen erhoben werden dürfen. — §. 17. Auf weniger als sechs Monate soll kein Depositum dieser Art angenommen werden. Jeder Eigner soll aber auch vor Ablauf eines solchen Zeitraums sein Eigenthum zurückfordern und erhalten dürfen, ohne jedoch wegen des einmal für dessen Aufbewahrung entrichteten $\frac{1}{2}$ pCt. Anspruch auf Vergütung zu machen. — §. 18. Findet jemand nach seinem eigenen Willen es für gut, den Zeitraum der Aufbewahrung seines Einschusses länger, als auf sechs Monate hinauszusetzen, nemlich auf zwölf Monate u. s. w., so hat er das festgesetzte $\frac{1}{2}$ pCt. nach dieser Maaßgabe auf die ganze Zeit der Aufbewahrung zu entrichten. — §. 19. Wenn nach Ablauf des festgesetzten Zeitraums irgend ein Eigner seinen Einschuss binnen 15 Tagen nicht zurückfordern und auch die Aufbewahrungsfrist nicht verlängern sollte, so soll er des Rechts verlustig seyn, seinen Einschuss unverfehrt zurückzufordern und statt dessen nur auf die Summe in Münze Anspruch zu machen haben. —
 Aufbewahrung auf sechs Monat vom heutigen Tage ab, und für die Aufbewahrung $\frac{1}{2}$ pCt. entrichtet. St. Petersburg, den — Mai 1818.

Buch —. Seite —. Nr. —.

Buchhalter

Director

Cassirer.

ben, worauf der Einschuss geschätzt worden. — §. 20. Die Einschüsse, oder nach Ablauf ihres Zeitraums gebührenden Summen in Münze, sollen gegen die darauf ertheilten Zeugnisse den Eignern derselben persönlich oder den von ihnen gesetzlich Bevollmächtigten ausgekehrt, in Sterbefällen aber den Erben derselben in gesetzlicher Ordnung ausgeantwortet werden.

Abchn. 2. Depositen oder Einschüsse zur Umschreibung oder Uebertragung, Transport, vermittelt laufender Rechnungen. — §. 21. Jeder russische Unterthan, so wie jeder Ausländer (mit Ausschluß der Mäkler, so wie der Unterbeamten und Diener der Bank), soll in jeder russischen Münze und in Reichsbantassignationen Capitalien in der Bank niedergelegen dürfen, um darüber nach freier Willkühr verfügen zu können. — §. 22. Demzufolge soll jeder, im vollen und unverletzlichen Eigenthumsrechte an seinem Vermögen, sein niedergelegtes Capital oder jeden Theil desselben, nach eigenem Gutbefinden, zurückfordern, und eben so an Andere durch Umschreibung ganz oder theilweise übertragen dürfen. — §. 23. Capitalien, die hierzu bestimmt werden, sollen in keinem geringeren Werthe, als 500 Rbl., weder in der Bank angenommen, noch zur Umschreibung zugelassen werden. — §. 24. Gegen dergleichen Geldeinschüsse soll die Bank jedem Eigner derselben einen Empfangschein nach untenstehender Form (*)

*) Zeugniß der Reichscommerzbank Nr. 40.

Rbl. 000 Rco.-Assignat.

Der St. Petersburger Kaufmann N. N. hat in der Reichscommerzbank 000 Rbl. Rco.-Ass. Silber- oder Goldmünze zur Umschreibung niedergelegt. St. Petersburg, den — August 1818.

Buch —. Seite —. Nr. —.

Buchhalter

Director

Cassirer.

ertheilen. — §. 25. Für die in der Bank niedergelegten Summen soll der Eigner derselben in den Büchern der Bank in derselben Münze creditirt werden, worin solche bestehen. — §. 26. Demzufolge soll die Bank für jeden Eigner eine eigene Rechnung führen, und darin alle Summen benennen, welche derselbe niederlegt, oder welche ihm durch Umschreibung zukommen. — §. 27. Jeder Eigner soll täglich, Feiertage ausgenommen, in den Büchern der Bank seine Rechnung zur Vergleichung und Berichtigung übersehen dürfen. Niemanden sollen aber fremde Rechnungen und Umsätze gewiesen werden dürfen. — §. 28. Es versteht sich von selbst, daß niemand über größere Summen soll verfügen dürfen, als er im Credit der Bankbücher besitzt. Sollte dessen ungeachtet jemand mehr an Andere übertragen wollen, als er in den Büchern der Bank besitzt, so soll derselbe in eine Strafe von 3 pCt. hiervon verfallen. — §. 29. Niemand soll über eine in der Bank niedergelegte Summe verfügen dürfen, bevor nicht wenigstens eine Nacht seit ihrer Niederlegung verfloßen ist. — §. 30. Die Umschreibung aus den in der Bank niedergelegten Summen soll in Gegenwart der Eigner oder deren Bevollmächtigten vollzogen werden. — §. 31. Wenn der Eigner solcher Summen zur Vervollständigung der Umschreibung statt seiner einen Andern bevollmächtigen will, so soll eine gehdrig ausgestellte Vollmacht deshalb der Bank übergeben werden und daselbst aufbewahrt bleiben. — §. 32. Vollmachten dieser Art sollen nicht länger als ein Jahr gültig seyn, und nach dessen Ablauf durch neue ersetzt werden. — §. 33. In Sterbefällen, wo die Erben noch nicht mündig, oder abwesend, oder in Streit begriffen sind, so wie auch bei Concursöffnungen, soll die Auszahlung und Umschreibung der niedergelegten Summen eingestellt werden, bis zur gesetz-

lichen Bestimmung darüber, wem das Eigenthumsrecht daran zukommt. — §. 34. Ein jeder soll die, laut den Büchern der Bank ihm gehörige Summe und jeden Theil derselben, sowohl in derselben Münze, worin solche niedergelegt ist, als auch nach freiwilliger Uebereinkunft darüber mit der Bank, in anderer haben dürfen. — §. 35. Die Bank soll an demselben Tage die Summen auszahlen, an welchem solche zurückgefordert werden. — §. 36. Wenn aber jemand eine Summe zurückgefordert hat und binnen dreimal 24 Stunden weder zum Empfange derselben sich meldet, noch eine andere Willensmeinung angiebt, so soll derselbe nach Ablauf der dreimal 24 Stunden in eine Strafe verfallen von 2 pCt. von der geforderten Summe für den ersten, von 4 pCt. für den zweiten, von 6 pCt. für den dritten Tag und so weiter. Entsteht jedoch eine solche Verzögerung durch den Sterbefall des Schuldigen, so soll die Strafe auf seine Erben sich nicht erstrecken.

Abschnitt 3. Einschüsse zum Verzinsen.

§. 37. Die Einschüsse zum Verzinsen sollen nach denselben Grundsätzen in der Commerzbank angenommen werden, nach welchen die Reichsleihbank solche annimmt; nemlich: §. 38. Die Commerzbank soll eben so, wie die Leihbank dergleichen Einschüsse zu 5 pCt. jährlich verzinsen, wenn solche über 3 Monat in der Bank verbleiben sind. — §. 39. Die Zeugnisse über solche Einschüsse sollen in der Commerzbank nach der untenstehenden Form (*) mit Unterschrift zweier Glieder des

*)

Billet

der Reichscommerzbank. Nr. 50.

Rbl. 000 Banco-Assignat.

Der St. Petersburger Kaufmann N. N. hat in der Reichscommerzbank Rbl. 000 Banco-Assign. für seine Rechnung niedergelegt, welche entweder bis zur Rückforderung oder

Bankverwaltung, eines Buchhalters und eines Cassirers, auf den Namen des Eigners derselben, oder dessen, welchen er dazu aufgiebt, ausgestellt werden. Zur Verfügung unbestimmter oder unbekannter Vorzeiger lautend, sollen keine Zeugnisse ertheilt werden. — §. 40. Solche Einschüsse sollen nach Bestimmung der Eigener auf die ihnen beliebige Zeit angenommen werden, sowohl mit der Bedingung, daß bis zum Ablauf derselben die Zinsen darauf mit verzinst werden, als auch so, daß die Zinsen jährlich ausgezahlt werden. — §. 41. Diese Einschüsse sollen auf Verlangen binnen sieben Tagen zurückgezahlt werden, sofern sie nicht die Summe von 10,000 Rbl. übersteigen; Capitalien von 100,000 Rbl. sollen der Bank aber 2 Monat, Capitalien von 500,000 Rbl. 3 Monat, und Capitalien von einer Million Rbl. 4 Monat vor der Zeit gekündigt werden, zu welcher solche zurückverlangt werden.

Hauptstück III. Von der Ausleihung von Capitalien.

Abfchn. I. Vom Discontiren der Wechsel.

§. 42. Zum Discontiren sollen Wechsel sowohl von russischen Unterthanen, als von ausländischen Gästen angenommen werden, welche Waarenhandel oder Bankgeschäfte betreiben, oder welche Fabriken, andere Geschäftsanlagen oder Handlungshäuser besitzen, jedoch so, daß entweder der Aussteller oder der Indossant, oder der Ac-

bis zu einer bestimmten Zeit, nebst ihren Zinsen verzinst, oder worauf die Zinsen jährlich entrichtet und welche, dem Reglement dieser Bank §. 41. gemäß, demselben oder jedem Inhaber dieses mit seiner Namensunterschrift versehenen Billetes zurückgezahlt werden sollen.

St. Petersburg, den — Mai 1818.

Buch —. Seite —. Nr. —.
 Buchhalter Der dirigirende Director
 Cassirer.

ceptant der Wechsel, russischer Unterthan sey und einer davon seinen bleibenden Aufenthalt in St. Petersburg habe. Andere Wechsel sollen zum Discontiren nicht zugelassen werden. — §. 43. Die zum Discontiren vorgestellten Wechsel müssen in gehdriger Form ausgestellt seyn, und dürfen nicht weniger als 8 Tage, auch nicht mehr als 6 Monat zu laufen haben. Wechsel von weniger Zahlungszeit sollen beim Discontiren vor denjenigen einen Vorzug genießen, deren Zahlungszeit später einfällt. — §. 44. Der Preis des Disconto's auf Wechsel soll nicht unverändert bleiben, sondern alle 15 Tage durch ein Gutachten der Commerzbank bestimmt und vom Finanzminister bestätigt werden. — §. 45. Zum Discontiren sollen sowohl eigene als auch trassirte Wechsel angenommen werden. Unter den ersteren sind diejenigen zu verstehen, laut welchen der Aussteller selbst die darin benannte Summe zu zahlen schuldig ist, und unter den letzteren diejenigen, worin drei oder vier Schuldner erscheinen und worin der Aussteller die Summe des Wechsels auf einen Anderen — den Trassaten — anweist. — §. 46. Diese Wechsel, sowohl die eigenen, als trassirten, sollen von ihrem Eigener selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, oder auch durch einen Mäkler der Bank vorgestellt werden. — §. 47. Nach Vorstellung des Wechsels soll solcher durch den Einreicher selbst ins Buch eingetragen und darin der Tag der Vorstellung, die Summe und Zahlungszeit benannt werden, der Wechsel aber in der Bank bleiben bis zu dem Tage, welcher bestimmt wird, um die gehdrige Untersuchung anzustellen, ob der Wechsel discontirt werden könne. — §. 48. Diese Untersuchung soll vorzüglich darauf gehen, ob bei den eigenen Wechseln der Credit ihres Ausstellers und ihres Eigners, bei den traf-

sirten aber auch der Credit der sonst darauf befindlichen Unterschriften zuverlässig sey. Hierbei soll streng darauf gesehen werden, daß jeder Wechsel wenigstens durch zwei in dem Wechsel Verpflichtete gesichert sey, deren Credit keinem Zweifel unterworfen ist. — §. 49. Nach Anerkennung der Zuverlässigkeit des Wechsels soll die darin benannte Summe unverzüglich dem Eigner desselben ausgezahlt werden, nachdem derselbe darauf den Empfang der Zahlung aus der Bank bescheinigt haben wird. Von dieser Auszahlung wird das bestimmte Disconto für die ganze Zeit gekürzt, auf welche solche geschieht. Aus dieser Zeit werden die Tage nicht ausgeschlossen, während welcher der Wechsel in der Bank verblieben ist. — §. 50. Wenn die Bank wegen irgend eines Umstandes den Wechsel zum Discontiren nicht annehmen will, so soll derselbe an dem bestimmten Tage ohne irgend eine weitere Erklärung dem Einreicher desselben gegen Quittung in dem §. 47 bestimmten Buche zurückgestellt werden. — §. 51. Wechsel bis zum Belaufe von zehntausend Rubel sollen angenommen werden, wenn auch nur einer der darin Verpflichteten, sey es der Aussteller, oder der Eigner, bekannt und von zuverlässigem Credit ist. — §. 52. Die gegen discontirte Wechsel ausgezahlten Summen sollen auf den Namen des Ausstellers, bei trassirten Wechseln aber auf den Namen des Trassaten in den Bankbüchern notirt werden. Demzufolge hat der Empfänger der Zahlung den Aussteller oder den Trassaten davon in Kenntniß zu setzen, daß der Wechsel discontirt sey. — §. 53. Es soll von dem Gutbefinden eines jeden abhängen, die Zahlung eines Wechsels vor der Zahlungszeit zu entrichten, das Disconto soll aber für die nicht abgelaufene Zeit nicht erstattet werden. — §. 54. Erfolgt die Bezahlung eines eigenen Wechsels

von dem Aussteller selbst, so soll der Wechsel demselben mit der Aufschrift zugestellt werden, daß er solche geleistet habe; erfolgt dieselbe aber von einem der gewesenen Eigner, so soll der Wechsel demjenigen zugestellt werden, der sie leistet, mit der Aufschrift, daß solche von ihm empfangen sey. Dieser hat sich alddann selbst wegen seiner Bezahlung an den Wechselaussteller zu halten. — §. 55. Erfolgt die Bezahlung eines trassirten Wechsels, so wird solcher gleichfalls demjenigen zugestellt, von dem sie geleistet worden ist, mit der Aufschrift, ob solche von dem Aussteller, dem Bezogenen, oder einem der gewesenen Eigner empfangen sey; dieser sucht dann seine Bezahlung, zufolge der Wechselordnung. — §. 56. Erfolgt die Zahlung nicht am Verfalltage, so soll den darin Verpflichteten, zufolge der Wechselordnung, eine Respitzeit von 10 Tagen gestattet seyn. — §. 57. Erfolgt die Bezahlung eines Wechsels auch in diesen Respittagen von keinem der darin Verpflichteten, so soll ein solcher Wechsel zum Protestiren übergeben werden, und die Bank die Bezahlung von dem Schuldigen fordern. — §. 58. Von solchen protestirten Wechseln soll das *Ris cambio* nebst den Wechselrenten nach Wechselrecht beige- trieben werden und der Commerzbank anheimfallen. — §. 59. Erfolgt aber selbst nach dem Proteste die Bezahlung des Wechsels nicht, so soll die Ortsobrigkeit wegen Beschlag auf das Vermögen der dazu Verpflichteten requirirt werden. — §. 60. Aus dem mit Beschlag belegten Vermögen soll unverzüglich ein angemessener Theil öffentlich versteigert und von der Lösung so viel der Commerzbank zugestellt werden, als derselben für die Wechselschuld zukommt. — §. 61. Diejenigen, welche ihre Wechselverpflichtungen bis zum Verkauf ihres Vermögens haben kommen lassen, werden im schwarzen

Buche der Commerzbank angeschrieben, und nie wieder zum Discontiren zugelassen.

Abchn. 2. Von Vorschüssen gegen Waaren. §. 62. Die Commerzbank soll Waaren gegen ihre Vorschüsse darauf, nach den in der Verfassungsurkunde der Discontocomptoirs vom 2. März 1806, Abchn. 3. enthaltenen Bestimmungen, annehmen. — §. 63. Die Mäkler der Commerzbank sollen von den Anleihen gegen Waaren statt des bisherigen $\frac{1}{2}$ pCt. künftig $\frac{1}{4}$ pCt. und gegen Wechsel nur $\frac{1}{4}$ pCt. Gebühr erhalten.

Z w e i t e r T h e i l.

Einrichtung der Commerzbank.

Hauptstück I. Bestandtheile derselben und deren Geschäftsgegenstände. §. 64. Die Reichscommerzbank soll bestehen: 1) aus der Verwaltung der Bank und 2) aus den Abtheilungen der Bank.

I. Verwaltung der Bank. §. 65. Die Bankverwaltung soll bestehen aus ihrem Dirigirenden, aus vier von der Regierung angestellten und vier von der Kaufmannschaft delegirten Directoren. — §. 66. Die Bankverwaltung soll einen Cangleidirector, zwei Secretäre, einen Archivar und einen Executor haben. — §. 67. Die Bankverwaltung soll auf Grundlage dieses Reglements in allen Geschäftsverrichtungen die Beschlüsse fassen, welche zum Ressort derselben gehören, die Geschäftsausführung aber mittelst der Abtheilungen der Bank leiten.

II. Abtheilungen der Bank. §. 68. Zur Commerzbank sollen vier Abtheilungen gehören: 1) für Einschüsse und Umschreibungen; 2) zum Discontiren der Wechsel; 3) zu Vorschüssen auf Waaren, und 4) für die Casse. — §. 69. Die Geschäftsgegenstände der ersten Abtheilung sind: 1) die Annahme der Einschüsse zur Aufbewahrung, Umschreibung und zum Verzinsen; 2) die

Bewerkstelligung der Umschreibungen; 3) die Zurückzahlung der Einschüsse; 4) die Führung der Bücher und einer Controlle über alle diese Gegenstände. — §. 70. Die Geschäftsgegenstände der zweiten Abtheilung sind: 1) die Bewerkstelligung von Vorschüssen gegen Wechsel, Beforgung des Protestes aufgelaufener und die Weitreibung unbezahlt gebliebener Wechsel; 2) die Führung der Bücher hierüber. — §. 71. Die Geschäftsgegenstände der dritten Abtheilung sind: 1) die Ertheilung von Vorschüssen auf Waaren, der Waarenverkauf bei abgelaufenen Vorshufterminen, die Weitreibung des hierbei etwa Deficirenden, und die Beforgung alles sonst hierzu Gehdrigen; 2) die Führung der Bücher hierüber. — §. 72. Die Geschäftsgegenstände der Abtheilung für die Cassé sind: Empfang, Aufbewahrung und Auszahlung aller Geldsummen und anderer Depositen. — §. 73. In dieser Abtheilung sollen drei Cassenbehälter seyn: der allgemeine zur Aufbewahrung aller Geldsummen und anderer Einschüsse, und zwei Tagescassenbehälter, wovon der eine die täglich eingehenden, der andere aber die zu täglichen Ausgaben bestimmten Summen und sonstigen Einschüsse verschließen soll. — §. 74. Jede der drei ersten Abtheilungen dirigirt einer der von der Regierung angestellten Directoren. Jede derselben hat ihren Buchhalter und Controllführer, nebst der erforderlichen Anzahl Gehülfen für dieselben. — §. 75. Die zweite und dritte Abtheilung hat ihre erforderliche Anzahl Mäkler. — §. 76. Die Abtheilung für die Cassé besteht aus dem Hauptcassirer, zwei Cassirern und der gehdrigen Anzahl Gehülfen für dieselben.

Hauptstück II. Anstellung der Beamteten.

§. 77. Der Dirigirende soll auf Vorstellung des Finanzministers durch Allerhöchsten Befehl ernannt werden. —

§. 78. Die von der Regierung anzustellenden Directoren und der Canzleidirector sollen unter Allerhöchster Bestätigung vom Finanzminister ernannt werden. — §. 79. Die Buchhalter, Controllführer, Cassirer und deren Gehülften, der Archivar, Executor und die Räcker sollen vom Finanzminister bestätigt und angestellt werden; die übrigen Beamteten aber, die Geldzähler und geringeren Diener von der Bankverwaltung selbst. — §. 80. Die von der Kaufmannschaft delegirten Directoren sollen hierzu auf vier Jahre von den beiden ersten Gilden aus der Zahl der in St. Petersburg und Kronstadt ansässigen Großhändler erwählt werden. Alle zwei Jahre soll die Wahl dieser Directoren wiederholt werden. Nach Ablauf der ersten zwei Jahre sollen zwei derselben, durchs Loos bestimmt, aus dem Amte und zwei neuerwählte in dasselbe treten. Nach Ablauf der zwei Jahre sollen zwei neue Directoren an die Stelle der vier Jahre im Amte gewesenen erwählt werden.

Hauptstück III. Pflicht und Verantwortlichkeit. I. Pflichten der Bankverwaltung und ihrer Mitglieder. §. 81. Der Dirigirende soll der Verwaltung vorstehen. — §. 82. Unter seiner Leitung soll der Dienst aller Beamteten stehen, welche die Abtheilungen der Bank ausmachen, und unter seiner Aufsicht die genaue Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten. Er soll die Arbeitszeit nach Maaßgabe der Geschäfte bestimmen, und zur Vertheilung ersterer sowohl, als zur Beförderung der Verrichtung letzterer, von Zeit zu Zeit die Beamteten aus einer Abtheilung in die andere versetzen dürfen. — §. 83. Die Canzlei der Bank soll unmittelbar unter seiner Aufsicht stehen. — §. 84. Der Dirigirende und die von der Regierung angestellten Directoren sollen täglich, Feiertage ausgenommen, in der Bank Sitzung halten. Die von der Kaufmannschaft de-

legirten Directoren aber nur zweimal wöchentlich; wenn jedoch in besonderen Fällen eine mit ihnen gemeinschaftliche und unverzügliche Berathschlagung erforderlich wird, so sollen sie auch an anderen Tagen durch den Dirigenden zusammenberufen werden dürfen. — S. 85. Die Directoren, welche den Abtheilungen der Bank vorstehen, sollen in denselben sich zeitig einstellen und den täglichen Gang der Geschäfte vor Eröffnung der Sitzung der Bankverwaltung anordnen, damit sie durch ihre Geschäfte daselbst von den Sitzungen der Bankverwaltung zur angeetzten Stunde nicht abgehalten werden. — S. 86. Die von der Kaufmannschaft delegirten Directoren sollen insbesondere dazu verpflichtet seyn, durch ihre genaue Kenntniß der kaufmännischen Geschäfte der Bankverwaltung mit unparteiischem Rathe und bestimmter Auskunft in Betreff der Vorschüsse gegen Wechsel und Waaren beizustehen. — S. 87. Die Bankverwaltung soll die der Bank auferlegten Geschäfte nach den festgesetzten Regeln durch ihre eigenen Verfügungen verrichten. — S. 88. Die Bankverwaltung soll die Verrichtungsweise aller dieser Geschäfte nach ihrem Hauptzwecke bestimmen, welcher ist: die Crediterhaltung der Commerzbank, so wie die Erleichterung der Handlung und aller Zahlungen. — S. 89. Die Bankverwaltung soll mit allen Behörden und Personen correspondiren, deren Mitwirkung in den vorkommenden Geschäften der Bank erforderlich seyn könnte. — S. 90. Die Bankverwaltung soll bei allen ihren Mittheilungen dieser Art dieselben Rechte genießen, welche den anderen Reichsbanken zuerkannt sind. — S. 91. Alle schriftlichen Ausfertigungen der Bankverwaltung sollen mit der Unterschrift des Dirigirenden und desjenigen Directors versehen seyn, zu dessen Abtheilung solche gehören, von dem Canzleibirector

aber contrasignirt werden. — §. 92. Die Bankverwaltung soll, unter Bestätigung des Finanzministers, die Anzahl der Fächer und die innere Eintheilung des Geschäftsganges in den Abtheilungen bestimmen, und hierbei in Hinsicht der Schriftführung sich an die für die Ministerien eingeführte Ordnung, in Hinsicht der Buchführung aber an den kaufmännischen Gebrauch halten. — §. 93. Demzufolge soll die Bankverwaltung in den Abtheilungen auch die Anzahl und Eintheilung der von den Buchhaltern und Controllführern zu haltenden Bücher bestimmen und nach Maaßgabe der dahin gehörenden Geschäftszweige und Geldumsätze festsetzen. — §. 94. Die Bankverwaltung soll dem Minister wöchentlich kurze Berichte vom Geschäftsgange der Commerzbank, und überdies wöchentlich, monatlich und jährlich Rechnungsauszüge aller Capital- und Geldumsätze vorlegen. — §. 95. Die Annahme der Einschüsse zur Aufbewahrung, Umschreibung und Verzinsung soll täglich, Feiertage ausgenommen, in den Abtheilungen der Bank Statt finden, so wie die Bankverwaltung dieses gehbrigermaassen einrichten wird. — §. 96. Das Austreiben von Summen gegen Wechsel und Waaren soll zweimal wöchentlich an den Tagen der vollen Bankstimmung geschehen. — §. 97. Die Bankverwaltung soll alle 15 Tage in voller Sitzung, nach Maaßgabe der Zeitumstände, den Preis ihres Wechselconto's bestimmen, diesen den Finanzminister vorlegen und nach dessen Bestätigung festsetzen. — §. 98. Die Bankverwaltung soll, nach Maaßgabe des eigenen Capitalbestandes der Bank, der ihr zum Verzinsen zugeflossenen fremden Capitalien und der Zurückforderung derselben, gleichfalls unter Bestätigung des Finanzministers, den Theil bestimmen, welcher hiervon zum Discontiren der Wechsel und welcher zu Vorschüssen gegen Waaren verwandt wer-

den soll. — §. 99. Im Fall eines Zweifels, der in der Geschäftsverwaltung der Bank sich erheben, oder eines Verlustes, mit welchem die Bank durch irgend einen Vorfall bedroht werden möchte, soll die Bankverwaltung, unter Berichterstattung an den Finanzminister, unverzüglich in voller Sitzung alle auf dieses Geschäft Beziehung habende Umstände zur Untersuchung ziehen, darauf einen Beschluß fassen, und diesen dem Finanzminister zur Entscheidung vorlegen. — §. 100. Die Geschäfte der Bank, mit Ausschluß der Umschreibungen, sollen vom 24. Decbr. bis zum 7. Januar geschlossen seyn. Diese Tage werden dazu bestimmt, die Abrechnung der Bankverwaltung und der Abtheilungen der Bank zu Stande zu bringen, welche jährlich dem Conseil der Reichscreditverfassung unterlegt werden sollen. — §. 101. Nach Abschluß der jährlichen Rechnungsbilanz der Commerzbank soll aus dem erwachsenen Gewinn des abgelaufenen Jahres ein gewisser Theil zur Vertheilung unter sämtliche Glieder der Bankverwaltung und unter die Beamteten der Bank, als Belohnung nach Maaßgabe ihrer Mühewaltung bestimmt, und vom Finanzminister zur Allerhöchsten Bestätigung unterlegt werden.

II. Amtspflichten in den ersten drei Abtheilungen. §. 102. Alle der Commerzbank übertragenen Geschäftsverrichtungen sollen, nach der Verfügung der Bankverwaltung, jede durch diejenige Abtheilung der Bank ausgeführt werden, zu welcher sie nach der allgemeinen Bestimmung der Geschäftszweige gehören. — §. 103. Demgemäß müssen die jeder Abtheilung vorgesetzten Directoren, mit gründlicher Kenntniß der Buchhalterei und Controffe, den erforderlichen Grad von Thätigkeit, Eifer und Sorgfalt vereinigen, damit in Hinsicht der Einrichtung sowohl, als bei Führung der Bücher die gehörige

Ordnung, Pünktlichkeit und Genauigkeit Statt finde. — S. 104. Sie sollen für die Ausführung der Geschäfte ihrer Abtheilung verantwortlich und gehalten seyn, dieselben nach ihrer Beschaffenheit und Anzahl auf gehörige Fächer zu vertheilen, und auf schnelle und zweckmäßige Vollstreckung derselben Acht haben. — S. 105. Die Buchhalter, Controllführer und deren Gehülfen sollen unter ihrer Leitung und Anführung die Bücher, jeder in dem ihm angewiesenen Fache, nach der eingeführten Ordnung führen und dabei bei eigener Verantwortlichkeit darüber wachen, daß in den Büchern nichts unrichtig geschrieben, überschrieben und radirt werde. — S. 106. Sämmtliche Beamtete der Bank sollen gehalten seyn, den Rechnungsbestand jeder mit der Bank in Verbindung stehenden Person als ein unverbrüchliches Geheimniß zu behalten, im Uebertretungsfalle aber ihres Amtes entsetzt und dem Gerichte übergeben werden. — S. 107. Die Abtheilungen der Bank sollen die wöchentlichen und monatlichen Rechnungsauszüge von dem Zuwachse und Abgange jedes zu derselben gehörigen Capitals liefern. — S. 108. Außer dem sollen die Abtheilungen der Bank unter unmittelbarer Aufsicht der Bankverwaltung den jährlichen Rechnungsverschlagn hievon, jede nach ihren Geschäftsgegenständen, ablegen. Dieser Rechnungsverschlag muß namentlich enthalten: 1) Den Jahresselauf der Einschüsse zum Aufbewahren, den Jahresselauf des hievon Zurückgeforderten, und den Jahresselauf des für diese Aufbewahrung gesetzlich Eingenommenen. 2) Den Jahressbetrag der Einschüsse zum Umschreiben, den Jahressbetrag des hievon Zurückgeforderten und den Betrag des bei Jahresschluß davon Vorhandenen. 3) a. Den Jahresselauf der Einschüsse zum Verzinsen, den Jahresselauf des hievon Zurückgeforderten und den Selauf des bei Jahresschluß hievon Vor-

handenen; b. den Jahresbelauf der für diese Einschüsse ausgezahlten oder denselben zugeschriebenen Zinsen. 4) a. Den Jahresbetrag der gegen Wechsel discountirten Summen; b. den Jahresbetrag der gegen diese Wechsel zur Verfallzeit gehbrig zurückgezahlten Summen; c. den Jahresbetrag des aus protestirten Wechseln Beigetriebenen; d. den Belauf der bei Jahresbeschluß hieraus noch nicht beigetriebenen Summen; e. den Jahresbelauf des aus den discountirten Wechseln einbehaltenen Disconto's. 5) Den Jahresbetrag aller dieser bei den Vorschüssen auf Waaren vorgekommenen Gegenstände.

III. Amtspflichten in der vierten Abtheilung. §. 109. Des Hauptcassirers besondere Verantwortlichkeit soll sich auf die Aufbewahrung und Auszahlung aller durch die drei Cassen gehenden Summen erstrecken. — §. 110. Unter seiner Aufsicht sollen sowohl von der vereinigten, als von jeder abgeordneten Casse die Cassabücher geführt werden, und hierin sowohl alle eingehenden, als ausgezahlten Summen eingetragen werden. — §. 111. Die Cassirer, so wie deren Gehülfen, sollen jeder in der ihm übertragenen Casse die Verantwortlichkeit des Hauptcassirers für Empfang, Aufbewahrung und Auszahlung aller Summen theilen. — §. 112. Die vereinigte Casse soll in drei Hauptzweige abgetheilt und für jeden Zweig ein eigenes Buch geführt werden. Den ersten dieser Zweige der vereinigten Casse sollen die Einschüsse zum Aufbewahren und zum Umschreiben bilden. Zum zweiten sollen die zum Discountiren der Wechsel bestimmten Summen und die eingenommenen Wechsel selbst gehören. Den dritten Zweig sollen die zu Vorschüssen gegen Waaren bestimmten Geldsummen und die dafür ausgestellten Verbindungsschriften selbst ausmachen. Die Geldeinschüsse zum Verzinsen vertheilen sich demnach

in diesen beiden Zweigen, nach der jedesmaligen Verfügung der Bankverwaltung. — §. 113. Alle Geld- und andere Einschüsse, welche in die Tagescasse einkommen, sollen am Schlusse eines jeden Tages in die vereinigte Casse übertragen werden, wenn sie den Betrag von 50,000 Rubeln übersteigen. — §. 114. In der Casse aber, welche die täglichen Auszahlungen der Bank verrichtet, sollen, nach Beendigung derselben, gleichfalls nicht über 50,000 Rubel Geld verbleiben. — §. 115. Der Hauptcassirer soll täglich der Bankverwaltung eine schriftliche Aufgabe von dem Betrage aller eingenommenen, ausgezahlten und im Bestande jeder Casse nachbleibenden Summen zustellen, diese Aufgabe aber mit seiner, so wie der Gegenunterschrift der beiden Cassirer versehen. — §. 116. Der Geldbestand der vereinigten Casse soll monatlich durch die Bankverwaltung revidirt und geprüft werden. — §. 117. Der Geldbestand der vereinigten Casse soll verschlossen durch den Hauptcassirer und seinen Gehülfen unter dem Siegel des Dirigirenden und zweier Directoren gehalten werden. — §. 118. Die Tagescassenbestände sollen täglich nach Beendigung der gewöhnlichen Bankgeschäfte durch einen der Directoren und den Obercassirer revidirt werden. — §. 119. Wenn irgend ein Geld- oder anderer Einschuß in die Tagescasse gemacht ist, und darin bis zum folgenden Tage verbleiben muß, so soll der Geldbestand dieser Casse verschlossen von dem Cassirer und den dazu gehdrigen Gehülfen unter das Siegel eines der Directoren und des Hauptcassirers gestellt werden. — §. 120. Keine der Cassen soll anders geöfnet werden, als in Gegenwart derjenigen, unter deren Schloß und Siegel sie sich befindet. Ist einer von diesen wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen abwesend, so vertritt dessen Stelle der auf

ihn folgende Beamtete. — §. 121. Nach Jahreschluß soll die Abtheilung für die Casse der Bankverwaltung die Abrechnung aller ein- und ausgegangenen Geldsummen vorlegen.

IV. Pflichten der übrigen Beamteten.

§. 122. Die Verpflichtung und Verantwortlichkeit des Canzleidirectors, der Secretaire und der übrigen Beamteten der Commerzbank, soll nach der Natur des jedem Amte obliegenden Dienstes, auf Grundlage der allgemeinen Reichsgesetze, beurtheilt werden. — §. 123. Die Mäkler der Commerzbank sollen insbesondere für die Zuverlässigkeit der zum Discontiren eingereichten Wechsel verantwortlich seyn. Sollte es sich ergeben, daß ein Mäkler von der Unzuverlässigkeit eines Wechsels unterrichtet gewesen ist, ohne der Bank solches zu berichten, oder daß er gar mit dem Eigner eines solchen Wechsels in irgend einem Einverständnisse gestanden hat, so soll derselbe dem Gerichte übergeben und nach den Gesetzen verurtheilt, sein Vermögen aber unter Sequester genommen werden, um daraus Alles bezahlt zu machen, was von dem Aussteller des Wechsels oder den sonst darin Verpflichteten nicht beigetrieben wird.

Dritter Abschnitt.

Von Handels- und Gewerbsprivilegien.

§. 143.

Durch das Allerhöchste Manifest vom 17. Juni 1812 wurden die allgemeinen Grundsätze bekannt gemacht, nach welchen von der Regierung Privilegien auf neue Erfindungen und Entdeckungen in den Künsten und Gewerben ertheilt werden. Durch die Ertheilung eines

solchen Privilegiums verbürgt sich die Regierung weder dafür, daß die Erfindung oder Entdeckung wirklich dem Inhaber des Privilegiums gehört, noch bürgt sie für den Erfolg der Erfindung und Entdeckung (a), sondern es ist ein solches Privilegium bloß ein Zeugniß, welches bestätigt, daß die in demselben angeführte Entdeckung zu seiner Zeit der Regierung als Eigenthum der im Privilegio benannten Person vorgestellt gewesen ist (b). Daher benimmt das von der Regierung erteilte Privilegium niemandem das Recht, gerichtlich darzuthun, daß die darin bezeichnete Erfindung oder Entdeckung nicht demjenigen gehöre, der sie vorgestellt hat (c). So lange aber dieses Eigenthumsrecht nicht gerichtlich aberkannt ist, genießt derjenige, der das Privilegium erhalten hat, folgende Rechte: 1) Er allein kann während der im Privilegio bestimmten Zeit die Erfindung oder Entdeckung als sein wahres und ausschließliches Eigenthum benutzen; dieselbe daher 2) sowohl einführen, anwenden und Andern verkaufen, als auch das Privilegium selbst an Andere abtreten. 3) Er kann gerichtlich alles Nachmachen verfolgen und um Ersatz des dadurch erlittenen Schadens nachsuchen. Für nachgemacht wird jede, der Erfindung oder Entdeckung in allen wesentlichen Theilen genau gleichkommende Zurichtung und Ausführung angesehen, wengleich einige unbedeutende und nicht zum Wesen derselben gehörende Veränderungen dabei angebracht seyn möchten (d).

a) Man. v. 19. Juni 1812. § 2.

b) Daselbst §. 1.

c) Das. §. 3.

d) Das. §. 4.

§. 144.

Wer ein Privilegium von der Regierung zu erhalten wünscht, muß 1) der Regierung eine genaue Beschrei-

bung seiner Erfindung oder Entdeckung mit allen wesentlichen Umständen derselben, den dabei zu beobachtenden Handgriffen und der Art der Anwendung derselben, nebst den dazu gehbrigen Rissen und Zeichnungen, ohne irgend etwas zu verhehlen, was auf die genaue Ausführung nur irgend Beziehung haben kann, vorstellen (a), 2) muß er die für das Privilegium bestimmte Abgabe erlegen, welche sich nach der Zeit richtet, auf welche das Privilegium erteilt wird. Die Privilegien werden nämlich nach dem Wunsche des darum Supplicirenden auf 3, auf 5 und auf 10 Jahre, aber nicht auf längere Zeit erteilt (b) und nach Maaßgabe dieser verschiedenen Dauer werden dafür 300, 500 und 1500 Rubel zur Kronskasse entrichtet (c). Auf diejenigen Erfindungen, über welche der Regierung keine umständliche und genaue Beschreibung vorgestellt wird, werden keine Privilegien erteilt (d) und eben so wenig auf solche Gegenstände, welche nicht nur dem Staate, sondern auch den Privatpersonen keinen Nutzen bringen, oder gar schädlich werden können (e). Dagegen können Privilegien auch auf solche Erfindungen und Entdeckungen erteilt werden, die in andern Staaten gemacht sind, wenn sie zur gehbrigen Ausführung noch nirgends beschrieben, und in Rußland noch nicht in Anwendung gebracht worden (f). Solche Privilegien haben dieselbe Kraft und Wirkung, wie diejenigen, die auf Erfindungen, die in Rußland gemacht worden, erteilt sind (g).

a) Man. v. 17. Juni 1812. §. 5.

b) Das. §. 5. und 15.

c) Das. §. 16.

d) Das. §. 6.

e) Das. §. 7.

f) Das. §. 8.

g) Das. §. 9.

§. 145.

Derjenige, welcher ein Privilegium zu erhalten wünscht, muß, wenn sich die Entdeckung oder Erfindung auf das Manufacturfach bezieht, an das Finanzministerium (a), wegen anderer Erfindungen an das Ministerium des Innern eine Bittschrift, mit Beifügung der oben (§. 144) gedachten Beschreibung, in welcher namentlich auch der von dieser Erfindung zu erwartende Vortheil umständlich dargestellt seyn muß, einreichen (b). Der resp. Minister prüft die Bittschrift in seinem Ministerrathe, und legt sie bloß in dem Falle, wenn er sich überzeugt, daß diese Erfindung oder Entdeckung wirklich nützlich werden kann, dem Reichsrathe zur Beprüfung vor (c). Bei der Prüfung der eingereichten Bittschrift muß das Ministerium vorläufig darüber Nachricht einziehen, ob nicht schon ein Privilegium auf dergleichen Erfindungen und Entdeckungen ertheilt worden ist; falls aber mehrere Bittschriften wegen einer und derselben Entdeckung eingehen, wird das Privilegium demjenigen ertheilt, der zuerst darum gebeten hat, und dem letzteren wird es abgeschlagen (d). Die Privilegien werden auf Rechnung der dafür entrichteten Abgaben auf Pergament geschrieben (e) und enthalten: a) den Namen des Supplicanten; b) den Tag der Einreichung der Bittschrift; c) die Beschreibung der Erfindung; d) den Termin des Privilegii; e) die für dasselbe entrichtete Abgabe; f) die Unterschrift des resp. Ministers und g) das Siegel des Ministeriums (f).

a) Allerhöchst besät. Reichsrathsgutachten vom 10. Decbr. 1821.

§. 11. vom 31. Janr. 1822.

b) Man. vom 17. Juni 1812. §. 10.

c) Das. §. 11.

d) Das. §. 12.

e) Das. §. 14.

f) Das. §. 13.

§. 146.

Die Privilegien werden aufgehoben: 1) mit dem Ablauf des Termins; 2) wenn es gerichtlich erwiesen wird, daß dieselbe Erfindung oder Entdeckung zu derselben Zeit, da die Bittschrift wegen Ertheilung des Privilegiums eingegangen, in den öffentlichen Zeitungen oder in Schriften, sie mögen innerhalb oder außerhalb des Reichs im Druck erschienen seyn, schon so beschrieben worden ist, daß dieselbe Zurichtung und Ausführung auch ohne eine neue Beschreibung hätte ins Werk gesetzt werden können; 3) wenn es gerichtlich erwiesen ist, daß die Erfindung oder Entdeckung schon vor dem Privilegio in eben derselben Kraft und durch eben dieselben Mittel in Rußland eingeführt gewesen ist; 4) wenn es erwiesen wird, daß man nach der bekannt gemachten Beschreibung, und sogar mit der Anweisung des Erfinders selbst, den vorausgesetzten Zweck nicht erreichen kann; 5) der Ablauf des Termins wird unverzüglich durch das Ministerium in den öffentlichen Zeitungen beider Residenzen bekannt gemacht, und alsdann hat ein jeder das Recht, ungehindert die Erfindung zu benutzen, über welche das Privilegium ertheilt gewesen ist (a).

Die gerichtliche Untersuchung in Beziehung auf Privilegien geschieht in dem resp. Ministerrathe mit Zuziehung sachverständiger Personen, welche von den streitenden Theilen in gleicher Anzahl gewählt werden (b). Die Sachen werden durch Stimmenmehrheit entschieden (c) und die etwanigen Beschwerden über solche Entscheidungen von denjenigen, die sich für betheiligt halten, beim dirigirenden Senate angebracht, wo alsdann die Sache nach der festgesetzten Ordnung schließlich entschieden wird (d).

a) Man. v. 17. Juni 1812. §. 17. vergl. mit §. 9.

b) Das. §. 18.

c) Das. §. 19.

d) Das. §. 20.

A n h a n g.

Nachdem das vorstehende Werk in der Handschrift ganz fertig und zum größeren Theile schon abgedruckt war, erschien der namentliche Ukas vom 21. December 1827, durch welchen in Beziehung aufs Handelsrecht folgende wichtige Bestimmungen getroffen worden, welche hier nachträglich aufgeführt werden:

1. Den Kaufleuten dritter Gilde, welche in erlassgenießenden Gouvernements in Flecken desjenigen Kreises, in welchem sich die Gouvernementsstadt befindet, eingeschrieben sind, ist für einen Handelschein nicht der für die Gouvernementsstadt, sondern der nach der Erlaßbestimmung verordnete Preis zu erheben. 2) Zu den erlassgenießenden Gouvernements sind auch die Gouvernements des östlichen Sibiriens und die Provinz Jakutsk zu rechnen. 3) Die Scheine für die Handlungsdiener erster Classe sind bei dem Preise von 50 Rbl. zu lassen, und ist die Ertheilung von Creditvollmachten an selbige dem Ermessen des Principals selbst anheim zu stellen; die Wahrnehmung dessen dagegen, daß niemand unter dem Scheine eines Handlungsdieners eigenen Handel treibe, bleibt, nach dem früheren, Verpflichtung der Handelsdeputationen, Rathhäuser und Stadträthe. 4) Die Abgaben für die Bauerscheine werden gleich den kaufmännischen Scheinen so bestimmt: 1) für einen Schein erster Art statt 2600 Rbl. 2200 Rbl.; 2) zweiter Art statt 1100 Rbl. 880 Rbl.; 3) dritter Art statt 300 Rbl. a) in den Residenzen und allen Gouvernementsstädten 220 Rbl., b) in den Kreisstädten der keinen Abgabenerlaß genießenden Gouvernements 150 Rbl., c) in den Kreisstädten und

allen Flecken erlassgenießender Gouvernements 100 Rbl.; 4) für einen Schein vierter Art statt 100 Rbl. a) in den Residenzen und Gouvernementsstädten 80 Rbl., b) in den Kreisstädten der keinen Abgabenerlaß genießenden Gouvernements 60 Rbl., c) in den Kreisstädten und allen Flecken erlassgenießender Gouvernements 40 Rbl. Die Bauerhandelscheine sind indessen nur aus den Kreisgrenzereien der erlassgenießenden Gouvernements an Einwohner derselben zu ertheilen. 5) Zur Vermeidung von Mißverständnissen und Willkür bei Erhebung der Accisesteuern zum Besten der Stadteinkünfte wird eingeschärft, daß in denjenigen Städten, für welche keine besonderen Verordnungen ertheilt worden, von den handeltreibenden Bauern für das Handelsrecht im Laufe des ganzen Jahres die Stadtaccise zu 10 pCt. von dem Preise des Scheines ein für allemal, nicht aber für jedes Handelsetablissement besonders, erhoben werde. Angereiste Kaufleute jedoch müssen in denjenigen Städten, in denen die Accisesteuer nicht durch örtliche, von Seiten der Regierung bestätigte Verordnungen bestimmt worden, keiner Accisesteuer durch die Städte unterzogen werden. 6) Außer den Personen, welche nach §. 43 der HEB. v. J. 1824 unter einem Familiencapitale begriffen werden können, wird gestattet, bei einem ererbten oheimlichen Capital verwaiste Neffen anzuschreiben, wenn der Vater mit den Oheimen unter einem und demselben unabhgetheilten Capital begriffen gewesen; dergleichen sind auch unter ein wohlervorbenes Capital der Brüder die unverehelichten Schwestern derselben aufzunehmen, wengleich diese Letzteren, vor angebrachtem Gesuche um eine solche Aufnahme, in anderen freien Ständen und nicht in der Kaufmannschaft sich befunden. Auf gleiche Weise sind auch unter ein großväterliches Capital sowohl die, unab-

getheilten Enkel, als auch die unabgetheilten Urenkel aufzunehmen. 7) Personen kaufmännischen Standes, welche das Recht haben, unter einem ererbten Capitale begriffen zu werden, ist die Eröffnung eines Handlungshauses auf einen Schein zu gestatten, wenngleich die Glieder dieses Handlungshauses, auch nicht in einem Hause wohnten. 8) Zur Erleichterung des Handels der Bürger und Weisassen wird ihnen gestattet, in ihren Buden zum Verkaufe Kramwaaren (мѣлочные шовары), die auch nicht in den der H. W. angebotenen Verzeichnissen sub A. B. et C. (s. oben S. 58 — 60) genannt worden, zu halten, wenn nur der Umsatz eines solchen Handelsmannes nicht dem Handel eines Kaufmanns dritter Gilde gleichkommt. 9) Die Revision des Handels ist von nun an bloß den Handelsdeputationen oder den Stadträthen oder Rathhäusern zu überlassen und mit dem 1. Februar eines jeden Jahres zu beginnen; die den Cameralhöfen zur Pflicht gemachte wiederholte Revision des Handels dagegen ist aufzuheben und in besonderen Fällen nach allgemeiner gesetzlicher Grundlage zu verfahren. 10) Zur Verhütung jeder Bedrückung eines freien Handels auf den Messen ist einzuschärfen, daß auf selbigen, wie auf verordnungsmäßigen Märkten, zu keiner Untersuchung in Ansehung der Handelscheine der Ungekommenen geschritten werde; den angereisten Bürgern und Bauern aber ist eigens auf Märkten nicht nur das Handeln von Fuhrern, aus Fahrzeugen und Wägen, sondern auch das Halten von zeitweiligen Buden zu gestatten. 11) Es ist einzuschärfen, daß der innere Ankauf von Waaren den Kaufleuten dritter Gilde und Bürgern oder Weisassen, so wie auch den handeltreibenden Bauern, allenthalben gestattet werde, ohne ihn auf die Orte einzuschränken, wo, bestehenden Grundfagen zufolge, ihnen das Recht des

Verkauf zugestanden ist. 12) Den Bürgern ist nicht verwehrt, sich mit dem Geldwecheln in Buden, von Tischen und Letten zu beschäftigen, wobei dieses Wecheln einem jeden nur in einer Bude, oder von einer Lette, oder einem Tische gestattet ist. 13) Den erblichen oder persönlichen Edelleuten wird gestattet, in den Städten Fabriken mit der Bewilligung anzulegen und zu halten, daß sie sich überhaupt nicht nur zur ersten, sondern auch zur zweiten und dritten Gilde, unter Zahlung der Stadt- abgaben, anschreiben lassen können. Die zur dritten Gilde Ungeschriebenen dürfen mit ihren Fabricaten nicht in anderen Städten handeln und können zum Verkaufe derselben in der Stadt nur eine Bude auf ihrer Fabrik haben. Den persönlichen Edelleuten ist ohne Anschreibung zur Gilde zu gestatten, daß sie in den Städten auch sog. häusliche Anstalten oder Gewerke haben, wobei dergleichen Anstalten ihrer Art nach nur den Zünften zuzählen. 14) Allen Fabricanten und Sawoddeninhabern kaufmännischen Standes ist zu gestatten, daß sie in der dritten Gilde stehen, jedoch mit der Bedingung, daß sie, in dieser Gilde sich befindend, den Verkauf der Erzeugnisse ihrer Fabriken und Sawodden nur in demjenigen Kreise und in der Stadt desselben betreiben, wo diese Fabriken und Sawodden sich befinden; wobei für den Verkauf dieser Fabricate in der Stadt eine bei der Fabrik befindliche Bude anzunehmen ist; in den andern zwei Buden von den dreien, die ein Kaufmann dritter Gilde haben kann, ist dagegen der Detailverkauf mit anderen Waaren zu gestatten. 15) Nicht in den Gilden stehende, oder länger als drei Jahre aus ihnen getretene russische Unterthanen, welche die Anlegung neuer Fabriken beabsichtigen, sind, nach Bescheinigung dessen von Seiten des Civilgouverneurs, mit Genehmigung des Fi-

nanzministers, von der Lösung des kaufmännischen Scheines auf ein Jahr zu befreien. Falls nun im Laufe dieses Jahres, zufolge einer gleichen Bescheinigung, derjenige, welcher eine Fabrik anzulegen beabsichtigt, selbige wirklich anlegt, so ist alsdann zu seiner Befreiung von der Lösung eines Scheines ihm noch ein Erlaß auf zwei Jahre zu geben. Eine solche Erleichterung jedoch ist einer und derselben Person nur einmal zu gewähren. 16) Ausländer, welchen nach Grundlage des Ukases vom 23. Nov. 1825 gestattet worden, sich in dem Innern des Reiches unter Anschreibung zu den Zünften niederzulassen, sind auf drei Jahr, von dem Tage ihres Eintritts in eine Zunft gerechnet, von der Zahlung der 20 Rbl. zur Kronscasse zu befreien, und ist ihre Anschreibung zu den Zünften durchaus nicht zu erschweren. Die auf Fabriken und Sawodden befindlichen Ausländer sollen auf gehörige Legitimationen ohne Anschreibung zu den Zünften und ohne jede Zahlung leben können. 17) Den nicht zu den ausländischen Gästen angeschriebenen Ausländern, welche ihr Capital und ihre Kunst oder ihr Gewerk nach Rußland überzuführen wünschen, ist die Errichtung von Fabriken und Sawodden in Städten und Kreisen und die Anschreibung zur Gilde gegen gehörige Zahlung ohne Eintritt in die Unterthänigkeit während zehn Jahren zu gestatten; bei Ablauf welcher Frist sie gehalten sind, entweder in die Unterthänigkeit zu treten, oder ihre Anstalt zu verkaufen. Ihre Anschreibung zur Gilde geschieht mit Genehmigung des Civilgouverneurs. Ueberdies wird dem Finanzminister gestattet, solchen Ausländern, nach §. 15 dieses Ukases, einen Abgabenerlaß auf drei Jahre zu ertheilen. Falls aber in Berücksichtigung eines, von gewissen Anstalten zu erwartenden besonderen Nutzens, man des Erachtens wäre, den sie anlegenden Ausländern irgend eine bedeutendere

Erleichterung zu geben, alsdann hat der Finanzminister hierüber der Ministercomität Vorstellung zu machen. Dergleichen ausländische Fabricanten können bloß mit ihren Fabricaten nach Maaßgaben derjenigen Gilden, in welchen sie stehen, handeln. Wenn nun dergleichen ausländische Fabricanten ausländische Meister und Arbeiter, Hebräer ausgenommen, mit sich bringen oder verschreiben, alsdann haben diese die in dem Ukas vom 23. Novbr. 1825 und im §. 16 dieses Ukases enthaltenen Rechte zu genießen.

18) Russische Unterthanen und Ausländer, welche sich mit der Verfertigung verschiedener Maschinen und Apparate für Fabriken beschäftigen, desgleichen zu diesem Zwecke chemische Compositionen und Farbestoffe zubereiten, werden von der Anschreibung zur Gilde befreit, falls sie den Verkauf nur in ihren Anstalten betreiben.

19) Bauern, welche in den letzten vier Monaten des Jahres Podriade oder Lieferungen übernommen und hierzu die gehörigen Scheine gelöst, sind, laut selbigen, zu Podriaden und Lieferungen im Laufe eines ganzen Jahres, gerechnet vom Tage der Ertheilung der Scheine an selbige, zuzulassen.